Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von Berlin, 1844

Erster Abschnitt. Einleitung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5314

rentiden-Gundispus inte feme Sprache ben aus 1914 die Fearpari inne eroberad von Westen ben in erougin, als die seine periodien vernierten, fraktischte Albschnitten, vernierten

blitten ihm nach wall rentifikent Weckie unweigt eine ihre Freiheit verlieren follens A<u>llein fit</u> woren der Meleggist unch Dentide, und die Erobenung zult als eine Allessererborung für

The Standard and and anti-one all over

fibien noch feine fehr Gleonze gestehen zu baben. Barte

indirend brongen nearlight freeenst ansen fibra de bigging and

entire more for Burührung aber herbigen excelence files (dorug

Diesen (Charatien, einer tennehen Bachering auf neutle kente

frem, nachmals navidea Arven, roug bas Conte M. Michel

rabl rest Voltos hane, and muce rec flaviliber Securities, rec

marbie areiter, 'sum groken Ligarrania del benestienen Kiesten

Seite

248

248

276

276 279

281

282

291

348

383

395

410

414

427

430

rat Reich. Maren ble angelleitung. bein bei bein Gin

in first est both general bas Rechtsgefühlt ver beunfben Groberen.

to ends unser ver ventiden Herricago in vilgen Zusender ver barren zu kafene. Sie Argige kan Grant ble veleken frei, nev unr die ganacheellebenen Lisenden voer Sewen, welcher van Ideil

Bur Zeit, als bas breizehnte Jahrhundert fich feinem Enbe nahete, regierten bie Urenfel bes mächtigen Askaniers, Albrechts bes Baren, in dem von ihm geschaffenen, von seinen Nachkommen erweiterten Staate, ber Martgrafichaft Brandenburg, einem Grenzlande bes heiligen römischen Reichs gegen Slavien, auf welchem jedoch eine der Kurstimmen beffelben, verbunden mit ber Würde des Erzfämmereramtes, rubete. Es war ein beutscher Kriegerftaat, ges ftiftet auf ursprünglich beutscher, nachmals wendischer Erbe, um bie hier und in ber Rahe angefeffenen Glaven im Zaume gu halten, und das Reich gegen friegerische Ginfalle von Often ber zu mahren, bald aber, wie es bei biefer Bestimmung nicht anders fein konnte, menn Thatenluft und Muthesbrang ber Berricher fich geltend machte, erobernd weiter schreitend, und bas Gebiet vergrößernd. Der friegerifche Muth bes großen Albrecht und feine fürftlichen Tugenden hatten fich fortgepflanzt, und auf feine Rachfommen übertragen, benn bas Erbtheil eines großen namens ift für jeben Wackeren eine Aufforderung, ihn in fich zu rechtfertigen. Wahrend Albrechts Befigungen nur bis gur Savels und Spreemundung, aber noch nicht bis gur Spree reichten, hatten feine Entel bie Grenze bereits bis gur Dber gerudt, und beren Gohne fie erobernd bis über bie Drage vorgeschoben. Der mächtig anwachsende Staat Balbemar. I.

schien noch keine feste Grenze gewonnen zu haben, benn fortwährend brangen märkische Kriegerhaufen über sie hinaus, und rückten unter der Anführung ihrer muthigen Herrscher die Grenzmahle weiter, zum großen Verdrusse ber benachbarten Fürsten. for

un

(F

hic

wi

bie

ge.

eb

wi

ha

m

die ed

201

B

fel

eir

CI

R

er

La

fül

Fu

ric

lan

eig

ba

me

fei

970

in

for

we

ihr

die

ten

Diefen Charafter einer beutschen Eroberung auf uralt beutschem, nachmals flavischen Boben, trug bas Land. Die Dehr= gabl bes Bolfes hatte, auch unter ber flavischen Gerrschaft, ben deutschen Grundtypus und feine Sprache bewahrt. Als die Deutschen nun erobernd von Weften ber eindrangen, und bie Glavenherrichaft vernichteten, fiel alles Land bem Sieger beim; auch die Beftegten hätten ihm nach uralt beutschem Rechte anheim fallen, und ihre Freiheit verlieren follen. Allein fie waren ber Dehrzahl nach Deutsche, und bie Eroberung galt als eine Wiebereroberung für bas Reich. Waren bie angefeffenen Deutschen auch bei bem Ginbringen ber Glaven, wie es möglich ift, unfrei geworben, fo ftritt es boch gegen bas Rechtsgefühl ber beutschen Groberer, fie auch unter ber beutschen Berrichaft in biefem Buftanbe verharren zu laffen. Gie wurden im Gegentheile wieber frei, und nur bie gurudgebliebenen Wenben ober Glaven, welche gum Theil schon vorher als Unfreie ihren flavischen Berrn gebient hatten, gingen im gleichen, boch fehr gemilberten Buftande an ihre neue beutsche Herren über. Das eroberte Land fiel ohne Ausnahme ben Siegern anheim, bem Charafter einer Grengmart gemäß, bas echte Eigenthum aber ging allein und ausschließlich auf ben Mark grafen über, welcher mit bemfelben feine Rrieger belohnte. Diefe bildeten ben herschenden Stand, und nur hier und ba hatte ein flavischer Sauptling, indem er fich fruh genug auf fluge Weife ben beutschen Eroberern fügte, feine Erifteng gu retten gewußt, aber zugleich auch vorsichtig alles, was an bas Glaventhum erinnern fonnte, befeitigt. Darum herschten burchgangig beutsche Formen, benn bie Sinnesweise und bie Gewohnheiten ber Eroberer waren feine anderen, als bie bei ber Mehrzahl ber Unterworfenen einheimischen. Das Glaventhum hatte, trop feiner langen Berrschaft auf beutschem Boben feine Wurzeln geschlagen, es war im Gegentheile mehr und mehr germanifirt worden, und ftarb mit ben besiegten Glaven raich ab. Go befand fich benn ber gange Grundbefit in ben Sanden bes Markgrafen, und als Lehnbefit in ben Sanden feiner beutschen Rrieger und beren Rachfommen, fo wie ber beutschen Beiftlichkeit, und nur hier und ba erbten bie Güter folder flavischen Häuptlinge als Lehnbesit auf ihre Rache

fort= und renz=

dehr= dehr= den schen

chaft igten ihre nach

Sin= rden, verer, ver=

und Theil itten, neue

ahme bas kark-Diese

e ein Weise vußt, n er=

utsche berer fenen

Herrs ir im

ganze ibesity imen,

n die Nach fommen fort, welche sich vollständig der deutschen Sitte anbequemt, und aufgehört hatten, Slaven zu sein. Aber eben aus diesem Grunde gab es in der Mark kein freies Eigenthum, sondern alles Recht des Besitzes ging vom Markgrafen aus als Lehn, so daß hier der Freie nicht sein Wergeld in echtem Eigenthume besaß, wie im übrigen Deutschlande. Das war der Grund, weshalb die Mark keinen hohen Abel hatte, der nur unter ganz anders gegebenen historischen Verhältnissen sich bilden konnte. Wenige Familien wurden von dem geringeren Abel durch das Prädicat edle Herren ausgezeichnet, welches bei anderen nie gebraucht wurde. Dagegen gab es auch in der Mark keine Leibeigenschaft, und selbst die unterdrückten Wenden, obgleich als Hörige angesehen, hatten für den Genuß ihrer Güter nur einige Dienste zu leisten.

Bie burch biefe Gigenthumlichfeiten bas Land characterifirt war als eine beutsche Eroberung, so nicht minder bie Fürften biefer Gegend als Eroberer flavischen Landes. Entsproffen bem edlen Stamme ber Grafen von Anhalt, hatte ihr großer Ahnherr Albrecht zuerst theils burch Waffengewalt, theils durch glückliche Berhandlungen, feine frühere Markgraffchaft ber Nordmark fo ansehnlich auf wendischem Boben erweitert, daß aus dem Zuwachs eine Mark Brandenburg gebildet werden fonnte. Wie es bem Character ber Eroberung geziemte, ging alle Gewalt und alles Recht von ihm aus, auch bas Recht bes Landbesitzes, mit welchem er seine Krieger belohnte, burch beren Sülfe ihm der Besitz bes Landes gesichert wurde. Er verdrängte bas Slaventhum, und führte bie beutsche Sitte gurud. Seine Rachfolger traten in feine Fußtapfen; fie brangen weiter vor, und verpflanzten ihre Ginrichtungen in immer größere Fernen. Das Schwert raftete nicht lange in ber Scheide. Erweiterung ber Grenzen, Sicherheit im eigenen Besite bes Landes, Abhängigkeit und Zügelung ber Nach= baren, - bas waren die Zielpuntte bes Strebens, welche noth= wendig mit bem Character eines Kriegerstaates, besonders während seiner Entwidelungsperiode, gegeben waren, in welchen aber auch alle Rachbarn mit ihm wetteiferten, und burch beren raftlofe Berfolgung in jenen Zeiten ein Fürst allein nur Ruhm und Ghre erwerben konnte. Weniger als andere durften fich die Fürsten bieses Landes weichlicher schlaffer Rube überlaffen, und wenn bamals überhaupt ihr Leben einen fteten Wechsel bes Aufenthaltes forberte, fo waren bie Brandenburger Fürsten vorzugeweise bazu genöthigt, ben größten Theil ihres Lebens auf bem Roffe gu verbringen.

Die Märkisch-Brandenburgischen Lande bestanden gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus mehreren nach und nach eroberten Landestheilen, welche meistens ein zusammenhängendes Ganzes bildeten, von welchem indessen doch andere Theile zerstreut und selbst ziemlich entsernt lagen. Es wird zunächst nöthig, eine Ueberssicht des ganzen Länderverbandes und seiner Haupttheile zu gewinnen. Lettere waren solgende:

w

n

bie

ba

be

ba

eir

bu

Ti

wi

5

12

D

fei

rif

me

mi

aal

M

erf

un

DO

me

feb

Un

8

im

un

Br

es.

Gir

Bi

fch

Di

linu

1. Die Mark (marchia). Mit diesem Ramen belegte man den westlich von der Elbe gelegenen Theil des Landes. Später, und wie es scheint nicht vor dem Jahre 1324, wurde er die alte Mark genannt I, als solche aber war der Umfang bedeutend geringer als der der ehemaligen Mark. Er bildete großentheils die ehemals sogenannte Nordmark, auf ihm ruhete die mark gräfsliche Würde, er war der Ansangspunkt des ganzen Länderversbandes der nachmaligen Mark Brandenburg. Im Jahre 1134 hatte Albrecht der Bär die durch den Tod Konrads erledigte Nordmark erhalten, und von hier aus die Vergrößerung des Landes vorbereitet. Diese Mark reichte von der Ohre bis zur Mündung der Jeeße.

2. Die Grafschaft Billingshöhe (Billingesho), nachsmals Wolmirstädt genannt, am südlichen User der Ohre und am westlichen der Elbe gelegen, und sich die über die Bode ausdehnend. Sie hatte bereits viele Grasen gehabt, als Albrecht der Bär sie, wie es scheint, vom Kaiser empfing. Von da an ließen die Markgrasen sie durch Vicegrasen verwalten, seit dem Jahre 1155 durch die Herrn von Valkenstein, welche sich von dieser Grasschaft und frast dieses Amtes Grasen nannten. Den südlichen Theil suchte der Erzbischof von Magdeburg schon früh an sich zu bringen. Magdeburg selber lag ursprünglich auf dem Boden dieser Grafschaft 2).

3. Die Grafschaft Seehausen, lag zwischen der Altsmark und Bode, westlich von der vorigen Grafschaft, und war im I. 1052 von dem Kaiser Heinrich III. dem Bisthum Halberstadt einverleibt worden. Bischof Ludolf von Halberstadt, ein sehr leichtssinniger und verschwenderischer Mann, verkaufte im J. 1253 ohne des Kapitels Einwilligung die Grafschaft, nebst den beiden Halbersstädtschen Schlössern in Alvensleben, den Markgrasen von Brandensburg in der Art, daß sie sowohl die Grafschaft als die beiden

¹⁾ Riebel bie Mark Branbenburg im 3. 1250. I. 41, und bie bort angegebenen Beweisftellen.

²⁾ v. Lebebur Archiv II. 15-18. 31. 32. Gerken Cod. 1. 55.

Ende erten mzes und eber= men. D962 man äter, alte itend heils räf= rver= 134 tord= ndes dung iach= am iend. fie,

und uchte igen.

larf=

urch

ft 2). Alt= r im ftadt

eicht= ohne lber=

iden=

eweiß=

Schlöffer vom Bisthume zu Lehn tragen follten. Der Bischof wurde abgesett, und ber Papft erflärte Alles, was berfelbe jum Nachtheil bes Bisthums gethan hatte, für ungültig, bemnach auch biefen Berkauf. Indeffen fah der Nachfolger diefes Bischofs wohl. daß er zu schwach fei, die Grafschaft ben Markgrafen zu entreißen; beshalb verkaufte er fie erblich und unverliehen im 3. 1257 an bas Erzstift Magbeburg, bie beiben Schlöffer in Alvensleben, und ein brittes baselbst befindliches, bas bie Markgrafen von Brandenburg als Lehn befagen, vertauschte er an bas Erzbisthum gegen zwei andere Schlöffer 1). Der Papft beftätigte biefen Rauf= und Taufdwertrag, und ermahnte bie Markgrafen, die burch eine gefets widrige Sandlung in ihre Gewalt gekommene Graffchaft, nebst ben Schlöffern, bem Erzbischofe von Magbeburg gurudzugeben; er erließ 1258 an die Dechanten zu Merseburg und Erfurt, und an ben Domprobst zu Rateburg einen Befehl, Diefe Fürsten, wenn fie feinen Ermahnungen fein Gehör geben follten, nach einem fummas rifden Processe im Namen bes apostolischen Stuhls von ber Gemeinschaft ber Kirche auszuschließen, und ihre sämmtlichen Lande mit bem Interdifte zu belegen. Bon einer Berausgabe bes gegahlten Geldes war nicht bie Rede, und beshalb behielten Die Markgrafen das Land. Bei ber gleich nachher eintretenden Theilung erhielt es bie Ottonische Linie. Ungeachtet aller Berhandlungen und Schritte bes Erzbischofs gaben es bie Markgrafen nicht gurud, boch muß es ihnen gelungen fein, bas Interdift abzuwenden, von welchem fich nichts ergiebt. Berhandlungen barüber haben mahrscheinlich noch immer fortgedauert, benn ber Erzbischof gab fein Unrecht nicht auf. Früher hieß dies Land auch die Graffchaft Commerfchenburg.

4. Die Herrschaft Wernigerobe mit Zubehör. Es war im J. 1268 oder 1278, wo Graf Konrad von Wernigerobe Schloß und Stadt mit jährlichen 200 Mark Silbers den Markgrafen von Brandenburg, Johann, Otto und Konrad, zu Lehn auftrug, damit es ihnen und ihren Erben eigenthümlich zugehören, sie aber den Grafen und dessen Nachkommen mit der Herrschaft belehnen sollten. Bon der Grafschaft ist keine Rede, denn diese war von der Herrschaft getrennt, und lag in der Nähe der Stadt Braunschweig?). Die Urkunde des Lehnsauftrages hat im Abdrucke die Jahreszahl

1) Cod. diplom. gu v. Mofer Braunfdw. Luneburg. Staatsrecht 911.

²⁾ Scheirt Radrichten von bem hohen und niebern Abel, 452. qui videlicet Guntzelinus memoratos mansos in nostro concilio Denstorp habito etc.

1268 1), so auch in den meisten Abschriften. Dagegen kommt sie auch mit der in Worten ausgeschriebenen Zahl 1278 vor. Mehrere Schriftsteller haben die entschieden unrichtige Jahreszahl 1208 2).

bu

Ne fü

3 fa in Des de

he

er

be

ur

fie

B w

pri

cas

bie

fein Gi

ber

Mi 38

bui

Qu die

qu

Ge

ori

dic

Ba

bel

5. Die Mark Brandenburg. Sie theilte fich in brei Marken, nämlich:

a. Die Priegnit ober Vormark. Beibe Namen sind erst später ausgekommen, und waren zu der hier in Rede stehenden Zeit noch nicht üblich. Ein allgemeiner Name für diesen Landestheil ergiebt sich nicht, man unterschied nur einzelne Theile durch die Namen: Land Havelberg, Land Perleberg, Land Wittenberge, Land Lenzen u. s. w. Der größte Theil dieses Landes ist von Albrecht dem Bären um 1137 erworden, wahrscheinlich durch Wassengewalt, doch sehlen darüber Nachrichten. Späterhin wurden noch andere Theile dazu erworden, und gegen Ende des 13ten Jahrhunderts hatte sie einen viel größeren Umfang, als jest.

b. Die neue Mart, in fpateren Beiten Mittelmart genannt. Aber auch jener erftere Rame war zu Ende bes 13ten Sahrhunderts noch nicht üblich. Er entstand erst um 1324 im Gegenfaße gegen die nunmehrige alte Mark. Anfange unterschied man nur einzelne Länder durch Ramen. Dbgleich ber weftlichfte Theil berfelben schon früh erobert war, so baß bereits 949 bas Bisthum Brandenburg und fast gleichzeitig bas Bisthum Savelberg gestiftet werben fonnten, fo gingen boch bald nachher alle biefe Eroberungen wieder verloren. Erft Albrecht ber Bar erhielt, höchst wahrscheinlich auf friedliche Weise, um bas Jahr 1140 bas Havelland und die Bauche, welche an alte Besthungen feines Saufes grenzten. 3m 3. 1138 war bas Berzogthum Sachfen von dem Kaifer dem Bergoge Beinrich dem Löwen abgenommen, und Marfgraf Albrecht bem Baren übertragen worden. Allein schon 1142 mußte er die Herzogswürde Beinrich bem Löwen wieder überlaffen. Bur Entschädigung bafür trennte ber Raifer die bisherige Nordmark von dem Berzogthume Sachsen, zu welchem fie gehört hatte, und verlieh fie Albrecht, vereinigte Die Briegnis, bas Havelland und die Zauche, sammt ben möglichen fünftigen Erwerbungen Albrechts und feiner Nachfolger, und erhob diefen letteren Länderverband unter bem Ramen ber Marf Brandens burg zu einem neuen Erzfürstenthume, an Rang und Ansehen allen alteren Fürstenthumern bes Reiches gleichstehend, und weil

¹⁾ Scheidt Mantissa Documentor. 266.

²⁾ Bufdings Geographie und beffen Topographie ber Marf Branbenburg 34.

nt sie ehrere 32). brei

find enden ndes= durch berge, von

burch wur= 13ten

mark

13ten 4 im schied lichste

das javel=

chielt, das seines

ichfen imen, Allein

öwen Laiser Ichem

gnit, ftigen

den=

sehen weil schwaben gehörige Reichskämmererwürde mit dem Reuen Kursfürstenthume ein Reichserbamt versbunden war, so machte der Kaiser die Mark Brandenburg zur Reichskammer, und verband die eigentlich zum Herzogthume Schwaben gehörige Reichskämmererwürde mit dem neuen Kursfürstenthume 1).

Dieser mehr aus dem Zusammenhange der Ereignisse und Zustände, als durch Urkunden zu belegende Hergang der Sache scheint sich in allen daraus abgeleiteten Consequenzen vollständig zu bewähren. Deshalb wurde Brandenburg, — und mit ihm das Havelland und die Zauche, — stets als die Stadt und das Land betrachtet, auf welche das Amt des Erzkämmerers und des Kurfürsten gegründet sei, von welcher es seinen Ursprung habe 2).

Albrecht der Bar hatte nur einen kleinen Theil des Teltow erobert, als er 1170 starb. Seine Söhne aber waren um 1184 bereits bis zur Spree vorgerückt, überschritten diese etwa um 1209 und erhielten 1220 den Teltow und Barnim, von welchem letzteren sie den nördlichen Theil schon viel früher erobert hatten. Auch der Barnim hatte damals einen größeren Umfang als jetzt, und reichte weit in die Ukermark hinein, 1220 bis zur Welse. Im J. 1250 wurde das Land Lebus mit der Mark Brandenburg vereinigt 3).

¹⁾ v. Raumer über bie alteste Geschichte und Berfassung ber Kurmark Branbenburg S. 38. Bas bier bavon abweichend bargestellt ift, wird im Berlaufe ber Geschichte begründet werben.

²⁾ Urfunde von 1170. v. Lebebur neues Archiv I. 45. Surgens quidem unus de primis consilii et palacii domini marchionis, nomine borchardus (höchstwahrscheinlich v. Bastenstein) pro omnibus et pre omnibus circumsedentibus respondit: pre ceteris castris tocius marchie brandeburg gloriosum ejus nomen est et famosum, regale castrum, cambera imperialis, sedes episcopalis. - Begen bie Echtheit biefer Urfunde bie nur ber bie Stabt Branbenburg betreffende Abschnitt bes Gigungsprotofolls gewefen gu fein scheint, hat ein Ungenannter in Bb. XIII. 156 bes Allgemeinen Archive von v. Lebebur Ginwenbungen erhoben, welche v. Dhneforge in feiner Befdichte bes Entwidelungsganges ber Branbenb. Breuß. Monarchie G. 254 f. theilt. Er hat babei gang überfeben, bag Riebel bie Echtheit ber noch vorhandenen Originalurfunde in v. Ledeburs neuem Archiv I. 38 f. auf bas Bestimmtefte nachgewiesen hat, bie übrigens auch ihre Bestätigung erhalt burch bie Aeußerung ber Urfunde von 1315 Markgraf Johanns in Gerken Fragm. III. 34: Quia ipsa ciuitas nostra (Brandenb.) pre omnibus fulget Banno regio, qui in vulgo dicitur Koningesban, tum quia nostri principatus titulum recepimus ab eadem, tum quia totum nostrum dominium ab eadem nostra ciuitate traxit originem, tanquam a fonte riuuli derivantur; so wie burch bie Urkunde Markgraf Ludwigs von 1324 in Gerken Fragm. III. 54: Ciuitas veteris Brandenborch, a qua noster principatus traxit originem, in qua etiam officium Archicamerarii sacri imperii qua Elector imperii dicimur et sumus principaliter radicatur.

³⁾ Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Boh. p. 211. — a Domino Barwin terras Baruonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Ukeram usque in Wolsene flumen emerunt. Daß bieser Theil ber Uker aber nachmals ben Alt-Barnim bilbete, ift bekannt.

P

ai be

8

no he

de er S zirk

be

w

bu

bu

m

97

m

ge

30

B

311

bi

3

R

12

ge

m

er

c. Das Uferland oder die lleker. Roch ehe ber Teltow und Barnim erworben war, hatten fich bie Brandenburgischen Waffen gegen Norben gewendet, nämlich gegen Pommern. Es galt der Lehnsabhängigfeit biefes Landes von Brandenburg, beffen Markgrafen sich ihrer Stellung nach als Hüter bes Reichs gegen Slavien, und als geborene Erweiterer ber Reichsgrenzen betrachteten. Die flavischen Fürften mußten unterworfen werden, ober, wenn fie biesem Schicksale entgehen wollten, ihre Lande von den Brandenburgischen Markgrafen zu Lehn nehmen. In ber That muß auch ber Kaiser bie Sache so angesehen haben, benn bies war bem Markgrafen Albrecht und schon feinem Borganger burch kaiserliche Briefe in Bezug auf Bommern zugesichert. Raifer Kriedrich I. erhob die Pommernfürsten Bogislav und Kasimir, um ste von ber Sache Beinrichs bes Lowen abwendig ju machen, im 3. 1181 gu Bergogen und unmittelbaren Reichsfürften. Er trug fo bagu bei, bie Unfichten über ihre Stellung auf Jahrhunderte zu verwirren, und endlose Rriege zwischen beiben Ländern waren die Folgen. Bald nach bem Jahre 1170 begannen die Brandenburger Martgrafen, ihre Forberung gegen bie Pommern geltend zu machen. Die Antwort war ein Rrieg, ber Jahrelang fortbauerte. 3m 3. 1182 wurden die Pommern von den Brandenburgern unter Otto I. geschlagen, Berzog Kasimir von Bommern fiel in ber Schlacht, und der füdwestliche Theil bes Pommerschen Gebietes am Tollenfee ging verloren, weil bie Ginwohner fich von Bogislav megen feiner Sinneigung jum Kaifer abgewendet hatten. Die Rriege aber wiederholten fich; 1197 und 1198 wurde dieselbe Gegend weithin furchtbar verwüftet, fo auch 1214, bis endlich bie Markgrafen, vielleicht burch die Erneuerung der Lehnsherrschaft über Bommern, welche ihnen ber Raifer Friedrich II. 1231 ertheilte 1), ben vollen Sieg über bie Pommerschen Fürsten bavontrugen, und 1236 gu Kremmen ber Friede gu Stande fam. Bergog Wartislav von Bommern maßte einen Theil feiner Besitzungen, Die Lande Stargard, Beferit und Buftrow, abtreten, die übrigen von Brandenburg zu Lehn nehmen, und versprechen, baß fein ganges Bergogthum Wolgaft, wenn er unbeerbt fturbe, an Brandenburg fallen follte. Dies aber scheint fein Better, Bergog Barnim, nicht ruhig mit angefeben zu haben. Es fam balb nach 1236 mit ihm und ben Brandenburgern zu einem hartnäckigen Kriege, ber für bie Bom-

¹⁾ Gerken Cod. V. 28. Dreger Cod. Pomer. I. 149.

eltow
ischen
Es
bessen
gegen
teten.
in sie
ndens
auch
bem
erliche
ich I.
n der

31 zu

1 bei,

irren,

olgen.

Nark=

ichen.

m 3.

tto I.

lacht,

ollen=

vegen

aber

eithin

rafen,

Pom=

, den

1236

von

Star=

nden=

thum

follte.

mit

den den

Bom=

merschen Lande höchst verwüstend war, namentlich für bas Uterland, für bie Brandenburgischen Waffen aber fo glänzend, bag man in Pommern an eine balbige Brandenburgische Herrschaft zu glauben anfing. Da schloß Bergog Barnim zu Landin, zwischen Greifenberg und Schwedt, wahrscheinlich im Brandenburgischen Lager, Frieden (1250), und befannte, baß er Schloß und Land Wolgaft, welches an die Sohne feines herrn, bes Markgrafen Johann, nach Erbrecht gefallen ware, gegen Recht eingenommen und behalten hatte, und in Folge beffen ber Gnabe feiner beiben Beren. ber Markgrafen, verluftig gegangen ware. Um fie wieber zu erlangen, habe er mit ihnen ben Bergleich gefchloffen, ihnen für Schloß und Land Wolgaft, bas Uferland mit Zehnten und allem Zubehör von der Welse, Randow und Löcknig bis zur Sarow hin freiwillig abzutreten, mit Vorbehalt ber Rechte bes Bifchofs von Ramin. Alle feine Guter befige er als Lehn ber Markgrafen 1). — Das Uferland griff bamals viel weiter nach Norben, als bie heutige Ufermark.

6. Das Land Stargard, mit den Landen Beserit und Bustrow, das setzige Großherzogthum Messendurg Strelit, wurde wie so eben angegeben, durch den Krieg 1182 erobert, und durch den Frieden von Kremmen 1236 von Pommern an Brandendurg abgetreten. Die dazu gehörigen Länder Wesenberg und Lychen müssen schon früher erworben sein.

Reumark, scheint durch die eben erwähnten Kriege gegen Pommern, die nicht bloß diesseits, sondern auch jenseits der Oder geführt wurden, mit erworden zu sein. Zu Anfang des 13ten Bahrhunderts bildete die Warthe und die Reze die Grenze zwischen Bommern und Polen, doch schwankte sie während der steten Kriege zwischen beiden Ländern, welche den Brandenburgschen Markgrafen die Eroberung unstreitig erleichterten. Letztere scheint von Oderberg und Schwedt ausgegangen zu sein; im J. 1240 war das Land Jehden oder der Königsberger Kreis noch pommerisch, 1244 scheint Königsberg bereits in den Händen der Markgrafen zu sein, und 1250 erhielten sie mit dem Lande Ledus auch die jenseits der Oder gelegenen Theile desselben mit dem nachmaligen Lande Sternberg, wodurch die Erwerdung der übrigen Theile der Neumark wesentlich erleichtert wurde. 1252 kämpsten die Pommern noch mit den Polen

¹⁾ Dreger Cod. I. 323.

ihn

Be

gez

ver

ein

ha

Te

Th

nic

W.

En

fall

M

tra

Die

400

we

Br

uni

für

gel

lid

min

No

Des

zur

hat

geg

Let

Dt

Un

Su

ein

gra

des

ma

ber

wa

um ben Besitz von Driesen; 1257 wurde Landsberg burch die Markgrafen eine deutsche Stadt, 1260 heirathete Markgraf Konrad von Brandenburg die Constanzia, Tochter des verstorbenen Herzogs Przemislaus von Polen, und erhielt als Mitgist die Castellanei Zantoch, aber ohne das Schloß, welches er später erward. Mit dem Jahre 1270 war die Eroberung vollendet, wenn sie auch noch erweitert wurde.

8. Das Land Lebus. Es lag theils öftlich, theils westlich von der Ober, und reichte hier bis zur Löcknitz. Bis zum Jahre 1250 gehörte es zu Schlesten, und kam nun in Brandenburgschen Besitz. Im Norden, jenseit der Ober, wurde es von der Warthe begrenzt, und im Often reichte es weiter, als späterhin.

9. Das Land Pommern. Es lag zwifden bem Gollenberge und ber Weichsel, und umfaßte nur ben öftlichen Theil bes jetigen Bommern, beffen weftlicher Theil von ber Leba bis gu ben Meflenburgifchen Grengen Slavien ober Wenden hieß, und unter anderer Herrschaft ftand. Das Land befand fich in ben Sanben eines Bergogs Meftwin und feines Brubers Wartislav. Erfterer, gebrängt vom beutschen Orden und anderen Feinden, entschloß fich 1269, ben Markgrafen von Brandenburg fein Land zu Lehn aufgutragen, und ihnen fofort Stadt, Schloß und Gebiet von Danzig ju übergeben, um Schut zu gewinnen. Dies gefchah, Danzig aber wurde von ben beutschen Rittern genommen, und nun raumte Bergog Meftwin 1273 ben Brandenburgern bie Lande Stolpe und Slame ein. Bergog Wartislav ftarb balb barauf, Bergog Meft win als ber lette seines Stammes im 3. 1295, baburch wurde fein Land für die Brandenburgschen Markgrafen ein eröffnetes Lehn, bas ihnen anheim fiel, auf welches aber von mehreren Seiten her Ansprüche gemacht wurden. In Diesem Buftande eines ungewiffen Befiges erbliden wir bas Land bei bem Unfange unferer Geschichte.

10. Die Mark Görlit und Bauten, oder die jetige Oberlausse. Die Art, wie dieses ehemals zu Böhmen gehörige Land an die Mark kam, ist sehr dunkel; am wahrscheinlichsten war der Hergang folgender. Otto III., Markgraf von Brandenburg, vermählte sich um das Jahr 1244 mit Beatrir, Tochter Wenzestlavs I., Königs von Böhmen, Schwester des ritterlichen Ottokar. Es war in der Königlichen Familie Böhmens Sitte, sede Prinzessin mit 10000 Mark Silbers auszustatten; allein König Wenzeslav war übermäßig freigebig, und die Unruhen des Reichs nöthigten

desiit

4

h

ı

e

ihn zu foffpieligen Kriegen; beibes ließ ihn feine Schape fammeln. Bei jener Seirath ift bie Mitgabe baher mahrscheinlich nicht baar gezahlt, sondern eine Abtragung berfelben in bestimmten Terminen verabrebet worden; als Unterpfand für bie Zahlung wurde in einem folden Kalle immer ein Land verfest, und Markaraf Otto hat wahrscheinlich die Mark Görlitz und Bauten erhalten. Die Terminalzahlungen, burch welche nach und nach bie einzelnen Theile bes Landes eingeloft worden waren, find, wie es fcheint, nicht erfolgt, und als Ottofar II., König von Böhmen, nach feines Baters Wenzlaus I. am 22. Sept. 1253 erfolgtem Tobe mit bem Ende bes Jahres 1254 bie Obligation burch Richteinlösung verfallen ließ, blieb bas Land als Böhmisches Lehn in ben Sanden Markgraf Ottos III. König Ottofar II., Bruber ber Beatrix, trat noch gegen bas Enbe bes 3. 1254 einen Rreuzzug gegen bie heidnischen Breugen an, auf welchem ihn Markgraf Dito III. - vielleicht in Folge feiner Lehnpflichtigkeit eben fo febr, als wegen ber Freundschaft, - begleitete, und ihm ein Beer nach Breslan zuführte 1). Er war ber Kriegsmarschall bes ritterlichen und romantischen Zuges, auf welchem bas uralte heilige Romowe für immer gerftort, und in Breugen ber Grund gu zweien Stabten gelegt wurde, von welchen die eine jum Andenken an ben ritterlichen König, Königsberg, bie andere zum Andenken an ben nicht minder ritterlichen Markgrafen, Brandenburg genannt murbe. Roch jest führt Königsberg in Preußen als Wappen bas Bilb bes gefronten Ritters. Im Januar 1255 fehrte er ichon wieber jurud, nachbem fein Bug nur etwas über einen Monat gebauert hatte. Später folgte Dtto III. bem Ronige Dttofar in ben Rrieg gegen Bela, ben König von Ungarn, wahrscheinlich in Folge feiner Lehnspflicht; 1261 begab er fich nach Prag zur feierlichen Krönung Dttofars, und 1264 vermählte er, als Pfant bes Friedens zwischen Ungarn und Böhmen, feine Tochter Kunigunde zu Brag bem Sohne bes Königs von Ungarn, Bela. Dies alles beutet auf eine Lehnsverbindlichkeit Otto's gegen Böhmen. Erft als Markgraf Dtto ber Lange, Dtto's III. Cohn, Bormund und Erzieher bes unmündigen Wladislavs II., Königs von Böhmen geworben war, scheint er fein lebergewicht benutt zu haben, bas Lehn ber Mark Görlig und Baugen in ein reines Gigenthum gu verwandeln 2).

1) Boigt Gefdichte Preugens III. 76 f.

²⁾ Neues Laufitifches Magazin v. Neumann, VIII. 323.

bu

M

II

80

ftü

fed

mı

wa

effe

felt

leg

aw

ben

es

dur

nid

gra

Br

ger

abe

Gir

Im

unt

ame

eine

fich

thm

So

gen

feft

wor

glic

dur

beit

bie

obe

11. Die Mark Landsberg und Pfalz Sachsen. Sie lag in der Gegend von Delitsch, Leipzig, Halle, Eisleben und Sangerhausen, und bildete ein zerstückeltes Land. Auch ihre Erwerbung ist nicht ganz klar, doch läßt sich mit Gewisheit behaupten, daß die Markgrafen Otto mit dem Pfeile und Conrad sie im J. 1291 von dem Markgrafen von Meißen, Albrecht dem Ausgearteten, und höchst wahrscheinlich durch Kauf erworben haben D.

12. Die Grafschaft Friedeburg Sie lag zwischen Sanbersleben und Wettin an der Saale. Die Markgrafen besaßen hier nur als Grafen das Gericht, aber sonst kein Eigenthum.

13. Ein Theil der Grafschaft Henneberg in Franken. Markgraf Otto der Lange hatte sich im J. 1268 mit Jutta, der einzigen Tochter des Grafen Hermanns von Henneberg vermählt. Letterer starb im J. 1290, und hinterließ seine ansehnliche Herzschaft seinem einzigen Sohne Poppe, dem Bruder der Markgräsin Jutta, welcher seinen Bater kaum ein Jahr überlebte und 1291 verstarb. Seine Herrschaft siel nun an seine Schwester, die Markgräsin Jutta von Brandenburg, ohne daß die Seitenverwandten des alten Hauses Henneberg, welche den übrigen Theil der Grafschaft besasen, die Erbschaft ansochten. Es gründete sich dies auf einen 1245 geschlossenen Familienvertrag, nach welchem Jutta die weiter gesippten Stammvettern nicht nur in den Alloden, sondern auch sogar in den Reichslehnen ausschloß. Dadurch war dieses Land an das Haus Brandenburg gekommen 2).

Dies waren die Länder welche gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Besithum der Markgrafen von Brandenburg ausmachten. Verbunden unter einem Zepter hätten sie eine höchst imposante Ländermasse gebildet. Daß es nicht geschah, lag in der damaligen deutschen Erbfolge. Starb ein Fürst, so erbten alle seine Söhne seine Länder, und regierten gemeinschaftlich das Land. Man sand bald, daß das seine Unbequemlichseiten hatte, und theilte deshalb die Länder, so daß nun jeder Bruder seinen Antheil unabhängig von dem andern regierte. Diese Theilungen hätten sortgesetzt leicht zu einer völligen Zersplitterung führen können; dies suchte man dadurch zu verhüten, daß für gewisse Zwecke, namentslich in Bezug auf das Reich und das Ausland, meistens alle Mitglieder eines Hauses als eine Gesammtheit betrachtet, und das

¹⁾ Gerten, vermischte Abhandlungen II. 177. G. Sorn, Bericht von bem alten Ofter- länbischen Markgrafthum Lanbesberg.

²⁾ Schultes, biplomatifche Befchichte bes graflichen Saufes Benneberg I. 133 f.

Sie

und

Er=

ten,

3.

ten,

BUS

an=

Ben

en.

ber

hlt.

err=

ifin

291

irf=

ten

af=

auf

die

ern

fes

ten

ira

thft

der

ille

nd.

nd

eil

ten

ies

nt=

Me

a=

ter=

durch zu einer Einheit verbunden wurden. Dennoch konnten die Mängel jenes Systems durch diese Einrichtung nur zum kleinsten Theile ausgehoben werden. Ganz Deutschland war in eine große Zahl, meistens kleiner Fürstenthümer, getheilt, deren Gebiete zerstückelt dunt durch einander lagen. So war z. B. Schlesien unter sechszehn verschiedene Herzoge vertheilt. Die Macht dieser Fürsten wurde dadurch eine sehr beschränkte, und nur durch Coalitionen war etwas zu gewinnen. Bei der großen Getheiltheit des Interesses, die mit der Jahl der Theilnehmer wuchs, waren sie aber selten einmüthig und von langer Dauer. Eben so wuchs die Geslegenheit zu Zwist und Krieg mit der Menge der Fürsten, und zwar in einem viel größern Verhältnisse, als die Zahl der letzteren, denn so viel Combinationen möglich waren, so viel Conssicte, und es sehlte an diesen niemals.

Much bie Fürsten ber Mark Brandenburg konnten sich biefer. burch die Einrichtungen ber Zeit gebotenen Theilung ihrer Lander nicht entziehen. Bis zum Jahre 1258 hatten bie beiben Markgrafen Johann I. und Otto III. bie bis bahin ungetheilte Mark Brandenburg gemeinschaftlich regiert. Runmehr aber fanden fie es gerathen, eine Erbfonderung ihrer Länder eintreten gu laffen), aber erft zwei Jahre fpater wurde fte theilweife ausgeführt 2). Ginen großen Theil bes Lanbes befaßen fie noch gemeinschaftlich. Im Jahre 1266 befchloffen fie bie Theilung auch biefer Lanber, und zwar in völlig gleiche Theile. Das Land wurde zuerft in zwei genau gleiche Salften getheilt, bie eine Salfte halbirte ber eine, die andere Salfte ber andere Bruber, und nun burfte jeber fich von berjenigen Sälfte, welche ber Bruber getheilt hatte, bie ihm beliebige Sälfte mahlen, bie nicht gewählte behielt berfelbe. So erhielt Jeder vom Lande zwei Biertel; bas eine hatte er fich gewählt, bas andere war ihm zugeschoben. Sollte, fo fette man fest, sich in ber Folge ergeben, bag ber Gine bennoch babet verfürzt worden ware, fo mußte bies burch nachträgliche Theilung ausge= glichen werden. Diefer Theilungsaft follte, wenn bie Ausführung durch Krankheit ober Tod verhindert wurde, auch für die Göhne beider Markgrafen verbindlich fein. Als Termin, von welchem an Die getheilte Regierung eintreten follte, wurde ber Michaelistag, ober im Falle einer erheblichen Berhinderung, ber Weihnachtstag

¹⁾ Pulcawae Chron. ap. Dobneri Mon. Bohem. 226, ap. ann. 1258.

²⁾ L. c. 228. ap. ann. 1260.

211

ab

DI

ger

we An

leg Br

bre

un

we

Se

Br

gie

vor

bie

Tro reg

ihn

fo

felb hiel

Ma

anl

ein

ma

nale

Otto

tion

eaqu sexu etsi

voca

1266 festgesett. Johann I. erlebte diesen Termin nicht, Otto III. überlebte ihn nur drei Vierteljahre. Die vollständige Theilung verblieb den Söhnen, und ward 1268 von ihnen vollzogen und beendigt. Ungeachtet nach dem letten Vertrage Einiges, wie die Münze, Zölle und die Jagden noch als gemeinschaftlicher Bestt betrachtet wurde, so ist doch auch dies nachher noch getheilt, und weder vom Lande noch von den Einfünsten ist irgend etwas Gemeinbesitz geblieben. Nur die Jagden scheinen ihnen gemeinschaftlich geblieben zu sein. Von da ab regierten zwei Linien in völlig gesondertem Besitz, und völlig unabhängig von einander, diese Länder, die Johanneische und die Ottonische. Selbst ihre Kriege führten sie nur gemeinschaftlich, wenn sie sich dazu besonders verbanden, und der gemeinschaftliche Vortheil es verlangte.

Bei einer fo forgfältigen gleichen Theilung läßt fich schon vermuthen, daß auch bie aus früheren Zeiten herrührenden Anwartschaften, wie die fürstlichen Rechte, möglichst gemeinschaftlich gewesen fein werben, und bas war allerbings ber Fall. Gemeinschaftlich blieb den Fürsten die Reichswürde, der Rang und Titel eines Markgrafen von Brandenburg; ber barauf folgende Titel aber wurde von einer besonderen Besitzung entnommen. Rur ba, wo es galt, diese Würde perfonlich zu repräsentiren, trat entweder ber ältefte, ober ber wichtigfte hervor, und handelte im Ramen ber übrigen; in allen andern Fällen wurde gemeinschaftlich gehandelt. Selbst bie Wurbe bes Kurfürften wurde nicht einem Einzelnen übertragen, fondern ruhete auf beiben Linien. Es ift ein Irrthum von Gerfen, wenn er annimmt 2), baß bie altere Linie biefes Borrecht allein gehabt habe. Wir werben späterhin feben, baß babei ftets beibe Linien concurrirten. Die feltene Ausübung bes Ergfammerer Umtes fonnte allerdings nur Giner übernehmen, mahrscheinlich ber älteste, so wie benn auch die übrigen Reichsangelegenheiten immer burch ben älteften beforgt wurden. Gben fo concurrirten bei bem Pommerschen Lehnsnerus beibe Linien. Nicht allein führten fie ihre Kriege mit Pommern beshalb gemeinschaftlich, fondern Bommern wurde auch ausdrücklich mit feierlicher Genehmigung ber Ottonischen Linie von ber Johanneischen an ben beutschen Orden verkauft.

Es blieb indessen nicht bei biefer Zweitheilung ber Mark

¹⁾ Gerfen Cod. I. 202. Laufitsiches Magazin für 1777. 327.

²⁾ Bermifchte Abhanblungen II. 169.

Brandenburg. Die Ottonische Linie fand im Jahre 1272, wo Albrecht III. zur Regierung fam, für angemeffen, ihren Untheil abermals unter bie brei bamals vorhandenen Brüber biefer Linie, Dtto, Albrecht und Dtto zu theilen, wozu am 19. April ein Plan gemacht wurde 1). Die Ausführung aber verschob fich, vielleicht weil Otto ber Kleine noch ein Kind war, bis jum Jahre 1284. Um 5. August 1283 verfügte Markgraf Albrecht noch über Angelegenheiten einer Gegend, in welcher am 18. Juli 1284 nur feine Bruder verfügten 2), weil fie nicht zu feinem Antheile gehörte. 211= brecht III. war abgetheilt, eine Theilung zwischen Otto bem Langen und bem Rleinen wurde nicht ausgeführt. Gewiß ift es, baß fie, wenn fie zu Stande gefommen, boch nach 1286 wieder aufgehoben worden ware, wo Otto ber Kleine in ben Tempelorden trat. Seinen ganberantheil scheint Dtto ber Lange mit befeffen zu haben.

Somit war zu Ende bes breigehnten Jahrhunderts bie Mark Brandenburg in brei Theile getheilt, und es gab barin brei regierende Säufer, genau genommen, fogar noch mehr, wenigftens von Zeit zu Zeit. Im Jahre 1197 hatte Kaifer Beinrich VI. bie Mark in ein Töchterlehn verwandelt, vermöge beffen auch bie Frauen successions = und regierungsfähig wurden 3). Demgemäß regierten die fürstlichen Wittwen nach bem Tobe ihrer Gatten bie ihnen ausgesetten Leibgedinge völlig felbstftandig und unabhängig, fo lange fie lebten, bie übrigen Lande unter Bormundichaft, ja felbst biejenigen Töchter, welche nicht in ben Cheftand traten, erhielten als Leibgedinge gewisse Landesantheile, welche sie regierten. Rady ihrem Tode fiel bas Land wieder ber Linie ihres Haufes anheim.

Somit fonnten in ber Mark, und ähnlich in vielen Ländern, einzelne Landestheile ben Regenten wechfelu, ohne bag er geftorben war, in folgenden Källen.

art= efen tlich

ines

Ш.

ung

und

wie

lesits

und

Ge=

tlich

llig

oiese

ihre

ders

chon

aber wo Der

ber dest. lnen

hum Bor= abei

Erz= ahr= gen=

cur= aein

lich, mi=

chen

dark

¹⁾ Garcaeus Successiones familiarum p. 99, ber fich babei auf hanbidriftliche Unnalen beruft, welche fagen: Anno 1272. XIII. cal. Maii. Otto, Albertus et Otto minor terram in tres partes diviserunt. Pulkava I. c. 239. Hic Otto longus cum fratre suo Ottokone mansit conjunctus, Alberto Marchione fratre alio ab eis diviso, pro portione sua Stargard, Strusperg, Bernow, Ebirswalde, nec non Soldin ultra Oderam cum pluribus aliis civitatibus et castris et possessionibus relinquitur.

²⁾ Leng Urfunben ac. 118. 121.

³⁾ Gerken Cod. III. 66. Predicti vero Marchio et frater ejus tam illa bona quam eaque prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerunt in utriusque sexus personas tam filios quam et filias sane quodcunque fuerint transmittent, qui etsi etatis minoris fuerint. bona tamen omnia cum omni jure et eo quod Aneuelle vocatur habebunt, in successoribus vero prime prolis secundum distinctionem feudalis justitie procedetur.

1) Durch Eroberung und Abtretung im nachmaligen Frieden.

unt

Der

Na

ihr

Vfl

ben

311

Au

ihn

Di

Re

frå

fest

leif

Gn

mel

übe

ohr

Co

fau

311

um

नुक

-all

De

for

ver

2) Durch Verkauf bieses Landestheiles, oder durch Tausch, entweder als echtes Eigenthum, oder mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit. In beiden Fällen leisteten die Einwohner dem neuen Herrn die Erbhuldigung.

3) Durch Verpfändung. Die Einwohner leisteten dann dem einstweiligen Herrn die Huldigung zu feinem Gelde. Wurde das Pfand nicht eingelöset, so ging es als Lehn in seinen Besit über, und dann wurde die Erbhuldigung geleistet.

4) Durch Aussetzung als Leibgedinge für eine Fürstin. Die

Unterthanen leisteten ihr sodann die Huldigung. Der Fall, wo ein Land als Apanage für einen Fürsten ausgesetzt worden wäre, kam nicht vor. Denn so lange er minorenn war, konnte er kein Land regieren; war er majorenn, so nahm er entweder an der gemeinschaftlichen Regierung Theil, oder wurde absaetheilt.

5) Durch Verschenkung an eine geistliche Stiftung, wobei aber die Lehnsherrlichkeit aufrecht erhalten wurde. Alle diese Urssachen führten für manche Landestheile einen sehr häusigen Regentenwechsel herbei, und in der That war im Mittels

alter nichts so veränderlich, als die Herrschaft.

2. Die Fürften, ihr Sof und ihre Diener.

Die fürstliche Würde in Deutschland war hervorgegangen aus der richterlichen und kriegerischen. Die Grafen waren ursprünglich Richter eines Gaues, in welchem sie im Namen des Kaisers das Gericht hegten und öffentlich Recht sprachen. Man wählte dazu nur angesehene, reich begüterte Personen, deren Güter aber sehr häusig nicht in ihrer Grafschaft lagen. Nur von diesem Amte führten sie den Titel, und er wie das Amt wurden erst in spätern Zeiten erblich. In Kriegszeiten wurde ein solcher Graf dann wohl zum Kährer (dux) einer Heeresabtheilung ernannt, und hieß als solcher der Herzog. Auch diese Würde, welche große Macht verslieh, wurde endlich erblich, besonders nachdem die Herzoge zur Belohnung für ihre Kriegsthaten mit ganzen Ländern beliehen,

und Landesherrn geworden waren. Die markgräfliche Würde stand der herzoglichen ganz gleich. Der Markgraf war vermöge seines Namens der oberste Richter der Mark, vermöge seiner Bestimmung ihr vornehmster Krieger und Herzog.

Durch biefe hiftorifch gegebenen Elemente bestimmte fich ber Pflichtenfreis ber bamaligen Fürften. Gie hatten bem Lanbe und ben Unterthanen Schut zu verleihen, Recht und Gerechtigteit ju handhaben, und die barauf bezüglichen Ginrichtungen zu treffen. Alles Recht ging vom Markgrafen aus, und er konnte von ben ihm zustehenden Rechten Anderen so viel verleihen, als er wollte. Dies ftand bei feiner Ghabe. Bermehren fonnte er bie Rechte jedes Einzelnen und jeder Corporation, vermindern ober franken burfte er fie nicht. Dafür gablen ihm bie Unterthanen bie feftgeftellten Abgaben, nicht felten auch formliche Raufpreife, und leisteten bie pflichtmäßigen Dienste. Mehr als Schut, Recht und Gnaben verlangte man im Mittelalter von feinem Fürften, auf mehr ließ fich feiner von ihnen ein, weil er bamit feine Befugniß überschritten hatte. Die Rirche wurde unabhängig von ihnen und ohne ihr Buthun regiert. Bon einer Abministration, Berwaltung, Controlle, Polizei und Allem, was bamit zusammenhängt, waren faum die Anfänge vorhanden, ber Fürst aber hatte bamit nichts gu thun. Die officiellen Beschäftigungen ber Fürsten jener Zeit umfaßten feine anderen Begenftande, als bie nachbenannten.

- a. Die Heerführung in Zeiten bes Krieges. Diesem mühsamen und gefährlichen Geschäfte mußten sie sich nur zu oft widmen.
 - b. Die Hegung des Gerichts. Dies fand indeffen nur ftatt:
- 1) in Bezug auf alle fürstlichen Diener, welche unmittelbar unter bem Markgrafen standen;
 - 2) in Bezug auf die Juden, welche als markgräfliche Kammerknechte betrachtet wurden.
- 3) in Bezug auf Kriminalfälle, welche vor das höchste (oberste)
 Gericht gehörten;

5

u

r

e

n

11

8

=

ır

1,

4) in Bezug auf Lehnsprozesse zwischen ihm und seinen Mannen.

Der Markgraf hatte als Richter dabei nur die Formalien zu besorgen, oder die Bank zu hegen. Das Urtheil wurde durch die versammelten Schöppen gefunden.

c. Das Tagen, nämlich Verhandlungen an außerordentlich festgesetzten Tagen und Orten

1) mit anderen Fürsten in Bezug auf Krieg und Frieden, Walbemar. 1.

allgemeine Sicherheit, Berpfändungen, Lehnsabhängigkeit, Kauf oder Berkauf von Ländern und Orten, Bündnisse, Berheirathungen 2c. betreffend;

au

fac

un

fin

in

ihn

tho

obe

bas

rid

nai

lief

Br

es

ma

Su

ihn

har

Rec

Spec

jedo

Gin

(Bo

faft

und

fie :

Wäh

Böt

wei

bie

im !

min

min

gehi

und.

Sof

Bu !

güte

2) mit den Landständen über Heeresfolge, Abgaben, Kornsausfuhrverbote und andere allgemeine Landesangelegensheiten. Die hier gefaßten Beschlüsse mußten die Stelle der Landesverwaltung ersetzen.

d. Abnahme ber Rechnungslegung über die Bereinnahmung der markgräflichen Einkünfte von den Domänen, Regalien, Gerichten, Städten und Land. Der Markgraf hatte
dabei nur mit seinem Kammermeister und Truchseß zu thun,
und da die Rechnungsführung die einfachste war, welche sich
benken läßt, nämlich x Mark eingenommen, y Mark ausgegeben, wobei y gewöhnlich größer war als x, so war auch
die Rechnungsabnahme höchst einfach. Sehr häusig aber
hatte sie eine neue Verpfändung zur Folge.

e. Gnabenerweifungen und zwar: or amial das Apil idan

1) Belehnungen mit offen gewordenen Gütern, oder Bestätigungen des Verkaufs von Lehngütern an den neuen Lehnsinhaber.

2) Bereignungen von Lehnseigenthum an geistliche Stiftungen, welche ber Markgraf genehmigen mußte, und wobei er sich seines Eigenthumsrechtes an bemselben entsagte.

3) Belehnungen mit Aemtern. Sie wurden in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt, selten auf Lebenszeit, und erst in späterer Zeit wurden einzelne Hofämter erblich. Bei manchen Aemtern zahlte der Belehnte eine Summe für die Belehnung an den Markgrafen, bei anderen hatte der Markgraf zu zahlen.

4) Berleihung von Privilegien und Rechten, meistens gegen Zahlung einer bedungenen Summe, seltener umsonft.

5) Bestätigung früher ertheilter Privilegien, ebenfalls häufig gegen Zahlung einer Summe. Sie wurde beim Antritt einer jeden neuen Regierung, und außerdem dann nachgesucht, wenn Gefahr da war, daß die behaupteten Rechte verlest werden könnten, oder die Urkunde durch Alter oder Feuer verdorben war.

6) Schenfungen aller Art. dennen große din 2

7) Berkäufe und Berpfandungen, oder Wiederfäufe und Ginlösungen von Domanen und Regalien.

eit,

ffe,

m=

2m=

elle

30

th=

de=

tte

ın,

ich re=

ich

er

M

er

en

if=

nd

te.

er

uf

) F=

tte

ei

18

ft.

is

m

m

n

dj

id

Man wird nicht leicht eine fürftliche Urfunde finden, welche außerhalb biefer Rubrifen lage. Es ergeben fich aus bem Befagten zugleich bie Rechte bes Markgrafen in feinem Lande, und wenn biefe auch bei weitem befdyranfter find, als wir fie jest finden, fo waren fie boch in ber Mark Brandenburg größer, wie in ben meiften übrigen beutschen Fürstenthumern. Diemand außer ihm befaß öftlich von ber Elbe freies Eigenthum; alle ihre Unterthanen waren für bas Land, bas fie baueten, ihm gu Rriegsbienften ober Binszahlungen verpflichtet. In allen beutschen ganbern ftanb bas Recht, über haupt und Glieber eines freien Deutschen zu richten, nur bem Könige zu und benen, welche er zu Richtern ernannte, und bas Recht barüber zu richten (ben Königsbann) verlieh: fein anderer Fürst konnte bies Recht verleihen. In ber Mark Brandenburg ging bies Recht vom Markgrafen aus, und er konnte es anderen Richtern verleihen. Dort bingten bie Richter — wie man es ausbrudte - unter Konigsbann, hier bei bes Markgrafen Buld. Außerdem befaß er die gewöhnlichen Regalien; es gehörte ihm nämlich jedes Gold-, Gilber- ober Eifenbergwerf und Gifenhammer, alle Salzquellen und bas Recht bes Salzverkaufs, bas Recht Märkte einzurichten, bas Recht zu mungen, alle Fluffe und Beerstraßen nebst beren Rugungen und fammtliche Bolle, welche er jedoch ohne kaiserliche Genehmigung nicht vermehren burfte. Die Ginfünfte von diefen Regalien waren fehr verschieden, bie von ben Golde, Gilber- und Gifenbergwerken reducirten fich in ber Mark fast auf Richts. Mit ben übrigen belehnten die Markgrafen nach und nach Stifter, Rlöfter, Städte und Mannen, ober verpfandeten fie ihnen und löseten fie nicht wieder ein, wie g. B. mit ber Fischerei, Fähren über Fluffe, bem Geleite, Mühlengerechtigkeiten, vielen Böllen und Zinsen ic. Wir werben bie meiften biefer Ginfünfte weiterhin naher fennen lernen. Bu biefen Ginfunften famen noch bie von ben Alloben ober Domanen ber Markgrafen, welche indeffen im Laufe ber Zeit burch Schenkungen an bie Kirche ungemein verminbert waren. Indeffen hatte ber Markgraf boch in jeder Bogtei minbestens ein ihm eigenthümlich angehöriges Schloß mit ben bagu gehörigen Ortschaften.

Alle Hofbeamte gehörten zu ben markgräflichen Dienern, und es fand zwischen ihnen und ben Beamten, welche nicht am Hofe lebten, kein wesentlicher Unterschied statt. Alle waren Diener. Bu den Hosbeamten wählte man aber die angesehensten und begütertsten Mannen, welche im Stande waren, durch ihre Persönlichkeit

ale

un

ben

Dr

das

tra

alle

fo

eg.

Bu

fahe

feie

Se

in

Da

felb

uni

50

unt

vno

Di

ver

eine

fün

Leit

2000

Dö

im

Gr

Sen

gan

wer

nat

Ber

fint

311

fdil

bem Hofe Glanz zu geben, zum Vergnügen und zur Unterhaltung bes Fürsten beizutragen, ihn mit ihrem Rathe zu unterstüßen, und die mit dem Amte verbundenen oft nicht geringen Ausgaben und Auslagen zu bestreiten. Da diese Dienste als Ehrendienste galten, mitunter auch wohl einträglich sein mochten, so hat der Markgraf wohl selten seinen Antrag zurückgewiesen gesehen. Mit den Hofsämtern wurde man nicht belehnt, sondern es war zu der hier in Rede stehenden Zeit, wo das Ministerialwesen bereits im Erlöschen war, ein freies Uebereinkommen von beiden Seiten.

Das bedeutenbste und angesehenfte Umt war bas bes Truchfeß ober Droften. Er hatte ben gangen Sof leiblich zu verforgen, mit Ausnahme bes Getrants. Unter ihm ftanben baher bie Beforgung ber Tafel und ber Ruche, bie Borrathstammern, bie Baderei, Schlächterei, Mafterei, und was an Naturalien fur bie Ruche bes herrn von ben herrschaftlichen Ackerwerken, Geen und Teichen, Mühlen, Balbern 2c. geliefert murbe. Er war fomit ber eigentliche Hausverwalter bes Hofes. Bu bem Ende waren ihm eine Angahl Guter, Bolle zc. und beren Ginfunfte angewiesen, aus welchen er bie Roften biefes Unterhaltes zu beftreiten hatte, und über beren Bewirthschaftung und Verwaltung er, wie über bie ber landesherrlichen Meiereien Die Aufficht führte. Er hatte oft große Borfchuffe zu leiften, und bie Wiebererftattung mag manchmal lange gewährt haben. Gine icharfe Rechnungslegung, welche bas mals nirgends ftatt fand, hat man schwerlich von ihm geforbert. Bei feierlichen Gelegenheiten und an hohen Festtagen mußte er bie Speisen auf die Tafel fegen, auch wie es fcheint, vorschneiben. Bu anderen Beiten verrichtete bies ein untergeordneter Beamter, ober einer von den anwesenden Mannen aus ber Rachbarschaft. Ginfach war bas Berhältniß also bas: ber Markgraf wies bem Droften eine Summe jahrlicher Ginfunfte an, und biefer erhielt bafür bie markgräfliche Familie und Dienerschaft, vielleicht auf Bewinn ober Schaben, benn ob er eine Rechnung abzulegen hatte, wiffen wir nicht.

Der Küchenmeister scheint kein gewöhnliches Hofamt gewesen zu sein, wenigstens wird es um diese Zeit nur einmal erwähnt. In der Regel ist es wohl von einem gewöhnlichen Diener verwaltet worden, in allen Fällen aber stand der Küchenmeister unter dem Drosten.

Der Schenk hatte für bas Getränk zu forgen, und unter ihm ftand bie Kellerei und Brauerei. Man trank bamals viel mehr

mg

ınd

ınd

en,

raf

of:

jen

eß

en,

Be=

die

ind der

hm

1118

der

oße

nal

enc

ert.

die

en.

er,

ıft.

em

elt

mf

te,

EPT:

ne=

er=

ter

ter

m

hr

ind i

als jest, wozu wohl der übermäßige Verbrauch stark gesalzener und gepfesserter Speisen vieles beitrug. Wahrscheinlich war mit dem Schenken ein ähnliches Abkommen getrossen, wie mit dem Drosten. Bei seierlichen Gelegenheiten und an Festtagen mußte er das Getränk bringen und fredenzen, indem er es dem Herrn zustrank, ein Umstand, der zu jener Zeit, wo — wenigstens dem allgemeinen Glauben nach — der Tod durch vergistetes Getränk so sehr an der Tagesordnung war, seine tiese Bedeutung hatte.

Der Marschall hatte die Aussicht über den Stall, und wie es scheint, auch über die Wassen. Er hatte für die Pferde, deren Zureitung und Abwartung zu sorgen, und bestritt die Kosten wahrsscheinlich aus den Einkünsten ihm dazu angewiesener Güter. Bei feierlichen Gelegenheiten sattelte und zäumte er das Pferd des Herrn, führte es ihm vor, hielt ihm den Steigbügel und half ihm in den Sattel. Im Kriege war er der wichtigste Hosbeamte. Das untergeordnete Dienstpersonale scheint jeder dieser Hosbeamten selber angenommen und angestellt zu haben.

Der Sofmeifter hatte eine fehr ausgebehnte Wirksamfeit, und war beinahe ber Regent bes Landes. Er ftand bem gangen Sofe vor, ordnete bie Saushaltung, feste auch wohl die Boate und Amtleute ein nach feinem Gefallen, (vnd setzen ouch voygte vnde amptlude pacht zinen truwen, zo er best kan yn mach). Dhne seinen Rath konnte ber Markgraf nichts verleihen, vergeben, vereignen, verpfänden ober verkaufen, fo wie feine Berbindlichkeiten eingehen über viel ober wenig. Er nahm alle markgräfliche Ginfünfte ein an Orbeben, Schof, Bine von Münzen, Bollen, Geleiten, Beben, Bacht von Mühlen, Dorfern, Bolgern, Waffern, Balbern, Saiben, Bruchen, von ben Gerichten in Stabten und Dörfern, von Chriften und Juden, geiftlichen und weltlichen Leuten im gangen Lande. Diefe beinahe unbeschränfte Macht fonnte ihre Grengen nur in ber Perfonlichfeit bes Fürften finden, ben bas Berfommen ihr unterwarf. Es gab Zeiten, wo ber Sofmeifter gang fehlte. Dann trat an feine Stelle ein Rammermeifter mit weniger ausgedehnter Macht, beffen Sauptfunktion bie Bereinnahmung ber fürstlichen Ginfünfte gewesen zu fein scheint. Die Beweise für bas Gefagte werben fich im Laufe unferer Geschichte end, fich baffir gut begobet zu machen. Murmelben inednif

Der Jäger. Er scheint kein eigentlicher Hofbeamter gewesen zu sein. Wahrscheinlich befand sich ein Jäger auf jedem Jagds schlosse, und nur diese scheinen gemeint zu sein.

Der Arzt. Er wird nur felten erwähnt, und in der Regel scheint er fein Hofamt bekleidet zu haben. Daß er indessen boch vorkommt, werden wir späterhin sehen.

Küt

auc

lan

ben

Lan

ber

besi

wä Ri

Bü

Sa

m

an

fir

beé ger

tre

all

gri

ga

bei

fei

2

be

qu

la

fd

dr O

m

m

111

ne

0

Die Hoffaplane. In der Regel wurden dazu nur die angesehensten Geistlichen gewählt, welche sich zugleich des Wohlwollens und des Zutrauens des Hoses erfreuten. Es gab deren immer mehrere zugleich, je nachdem die Frömmigkeit des Hoses ihrer mehr oder weniger begehrte. Sie waren stets an bestimmten Kirchen angestellt, oder auch Domherren, und ließen ihr Amt durch einen Vicarius verwalten, während sie selber oft lange Zeit hinter einsander am Hose lebten, und ihn auf seinen Reisen begleiteten, wo sie die geistlichen Verrichtungen ausübten. Ihr Amt war oft sehr einflußreich; wahrscheinlich hatten sie auch einen Theil der Erziehung fürstlicher Kinder zu besorgen.

Der Protonotar oder Kanzler, stand an der Spise der Hofnotarien. Es waren Geistliche, welche nach den gepssogenen Verhandlungen die Urfunden verfaßten und schrieben, und deren Siegelung besorgten. Sie mußten mit den Rechtsverhältnissen so wie mit den Formalien wohl bekannt sein, eine gute Handschrift schreiben, und genau zu copiren wissen, da fast alle Urfunden doppelt, viele noch mehrsach ausgesertigt wurden. Von der richtigen Fassung einer Urfunde und der klaren bestimmten Darlegung des Sachverhältnisses war viel abhängig, und es geshörte dazu viel Gewandtheit und ein reises Beurtheilungsvermögen. Zwei dis drei oft auch mehr Notarien begleiteten den Markgrafen auf allen seinen Reisen, und richteten an allen Ausenthaltsorten ihre Kanzlei ein. Oft waren die Aemter des Kapellans und Notars in derselben Person vereint, denn zu beiden waren Geisteliche, denen der Markgraf persönlich wohl wollte, ersorderlich.

Mehr als die hier genannten Hofämter ergeben sich in jenen Zeiten nicht. Mit keinem einzigen scheint eine Besoldung verknüpft gewesen zu sein, wahrscheinlich aber Emolumente anderer Art, namentlich die Hofsleidung, welche allen Beamten von dem Markgrafen geliefert wurde, und freie Tafel nebst Wohnung. Nicht selten mußten die Hofbeamten mit ihrem eigenen Vermögen dem Markgrafen in Zeiten der Noth aushelsen; indessen verstanden sie es meistens, sich dafür gut bezahlt zu machen. Am meisten mußten sie die Ehre und den Einsluß, welche ihre Stellung ihnen verlieh, in Anschlag bringen, auch hat wohl persönliche Anhänglichkeit an den Fürsten oft viel gethan. Sie waren zugleich die Räthe des

gel

ody

ın=

ns

ner

ehr

en

ien

in=

wo

ehr

ing

M.

er

ge=

ind

ält=

ute

ille

son

ten

ge=

en.

fen

ten

ınd

ift=

863

ren

pft

lrt,

rf=

icht

em

fite

ten

ieh,

des

Fürsten, und nicht leicht nahm er ohne ihr Gutheißen etwas vor, auch wurden fie häufig als Rathe des Fürften bezeichnet. Die landgeseffenen Stände hatten indeffen fein befonderes Bertrauen gu ben fürftlichen Dienern, und betrachteten fie als bem Intereffe bes Landes entfrembet. 2116 bie Markgrafen 1282 mit ben Gingefeffenen ber Bogtei Salzwebel in Bebeangelegenheiten verhandelten, murbe beschloffen, eine Commiffion zu beren Regulirung niederzuseten, und bie Markgrafen bestimmten, baß biefe aus zwei von ihnen gewählten Rittern bes Landes, welche aber nicht markgräfliche Rathe maren, zwei vom Lande gewählten Rittern und zwei Burgern ber Stabte gufammengefest fein follte. Gie treten auf ein Sahr zusammen; nach Ablauf beffelben scheiben bie beiben von ben Markgrafen gewählten Ritter aus, und fie mablen bafur zwei andere, welche ebenfalls nicht im Rathe bes Markgrafen find 20. 1). In ähnlicher Weise fpricht fich öfter bas Mißtrauen bes Landes gegen bie Hoflente aus. Die von ben Markgrafen gewählten Ritter hatten offenbar bas fürftliche Intereffe gu vertreten, und bagu maren zwei feiner Rathe wohl geeignet gewefen; allein man geftattete bas nicht aus Mißtrauen, und bie Martgrafen bequemten fich biefer Unficht.

Die Fürften hatten feine bleibenbe Refibeng, fie wohnten im gangen Lande, und zogen von einem landesherrlichen Schloffe nach bem anbern. Außerbem mußte jedes Rlofter bem Markgrafen und feinem Gefolge eine Wohnung offen erhalten, und ihn und feine Diener bewirthen, fo lange er bei ihnen blieb. Geltener befuchte ber Landesherr Bafallenschlöffer, mahrscheinlich wegen ber Unbequemlichfeiten, Die er ben Bewohnern verurfachte. Der Jago wegen lagerte er fich auch wohl in offenen Dorfern, und bann, wie es scheint, in Belten nach altefter Weise. Davon rührt noch ber Ausbrud: bas Soflager ber. Wie lange fich ber Markgraf an einem Orte aufhalten wollte, bing von feinem Belieben ab. Gben fo wenig zeigt fich irgend ein Blan in biefen Reifen. Manche Gegenben wurden fehr oft befucht, andere gar nicht. Alle biefe Reifen wurden ju Pferbe gurudgelegt in Begleitung ber vornehmften Sofbeamten und der nöthigen Bedienung, fo wie ber herbeigezogenen bewaffneten Mannen aus ber Umgegenb, welche zugleich bas bewaffnete Gefolge bildeten. war auf austillartigel

Warum übrigens bie Fürften ber bamaligen Beit eine fo

¹⁾ Leng Urfunden p. 98. 99.

der

ber

höi

fdh

ein

foli

311

Br

in

ner

hal

hät

nid

ber

jed

Ri

lich

feir

Be

mä

nu

Be

fold

bag

hat

nu

ebe

flüi

hal

133

feir

nac

aug

wu

leid

hät

Bo

niff

bie

M

herumschweifende Lebensweise führten, bei welcher fie fich eigentlich ftets auf ber Reise befanden, ohne bag boch biefes Reisen besondere Unnehmlichkeiten barbot, ergiebt fich nicht mit Sicherheit. Es war eine alte Sitte, vielleicht in frühen Zeiten hervorgegangen aus bem Bebanfen: ein guter Sirte muffe nach allen Geiten hinfehen, ob ber Wolf nicht einzubrechen brobe in bie Beerbe, und bie Pflicht, bie Unterthanen gu fchüten, galt als bie erfte bes Fürften. Man hat gemeint, es fei gefchehen, um bie Beamten in ben verschiebenen Bogteien ober Provingen, namentlich bie fehr machtigen Bogte gu fontrolliren, welche fonft leicht ihre Macht hatten migbrauchen, ja fich wohl gar unabhängig machen können. Sier hat man aber offenbar moberne Borftellungen in jene alte Beit hineingetragen. Es findet fich von einer folden Controlle auch nicht die geringfte Spur. Worin hatte fie auch befteben follen? Was bie Begung bes Berichts, bes fogenannten Bogtbinges betrifft, ju welcher ber Bogt verpflichtet war, fo ging bies feinen Bang, war von feiner Berfonlichkeit gang unabhängig, und er fonnte baran nichts verbeffern ober verschlechtern. Die Bereinnahmung ber Gefälle gefchah burch bie Landreiter und Böllner, welche, wie bie Müngmeifter ber Städte, Waldauffeher u. f. w., halbjährlich die Gefälle an ihn abtrugen, und er legte halbjährlich bem Markgrafen ober Sof= meifter barüber Rechnung. Die meiften biefer Gefälle ftanden fest, über die mit bem Umte verbundenen Rugungen brauchte er feine Rechenschaft abzulegen, wie ihm benn auch die Urt, wie er bie Beschäfte einrichten wollte, ganglich überlaffen blieb. Geine Rechnungen mußten auf Treu und Glauben als richtig anges nommen werben, und unterlagen nicht einmal einer Reviston. Er hatte die Bogtei erhalten, um fie zu verwalten nach sinen truwen, mit allen rechten, eren und nutzen, szo er best kan vnd makg. Und der Markgraf versprach, was er vns czu jerlicher czeit redelichen borechnet, dar soll vns wol an genugen. Wir sullen em ouch keyne rechens chaft noch thun. Diefe von ihm überreichte und mündlich näher angegebene Rechnung mußte als eine redliche betrachtet werben, und ber Bogt murbe fein Umt fofort aufgegeben haben, wenn ber Markgraf nur im Geringsten baran gezweifelt hatte. Seine friegerifden Befchafte waren noch weniger zu fontrolliren. Gine außergewöhnliche Rechnungslegung hatte fein Refultat gegeben, Raffenvisitationen fannte man nicht, die Art ber Erhebung ber Gefälle war bem Bogte überlaffen, ber fie eingerichtet hatte, "fo er beft fan und magt",

25

ber einzigen Instruction und Richtschnur feiner Sandlungen. Sollte ber Markaraf Diese burch Erkundigungen bei Andern, burch Abhören von Anklagen u. f. w. kontrolliren? Dies Mittel wurde schwerlich zum Zwecke geführt haben, benn ber Bogt mar ftets einer ber begütertften und madtigften Manner ber Bogtei, ben eine folche Unflage nicht fturgte, und ber, felbft wenn er aufhörte, Bogt ju fein, boch noch immer einer ber machtigften Manner in ber Broving blieb, ber, weil er anwesend war, ungleich mehr Mittel in Sanden hatte, bem Unflager gu ichaben, als ber felten erfcheinende Markgraf ihm nuten konnte. Man wird fich wohl gehütet haben, dem Markgrafen etwas Uebles von ihm zu fagen. Was hätte es ohnehin geholfen? Dienstvergehungen kannte jene Zeit nicht; in allen alten Befegbuchern, namentlich im Sachsenspiegel, ber bas hier gultige Recht enthält, fehlt die Sache, und eben fo jebe Strafe bafur. Nur wo bas Recht verlett mar, fonnte ber Richter, und hier ber Markgraf, eingreifen, aber nur im gericht lichen Bange. In ber That findet fich unter allen Urfunden feine, aus welcher fich bie Beftrafung eines anderen, als ber Mung-Beamten ergabe. Gelbft bei ben vielfachen Rlagen über unrecht mäßig erhobene ober ungebürlich erhöhete Bolle erhalten bie Bollner nur die Aufforberung, nicht mehr zu nehmen, als von Alters her Gewohnheit fei. Gine Strafe aber tritt nicht ein. Salf eine solche Aufforderung nichts, so fündigte ber Markgraf bem Diener bas Umt, und verlieh es einem anderen, zu welchem er Vertrauen hatte, benn fein Beamter war auf Lebenszeit angestellt, fonbern nur auf Zeit, wie noch jest bas Gefinde angenommen wird, und eben bies machte nach bamaligen Ansichten jebe Kontrolle über= fluffig, von ber man nicht einmal eine Borftellung gehabt gu haben scheint.

ich

ere

ar

em

06

ht,

an

en

311

n,

er

n.

fte

ng

er

er

r

th

er

m

) f=

en

er

er

re

e=

řr

-

d

er

ı.

e

9

e

n

e

=

e

e

In ganz gleicher Weise waren auch die Bögte angenommen, und keiner führte sein Amt lange, höchstens einige Jahre, konnte aber, nach längerer Zeit, das Amt von neuem erhalten. Darin lag zugleich das Mittel zu verhindern', daß ein Bogt übermächtig wurde, oder gar sich unabhängig machte, was übrigens nicht so leicht war, als es auf den ersten Blick scheint. Eine Kontrolle hätte dies nicht verhindern können, denn es gab Zeiten, wo der Bogt mächtiger war als der Markgraf, und ganz andere Berhältznisse schützten dagegen. Nebrigens ergiebt sich, daß in der Regel die Annahme des Bogteiamtes eine Gefälligkeit war, die dem Markgrafen erwiesen wurde, denn auch dies Amt trug keine Bes

un

mo

feir

ein

wo

ode an'

we

we hör

her

wi

feir

Gir

es ga

bei

rei

un

the

gef

ma

(3)

in

ent

gel

36

fie

ebi

311

lie

ba

ein ein

mo

foldung, und wenn auch fehr ansehnliche Emolumente von ben dazu gehörigen Ländern damit verbunden waren, fo hatte ber Bogt boch, besonders in Kriegszeiten, meiftens fo bedeutende Auslagen und Borichuffe zu machen, baß fie ben Ertrag jener Guter, ja felbft aller Gefälle ber Bogtei weit überftiegen. Diefe murben zwar in ber Regel wieber erstattet, oft aber erft nach ziemlich langer Zeit, und eben beshalb fonnten nur fehr beguterte Manner bas Umt übernehmen, benen ber Markgraf aber auch nicht burch Kontrollen läftig werben burfte. Der lebernahme bes Amtes ging jedesmal bas urfundliche Berfprechen von Seiten bes Markgrafen vorher, daß ber Bogt nicht eher seines Amtes entset werden follte, als bis ber Markgraf ihm ober feinen Erben alle barin aufgewandten Roften und Borfchuffe vollständig erfest haben wurde, und wenn ber Bogt ingwischen ffurbe, follten feine Erben fo lange die Bogtei verwalten, bis es geschehen sei. Gehr gewöhnlich war nicht Gelb genug vorhanden; bann wurden bem abgehenden Bogte für feine Forberungen nugbare Guter, Bolle, Mungen u. f. w. auf fo lange verpfandet und gur Benutung überlaffen, bis er feine Borschuffe baraus erset hatte. Die Auffündigung bes Amts geschah meiftens ein Bierteljahr vorher, hatte man fich barüber geeinigt, fo tonnte fie auch feche Wochen vorher ftatt finden, ja wir fennen einen Kall, wo von einer Auffündigung von Seiten bes Markgrafen gar nicht bie Rebe war, ber Bogt aber fich eine fechewöchentliche Auffündigung vorbehielt.

Das alles schließt nicht aus, baß ber Markgraf nicht mit bem einen Bogte zufrieden, mit bem andern unzufrieden fein fonnte, und dies auch wohl merkbar werden ließ. Aber von einer Kontrolle, bie im gunftigften Falle aus einem fchlechten Beamten gezwungen einen mittelmäßigen macht, hatte man feine Borftellung. Der Beamte follte Undere überwachen, nicht aber felber überwacht werben. Letteres ift überhaupt nur bei einer Organifation und Unterordnung ber Behörden möglich, wie fie jene Zeit gar nicht fannte, als höchstens im geiftlichen Stande. Wie bie Sache bamals bei ben weltlichen Beamten lag, ware biefer Beit ber Gebante einer Kontrolle thöricht erschienen, nicht viel anders, als hatte man einen zweiten Nachtwächter hingeftellt, um ben erften ju überwachen. Aus jener Zeit ftammt bas alte Spruchwort: Bem Gott ein Amt giebt, bem giebt er auch ben Berftanb, und bemgemäß handelte man, und überließ es bem Beamten, Die burch lange Gewohnheit geebneten Wege in feiner Beife zu manbeln,

m

gt

m

ja

m

dy

er

dy

19

en

te,

e=

e,

ge

ar

te-

v.

ne

10=

er

ja

en

dy

Fig.

nit

te,

n=

le=

g.

tht

nd

tht

a=

je=

Is

en

ct:

nd

cdy

In,

und sein Thun vor seinem Gewissen zu rechtfertigen, so gut er mochte und konnte. Sein Gewissen zu schärfen, überließ man aber seinem Beichtvater. Handelte er unrecht ober hart, so war dies ein Unglück, man tröstete sich aber mit dem damals wahren Sprücheworte, daß strenge Herrn nicht lange regieren.

Es war nöthig, die Stellung der markgräflichen Beamten oder Diener gegen ihren Herrn und unter einander hier auseinsander zu setzen, weil sonst das Beamtenwesen jener Zeit nothswendig falsch beurtheilt werden muß. Beläge zu dem Gesagten werden sich fünftig noch öfter ergeben. Das Verhältniß war ein höchst einfaches, kurz ausgedrückt, vollkommen das eines Dienstsherren zu seinem Gesinde, und wirklich nannte der Markgraf, wie wir weiterhin sehen werden, selbst die vornehmsten Beamten sein Gesinde, dassür aber auch alle die, welche zum Hose gehörten. seine Familie.

Das Kontrolliren der Beamten und Bögte war also nicht der Grund, weshalb die Fürsten beständig reiseten. Dagegen gewährte es aber den Unterthanen allerdings eine große Bequemlichseit. Es gab überall mit dem Markgrafen persönlich zu verhandeln, und bei einer stehenden Residenz hätten gar viele oft nach derselben reisen müssen. Das war in jenen Zeiten kostspielig, beschwerlich und gefährlich. Diese Reisen wurden durch die des Markgrafen theils sehr vermindert, theils ganz aufgehoben, denn die meisten Sachen konnten so lange anstehen, bis er in die Gegend kam. So geschah den Unterthanen damit ein Gefallen, und eben darum waren sie unzufrieden, wenn der Fürst in langer Zeit nicht in eine Gegend gekommen war.

Ram der Fürst nach einem Schlosse oder Kloster, so wurden in der Regel die in der Umgegend wohnenden Mannen zu ihm entboten, auch fand sich der Bogt ein, zu dessen Bogtei das Schloß gehörte, ebenso vornehmere Geistliche und diesenigen geringeren Geistlichen, welche zum Markgrafen beschieden wurden. So lange sie am Hose waren, wurde ihr Unterhalt von diesem bestritten, eben so der ihrer Dienerschaft und Pferde. Der Drost hatte dasür zu sorgen, der Hauptmann des Schlosses die Lebensmittel zu liesern. Hielt sich der Markgraf in einem Kloster auf, so hatte dasselbe auch für die Verpslegung zu sorgen. Blieb er aber in einer Stadt, in welcher er kein Schloß besaß, so kehrte er bei einem der reicheren Bürger ein, dessen Haus groß genug dazu war, und der nun sein Wirth wurde, so oft er dahin kam,

fom

Urt

feft

Sie

wel

Urf

rect

ant

Dr

geo

por

ein

fold

ber

Se

Sa

mel

por

Die

unt

Die

als

dur

Spa

Au

Die

beff

Sie

gefe

imr

Mic

unt

ban

11.

Wo

mit

Wic

Sic

Um

Hier konnten der Hofmeister und Drost nur liesern, was sie mitzenommen hatten. Das Meiste mußte zur Unterhaltung der Tasel und des Stalles der Wirth hergeben, auch holte man die Sachen von den Kausseuten zusammen. Verließ der Fürst die Stadt, so war sehr häusig nicht Geld genug vorhanden, um zu bezahlen, was man verzehrt hatte. Der Wirth mußte dann meistens borgen; um die Kausseute zufrieden zu stellen, und zu verhüten, daß sie der Abreise keine Schwierigkeiten in den Weg legten, wurden ihnen Kleider, Schmucksachen und andere werthvolle Dinge als Pfand sür fünstige Bezahlung zurückgelassen, und nachher wurden dann die Pfänder eingelöset, mitunter, wenn dem Fürsten das Geld zu lange ausblieb, sah sich auch wohl die Stadt veranlaßt, die Pfänzder einzulösen und sie ihm zuzustellen, was indessen nicht geschah, ohne daß er ihr die Kosten auf andere Weise erseste.

Gewiffe Stunden bes Tages waren nur ben Befchaften gewidmet. Gie wurden mundlich verhandelt, und nachdem bie Sache in Ordnung war, wurde bas Resultat ber Berhandlung von ben Notarien, welche ber Markgraf mitgebracht hatte, urfundlich niedergeschrieben. In ber Regel murde die Urfunde doppelt ausgefertigt, und jebe Parthei erhielt eine bavon. Sandelte es fich babei um einen Befit, fo wurden beibe Urfunden haufig auf einem und bemfelben Stude Bergament, aber in einiger Entfernung von einander geschrieben. Den Zwischenraum verzierte man ber Queere nach mit Bugen ober Buchftaben, und schnitt bas Bergament bann fo burch, bag biefe Buge zerschnitten wurden. Ram es einmal zu einer Untersuchung, fo war bas Aneinanderpaffen biefer Büge, wenn man beibe Urfunden an einander legte, ein Zeichen für die Echtheit ber Urfunden. Meiftens wurden die Urfunden lateinisch abgefaßt, boch fing man mit bem 14ten Sahrhundert auch schon an, fich ber beutschen Sprache gu bedienen.

Alle Urfunden dieser Zeit singen mit einer Einleitung an, welche, wenn es einen weltlichen Gegenstand betraf, im Wesentlichen sagt, daß es nöthig und nüglich sei, geschehene Dinge der Schrift anzuvertrauen, da das Gedächtniß der Menschen schwach sei, und die Zeit die Vorstellungen davon verwittre. Betraf die Urfunde einen geistlichen Gegenstand, eine Schenkung an eine Kirche u. s. w., so war die Einleitung länger, und mehr oratorisch gefaßt. Meistens enthält sie nichts anderes, als daß der Mensch dem Tage des jüngsten Gerichtes, an welchem Jeder empfangen werde, was seine Thaten werth gewesen, mit guten Werken zuvor

1

1

0

3

n

r

n

D

1

ı

e

3

t

3

f

3

r

"

3

fommen muffe. Sierauf folgt bann bas, was ber Aussteller ber Urfunde, ober vielmehr ber, in beffen Ramen fie ausgestellt wurde, feftgehalten wiffen wollte, mit allen Claufeln und Bedingungen. Sierauf tommen tie Ramen ber Zeugen, nämlich folder Berfonen, welche fich in ber Umgebung bes Fürften ober bes Ausstellers ber Urfunde befanden, bagu eingelaben waren, und welche bei allen rechtlichen Verhandlungen, und wo es auf bas Mein und Dein anfam, nicht fehlen burften. Die Angabe befolgt ftets eine ftrenge Ordnung. Buerft fommen bie Beiftlichen, nach ihrem Range geordnet, bann bie Grafen und eblen herrn, wenn bergleichen vorhanden waren, hierauf die Ritter nach ihrem Range, doch konnte ein befonders ehrwürdiges Alter biefe Ordnung andern, bann folgten die Anappen, und hierauf auch wohl noch ber Hofnotar, ber bie Urfunde verfaßt hatte, ober ein anderer Notar als Beuge. Selten wurden indeffen alle Zeugen genannt; bei unbebeutenberen Sachen wurden oft nur wenige genannt, und angeführt, bag noch mehr glaubwürdige Leute jugegen gewesen. Bei Berordnungen von Umtewegen wurden feine Beugen aufgeführt. Sierauf folgte bie Angabe bes Orts, wo bie Urfunde ausgestellt war, bas Jahr und ber Tag nach ber alten Kalenberrechnung. Zuweilen war bie Berhandlung ber Sache an einem anderen Drie vorgenommen, als wo bie Urfunde ausgestellt murbe. Dies, unterschied man burch bie Worte Actum und Datum. Go hieß 3. B. Actum Spandow, datum Berlin, bie Berhandlung hat zu Spandau, Die Ausfertigung ber Urfunde gu Berlin ftattgefunden.

Unterschrieben wurden die Urfunden nicht; statt dessen wurden die Siegel der Betheiligten, jedenfalls das Siegel dessenigen, in dessen Namen die Urfunde ausgestellt war, angehangen, und dieses Siegel vertrat die Stelle der Unterschrift, und ertheilte der Urfunde gesehliche Glaubwürdigkeit, weshalb auch, vor der Zeugenangabe, immer die Aussage steht, daß der Aussteller zum Zeugniß der Wahrheit sein Siegel habe anhängen lassen. Man schnitt in den unteren Theil der Urfunde einen kleinen Schliß, zog ein Pergamentsband hindurch, oder auch eine Anzahl Seidenfäden, Leinenfäden u. s. w. und knetete mit den Fingern um dieselben einen Klumpen Wachs, so daß die beiden freien Enden des Bandes u. s. w. sich mitten im Wachse befanden, und nicht ohne Beschädigung des Wachses herauszuziehen waren. Dann wurde der Stempel des Siegels start und sest ausgedrückt, so daß das Siegel mit seiner Umschrift vollständig und beutlich ausgedruckt war. Zuweilen

drückte der Aussteller der Urkunde auf die Rückseite des Siegels noch ein kleineres Siegel auf, gewöhnlich von einem Fingerringe, das sogenannte Gegenstegel. Waren mehrere Siegel anzuhangen, so wurde mit jedem so verfahren. Bei manchen Urkunden sind alle Seiten mit Siegeln dicht behangen.

jen

wa

fdy

beé

un

wei

befi

Si

übr

gai

fchi Fü

fid

uni

ber

203

Di

fläc

flüg

beli

Für

fich

aun

wie

mit

flat

Bä

wil

bie

mit

Sa

Su

Di

Ien

lich

Außer ben Geschäften scheinen bie Freuden ber Tafel und Trinfgelage einen großen Theil ber Zeit in Unspruch genommen au haben. Wo es einen Sof gab, ba fanden fich auch eine Menge Berfonen ein, die an und von bemfelben, wenn auch nur eine Beitlang zu leben wünschten. Mufiter, Dichter und Ganger reifeten in jenen Zeiten von Sof zu Sof, und blieben fo lange, als fie für ihre Dienfte Gaben erhielten. Man begriff fie bamals unter bem Ramen ber Gehrenben - begehrend maren fie menigftens, und es gehörte jum Ruhme eines Fürften, gegen die Gehrenden nicht farg ju fein, benn fie trugen fein Lob von Ort ju Drt, und felbst bis auf die Nachwelt. In ber That hatten auch die Fürften biefer Zeit fast ohne Ausnahme für biefe Kunfte ein lebhaftes Intereffe. Es war die Beit ber letten Bluthe bes Minnegefanges, viele von ihnen gehörten felber zu ben geschätteften Minnefangern, und ihre Lieder wurden gern vernommen. Gben beshalb fannten fie bie Runft, ihre Schwierigfeiten und Schonheiten, und lauschten gern beim Bedjer ber tonenden Sarfe bes Gangers, ober bem funftfertigen Riedler. Richt felten ertonte Die Sarfe ju ihrem eigenen Ruhme, wenn ber Gehrende zu ihrem Breife ein Lied gemacht hatte. Sie vertrugen babei eine fehr ftarfe Dofis Schmeichelei, indeffen benutten die Gehrenden auch einen Runftgriff, fie annehmlicher zu machen. Gie fangen bas Lob eines nicht genannten Kürften, verglichen ihn mit allem möglichen Erhabenen und Großen, rühmten die Ungahl feiner Tugenden, wobei noch Jeder in ber Berfammlung gang unbefangen um fich bliden fonnte, weil Niemand bezeichnet war, und überrafchten gang am Schluffe ben Fürften burch eine Strophe, welche fund gab, daß Niemand anders als er gemeint fei. - Bur Berschönerung bes ritterlichen Sofes, gur geiftigeren Belebung beffelben haben indeffen biefe Behrenden unftreitig viel beigetragen. — Außerdem gehörte noch bas Spiel zu ben Ergöglichfeiten bes Sofes. Wir fennen nur bas Schachiviel und bas Bürfelfpiel, wahrscheinlich aber gab es noch mehrere Spiele. Machine Donne work of the Dank words out The

Gine nicht geringe Zeit nahmen bemnächst die ritterlichen Uebungen in Anspruch, in welchen fein Fürst nach ber Sitte

ls

je,

n,

10

10

en

ge

ne

ent

te

er

8,

m

id

m

n=

Ø,

11,

m

m

t=

m

ht

ei,

n=

11

n,

r=

id

m

er

ır

1=

u

el

re

n

te

jener Zeit seinen Mannen nachstehen durfte. Sie forberten Gewandtheit, Kraft, rafchen Entschluß und falte Besonnenheit. Die fdwere und unbequeme ftarre Ruftung, die Behandlung bes Bferbes und ber Gebrauch ber Waffen forberten eine vieljährige und unausgesette Uebung, und die oftmaligen Kriege machten es nothwendig, fie niemals aufzugeben. Der helm war bamals anbers, als in fpaterer Zeit; feine Form war nicht immer rund, bas Biffer beftand aus einem Baar gerade herunter gefchlagener Rlappen, mit Schligen für bie Augen, oben faß ein fehr langer Ramm mit ben übrigen helmzeichen. Der Schild wurde auf bem linken Arm gang in die Sohe geschoben, fo bag er auf ber Schulter gu figen fchien. Beim Reiten bediente man fich ber Steigbügel, ließ bie Füße mit ihnen aber nicht herabhängen, sondern streckte fie fo vor fich bin, baß fie mit ber Bruft bes Pferbes in gleicher Linie lagen. und nirgend vor das Pferd hinaustraten. In der Rechten führte ber Fürst zu Pferbe gewöhnlich ein leichtes Banner mit feinem Wappen, bas auch auf bem Schilbe angebracht war.

Das Sauptwergnugen biefer Fürften aber war bie Jagb. Die bichten und großen Forften bes Lanbes und feine weiten Sumpfflächen waren überaus reich an vierfüßigem Wilbe wie an Geflügel. Die Jagben ber verschiebenften Art waren baher fehr belohnend und anreigend. In jedem großen Forfte hatten bie Fürsten ihre Jagbichlöffer und gefchloffenen Gehege, und fie hielten fich in ihnen oft und lange auf. Auch hatten bie Waldbörfer jum Theil eigene auf die Jagd bezügliche Leiftungen abzutragen. wie z. B. ben Seibehafer, auch Sundehafer, weil die Jagdhunde mit Saferbrod gefüttert wurden). Urfprünglich waren in allen flavischen Gegenden bie Unterthanen verpflichtet, die fürftlichen Jäger ber Biber, Falten, Rebe, Siriche, Schweine und anderer wilben Thiere und die Bogelfteller, ferner die Sundewarter und bie Jagdhunde in ihre Wohnungen aufzunehmen, ihnen Lebens= mittel zu reichen, Borfpann zu geben, und hülfreiche Sand bei ber Jago zu leiften. Diese Pflicht hieß Psiarski, von Psiarszi ber Sundewärter. So war es in Schleffen, in Bolen, in Bommern 2). Diefe fehr brudenbe Laft war auch in ben ehemals flavischen Theis len ber Mark Brandenburg einheimisch gewesen, von welchen namentlich Lebus bis 1250 gu Schleften, die Reumarf bis eben babin

1) Bohlbrud Lebus I. 265.

²⁾ Siehe bie Belage in Tgichoppe und Stengel Urfunben. Sammlung p. 20.

lan

Sin

ber

De

bot

En

gea

Ge

abl

auf

es

läß

ger

Su

der

tere

Sa

nör

M

fie

Mu

17

17

ber

fie

Th

ben

gu gu

mo

theils zu Polen, theils zu Pommern gehört hatte. Die beutschen Fürsten verwandelten diese Last nach und nach in eine Abgabe, indem die Waldbörfer statt derselben den Hundes und wie es scheint auch den Heidehafer liefern mußten I. Ob das Recht in ursprünglicher Form aber nicht in einigen Dörfern aufrecht erhalten wurde, steht dahin.

Die Jagb ber Biber und Falfen gehörte gu ben Regalien. In ben flavifchen ganbern waren bie Bauern verpflichtet, Die Biber und Kalfen zu bewachen, und Sorge zu tragen, bag ihre Wohnungen und Refter ungeftort blieben. Sie waren bagu folibarifch verpflichtet. Fand fich, bag aus einem Refte ein Junges ausgeflogen, ober auf andere Weise abhanden gefommen war, fo mußte Die Umgegend bie hohe Strafe von fiebzig Marten gablen 2). Dies war in ber That eine Graufamfeit, benn ber Landmann mußte bie Raubvögel, welche ihm fein Geflügel holten, auf bas Goras fältigfte begen. Daß biefer Migbrauch, gegen ben fich felbft ber Bapft Gregor IX. in einer Bulle vom 26. Februar 1232 erffarte, auch unter ben beutschen Fürften ber Mart Brandenburg beibehalten worden fei, ergiebt fich nicht. Biber und Kalfen fanden fich aber im Lande in binreichenber Menge, Die erfteren in ben meiften Klüffen. Noch 1725 wurde durch Berordnung vom 24. März bei 200 Thalern Strafe verboten, einen Biber in ber Mart zu fchießen, eben fo wenig eine Fischotter.

Die Jagd in jenen Zeiten war überaus mannigfaltig, und bot viele Abwechselung dar, weil es weit mehr jagdbare Thiere gab, als jest, und sie in unglaublicher Anzahl vorhanden waren. Noch durchzog der Bär die Wälder, und stellte dem Jäger Proben zur Bethätigung seines Muths und seiner Gewandtheit. Lief doch 1522 der junge Markgraf Joachim II. bei Grimnis noch Gefahr, von einem Bären zerrissen zu werden, und entging ihm nur durch Jufall. Noch 1734 wurde den Jagdbedienten besohlen, auf Bären zu achten, welche die Bienenstöcke in der Gegend von Birchow und Kahntop ausgeleert hatten; 1739 wurde einer bei Rampis, und 1741 einer bei Keltschen in der Neumark geschossen 3). In großen Schaaren durchschritt das edle Geschlecht der Hirsche die graszreichen laubbedeckten Fluren. Troß der vielgeübten Jagd und des Vrevels der zahlreichen Wildschützen, veränderte sich das Wild so

¹⁾ A. a. D. Anm. 4. unb p. 22.

²⁾ A. a D. 21. 22.

³⁾ Befmann Mart III, 787, Laubill benges ten segenter nie geleich auf Gung

langfam, daß man noch um 1718 Rubel von 600, 800, ja 2000 Sirfchen in ber Mark beifammen feben konnte, und bei Drewig in ber Reumark waren felbft Rubel von 3000 Stud nicht felten 1). Der Sandel mit Geweihen ober Stangen, welche von Anderen als ben Forstbedienten gefunden wurden, war fo groß, baß er verboten werden mußte 2). Und was war es für Wild, was bamals die Bälder füllte! Roch vor 1740 waren Sirsche von 20 bis 26 Enden nicht ungewöhnlich 3). 3m 3. 1696 wurde in ber Umgegend von Fürstenwalde im Karthauserforfte ein Sirfch mit einem Geweihe von 66 Enden geschoffen. Der König ließ bas Geweih abbilben, weil man noch feines mit fo vielen Enden fannte, und auf ber Stelle, wo ber Sirich gefallen war, ein Monument errichten, mit der Abbildung des Ropfes und einer Inschrift 4). Wie es 400 Jahre früher in ber Mark bamit geftanden haben mag, läßt fich hiernach wohl ermeffen. Die Zahl ber Rehe war nicht geringer als die der Hirsche. Ein großer Theil der Wälder hatte Sumpfftellen und Waffer, und begunftigte gar fehr bas Bebeihen ber wilden Schweine. Befonders reich baran, und noch in fpateren Zeiten, waren bie Burgstalliche Seibe in ber Altmark, ber Sangelsbergiche Forft, ber Werbellin in ber Mittelmark, und bie nördlich von ber Warthe gelegenen Seiben Smolwis, Doltzid, Massin, Golin, Tankow und Drifen 5). Roch vor 1740 waren fie fo häufig, daß auf mancher Jagd 200 Stude erlegt wurden. Auf mehreren Jagben wurden vom 29. Dez. 1728 bis 11. Jan. 1729 in der Mittelmark 1705 Stück, vom 8. Nov. bis 22 Dez. 1730, 1930 Stud erlegt). Auch Luchfe gab es in ben Balbern ber Mark, obwohl sie nicht häufig gewesen sein mögen, ba sie mehr die Bergwälder lieben. Noch 1610 wurde es bei 100 Thalern Strafe verboten, einen Luchs zu schießen "). 1655 mur= ben vor Garbelegen zwei gesehen, von benen ber eine geschoffen wurde 5). 1716 wurden in der Stadtheide vor Spandau fechs Luchse theils geschoffen, theils gefangen, 1734 zwei im Liebenwalbeschen Gehege, auch in ber Neumark fanden fie fich in ben

¹⁾ A. a. D. 771.

²⁾ S. b. Chifte v. 1685 und 1687. in Mylius Corp. Constit. marchicar. II. 575. 591.

³⁾ Befmann a. a. D. 778

⁴⁾ A. a. D. 774-778.

⁵⁾ M. a. D. 779. Spater erhielten bie Forften anbere Damen.

⁶⁾ A. a. D.

⁷⁾ Mylii Corp. Constit. march. 11. 523.

⁸⁾ Schulgens Auf. und Abnehmen ber Stabt Barbeleben p. 203.

w

gı

DE

u

A D

in

u

u: ei

0

993

DE

te

6

re

bi

9

a

5

a

b

L T ti

F

ь

8

vorgenannten Forften '). - Wilbe Raten follen häufig gewefen fein. Bu Anfang bes 18ten Jahrhunderts wurden noch ju Ruftrin viere gefangen 2). - Wölfe waren felbst noch im 17ten Sahr= hundert fo häufig, daß die Pferdehirten geladen Gewehr führten, und bes Radits ein Feuer unterhalten mußten. Gie richteten viel Unheil an, ba fie auch Menschen anfielen. Noch 1746 murbe in der Liebenwaldeschen Seibe ein großer Wolf gefangen, ber viel Schaben gethan hatte, auch in anderen Walbern murben fie noch bemerkt. - Füchse gehörten zu bem gewöhnlichsten Wilde, und waren eine große Plage ber Sühnerftälle. Die große Menge von Sügeln in ber Mark, welche noch jest ben Namen Ruchsberg führt, giebt ein Zeugniß fur die Saufigkeit biefes Wilbes. Daß es an Safen nicht gefehlt haben fann, ergiebt fich von felbit, ba biefe Thiere fich felbft unter weit ungunftigeren Berhaltniffen, als bie früheren waren, gablreich fortpflangen. Marber, 31tis und Wiefel find jest noch nicht felten geworben, und muffen bamals in großer Menge vorhanden gewesen fein. Bom Biber haben wir schon oben gesprochen, auch die Fischotter war zum großen Berbruffe ber Fischer häufig. - Der Dache fant fich in Menge, besonders in der Altmark, war aber in allen Theilen der Mark feine Geltenheit.

Der Ueberfluß an Feberwild, befonders an Baffervogeln, war nach allen Angaben außerorbentlich groß. Schwänen und Trappen findet fich aus alten Beiten nichts. Dagegen war ber Auerhahn in gewiffen Forftftellen und Gegen= ben ein häufiger Bogel, namentlich in ber Gegend von Witftod und von Mansfeld in ber Priegnis, in ber Golinfchen Seibe, bei Sonnenberg und Sternberg, bei Jakobsborf, Mabelit und um Werbellin, 1610 murbe bei 50 Thaler Strafe verboten, einen Auerhahn zu ichießen 3). - Birthühner waren noch häufiger au finden, namentlich in ber Burgftaller Beibe, im Drömling, im Lande Lychen, bei Boigenburg, im Werbellin, in ber Maffinschen und Golinschen Beibe, besonders aber bei Kremmen und Linum fehr viel. 1610 murbe bas Schießen eines Birfhuhnes bei gehn Thaler Strafe jebem nicht Jagbberechtigten verboten. Rebbuh= ner und Safelhühner fanden fich in großer Menge, auch bie milbe Taube lebte gablreich in ben Walbern. Schnepfen

¹⁾ Betmann Mart III. 791.

²⁾ A. a. D. 792.

³⁾ H. a. D. 808.

lebten in erstaunlicher Menge in ben Wälbern ber großen Luche, wie bes Havellandischen, bes Dberbruchs, bes Drömlings, ber Warthebrüche). In unermeglicher Menge aber belebte bas große Seer ber wilden Ganfe und Enten bie Ungahl ber ftebenben Gewäffer aller Bruchgegenben. Biele Geen waren mit ihnen und ben Wafferhühnern, Liegen u. f. w. bicht bebeckt, und bei ber Unnäherung eines Menfchen erhoben fich bie Enten in bichten Wolfen. In ber Werbenschen Wische fand man die wilben Ganfe in gangen Seerden, bas Land Rhinow war von wilben Ganfen und Enten bebeckt. Sier und im gangen Luche horfteten fie in ungahlbarer Menge. In allen Luchgegenden gefellte fich zu ihnen ein großes Beer von Reihern, Rohrdommeln, Ribigen und Storden. Auch ber Rranich horftete ftrichweise in einfamen Gegenden auf hohen Gichen in großer Bahl, besonders in ber Begend von Rremmen, in ber Ufermark an ber Ranbow u. f. w. Im Berbfte burchzog bas Beer ber Krammetsvögel Die Balder in reichhaltigerer Menge als heute, über den Kornfeldern wiegten fich gange Seere fingender Lerchen, und in größerer Sobe ichwebten mit ruhigem majeftatischem Flügelschlage Falken, Sa= bichte und Stofvögel mancherlei Art, mit fpahendem Auge bas rege Leben unter ihnen betrachtend, und mit scharfem Schnabel und Fängen es theilweise gerftorend 2).

Diese Menge und Mannigsaltigkeit bes Wildes verschaffte ber Jagd einen Reiz und eine Abwechselung, welche sie jett in gleichem Maaße nicht mehr besitzt. Dazu aber kam noch, daß außer den jett noch üblichen Arten des Jagens mehrere vorhanden waren, welche dermalen entweder gänzlich, oder doch theilweise außer Gebrauch gekommen sind. Man muß sich erinnern, daß das Jagdgeschoß auf Bogen und Pseil, oder vielmehr Armbrust und Bolzen beschränkt war, und daß man eben deshalb noch auf andere Mittel gesonnen hatte, sich des Wildes aus der Ferne zu bemächtigen. Dahin gehörte denn ganz insonderheit das sogenannte Federssiel, oder die Jagd mit dem Falken.

Fast erscheint es wunderbar, wie für diese Jagd in allen Länsbern sich eine so leidenschaftliche Liebe entzünden konnte, welche beide Geschlechter der vornehmeren Welt ergriffen hatte, und in Frankreich besonders unter Franz I. den höchsten Grad erreicht

fen

rin

hr=

en,

oiel

in

oiel

och

ınd

oon

hrt,

an

iefe

Die

ind

in

wir

er=

ige,

arf

(SE

00=

don

yts.

en=

tod

bei

um

nen

ger

im

ben

um

ehn

th=

Die

en

^{1) 21.} a. D. 806.

²⁾ Befmann Marf III. 806-824.

ge

w

31

u.

w

lä

To

w

B

D

T

ge

fite

ei

ot

w

11

fl

gi T

fi

6

0

0

n

1

8

r

hatte. Allein die Leibenschaft bafür war in allen Ländern ichon frub erwacht, und galt als eine hochft eble Beschäftigung aller Sochgestellten. Gelbft ber große Sobenftaufe Friedrich II. hat eine Schrift über bie Falfonierfunft hinterlaffen 1). Eduard III., Konig von England, fette ben Tob auf ben Diebstahl eines Falfen, und auf bas Ausnehmen ber Gier; felbft wenn es auf eigenem Grund und Boben geschah, eine vom Belieben bes Königs abhängige Gelbstrafe und ein Gefängniß von Jahr und Tag. Durch gang Europa war biefe Liebhaberei verbreitet, burch bie gange Tartarei, wo die Kalkenzucht noch jest in großem Ansehen steht, und Dlearins feine Sutte fand, die nicht ihren Falfen hatte, felbft in China trägt ber Raifer feinen Falken auf ber Sand, und Marco Polo fah dies bereits im Jahre 1269. Schon vor 752 fchrieb Ethelbert von England an ben beil. Bonifacins, Erzbischof von Mainz, und bat, er moge ihm aus Deutschland ein Baar Kalfen schicken, welche auf Rraniche ftiegen, und fie gur Erbe brachten, weil man bergleichen in Rent wenige hatte 2). Die Italiener haben noch ein Sprichwort, daß man einen Ebelmann an feinem Falfen, Pferbe und Windhunde erfennen fonne. In ber That ging felten ein Mann vom Stande aus, ohne einen Falfen auf ber Sand gu haben. Sarold, nachmaliger Konig von England, ift mit einem Kalfen auf ber Sand und einem Sunde unter bem Urme bei einer wichtigen Gefandtschaft gemalt 3). Unter ber Regierung Jakob I. - zahlte Thomas Monfon taufend Pfund für eine Brut Falfen.

Nirgends wurde die Falkenjagd mit so großem Eifer, zugleich aber auch das Abrichten der Falken zur Jagd mit so vielem Aufwande und glücklichem Erfolge betrieben, als im Ordenslande Preußen. Man richtete sie hier in eigenen Falkenschulen ab, deren es im Samlande, bei Königsberg, in Liefland zu Winda und Grebin und an anderen Orten gab. Die dabei angestellten Falkner standen in hoher Werthschätzung und Achtung. Auch bei dem Ordenshaupthause Marienburg war eine angelegt, auf welche der Hochmeister große Kosten verwandte, indem er die hier gezogenen Bögel als die beliebtesten Geschenke ins Ausland an die Fürstenhöse und Gönner des Ordens sandte, denn die preußischen

¹⁾ Reliqua librorum Friederici II. de arte venandi cum avibus. Herausgeg. von 3. G. Schneiber. Leipzig 1788. 2 Bbe. 4.

²⁾ Bennant Thiergeschichte ber nörblichen Bolarlanber I. 209.

^{3) 21.} a. D. 195.

üh

th=

ne

itg

nd

nd

ge

ei,

a=

na

el=

13,

n,

an

rin

de

311

em bei

ng

cut

ich

uf=

ide

ıb,

ba en

bei

the

ge=

die

en

bon

Kalfen waren bamals in gang Europa vor allen anbern boch geschätt, wie aus ben Danksagungeschreiben ber Fürften zu ersehen, welche ber Meister mit solchen Geschenken beehrt hatte. Jedes Sahr wurden folde Falten ausgetragen, nach England, Franfreich, Italien, Ungarn, Defterreich, Steiermark, Rarnthen, bem Rheine u. f. w., und es wurden auf biefe Befchenke große Summen verwendet. Unter ben Preußischen Falfen galten wieder bie Sam= ländischen und Lieflandischen als die besten. Man fonnte nur folche Kalken abrichten, welche jung aus bem Refte genommen waren, und hieraus erflart fich, warum in ben Glavenländern bie Bauern fo hoch verpflichtet waren, Die Falkennefter gu huten. Dennoch hielt es schwer, die nothige Bahl Kalken zu bekommen. Transportirt fonnte ein Falfe nicht anders werden, als wenn er getragen wurde. Gin Falfner mußte ben Bogel begleiten, benn fie verlangten viel Pflege und forgfältige Abwartung. Es wurde ein eigener Behälter gebaut, eine fogenannte Rafe, ber mit Tuch ober Leinwand beschlagen war, in welchem ber Vogel getragen wurde, ber eine Saube aufhatte. In der Regel enthielt eine Kafe 10 Falten. Sie verlangten eine fehr forgfältige Fütterung. In flavischen Gegenden waren die Fleischer verbunden, die Leber ber geschlachteten Thiere gur Fütterung ber Falfen an die fürftlichen Diener abzuliefern 1). In ber Regel wurden die Ueberbringer ber Kalken fehr gut beschenkt. Der Pfalggraf Philipp vom Rhein bat fich 1442 ausdrücklich Preußische Falken aus, weil er biese für bie beften halte, bittet aber besonders, daß fie möchten getragen werben. Ein abgerichteter Falke koftete 1 bis 2 Mark (ober fo viel Silber als jest in 14 bis 28 Thaler enthalten ift), febr gute waren theurer. Der Sochmeister in Breugen verwandte im Jahre 1401 nicht weniger als 346 Mark auf folche Ehrengeschenke mit Falken 2).

Wenn die Preußischen Falsen von vorzüglichem Werthe wasten, so verdankten sie dies ohne Zweisel der großen Sorgkalt, welche auf ihre Abrichtung verwendet wurde, denn der Bogel war dort kein anderer, als der, welcher sich auch im nördlichen Deutschslande sindet, und daß es auch hier vorzügliche Falken gab, erweiset der Umstand, daß Herzog Wartislav von Pommern-Stettin dem Könige von England sechs Falken zum Geschenk machte, die er

1) Roepell Gefdichte Bolens I. 319.

²⁾ Joh. Boigt Geschichte Marienburgs 205-209, und bie urfundlichen Belage G. 537 bis 541.

felber als Rleinobe bezeichnet 1). Roch in viel fpateren Zeiten wurden Falfen in bem Dorfe Falfensworth bei Berzogenbufch in ben Nieberlanden abgerichtet. Die Warter holten bagu die jungen Thiere aus Nordbeutschland im September und October, wo fie nur zwischen 1/2 bis 1 Dutend befamen, ein einziger gut abge= richteter fostete aber 600 bis 800 Gulben 2). Hiernach läßt fich schon erwarten, daß auch die märfischen Falfen ihren Nachbarn nicht nachgeftanden haben werben, obgleich fich feine urfundlichen Beweise bafür finden. Allein die vielen Orte, welche auf Kalken Bezug nehmen, beuten barauf bin. Es giebt ein Dorf Falfenberg in ber Altmark, 4 in ber Mittelmark, 1 in ber Reumark, 1 Schloß und Stadt Falfenburg, 1 Falfenhagen in ber Altmart, 3 in ber Mittelmark, 1 Falfenhaus in ber Mittelmark, 1 Falfenhof in ber Altmark, ein Falfenrehbe in ber Mittelmark, 1 Falkenftein in ber Mittelmark, 1 in ber Reumark, 1 Falfenthal in ber Mittelmark, 1 Falfenwalde in ber Mittelmark und 1 in ber Neumark, und ber größere Theil diefer Orte hat feinen Namen ohne Zweifel von ber Falfengucht erhalten. Der Borfteber ber Falfnerei hieß ber Falfner (Falconarius), und in Frankreich gehört ber Groß-Falconier gu ben ersten Hofbeamten. Aber auch ber Rame herodiarius fommt vor. Co ernannte g. B. Bergog Barnim von Pommern 1273 ben Rolf von Belecow zu feinem Berodiarius 3).

Bu ling son od

n I d g a t a

Welche Bögel eigentlich abgerichtet wurden, ist sehr schwer zu bestimmen. Daß es mehrere Arten gab, ist gewiß. Es ergiebt sich das aus der Berschiedenheit des Preises, so wie aus der Berschiedenheit der neben einander aufgeführten Benennungen Falken, Geierfalken, Habichte, Muhsserhabichte und Hagartfalken 4), so wie aus den angeführten herodios, veltres et accipitres. Die Besnennung Edelfalke bezeichnet keine bestimmte Art, sondern seden abgerichteten Falken. Bekanntlich hat die Bestimmung der Raubwögel ihre sehr großen Schwierigkeiten, weil sie nach Geschlecht und Alter die Farben wechseln, so daß noch seht die Arten nicht feststehen. Zene verschiedenen Benennungen könnten daher auch wohl nur verschiedene Altersstusen eines und desselben Bogels

¹⁾ v. Lebebur Archiv IX. 371. — mittimus etiam excellenti magnitudini vestrae ij herodios, et ij veltres, et ij accipitres, petentes ut talia clenodia ob dilectionem nostri grato animo suscipiatis.

²⁾ Diens Lehrbuch ber Boologie. Abth. II. p. 479.

³⁾ Beitschrift fur Archivfunde von Goefer, Erharb und v. Debem II. 172., vergleiche v. Lebebur Archiv XVIII. 258.

⁴⁾ Boigt Befdichte Marienburge 208.

bezeichnen. Rimmt man indessen alles zusammen, was über diesen Gegenstand befannt ist, so bürfte Folgendes als ziemlich gewiß anzunehmen sein. Man richtete nämlich ab:

- 1) Falco candicans, Gmel.; Islandicus Linn. Lath; Gyrfalco, Gmel.; sacer, Lath.; ber Geierfalke, Jagdfalke, isländische Falke. Er war der geschätzteste von allen Falken. Dieser Falke bewohnt den Norden von Europa, kommt aber selten nach Deutschland und Preußen und dann nur im Herbst und Winter, denn er ist ein Zugvogel. Seine Nester waren es also nicht, welche die Bauern bewachen mußten. Wohl aber ist er es gewesen, den der Hochmeister durch seine Falkner in Gothland einsangen ließ, wenn man in Preußen nicht die benöthigte Anzahl bekommen konnte 1). Selbst von Norwegen her wurden sie bezogen. Wahrscheinlich ist dies der schon damals Geierfalke benannte Vogel, der herodius.
- 2) Falco peregrinus Linn. Gmel. Lath., ber Wanderfalke, wozu auch gehöten: Falco barbarus Linn.; Falco communis ater, Linn.; Falco communis albus Linn. Nach Bechstein ist er der bentsche eble Falke, und er ist es auch, den die Einwohner von Falkenswörth in den Niederlanden aus Dentschland holten und abrichteten. Er lebt in Europa, ist aber eigentlich ein Zugvogel, der nur in gelinden Wintern in Deutschland bleibt und streicht, aber mehr felstge Gebirge als ebene Wälder liebt. Er wechselt seine Farben schon im natürlichen Zustande sehr, noch mehr im gezähmten. Wahrscheinlich sind Falco pinetorum s. abietinus, F. Lanarius, F. stellaris, F. naevius auch nur Alters- und Geschlechtsverschiedenheiten von ihm. Im nördlichen Deutschland und Preußen brütet er nicht häusig. Er scheint gewöhnlich bloß mit dem Namen Falke bezeichnet worden zu sein. Vielleicht ist er der velter.
- 3) Falco Accipiter; Falco palumbarius Linn.; Falco gallinarius, naevius Linn.; Falco gentilis Linn. Der Hühnerhabicht, Habicht. Variirt sehr in der Farbe. Er ist ein Zugwogel, nur in gelinden Wintern streicht er, wohnt in Wäldern, und horstet auf Bäumen. Falco gallinarius und Falco gentilis sind die einsiährigen Jungen. Er ist sehr wahrscheinlich der erste Vogel gewesen, den man zur Jagd abrichtete, in der Tatarei wird er noch dazu gebraucht. Seine Nester waren es vorzüglich, welche die

¹⁾ A. a. D. 540. Item III. mre vor by falfen, by von Gotland gwomen vnb I, mre bem ichiphern ber fyn obir feben furte und pren egwen by foft gab by fy brochten.

Bauern in flavischen Gegenden hüten mußten. Er hieß wohl schon in alten Zeiten Habicht und Accipiter.

4) Falco Buteo Linn.; Falco albidus Linn.; Falco variegatus Linn.; Falco communis Linn. Der Mäusebussard, gemeine Bussard, Weihe. Ist in Deutschland häusig, streicht und horstet gern in den Borhölzern großer Waldungen. Er ist träge und langsam, und daher schwerlich in hohem Preise gewesen. Wahrsscheinlich ist er der oben genannte Munsserhabicht (Mäusehabicht).

Db auch Falco Nisus Linn. und Falco Aesalon Linn. ab-

gerichtet wurden, wage ich nicht zu entscheiben 1).

Eine andere leidenschaftlich betriebene Jagdlust jener Zeit war das Bogelstellen, zugleich eine lebung der Schlauheit und Gewandtsheit, weil es darauf ankam, den natürlichen Instinkt der Thiere zu überlisten, wichtig zugleich in einer Zeit, wo man den Bogel noch nicht mit Schrot aus der Lust herunter holen konnte, und nicht jeder mit dem Falken zu jagen war. Diese Kunst war unglaublich ausgebildet, und gewährte einen eigenen Reiz durch die scharfe Beobachtung der Lebensart und Gewohnheiten der verschiedenen und zahlreichen Bögelarten, durch die Art und Weise, wie man ihrer Schlauheit auswich und durch den Fang. Sie gewährte alle Lust eines sinnreichen Gewinnspieles mit einer leichten, nicht ansstrengenden Bewegung in freier Lust und freier Natur, sie wechselte mit den Jahreszeiten, und war äußerst mannigfaltig. So darf es uns nicht wundern, wenn sie zu den Lieblingsbeschäftigungen der Fürsten gehörte.

Wir haben uns etwas lange bei den Jagdvergnügungen der Höfe jener Zeit aufgehalten, aber wohl nicht mit Unrecht. Die Jagd hatte damals eine viel größere Wichtigkeit, als jetzt, sie war das Hauptvergnügen der Fürsten, und mußte einen großen Theil erst später üblich gewordener Vergnügungen vertreten, und ein großer Theil des fürstlichen Lebens, man kann wohl annehmen, in Friedenszeiten der dritte Theil, wurde auf der Jagd zugebracht. Das Gemälde jener Zeit würde an Wahrheit und Charafter verlieren, wenn man das Jagdleben nicht ganz besonders berücksichtigen wollte. Wir wollen nun die übrigen fürstlichen Diener, welche nicht zum Hosgeschaten, näher kennen lernen.

¹⁾ Man vergleiche noch v. Spaugenbergs Abhandlung über die Luftjagd ber Borzeit in v. Webefind und Behlens allgemeinen Jahrbüchern ber Forst- und Jagbkunde 1831. Seft III. 110—167, wo aber die Angabe ber Bogel nicht ganz richtig ift. Auch v. Pannewiß Forstwesen von Westpreußen 337—385.

Deutschland war in den ältesten Zeiten in eine Menge von Bezirken getheilt, deren jeder ein Gau hieß, und dem ein Graf als Richter vorstand. Später hießen diese Gaue Grafschaften. In der Mark gab es nur westlich von der Elbe dergleichen, und nur zum Theil; die Bezirke in den übrigen Gegenden hießen Vogteien, und jeder stand ein Vogt als Richter vor. Ein solcher war indessen nicht bloß Richter seines Bezirks, sondern hatte auch noch andere Funktionen, und eben deshalb und weil er in der Mark kein freies Eigen besaß und in der Regel nur zum niedern Abel gehörte, ist wahrscheinlich der Titel Vogt und Vogtei,

ftatt Graf und Graffchaft gewählt worben.

Der Bogt war ein fehr wichtiger Beamter, ju welchem Umte man nur bie vornehmften und begütertften Mannen nahm; es war nicht nothwendig, baß fie in ihrer Bogtei angefeffen waren, boch wurde es gern gefehen. Er erhielt ein landesherrliches Schloß gu feiner Wohnung, beffen Befehlshaber er war, und bie bagu gehörigen Dörfer gang ober theilweife zu feiner Benutung. Im Falle eines Krieges hatte er bie bienftpflichtigen Mannen feiner Bogtei aufzuforbern und gu fammeln, die geftellten Lehnpferde und Wagen in Empfang zu nehmen und anzuweisen, für ben Rriegebebarf zu forgen, und Menfchen und Thiere zu verpflegen, Rleider und Pferbe anzukaufen, was zwar auf landesherrliche Roften geschah, wobei er aber oft große Borschuffe machen mußte. Gewöhnlich war er auch einer von ben Anführern bes Beeres. Außerdem hatte er Rut und Frucht seiner Bogtei zu erheben, die Pflege von ben Städten in berfelben, von ben Berichten in ben Städten und auf bem Lande, die Bolle, Landbeden, Pfennigbeden, Kornbeden, ben Bagenbieft, Die Brüchten und Buffen, ben Beibehafer, Die Gefälle von Solgern und Beiben, und alle Ginfunfte von ledig geworbenen und bem Fürsten angeftorbenen Gutern. Er hatte bei neuen Belehnungen in feiner Bogtei fein Gutachten abzugeben, fo wie bei Berfaufen ober Berpfandungen bes Landesherrn in berfelben, ja wir haben fogar ben Fall, wo ber Markgraf fich gegen ben Bogt bei ber Uebernahme bes Umts verpflichtete, ohne bes Bogts Willen Niemanden mit ledig gewordenen Gütern zu belehnen, nicht zu verfaufen, zu verpfanden ober zu verfeten, ober es gugu= laffen, in feiner Art. Der Bogt hatte jugleich die Beibereiter und Landreiter an= ober abzufegen, nach feinem Gefallen. Außerbem mußte er gur vorgeschriebenen Zeit breimal im Jahre bas Bogtbing ober Bogteigericht abhalten. Gein Umt führte er auf Rundi-

gung, body wurde jedesmal bei ber llebernahme festgestellt, baß er nicht eher entfest werden durfe, als bis ber Markgraf ihm ober feinen Erben alle feine Auslagen vollständig wieder erstattet habe. Behalt bezog er fo wenig, als irgend ein anderer Beamter, aber

feine Ginfünfte find jebenfalls anfehnlich gewesen.

Die Hauptleute. Jedes landesherrliche Schloß hatte einen Befehlshaber, ber ber Sauptmann hieß, und tie Burgmannschaft befehligte, auch für Waffen und Kriegsbedarf bes Schloffes forgen mußte. Er erhob bie Ginfunfte aus ben gu bem Schloffe gelegten Ortschaften, verwandte fie für daffelbe, und lieferte den Ueberschuß und bie fonftigen, bem Markgrafen zuftehenden Gefälle, an ben Bogt ab. Sie standen, wie alle Beamten ohne Ausnahme, auf Ründigung. In jedem Schloffe befand sich in der Regel ein Werkmeister, Armbostirer (Sagittarius), ber ebenfalls markgräflicher Diener war, und bie Armbrufte und Bolgen anfertigte.

Die Beidereiter ftanden unmittelbar unter bem Bogte, und waren angesehene Beamte. Sie hatten auf Ordnung in ben Balbern zu feben, namentlich baß bie Berechtigungen an Walbbenutung, wie Bau= und Brennholz - Fällen, Maftung, Butung 2c. nicht ungesetzlich ausgebehnt wurden, fie mußten über Wildbieberei wachen, Geftelle und Wege burch bie Walber hauen laffen und beauffichtigen, die Anordnungen zur Jago treffen, ben Beibehafer und andere Waldgefälle in Empfang nehmen 2c. Ihr Dienft war ziemlich ber ber jetigen Oberförster, und babei ungemein einträglich, besonders wegen des Holzverkaufs, den fie nach Gutdunken be-

rechneten.

Die Landreiter ftanden ebenfalls unmittelbar unter bem Bogte, und waren nicht weniger angesehen, als bie vorigen. Sie hatten die Ginladungen zu ben Landtagen zu beforgen, die Abgaben von ben Unterthanen zu erheben, die gerichtlichen Strafen und Buffen einzuziehen, und auf bie Sicherheit ber Landstragen gu achten. Außerdem benutte fie ber Bogt zu allen Berfendungen in feinen Umtsgeschäften. Bon ben eingelieferten Abgaben erhielten fie wie die vorigen, wahrscheinlich eine Tantieme. Es war außerbem altes Herfommen, bag ber Landreiter nirgend feine Beche bezahlte, und Liebhaber von vielen Dingen war, die man ihm "aus Freundschaft" schenkte. Diefen Migbrauch abzuschaffen, hat im 16ten Jahrhundert viele Muhe gemacht.

Die Bollner hatten an ben Bollftätten bie Bolle gu vereinnahmen, und bezogen von ber Ginnahme eine Santieme. Der

Abel, die Geistlichen und die Bürger mancher Städte waren vom Zolle frei, weshalb es oft schwer hielt, auszumitteln, ob Zoll gezahlt werden müsse oder nicht. Von der andern Seite nahmen die Zöllner oft mehr Zoll als sie sollten, und unrechtmäßiger Weise. Eine Controlle gab es auch hier nicht, und sie lieferten so viel ab, als sie vor ihrem Gewissen verantworten zu können glaubten. Viele Zölle verkauften die Markgrasen nach und nach an die Städte oder Mannen.

Die Münzmeister. Sie hatten für einen gewissen Distrikt die Münzen zu schlagen, welche jährlich eingelöset und erneuert wurden. In der Regel hatten sie das Amt gegen Erlegung einer jährlichen Summe gepachtet. Sie galten aber bennoch als markgräfliche Diener, und standen wie alle seine Diener unter der unsmittelbaren Gerichtsbarkeit des Markgrafen.

Die Richter werben wir bei ber Rechtsverfaffung näher

fennen lernen.

ß er

oder

abe.

aber

nen

haft

gen

iten

huß

den

auf

ein

her

ind

den

ild=

rei ind fer

ch, be=

m

sie

en

nd

311

in

en

r=

je

m

at

1=

r

Die Mühlenmeister in den landesherrlichen Mühlen, von denen sie eine bestimmte Abgabe erlegen mußten, galten, wie es scheint, ebenfalls als fürstliche Diener.

3. Die Stanbe.

An der Spize der Stände in der Mark Brandenburg standen die Bischöse des Landes. Sie waren hier den Markgrasen untergeben, während sie im übrigen Deutschlande zu den Reichsständen gehörten. Zwar versuchten auch sie mitunter, das Abhängigkeitsverhältniß möglichst zu lockern, ja wohl ganz zu beseitigen, aber ohne Ersolg. Der Bischof von Brandenburg war der erste, dann folgte im Rangverhältnisse der Bischof von Havelberg, endlich der Bischof von Lebus. Aus Landtagen saß Brandenburg zu unterst. Sie hatten den Rang als Fürsten und später auch den Titel, und waren außerdem markgrässiche Räthe, auch häusig Gevattern der Markgrasen. In der Regel wurde der Bischof, wie die Fürsten, mit Gnädiger Herr, angeredet, der Markgraf gebrauchte mündlich nur den Titel: Herr von Brandenburg, Herr von Havelberg, Herr von Lebus, schriftlich: Ehrwürdiger unser Rath und besonderer Freund. Sie hatten eine Stimme aus den Landtagen, mußten bei

Aufgeboten eine angemessene Anzahl von Leuten und Pferden stellen, hatten bei den Landessteuern ihren Antheil mit zu bezahlen, und standen in Civilangelegenheiten dem Markgrafen zu Recht. Sie hatten aber ihre eigenen Bögte und Diener, die sie selbst ernannten, und regierten ihre Stiftsgüter in allem Uebrigen völlig unabhängig.

30

le

je

fi

D

w

w

6

DI

Di

Ş

R

111

0

m

fo

h

m

al

In

ir

a

111

ŭ

fd

DE

fe

m

m

be

DE

u

li

u

S

Die Domstifter, deren die Mark damals 5 hatte, zahlten ebenfalls ihre Beiträge zu den Landbeden, und stellten Mannschaft und Pferde zu den Aufgeboten. Sie wurden durch die Dompröpste vertreten.

Die Tempelherren hatten sehr ansehnliche Besitzungen in der Mark, und ihr Gebietiger in Slavien 2c. vertrat sie als Stand, und auf den Landtagen. Auch sie hatten, wie die Stifter und Bischöfe zu denselben Beden und Aufgeboten beizutragen.

Die Johanniterritter ebenfo wie die Tempelherrn.

Die Klöster. Nur die mit bedeutendem Grundbesit, und unter diesen auch, wie es scheint, nur die Mönchsklöster, waren durch ihre Aebte auf den Landtagen vertreten. Auch sie hatten zu den allgemeinen Landeslasten beizutragen.

Die Grafen und Herren. Es gehörten bazu die Grafen von Wernigerode, von Falkenstein, von Lüchow, von Dannenberg, von Lindow; ferner die Herren von Puttlitz und von Zossen. Sie trugen bedeutende Länder und Aemter von der Mark zu Lehn, und waren bei allen ihren Angelegenheiten nahe betheiligt. Ihre Stellung

war eine fehr ausgezeichnete.

Die Mannen ober ber niebere Abel. Jeber befaß ein gu eigener Bewirthschaftung geeignetes Landgut von fehr verschiebenem Umfange, zuweilen nur von ein Paar Sufen, und außerdem burch Erwerbungen von ben Markgrafen Belehnungen mit gewiffen Ginfünften, Behnterhebungen zc. Der Ritter hatte minbestens 6 Sufen. Für biefe Sufen waren bie Mannen verpflichtet, ben Lehndienft gu thun, bas heißt, bei einem Aufgebote fich bewaffnet zu Roffe bem Landesherrn zu ftellen in Begleitung von 2 bis 3 Pferden; bei einem Ritter bestand bas Gefolge aus 3 bis 4 Personen zu Pferbe. Der Markgraf mußte allen biefen Berfonen eine Sofbefleidung und Unterhalt gewähren, fo lange ihr Dienft mahrte. Auch zu Ehrenbiensten bei ber Person bes Markgrafen auf Reisen und bei Feftlichkeiten waren bie Mannen verpflichtet, boch hatte auch hier ber Markgraf fie zu unterhalten. Wie oft ein folcher Rriege voer Ehrendienft geleiftet werben mußte, ergiebt fich nicht. Dafür befagen die Mannen ihr Ritter= ober Knappengut frei von ber Bebe,

auch waren sie für Alles, was sie zu ihrem Haushalt gebrauchten, zollfrei, und brauchten auch keine Brücken= und Wegezölle zu erslegen. Für das, was sie außer jenem Gute besaßen, hatten sie jedoch die üblichen Abgaben zu leisten. Die Belehnung erhielten

fie frei und zu gefammter Sand.

len,

und

Sie

ten,

zig.

ten

paft

om=

in

nd,

ind

ind

ren

zu

fen

rg,

Sie

ind

ing

zu

em

rch

in=

en.

311

em

em

de.

nd

:n=

ft=

er

er

e=

be,

Es bestand um biefe Zeit bereits ein Unterschied unter ben Mannen, je nachbem fie Ritter waren, ober nicht. Die Ritterwürde fonnte nur burch Tapferfeit und burch ben Ritterfchlag ge= wonnen werden, ben ein Fürft ertheilte, ber felber Ritter war. Sie gewährte hohe Auszeichnung, und felbft Fürsten ftrebten emfig banach, fie fich zu erwerben. Vor allen anderen Mannen erhielten . Die Ritter ben Borrang, und wie bie Geiftlichen bas Prabifat Berr. Die übrigen Mannen, welche nicht Ritter waren, hießen Knappen, Knechte. Außerdem aber gab es noch einen Unterschied unter ben Mannen, indem fie fich in befchloßte und unbeschloßte Befchlechter theilten. Die erfteren befagen Schlöffer, b. h. Baufer mit Mauern, Ballen und Graben umwehrt, fie waren, wie man fagte, bezingelt und bezugbrudt, ober Burggefeffene. Die anbern hatten unbefestigte Wohnungen auf bem Lande, und murben auch wohl Zaunjunter genannt. Erftere waren meiftens viel angefebener, als die lettern, und behaupteten ben Borgug in ben Berfamm= lungen ber Mannen. Bu ben Landtagen wurden fie, wenigstens in späteren Beiten, mittelft verschloffener Ginladungen berufen, Die andern nur mit offenen Schreiben; alle aber ftanben unmittelbar unter ben Bögten, ohne bie Jurisdiftion ber Sof- und Landgerichte über fich anzuerkennen.

Die Schlösser in der Mark oder Burgen waren sehr versschieden. Die Hauptschlösser waren landesherrlich, und dienten in der Regel den Bögten und Hauptleuten zur Wohnung, welche diesselben zu beaussichtigen und zu beschüßen hatten. Mit ihnen wohnten darin eine Anzahl rittermäßiger Personen, welche Burgsmannen hießen, und das Schloß vor Ueberfällen bewahren, und bei einem Angrisse vertheidigen mußten. Sie bildeten die Besatung des Schlosses. Dasür besaßen die Burgmannen in der Umgegend, und meistens nahe beim Schlosse selbst, von dem Markgrafen erbsliche Lehen, welche Burglehen hießen, und von denen sie ihren Unterhalt zogen. Um die hier in Rede stehende Zeit scheint diese Einrichtung nur noch im Lande Lebus und Sternberg, so wie über Oder stattgefunden zu haben, in den übrigen Landestheilen aber schon geändert gewesen zu sein.

li

9

bo

01

bi

DI

9

m

5

fe

hi

ft

0

al

9

110

DI

B

6

20

ei

bà

m

De

gı

ei

3

al

31

m

be

M

no

in

D

De

be

Biele von diesen Schlössern waren nach und nach in die Hände von Basallen gerathen durch Berkauf oder auch durch Verpfändungen von Seiten der Markgrasen, und waren Lehne gesworden. Ein Vogteischloß aber wurde nicht von der dazu gehörigen Vogtei getrennt, und es ist wohl zu beachten, daß sehr häusig nur das Schloß genannt wird, aber die Vogtei zugleich mit gesmeint ist. Außerdem aber gab es auch Vasallenschlösser, welche von Untersassen auf eigenem Grund und Boden angelegt worden waren. Dies durste indessen nicht ohne Erlaubniß des Landessherrn geschehen, und Bedingung war stets, daß das Schloß dem Landesherrn in seinen Nöthen ein offen Schloß sein sollte, das heißt, daß der Markgraf mit seinen Kriegern Einlaß fände, wenn er ihn begehrte.

Diefe Schlöffer beftanden in ber Regel aus einem ober einigen runden Thurmen, an welche bie Wohngebaute angebaut waren. Rund um ftanden die Wirthschaftsgebäude, Wohngebäude ber Leute, Brauhaus, Badhaus, Ställe zc., welche einen Sof umgaben, in beffen Mitte fich ber Brunnen befand. Das Ganze war mit einer Mauer umgeben, welche öfter von fleineren ftarfen Thurmen unterbrochen, und burch Strebepfeiler unterftut wurde. Die Mauer umgab ein Graben, über welchen eine Bugbrude burch bas fefte und tiefe Thor führte. Bor bem Graben befand fich, aber nicht immer, ein Wall. Die Gebäude waren nach unferen Begriffen fehr unwohnlich, finfter und eng, die Fenfter flein und unregel= mäßig, meiftens in ber Sohe angebracht, gingen fast alle nach bem Sofe, die Thuren waren flein, und verstedt angebracht, baß fie ber Fremde suchen mußte, auch lagen fie gewöhnlich tief, unter allen diefen Gebäuden aber befanden fich tiefe, feste Reller. Bu= weilen führte aus ihnen ein Gang verftedt ins Freie. - Biele von biefen Schlöffern, welche wichtige Baffe beherrschten, lagen in ber Mark in Sumpfen, und galten als fehr fest; andere lagen in ober an Geen, wenige auf Sügeln. Bei vielen Schlöffern biefer Beit war die Mauer burch einen Bretterzaun vertreten, auch waren bie Saufer noch häufig von Solz. Roch gehörten hierher bie fürftlichen Jagbichlöffer, welche aber, wie die vorigen, bloß Schlöffer genannt wurden. Sie scheinen nur flein gewesen gu fein, und burften meift aus Solz beftanben haben; die wenigften hatten wohl einen Thurm. Mit Wall, Graben und Mauern waren fie aber umgeben; ber Graben fehlte vielleicht bei einigen. Das be=

liebtefte von allen war Werbellin, am Werbellin=See, und im großen Werbellin=Walbe.

bie

er=

ge=

gen

ifig

ge=

die

den

e8=

em

as

nn

jen

en.

ite,

in

ner

er=

ier

efte

dit

fen

el=

tch

aß

ter

u=

ele

in

in

er

ft=

ier

nd

en

fie

e=

en !

Die Städte biefer Zeit ftanden in großer Gelbftftandigfeit ba. Ein Theil lag neben Schlöffern, benen fie ihre Entstehung verdanften. Ein anderer Theil hatte das baneben gelegene Schloß burch Rauf in feinen Besit zu bringen gewußt, und niedergebrochen, benn jede Stadt haßte bas Schloß, weil es ihre Selbstftanbigkeit gefährbete. Bum vollen Besit ftabtischer Freiheit und Rechte famen meiftens auch nur bie Stabte, welche fein Schloß hatten, und bie Sanfe wollte beshalb feine Stadt für eine rechte Sanfeftabt erfennen, in oder neben welcher fich ein Schloß befand. Die Stäbte hingen mit bem übrigen Lande wenig zusammen, ihre Bewohner ftanben weber unter bem Land = noch Sofgerichte, fonbern jebe Stadt hatte ihren eigenen Richter, ben Schulgen, ber urfprünglich allerdings ein markgräflicher Diener war, weil bas Gericht bem Markgrafen gehörte. Die meisten Stäbte hatten aber bas fogenannte untere Bericht, b. h. bie Berichtsbarfeit über Givilfachen von bem Markgrafen erhalten, wodurch ber Schulze ein ftabtifcher Beamter wurde. Rur bas oberfte Gericht, ober bie Kriminal-Gerichtsbarfeit befaß ber Markgraf jest noch in allen Stäbten. Alle Verwaltungsangelegenheiten ber Stadt beforgte ber Rath, ein aus ber Burgerfchaft gemahltes Collegium, bas völlig unabhängig vom Markgrafen regierte, und beffen Wahlen er nicht einmal zu beftätigen hatte. Un ber Spige ftand ein Burgermeifter, ber auch bie Stadt auf Landtagen reprafentirte, wenn fie gu ben größeren Städten gehörte. Die fleineren Städte mußten fich an eine größere anschließen, und wurden von biefer mit reprafentirt. Jene fleineren Städte gehörten beshalb gu ihrer Sprache. Bei allgemeinen Landesbeden mußten bie Städte mit beitragen, auch gu ben Aufgeboten ihre Mannschaften, Pferbe, Wagen und Rriegewerfzeuge ftellen, wenn fie nicht vom Markgrafen ausbrücklich von ber Beeresfolge befreit waren. Außerdem hatte jede Stadt bem Markgrafen halbjährlich eine Bebe gu gahlen, beren Betrag fich nach ihrer Größe richtete. Auch bie Bolle, und wenn eine Munge in ber Stadt vorhanden war, auch biefe, gehörte urfprünglich bem Markgrafen, boch waren bie Bolle ichon vielfach an bie Städte verkauft.

Die Städte waren der Sit des Handels, der Gewerbe und des Kunftfleißes, und keine Stadt entbehrte diesen Charafter, selbst die nicht, welche nur sehr klein waren. Nur in den Städten gab

es Handwerfer, nur in ihnen durfte gekauft und verkauft werden. Auf dem Lande durfte gar kein Kauf stattsinden; der Landmann wie der Gutsbesitzer mußten ihre Produkte ohne Ausnahme in die Stadt führen, und auf dem Markte verkaufen, geschah es außershalb des Marktes, so waren sie straffällig. Eben so durften auch sie nirgend anderswo etwas einkaufen.

abe

jet

feir

Fri

ger

Der

Fre

mä

Lai

Gir

Den

Den

uni

fo

bar

Sä

grö

Th

nel

jed

bef

nai

Vi

Do

ben

bie

wa

Den

fich

mi

Ri

tru

gro

me

Die

sid

vie

St

fan

net

Die Städte waren durch die ihnen angewiesene eigenthümliche Stellung faft ganglich unabhängig geworben. Durch bas ihnen verliehene Stadtrecht waren alle ihre Verhältniffe vollständig geregelt, die Regierung ber Stadt auf Diefer Grundlage ftand einzig und allein bem Rathe zu, die Rechtspflege bem von ihm eingesetten Richter. Dem Markgrafen ftand nirgend eine Einmischung zu, wenn die Städte fich nicht felber an ihn wandten, und um eine Entscheidung baten, und nur ba, wo ein bisher bestandenes Rechts= verhältniß völlig abgeandert wurde, war feine Bestätigung erforder= lich. Bu befehlen hatte ber Markgraf in einer Stadt gar nichts; er durfte nichts verbieten, aber er konnte erlauben, b. h. bie Stadt mit neuen Privilegien und Rechten verfeben, natürlich auf Roften ber seinigen. Kein ber Stadt von seinen Vorfahren ertheiltes Recht burfte er aufheben, ober aus eigener Bewegung abanbern. Mit großer Gewandtheit wußten die Städte jede Berlegenheit ber Landesherrn zu benuten, um ihnen ihre fehr eigennütige Gulfe angebeihen zu laffen, benn für biefe Gulfe mußte ber Stadt fofort ein neues Privilegium ertheilt werben. Die Städte wurden ba= durch reich und mächtig, und es herrschte in ihnen ein großer Wohlstand.

Gräben zuweilen zweis auch dreifach, mit Zugbrücken und stark befestigten Thoren, deren jedes als eine Art von Schloß betrachtet werden konnte, waren überall vorhanden. Die Thore verband eine Mauer mit Wachhäusern und Thürmen. In vielen Städten aber war um diese Zeit die Mauer noch durch einen Plankenzaun erset, wahrscheinlich auch mit hölzernen Weichhäusern. Im Falle eines seindlichen Angriffs mußten die Bürger ihre Stadt vertheisdigen. Zu dem Ende verband sich die Stadt aber gewöhnlich mit den in der Umgegend angesessenen Mannen, von welchen auch ein Theil Bürger der Stadt waren, damit diese ihr in ihren Nöthen beiständen, wie die Stadt dagegen sie wiederum vertrat, wenn sie in Roth waren.

Die Städte biefer Beit waren gwar von verschiebener Große,

Stabte. 49

aber felbft bie größten waren flein, wenn man fie mit unferen jetigen großen Städten vergleicht. Es gab in gang Deutschland feine großen Stäbte. Wien, Munchen, Brag, Breslau, Rurnberg, Frankfurt am Main, Samburg, Magbeburg zc. hatten nur einen geringen Umfang, und waren nicht größer, als bie größten Stäbte ber Mark, Alt : und Neuftadt Brandenburg, Berlin, Kölln, Prenglau, Frankfurt an ber Dber, Berleberg 2c. Dennoch waren diese Stabte mächtig und wichtig, und von unberechenbarem Ginfluffe auf bas Land, benn nicht bloß in ber raumlichen Ausbehnung lag ihre Größe. Man brangte bie Saufer möglichst gufammen, benn mit bem Umfange wuchsen bie Roften ber fehr theuern Befestigung, mit bem Umfange wuche jugleich bie Schwierigfeit ber Bertheibigung, und die Besetzung ber Mauern. Man machte baher ben Umfang fo flein als möglich, und ba man bie Säufer fehr in einander bauete, fo wurden die Strafen eng, frumm und winklig. Die Saufer felber waren nur fur bas nachfte Bedurfniß berechnet, und größtentheils von Solz, zum Theil von Fachwerf, nur ber fleinfte Theil von Stein. Sie boten weber Schönheit noch besondere Unnehmlichkeiten bar, wohl aber viel Dunkelheit und Schmut. Da jedes größere Saus, ober fogenannte Erbe bie Braugerechtigkeit befaß, fo war in jedem biefer Saufer eine Brauerei vorhanden, natürlich auch Wagen und Pferde. Außerbem hielt jedes Saus Bieh, befonders viele Schweine, Die fehr beliebt waren, Geflügel zc. Dadurch litt die Reinlichfeit in ben Sofen, Saufern und Strafen, benn bas Bieh murbe taglich ein und ausgetrieben, und außer biefer Zeit liefen die Schweine auf ben Strafen umber. Man war indeffen weit entfernt, bies als einen Uebelftand zu empfinden. benn es fah überall nicht beffer aus. Außer ben Erben befanden fich in allen Stabten noch Buben, fleine Saufer, ohne Landbefit, mit ober ohne Hof, aus Holz ober Fachwerk erbaut, meistens bie Rirchhöfe einfaffend, ober in ben engeren Quergaffen ftebend. Sie trugen nichts zur Berfchonerung ber Städte bei, fondern muffen großentheils einen fehr unangenehmen Anblick gegeben haben. Die meiften Säufer in ben Städten hatten fogenannte Borlauben, welche bie Straßen noch mehr verengten. dan , walned und noch manl

So wenig Geld auf die Privatgebäude gewandt wurde, so viel verwandte man auf öffentliche. Die Kirchen waren in allen Städten die ansehnlichsten Gebäude, und stets massiv. Demnächst kamen die Klöster, das Rathhaus, Kaufhaus und die Hospitäler nebst den Kapellen, fast alle aus Stein, lettere aber oft fehr klein.

Gir

Me

geli

hat

uni

unt

hin

Sti

folc

belt

dur

brei

fpå:

befi

wu

belt

wel

tun

ein

mes

bid

Th

Bo

Di

Ein

lid

ode

wo

Ro

mei

in

fie

die

ihr

and

in

Di

Alle Steinbauten bestanden öftlich von der Elbe aus behauenen Feldsteinen oder aus Ziegeln. Das letztere Material nöthigte zu einem eigenthümlichen Baustile, in welchem aber oft Borzügliches geleistet wurde. Da die meisten öffentlichen Gebäude Thürme hatten, zu welchen außerdem noch die Thors und Mauerthürme kamen, die einen vollständigen Thurmfranz bildeten, so gewährten alle Städte, namentlich die größeren, aus der Ferne einen stattlichen Anblick, den aber wohl die wenigsten bei näherer Betrachtung, wenigstens in unserem Sinne, rechtsertigten.

Das Landwolf lebte in ben Dorfern und Bofen, und ftand zunächst unter bem Schulgen, beffen Amt erblich war. Er war ber Richter bes Dorfes, und befaß als folder bas Schulzengut mit einer Angahl von Freihufen, gewöhnlich vier, welches Gut er von dem Markgrafen zu Lehn trug. Es gab bamals noch feine anderen Schulzen, ale Lehnschulzen. Bu feinen Borrechten gehörte bas Recht ber freien Schaftrift ober bie Schäfereigerechtigfeit, boch wurde die Schafzucht, wie es scheint, in ber Marf nur fcmach betrieben. Außer bem Borfit in bem Dorfgerichte hatte ber Schulze auch die Abgaben ber Dorfbewohner für die Berrichaft einzuziehen. Bei ben Landesaufgeboten mußten fie mit einem Lehnpferde erscheinen, brauchten aber feinen perfonlichen Dienft gu thun. Außerbem hatten fie eine Lehnwahre ju gablen. Es gab nicht bloß in ben Aderborfern, fondern auch in ben Fischerborfern Lehnschulgen, und in letteren hatte er etwas größere Tifchereigerechtigfeiten als bie übrigen Sifcher. Die Bauern ober Sufener befagen 1/2 bis 8 Sufen Landes, meiftens 2 bis 3. Gie gahlten nach ber Bahl ber Sufen einen Bins, ben Behenten, ber ursprünglich bem Bischofe gehörte, nachher aber bon biefem an ben herrn bes Dorfes fam. Er bestand in bem Feldzehnten, gewöhnlich hier Bacht genannt, und war in eine bestimmte Geldabgabe verwandelt worden, in bem Fleischzehnten (vom Bieh) ber ebenfalls in Gelb entrichtet wurde, wogn aber auch bie Rauchhühner gehörten, indem von jedem Rauchfange, b. h. jedem Saufe, jahrlich ein Suhn entrichtet murbe. Außerbem gahlten fie bem Landesherrn bie Bebe jahrlich, in brei Terminen von ben Sufen, und von welcher auch die Stäbte, wie bie Gutsherren nicht frei waren. Eine außerordentliche Bebe fonnten bie Landesherren noch in befonderen Rothfällen erheben. Gewiffe Dörfer hatten für die Benutung mander ihnen eingeräumten Rechte noch besondere Abgaben zu erlegen, an Sonig, Beibehafer, Beibegine, Bolgpfennige, Weibepfennige, Beupfennige ober Bengelb,

Dörfer. 51

Grafegelb, Schweinpfennige, Rahnzins, Sausschillinge, Sundeforn, Manbelforn, Flachspfennige, Ueberpacht, Ferfelpfennige, Berfen= gelb, Bebegins, Schnallenpfennige, Meyenpfennige zc. Un Dienften hatten bie Bauern ursprünglich nur bem Landesherrn Kriegsfuhren und Sulfeleiftungen bei Erbauung oder Ausbefferung von Schlöffern und Bruden gu leiften. Es hieß bies ber 2Bagendienft. Spaterbin überließen bie Markgrafen auch diese Dienste erft geiftlichen Stiftungen, bann auch weltlichen Berfonen, und ba biefe von folden Diensten nur felten Gebrauch machen konnten, fo verwanbelten fie biefelben in Ackerdienfte, bie aber nicht befchwerlicher fein burften, als jene öffentlichen Dienste waren, und nirgend mehr als drei Tage die Woche hindurch betragen haben werden. Erft in spätern Zeiten wurde die Zahl biefer Dienfte nach und nach erhöht, besonders, nach dem breißigjährigen Rriege. Un einzelnen Orten wurden die Dienfte in eine Abgabe, Die Dienftpfennige, verwans belt. In manden Dörfern fanden fich auch einzelne Lehnbauern, welche statt ber Abgaben für die Sufen, wie ber Schulze, sur Saltung eines Lehnpferdes verpflichtet waren. Gin folder Bauer bieß ein Lehmann (Lehnmann).

Es gab auch Fischerdörfer, in welchen bloß Fischer wohnten, weshalb auch kein Fischerdorf Hufen hatte. Lagen diese Dörfer dicht bei Städten, oder bei Ackerdörfern, so hießen sie Kieße. Ihre Abgaben bestanden theils in einem Zins, theils in Naturalien. Von dem Zehnten und der Bede waren sie frei, auch hatten sie Dienste zu leisten, welche sich aber nicht näher bestimmen lassen. Einzelne Fischer wohnten auch in anderen Dörfern.

Sowohl in Bauerdörfern wie Fischerdörfern wohnten gewöhnlich noch Koffäten, auch wohl Gärtner genannt, welche wenig
oder gar keinen Acker, und meistens nur Gärten hatten. Sie
wohnten in kleineren Häusern, Kathen oder Kothen genannt, daher
Kothsassen, niederdeutsch Kotsäten. Hier und da bebauten sie gemeinschaftlich einige Husen. Ihre Abgaben entrichteten sie theils
in Gelde, theils in Hühnern, selten in Getreide. Außerdem hatten
sie noch Dienste zu leisten, wie es scheint drei Tage wöchentlich;
die übrige Zeit tagelöhnerten sie wahrscheinlich.

In vielen Dörfern gab es Krüge, und ursprünglich stand ihre Anlage, wie es scheint, den Schulzen zu. Erst später legten auch die Herrn der Dörfer Krüge an, doch gab es keinesweges in jedem Dorfe einen Krug, in manchen Dörfern dagegen mehrere. Die Krüge hatten, wie noch jetzt, gewöhnlich Vorlauben, unter

an

lig

fri

230

50

ein

for

601

ha

mi

leg

fdy

mi

alt

au

fei

ge

Dei

311

Re

ba

eig

we

be

9

bei

be

tre

we

tre

la

Bu

311

La

ein

eir

in

B

ta

welchen das Dorfgericht abgehalten wurde, weil ursprünglich der Schulze den Krug befaß. Der Krug war das dörstliche Rathhaus, denn auch in Städten ging man auf das Nathhaus, oder wenigstens in den Nathsteller zu Biere, seierte Hochzeiten daselbst, sah die Schaustellungen der Gaukler und Lustigmacher 2c.; Krug und Nathhaus hatten daher ursprünglich ziemlich dieselbe Bestimmung. Auch die Krüge hatten Abgaben zu zahlen, bald Geld, bald Naturalien. Auch gehörte meistens zum Kruge noch Land, oft ganze Hufen. Die Krüge hatten auch die Braugerechtigkeit.

Eine besondere Klasse von Lenten bildeten die Müller. Die gewöhnlichsten Mühlen waren die Mahlmühlen, und zwar theils Wassermühlen, theils Windmühlen. Ob es um die hier in Rede stehende Zeit auch schon Schneidemühlen, Eisenhämmer 20. gab, ergiebt sich nicht; zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts waren sie hier vorhanden, wahrscheinlich auch jetzt schon, nur werden sie in den Urfunden nicht erwähnt. 1322 gab es in Augsburg Sägemühlen. Auch die Mühlen scheinen ursprünglich von den Lehnschulzen erbaut zu sein, demnächst aber auch von andern Lehnleuten, und in der Regel lag eine Mühle neben jedem Schlosse. Sie wurde von einem Müller für den Besitzer verwaltet. Die Mühlenmeister standen in besonderer Achtung und wurden, wie es scheint, als den rittermäßigen Mannen gleichstehend angesehen.

Bei allen hier aufgeführten Klassen der gemeinen Landbewohner der Mark Brandenburg zeigt sich keine Spur einer Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit, und wirklich hat es diese damals hier nicht gegeben. Alle Bewohner des Landes erfreuten sich ohne Ausnahme einer vollkommenen Freiheit im bürgerlichen und gesellschaftlichen Berstande.

Die Dörfer hatten in jener Zeit schwerlich andere Häuser, als hölzerne, mit Stroh gedeckt, großentheils auch ohne Schornsteine. Nur die Herrenhöse, wo es dergleichen gab, dürften steinern gewesen sein, manche waren auch wohl mit Wall und Graben umgeben. Die Dorfeingänge waren mit sogenannten Hecken gesschlossen. Hie und da an geeigneter Stelle lag ein Burgfrieden auf der Dorfslur, d. h. ein durch Wall und Graben eingehegter Plat, in welchen das Vieh eingetrieben und gegen den ersten räusberischen Anlauf gesichert werden konnte. Auf den Feldern stand hier und da ein runder Warthurm mit einem Wächter, eine Burgswart, der bei verdächtigen Bewegungen die Hirten durch ein Horn benachrichtigte, das Vieh einzutreiben. An den Wegen, besonders

an den Grenzen der städtischen und dörflichen Fluren standen Heisligenbilder und kleine Rapellen.

Dbaleich bie Marfgrafen ihrer Bestimmung nach bie höchste friegerische Gewalt mit ber richterlichen vereinigten, und in biefer Beziehung nur bem beutschen Reiche verantwortlich waren für ihre Sandlungen, fo war ihre Madt bennoch felbft im eigenen Lande eine fehr beschränfte, nicht in Folge eines geschriebenen Gefetes, fondern als unabweisbare Folge ber bem beutschen Weifte eingebornen Ehrfurcht vor alten Satzungen und Gewohnheiten. Man hat biefen Bug bes beutschen Bolkscharafters in neueren Zeiten mit großem Unrechte viel bespöttelt und mit schnöben Ramen belegt, ohne zu wiffen, was man thut; benn ohne ihn ift jebe ge schriebene noch so fest verclaufulirte Conftitution eine nichtige, und mit ihm eine unnüte. Sitte und Gefet fielen in Deutschland in alten Zeiten zusammen, und wo es nicht mehr fo ift, ba zeigt fich auch jest noch bie Sitte ftarfer als bas Gefet; es gab bamals feine ftarfer zwingende Macht, als Sitte und Gewohnheit, und gegen fie anzuftogen, magte fein Kurft. Machten fich im Laufe ber Zeit Abanderungen nothwendig, fo ftand es bem Fürsten nicht gu, eigenmächtig an die Stelle ber burch bas Alter geheiligten Rechtsverhältniffe und Gewohnheiten neue zu fegen, am wenigften bann, wenn babei bas Intereffe feiner Unterthanen gefährbet, fein eigenes gefordert ju fein ichien. Es fonnte bies nur gefcheben, wenn er zuvor bie urtheilsfähigen Glieder bes Bolfes barüber befragt und ihre Einwilligung erhalten hatte, fo verlangte es uralte Sitte und Gewohnheit. Auch wenn nicht bas ganze Bolf babei betheiligt war, wurden die Aeltesten und Mächtigften des Bolfes befragt, und es lag im Intereffe bes Bolfes, fich burch biefe vertreten zu laffen, weil fie am geeigneteften waren, bem Fürften, wenn fich bie Nothwendigfeit ergab, offen und frei entgegen gu treten. Reine Borichrift bestimmte, wer gefragt werben follte. Es lag aber in ber Ratur ber Sache, fich an bie verschiebenen Stanbe bu wenden, und von biefen bie bebeutfamften Berfonlichfeiten bagu zu berufen. Dazu gab es feine festgesetten Tage, fondern Die Landesherren ließen, fobald Gegenftande gur Berathung vorlagen, ein Gebot ausgehen, fich an einem von ihnen bestimmten Orte einzufinden. Die Berhandlung wurde aufangs im Freien geführt, in fpateren Zeiten in einem Gebanbe. Gie erhielt ben Ramen: Botbing (eine gebotene gesetliche Berhandlung), fpaterhin Land= tag, und bie babei Berfammelten tagten. Weber bie Wegenstände,

8, 3hd gue ie ses, ne un ritten

ı

t t welche bort vorgenommen werden mußten, waren bestimmt, noch stand schriftlich sest, durch welche Mittel ein Borschlag des Landesscherrn zurückzuweisen sei, man vertrauete der Kraft der Gründe und der Macht der Wahrheit, das ganze Verhältniß war dem patriarchalischen noch sehr genähert. Sehr viel kam dabei auf die Persönlichseit an, sehr viel aber war auch wohl durch die Form entschieden, in welcher die Verathungen gepflogen wurden, welche völlig die der damaligen Gerichtschegung oder des Dinges gewesen zu sein scheint, und in welcher die versammelten Stände die Stelle der Schöppen einnahmen. Der Landescherr machte seinen Antrag, die Stände fanden, was Necht war. Damit wäre denn die Form gegeben gewesen, in welcher ein Vorschlag angenommen oder versworsen wurde, diese Form war zugleich die dem Volke geläusige, von ihm mit großer Ehrsurcht betrachtete, und durch sie wurde zusgleich in dem Botding der Begriff des Dinges gerechtsertigt.

Welche Personen zu einem solchen Botdinge eingeladen wurden, ergiebt sich für diese Zeit nicht mit Gewißheit. Daß dazu die Magnaten und Primaten, nämlich die Grasen, Herren, Bischöse und Prälaten gehörten, ist gewiß, auch die Ritter, Mannen und Städte gehörten dazu, schwerlich aber wurden sedesmal alle dazu geladen. Betraf die Angelegenheit nicht das ganze Land, sondern nur eine einzelne Bogtei, so wurden auch wohl nur die Einzgesessenen der Bogtei berusen. Späterhin regulirten sich diese Berhältnisse sesten, und nun durste Niemand, der die Besugniß zu erscheinen hatte, vergessen werden. Die Landreiter hatten die Einzladungen zu besorgen. Das Landvolk hatte keine besonderen Berstreter, indem man der Meinung gewesen zu sein scheint, daß sein Interesse, als nahe verbunden mit dem der Mannen, durch die letztern vertreten werden würde.

Jeder, der zum Landtage berufen war, stand für seine Person unter dem Schuße des Gesetzes, oder war vehlig, und bedurfte deshalb auf der Reise keines Geleites. (Jeder andere Freie stand nur unter dem Schuße seiner Waffen.) So lange der Landtag währte, mußte der Markgraf die dazu Geladenen, ihre Dienerschaft und Pserde auf seine Kosten erhalten. Der Landtag währte daher niemals lange, und wurde eben so wenig oft abgehalten. Eine neue Auslage konnte der Landesherr ohne Gutheißen und Einwilligung des Landtages nicht erheben.

As expering exeme getwien infepingereary anchings to planting transfer and the second and the se

4. Die Rirche.

per trac content Liefthoforth from believes Stopperentell, stab

Keine Institution griff in das Leben jener Zeit so tief und so gewaltig ein, als die Kirche, und wer ihre große Bedeutsamkeit so wohl nach Lehre als nach äußerer Gestaltung unberücksichtigt lassen wollte, würde gar nicht im Stande sein, jene Zeit zu begreisen. Indessen müssen wir hier das Wesen und die Lehre der damaligen katholischen Kirche wenigstens im Allgemeinen als bekannt voraussetzen; was uns hier obliegt ist, ihre äußere Gestaltung in der Mark Brandenburg näher nachzuweisen.

Die oberfte Leitung und Regulirung aller firchlichen Berhaltniffe lag, völlig unabhangig vom Landesherrn, in ber Sand ber Bifchofe. Jebem Bifchofe war ein Sprengel angewiesen, in welchem er der erste Geiftliche und Borfteher und Haupt aller übrigen war. Es gab gewiffe Rechte und Pflichten, welche bem Papfte und bem Erzbischofe vorbehalten waren, andere waren gewiffen Prieftern zugewiesen; alle übrigen Rechte und Pflichten in Rirchenfachen ftanben ihm gu. Go burfte nur er Geiftliche anftellen und ihnen bie Weihen ertheilen, Monde und Ronnen einfegnen, Die Banbe auflegen, die Firmelung ber Rinder vornehmen, bas heilige Del bereiten, Kirden und firchliche Gefäße weihen, Kirdenverfammlungen innerhalb feines Sprengels berufen und halten, gewiffe Bugen auflegen und bavon frei fprechen. Er allein gab bie Erlaubniß, in feinem Sprengel Beichte gu horen und gottesbienftliche Sandlungen vorzunehmen, und nur die Frangisfaner fonnten biefe Sandlungen ohne feine Erlaubniß verrichten.

Die Mark hatte brei Bischöse, ben von Brandenburg, von Havelberg und von Lebus; erstgenannte beide standen unter dem Erzbischose von Magdeburg, Lebus aber stand wahrscheinlich unter dem Erzbischose von Gnesen. Von der Einwirkung der Erzbischöse auf die Bischöse in der Mark ist indessen wenig zu bemerken. Bei sedem Bisthume und Erzbischume war eine Domkirche, Stiftsetirche oder Kathedraltirche, gewöhnlich an dem Orte, wo der Bischos seinen Hauptsitz hatte. Bei dieser Kirche stand allemal ein Collegium von Domherren, auch Chorherrn, Stiftseherrn und Canonici genannt, welches das Kapitel, oder Domkapitel hieß. Auch seine Bersammlungen hießen Kapitel. Dieses Collegium bildete den Rath des Bischoss, und hatte an der Verwaltung des Sprengels mehr oder weniger Antheil, auch

vertrat cs ben Bischof mährend seiner Abwesenheit, ober während der Erledigung des Stuhles, insoweit die Geschäfte nicht von seiner persönlichen Würde unzertrennlich waren. Die Domherren erwählsten ausschließlich, aber um diese Zeit schon nicht mehr ganz ohne Einwirkung des Landesherrn, den Bischof, dem sie vor seiner Besstätigung gewöhnlich erst Bedingungen vorlegten, deren Annahme und Haltung er beschwören mußte. Wer Domherr werden wollte, mußte wenigstens die unterste Stuse der höheren Weihen betreten haben und Subdiaconus sein. Bei den Bisthümern Brandenburg und Havelberg waren die Domherren Prämonstratenser-Mönche, bei dem Lebuser Domsapitel aber Weltgeistliche. Letztere konnten auch Domherren bei anderen hohen Stiftsfirchen, Pfarrer, Notarien, Kanzler bei Fürsten sein, und ihre stete Anwesenheit am Orte des Kapitels war nicht erforderlich.

Bebem Domfapitel waren gewiffe Guter und Ginfunfte angewiesen, von beren Ertrag bie Domherren lebten. Dies waren bie Stiftsgüter. Bermaltet wurden fie von einem ber Doms herren, welcher ben Titel Propft führte, und gewöhnlich ben erften Rang im Rapitel einnahm. Der Borfitenbe ber Stiftsherren führte ben Titel: Dechant ober Defan. Außerbem mar einer ber Domherren Scholafticus ober Schulenauffeher, einer Cufto & ober Rirchenvorsteher, und einer Cellarius ober Rellereivorsteher, benn bas Sprichwort: er trinft wie ein Domherr, mochte wohl feinen guten Grund haben. Mit ben Stifegutern ift bie Diocefe ober ber Sprengel bes Bisthums nicht zu verwechseln, benn bas Gigenthum bes Stifts reichte nie fo weit, als bie Umtegewalt Des Bischofs; lettere überschritt fogar oft Die politischen Grengen. Der Sprengel bes Bisthums Brandenburg g. B. reichte bis in bas Bergogthum Sachsen und in bie Unhaltinischen Fürstenthumer binein; eben beshalb aber ftanben auch gange Theile ber Grenglander in ber Mark Brandenburg unter ben Bischöfen von Salberftadt, Berben, Rageburg, Cammin, Bofen und Meißen.

Um-bem Gottesdienste besonderen Glanz zu verleihen, und die Bahl der zum Himmel zu sendenden Gebete möglichst zu vermehren, gab es auch hier und da besondere Domkapitel, ohne daß ein Bischof an ihrer Spige stand. Ihre Einrichtung war ganz die vorige, die Zahl der Domherren war nicht leicht über 12, in manchen auch darunter, selbst bis zur Hälfte.

Bon fehr bedeutendem Einfluß auf die religiöse Stimmung und die Gultur bes Landes waren bie Klöfter. Sie hatten in

jener Zeit allerdings eine andere und tiefere Bedeutung, als fie fie jest irgendwo haben fonnen, benn ihre Beit ift mit bem Mittels alter abgelaufen. Gie erhielten biefe Bebeutung nicht allein burch ihre Wirtsamfeit, fonbern auch burch bie Unfichten ber Beit über ihren Werth und ihren Rugen. Das Mittelalter personificirte gern feine Ideen und Gefühlsregungen, und ließ biefe Berfonificationen in möglichft reiner Geftaltung auf fich gurudwirfen. Geine Trauer ftellte es in den Rlageweibern und Begräbniß-Brüderschaften bar, feine Luft in ben Schalfsnarren, feine Lieberlichfeit in ben fahrenden Schülern und Weibern, feine Boefie in ben Minnefangern, feine Tapferfeit im Ritter. Im Monche perfonificirte fich bie Frommigfeit bes Mittelalters, und er war mit allen feinen Gigenschaften eine nothwendige Geftaltung berfelben, aus ihr hervorgegangen und fie wiederum nahrend. Wer die Monche jener Zeit nur als eine traurige Erfcheinung frommen Aberglaubens, bem scheinheiliger Betrug Die Sand bot, betrachtet, hat weber jene Beit, noch ben Ernft bes Lebens überhaupt begriffen. Gie gingen aus einem wahrhaften Bergensbedurfniffe ber Generationen ihrer Beit hervor, und bienten bemfelben gur Befriedigung; jede Generation hat andere Bedürfniffe bes Bergens, bes Geiftes ober bes gefelligen Berfehrs, fie legt fich bie Belt gurechte, welche fie eben beherrscht, und schafft fich die Mittel, welche ihrem Bedurfniffe abhelfen. Db man zwedmäßig fchuf, ift von bem Standpunfte einer fpateren Beit nicht gu beurtheilen, fondern nur, wenn man bie Runft verfteht, fich in die Anschauung ber zu beurtheilenden Zeit ju verfeten, wie ber Greis fein Jugendleben nur verfteht, wenn er fich feine Jugendgefühle gurudgugaubern weiß, und ber Gatte nur begreift, warum ein Anderer fo eifrig ift, wenn er felber ben Sunger fennt.

Erschien der Mönch als die Personisication der mittelalterslichen Frömmigkeit, so war diese doch keinesweges eine ideelle, sondern sie mußte sich individuell gestalten, und an einem bestimmsten Charakter haften. Anders wird sich die Frömmigkeit im Ritter, anders im Gelehrten, anders im Bauer, anders im Bettler gestalten, und die Repräsentation der Frömmigkeit des Einen ist nicht zugleich die des Anderen. Nicht als ob jeder Ritter nur die rittersmäßige, seder Bettler nur die bettelhaste Frömmigkeit als die rechte anerkannt hätte, — denn Stand und Gedurt entschied dabei nichts, sondern die innere Anlage und das in der Seele lebende, unwills fürlich geschaffene Ideal, und da konnte die Sache sich völlig ums

fehren, indem ein Ritter leicht die Unlage zum Bettler, ber Bettler gum Ritter in fich tragen fonnte, ohne fich berfelben bewußt gu werben; bann fonnte ber erftere bie bettelhafte, ber lettere bie rittermäßige Frommigfeit als bie ihm zusagenofte betrachten. Jebenfalls verlangte biefe innere Berfchiebenheit auch eine verschiebene Bestaltung ber Frommigfeit, und aus Diefem Bedurfniffe ging ber geiftliche Ritter, ber Benedictiners, ber Giftercienfers und ber Frans ciscanermond hervor, freilich nicht zugleich, sondern nach und nach, wie bas Bedurfniß bazu trieb. Es ift bie Cache bes Benies, nicht bloß das Bedürfniß lebhaft zu empfinden, fondern auch es auszu= sprechen und ihm abzuhelfen. Solche Genies waren die Stifter ber verschiedenen geiftlichen Orben, fo wenig fie auch bis jest bafür anerfannt find, ungeachtet bie Rirche ihnen mehr Bilbfaulen ges widmet hat, als allen übrigen Genies zusammen genommen. Freilich hat ihre Genialität eine Form, in welcher fie nie wieber auftreten fann, und welche uns jum Theil ichon unverftanblich ift; ju ihrer Beit aber fühlte fich bie Welt bavon tief ergriffen. Die Stiftung eines neuen Ordens galt als eine von Gott felbft offenbarte Beife, feine Gnate wirtsamer als bisher zu gewinnen, und ba fich in jener Zeit bas Leben um bie Gewinnung biefer Gnabe, wie um feine Achse brehete, so murbe bie Erfindung eines neuen Orbens freudiger begrüßt, als jest bie Conftitution irgend eines Landes. Bon jenem hoffte man geiftiges Wohl, wie von biefer leibliches und gefellschaftliches. Jebe Generation hofft auf Glud, bas ba fommen werbe, aber bie eine meint, es fomme von links, mahrend bie andere die sehnenden Augen nach rechts wendet. Endlich find beibe unter bie Erbbede verfunten, und an ihrer Stelle fteht ein anderes hoffendes Befchlecht, bas bie Augen nach einer gang anderen Seite wendet, und nicht begreifen fann, wie feine Borganger ber Meinung fein fonnten, bas Beil werbe von anders woher fommen. - Bulest fommt es body nur von oben. -

Bu benjenigen Zeiten, als es noch eine nördliche Markgrafschaft gab, war der Benediktinerorden sehr beliebt, und es war, — wir dürfen uns wohl des Ausbrucks bedienen, — Mode, Benediktinersklöster zu stiften. Die meisten Mönchsklöster dieser Art sind zwischen 910 bis 1130 entstanden. Nachher verminderte sich der Geschmack daran und wendete sich mehr auf Nonnenklöster dieser Art, doch verlor sich auch dieser in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und am Ende desselben war er ganz vorüber. Der Benediktiner war ein Mönch mit dem Character des Gelehrten; er

beschäftigte fich viel mit Wiffenschaften und mit bem Abschreiben ber alten Autoren, die Benediftiner fchrieben die Chronifen ihrer und ber frühern Zeit, und in biefer Beziehung hat fich ber Orben unfterbliche Berdienfte erworben, benn ohne ihre Bulfe und Thatigfeit lage uns bas Mittelalter in Finfterniß begraben, und bas Alterthum mare und eine versunfene Welt, beren Geifter fein Bauberftab herauf zu befchwören vermochte. Die Rlofter biefes Orbens ftanben unter feinem Bischofe, fonbern allein unter bem Abte von Clugni; Die Bischöfe waren baber gegen fie etwas fühl gefinnt, und ba auch bas Bolf ihre Thatigfeit nicht zu wurdigen verstand, fondern fich allein an ihre gottesdienstlichen Berrichtungen hielt, außerbem eine Entzweiung im Orben ftatt fand, indem ein großer Theil unter bem Ramen ber Giftercienfer fich bavon trennte, und von ba ab gegen ihn wirfte, fo erklart es fich, baß feiner weiteren Berbreitung fobalb Grenzen gefest wurden, und fich bie Borliebe für ihn verlor. Benediftiner Mondoflöfter finden wir in ben Ländern der Markgrafen von Brandenburg gegen Ende bes breizehnten Jahrhunderts nur westlich von ber Gibe ju Hillersleben und Ammensleben. Das zu Arneburg war burch Kriege wuft geworben. Die Benediftiner Monnenflöfter reichen bis gur Dber, nämlich gu Sabmersleben, Arendfee, Crewefe, Dambed, Spandau, Granfee, Reuendorf, Prenglau und Boigenburg.

Gleich nach 1130, als die größte Borliebe für ben Benediftiner: orben fich bereits mäßigte, fam ber Pramonftratenferorben in Flor, und breitete fich burch bie Bemuhungen feines Stifters, bes Erzbischofs Rorbert zu Magbeburg, besonders in ber Mark aus, öftlich von ber Elbe. Die Regeln biefes Orbens fchloffen fich nahe an bie ber Giftercienfer an, bennoch unterschieden fich beide in ihrem außeren Charafter bebeutend, und gang gegen bie Regel und ihre Absicht wurde ber Pramonftratenfer ein Mondy mit bem Charafter bes Weltmanns. Die Borliebe für biefen Orben währte baber nicht lange, in ber Mart wurden nur gwischen 1141 und 1231 Riofter biefes Ordens geftiftet, nun aber war fie auch vorüber, und bas im 3. 1231 geftiftete Rlofter Gottesftabt vermochte fich nicht zu halten. Die Borliebe für ihn hat faum 50 Jahr gewährt. In ben Landern ber Marfgrafen von Brandenburg bestanden gegen Ende bes breizehnten Jahrhunderts folgende Monches flöfter biefes Orbens: Roba bei Conbershaufen, Leigfau, Dom Brandenburg, Dom Savelberg, Bericho, Gramzow und Broba. Ronnenflöster Diefes Orbens gab es nur eins ju Lindow.

Der Aufnahme bes vorigen Ordens in ber Mark schadete ein anderer gar fehr, ber überall mit großer Borliebe aufgenommen wurde, nämlich ber Cifterzienserorden. Er war 1098 burch Trennung von bem Benediftinerorden entstanden, und fam vornams lich durch ben heiligen Bernhard nach 1115 in Schwung. Befonbers in ber letten Salfte bes breizehnten Jahrhunderts mar er förmlich Mobe geworben, es entftanden Klöfter über Rlöfter, und man glaubte nicht zeitgemäßer handeln zu fonnen, als wenn man ihn unterftutte. Rach ber Mart foll er ichon vor 1171 gefommen fein; gewiß ift, baß er 1171 hier bereits begütert war, und von nun an immer größeren Eingang, immer größeres Bertrauen gewann. Der Ciftercienfer war ein Mondy mit bem Character bes Landmanns ober Bauers. Jebes Ciftercienferflofter war burch feine Regel ans gewiesen, fich von ber Landarbeit feiner Monche gu erhalten. Gin foldes Rlofter wurde baher, wenn es für Monde bestimmt war, nie in einer Stadt angelegt, fonbern ftets in einer unangebauten wilben Wegend, meiftens im bichten Walbe, Die bem Rlofter gu gleich geschenft wurde. Gar balb ichufen fie bas Land in frucht baren Ader um, und burch fernere Erwerbungen in ber Umgegend geftaltete fich biefe unter ihren Sanden rafch zu einer freundlichen Landschaft. 3hre Wirthschaften wurden Mufterwirthschaften für bas Bolf, und ihr Ginfluß auf baffelbe in Bezug auf Defonomie war fegensreich und von fehr nadhaltigen Folgen. Erhielten fie entfernt liegende Landereien, fo wurde bort ein Feldflofter errichtet ober eine Grangia, in welchem eine Anzahl Conversbrüber ober affiliirte Laien, Salbmonde mit einer befonderen Tracht, und gum Behorfam und gur Chelofigfeit verpflichtet, unter einem Sofmeifter, nämlich einem Monche, ftationirt wurden, um unter beffen Leitung ben Landbau gu beforgen, felber gu pflügen und gu faen, bas Bieh abzumarten, in ben Mühlen zu mahlen ac. Dabei lebten fie ftreng und armlid, und verfaumten bie canonischen Stunden nicht, fie verwarfen bie Rirchenpracht und hielten fich von ben Beibern fern, fo daß diese nicht einmal ihre Rirche betreten burften, fur welche bemnach eine besondere Rirche neben ber Rlofterfirche erbaut murbe. Das Alles empfahl fie bem Landvolfe ungemein, mit welchem fie Mühen und Beschwerden theilten, und bem fie baher fehr nahe ftanben. In die Geelforge burften fie fich nach ben Regeln ihres Orbens nicht einmischen; baberd, gewannen fie bas Wohlwollen aller Pfarrer, welche nur gu oft Gelegenheit fanben, fich in biefer Beziehung über andere Monche zu beschweren. Gie ftanben ferner

unter bem Bifchofe, und die Gifterzienferabte leifteten ihm ben Gib bes Gehorfams, wie bie Bramonftratenfer, mahrend bie übrigen Orben unter bem Bapfte ftanben und bem Bifchofe nicht unterworfen waren. Naturlich fuchten bie Bifchofe bie Gifterzienfer, fo viel fie vermochten, zu begunftigen, und ba bie Regierungsverfaffung Diefer Klöfter mehr geregelt mar, als bie übrigen, fo hatten fie mit ber Dberaufficht feine Plage. Die in ber Mark fehr begüterten Tempelherren befolgten ebenfalls bie Gifterzienferregel, und nannten bie Monde biefes Orbens ihre Bruber. Bu ihnen gehörten Glieber aus ben mächtigften Familien ber Mart, und mittelft berfelben wurde bem Gifterzienferorben auch bas Wohlwollen bes Abels zugewendet. Die Markgrafen endlich erkannten in Diefen Monchen geiftliche Berfonen, welche mehr nütten, als die irgend eines andern Drbens, auch hatten ihre Rlöfter feine Schutpogte. Dies waren lauter fehr gunftige Umftanbe, welche ben Orben nothwendig beliebt machen mußten. Biffenschaften forberte er allerdings nicht, benn mit diefen burften fich die Monche nicht befchäftigen, auch hatte feines ihrer Klöfter eine Schule. Da bies inbeffen nicht ihre Bestimmung mar, fo murbe es ihnen auch nicht als ein Fehler angerechnet. Der Benediftiner fab in bem Cifterzienfer freilich nur einen geiftlichen Bauer, und felbft ber Bramonftratenfer, fo nahe er auch bem Giftergienser ftand, buntte fich über ihn erhaben, weil er nicht felber bas Feld bauete. Der Guterbefit ber Cifterzienfer in ber Mark war ansehnlich; in ber Altmark gab es feine Monches flöfter, fondern nur Monnenflöfter biefes Drbens. Gegen Enbe bes breigehnten Sahrhunderts gab es in ben Landen ber Dartgrafen von Brandenburg folgende Cifterzienfer Mondoflöfter: Sit= tichenbach bei Allftabt, Lehnin, Chorin, Zinna (außerhalb ber Grengen ber Mart, aber innerhalb berfelben begütert) und Marien= malbe. Gifterzienfer : Nonnenflöfter aber gab es: ju Sangerhaufen, Rohrbady? unfern vom vorigen, Egeln, Wollmirftatt, Reuendorf, Beiligen Grabe, Stepenit, Biefar, Friedland, Behbenid, Wangfe, (?) Seehaufen, Behben, Reet, Bernftein, Marienftern und Marienthal.

Während man noch überall emsig mit der Errichtung von Cisterzienserklöstern beschäftigt war, entstand in Italien ein neuer Orden durch einen der seltsamsten und wunderlichsten Menschen, nämlich der der Franziskaner oder Minoriten. Keiner hatte das Bedürsniß der gemeinsten Menge so ins Auge gesaßt, wie dieser, keiner genügte ihm so vollkommen, wie er. Mit einer unerhörten Kühnheit versprach er der Menge einen Nebersluß an

himmlischen Gütern, wie fein anderer, und indem fie auf bie leichtefte Weise ben Simmel zu erwerben hoffte, ließ fein anderer Orben bie Menge gu ihrem innigften Behagen fo tief im Schmute ihres Elendes fteden, als eben biefer. In bem Frangisfaner war ber Mondy mit bem Bagabonden auf die genialfte Weise verbunben. Richts burfte ber Frangisfaner befigen, als einen wollenen Rod auf bem blogen Leibe, und er brauchte heute nicht zu wiffen, wovon er morgen leben wurde. Gigenes Gut burfte feiner haben, nicht einmal geschenft nehmen, wenn es nicht Lebensmittel für bas Rlofter waren, Gelb burfte er nicht anrühren, und nicht einmal für Rrante annehmen. Spater nahmen fie es inbeffen in Papier gewidelt. Sie follten von ihrer Sande Arbeit leben, und was fie nicht erarbeiten fonnten, bas follten fie erbetteln, aber nur in Lebensmitteln, weil fie fonft nichts brauchten. Gie fonnten aufnehmen, wen fie wollten, und was fich melbete, und fo fam benn eine Befellschaft gusammen, von welcher man felten fagen fonnte, bag fie fich gewaschen habe. Gie begnügten fich mit ber elenbsten Roft, verachteten tief alles Wiffen und Studiren als unnug, eitel und gur Gunde verleitend, trugen bie entwürdigenbfte Demuth gur Schau, hielten ihre fanonischen Stunden ab, und mifchten fich predigend, und überall mit bem gemeinften Saufen sympathistrend, in jedes Menschengewühl, wo man ihnen gern Plat machte, theils wegen bes Rufs ber Beiligfeit, theils wegen ihres Geruche, aber boch ihren, mit bem Wige bes roben Saufens verbrämten, und in beffen Sprache gehaltenen Bredigten, gern guhörte. Bon ber Bolfegunft bes Bobels getragen, verbreiteten fie fich mit reißender Schnelle über alle Lander, wohl wiffend, daß fie ihnen nie fehlen werbe. Schmutig, gemein, fed, verschlagen, un= verschamt, bummbreift, zubringlich, heuchlerifch bemuthig, bettelftolz, wenn es fein mußte grob, wußten fie fich überall ben Bobel gu befreunden, bann in folden Städten, die groß genug waren, ihnen Unterhalt zu gewähren, fich einen Plat jum Rlofter zu erbetteln, bemnächst bie Baumaterialien und bie Arbeit, wobei bas Rlofter freilich oft erft fpat fertig wurde. Indeffen, was die erfte Generation nicht erlebte, erlebte bie zweite, und fertig mußte es einmal werben.

Rur zu bald gewahrte ber Papft, daß er an diesen Habenichtsen, beren Entstehung er genehmigt, denen er das Recht zu predigen verliehen, und welche er vorläufig unmittelbar unter seinen Schutz genommen hatte, mehr besaß, als an allen hoch begüterten Orden, welche ihm oft nicht wenig zu schaffen machten. In jenen war bas Mittel gefunden, biefe im Schach zu erhalten, wie bas Mittel, bie Bergen bes Bobels aller Lanber nach Gefallen gu lenfen. Es bedurfte gu bem Enbe nichts, als fich ber Frangisfaner ju verfichern, und bies fonnte nicht beffer gefchehen, als wenn ber Papft fie ausschließend feiner Macht unterwarf. Gin fünftliches Subordinationsverhältniß, wie bei anderen Drben, ju geftalten, fdien bei biefem wilben Schwarm nicht rathfam, wenn fein Character nicht verloren geben follte, burch ben er allein wirfen fonnte. Er verlangte, wie ein Bienenschwarm, nur einen einzigen Weifel, au bem war biefer leichter ju handhaben, als viele. Darum wurde für fammtliche Frangistanerflöfter nur ein Orbensgeneral ernannt, ber zu Rom refibirte, und in welchem fich alle Macht bes Orbens concentrirte. Alle Rlofter aber ftanden unmittelbar unter bem Bapfte, und fein Bifchof, feine andere geiftliche viel weniger weltliche Macht hatte ihnen bas Beringfte gu befehlen. Gelbft bas Rlofter ftand nicht unter einem Abte, fonbern unter einem mit viel geringerer Gewalt verfehenen Guardian.

So fehr biefer Orben nun auch mit ben Befinnungen und Unfichten bes großen Saufens fympathifirte, fo wenig war bas bei ber Maffe ber Gebildeten im Bolfe ber Kall. Erwehren fonnte man fich ber Frangisfaner nicht leicht, wo die Menge fie begunftigte; aber man hat wohl meiftens nur ber bringenben Forberung nach= gegeben, benn bie Folgen fonnten ben Denfenden nicht verborgen bleiben. Sie machten fich auch bald genug fühlbar, und von allen Seiten erhoben fich Rlagen. Die Dominifaner beschwerten fich über ihr Bredigen und Betteln, womit fie ihnen Gintrag thaten; bie übrigen Orden, bag bie Frangistaner ihnen bie Bergen bes Bolfes abwendig machten, die Sochschulen flagten, baß fie umfonft Doftoren ber Theologie werden wollten, und ihre eigene Dogmatif hatten, die Pfarrer und die Rtofter beschwerten fich, bag bas Bolf nur bei ben Frangistanern beichte, fich absolviren laffe, und bei ber Deffe opfere, mahrend andere Rirchen leer ftanden, Die Bifchofe flagten über fie, indem fein Orben, der wie biefer unmittelbar unter bem Papfte ftehe, und von ihrer Rirchengewalt befreit fei, feine Freiheit fo unverschämt migbrauche, bie Fürften und die Machtigen beneibeten ihnen bie fo leicht gu migbrauchenbe Gewalt über bie Bergen bes Bolfs, und waren wegen bes bem Papfte baburch möglichen Ginfluffes auf bas Bolf nicht außer Sorgen, Die Stabte fahen voraus, bag fie bem Gedel ihrer Burger baburch feine geringe Laft aufburbeten, allein es halfen weber Beforgniffe noch

Rlagen. Der Drben wurde bem Papfte baburch noch lieber, benn Die Macht bes Wertzenges erprobte fich, und jest hielt er es an ber Zeit, diese Macht noch zu vermehren. Er ertheilte bem Orben neue Privilegien, nämlich bas unbedingte Recht gu predigen, wo es ben Frangisfanern belieben wurde, ohne bag es ihnen Jemand, wer es auch fei, verwehren fonnte, Rirchen und Rirchhöfe einzuweihen, wen fie wollten aufzunehmen, felbft Monche anderer Dr= ben, und mit bem Bann Belaftete, fie burften Urmenbuchfen für fich ausstellen, aus jedem Teftamente mußten fie einen Untheil erhalten, von ihren Gutern ober Saufern brauchten fie nichts abgugeben, fie fonnten Laien fur Gelb erlauben, fich in Frangisfaners fleidung begraben gu laffen, burften Grabftellen neben ihren Rlofterfirchen für Geld verfaufen, und erhielten bas Recht, alle Urten von Ablaß zu ertheilen. Wer eine Frangistanerfirche auch nur an einem Fefte befuchte, hatte für 100 Tage Ablaß; wer einen Frangistaner unterftugte, 180 Tage; wer fich auf einem Frangistanerfirchhofe begraben ließ, für 40 Jahre, und wenn es in einem Frangisfanerfleide gefchah, Ablag aller Gunben. Wer an allen Berrenfesten, Marien- und Apostelfesten, Johannis- und Frangistusfesten und ber Beiligen biefes Ordens eine Frangistanerfirche befuchte, erhielt Ablaß auf 1340 Jahre und 31 Tage. Bor Allem aber war ber Orben mit bem Portiunfula-Ablaß begnabigt. Wer am 2. August, am Portiunfulafeste eine Frangistanerfirche besuchte, erhielt vollfommenen Ablaß aller Gunben. Bu alle bem aber ertheilte ber Bapft auch noch bem Orben bas fpater unftreitig oft bereuete unbedingte Recht, auch wahrend ber Beit eines Interdifts, Meffe lefen au fonnen.

Diese ungemessenen, keinem anderen Orden zustehenden Rechte, steigerten seine Macht und sein Ansehen so außerordentlich, daß er in den Augen des Bolkes nothwendig über alle anderen Orden gestellt werden mußte, und es fand dadurch seine Borliebe für ihn nicht bloß gerechtsertigt, sondern diese wurde auch gesteigert. Selbst in den Augen der Gebildeteren gewann er dadurch eine große Besteutung, denn nach Ablaß sehnte sich alle Welt, und er war nirzgends so leicht zu erhalten. Bornehm und Gering drängte sich in die Franziskanerkirchen, das graue Kleid des Franziskaners wurde Mode, und selbst Kinder wurden in dasselbe gesteckt. Angestaunt vom Bolke ob seiner Macht und Heiligkeit, beneidet von allen übrigen Geistlichen und Mönchen, verzichtend auf die ungewohnten Bequemlichkeiten des Lebens, führte der Franziskaner von allen

Menfchen bas forgenlofeste Leben, benn bag er morgen fo gut fatt werben würde, als heute, war nicht zweifelhaft, für Ehre und Unfeben war geforgt, ber Ruf bes Orbens begründet, und mehr verlangte er nicht, ober wenn es boch geschah, fo hatte er Alles, was er verlangte, umfonft. Guter burfte fein Klofter befigen, mit Ausnahme ber Rloftergebäude und bes bagu gehörigen Grundes und Bobens, und ber Terminirhaufer in anderen Stabten, fo wie folder Gebaube, Die unmittelbar mit bem Bau ober ber Erhaltung bes Klofters zusammenhingen. Es gab baber auch nichts zu verwalten, nicht einmal eine Bücher-Sammlung, benn ftubiren burfte fein Frangistaner, und nur Gingelne wurden wegen ber Streitigs feiten mit ben Dominifanern und gur Chre bes Orbens bagu genöthigt. Die Lebensmittel ließ bas Rlofter in ber Stadt und Umgegend oft auf ziemliche Entfernungen burch feine Monche eins fammeln, was man terminiren nannte, mahrscheinlich weil man nach bestimmten Terminen wiederfam. Um ben Monchen babei ein Unterfommen gu verschaffen, wurden in einigen Städten, in welchen fich fein Rlofter befand, einige Saufer für bas Rlofter gefauft, und gur Benutung ber Bruber eingerichtet. Gin folches Saus hieß eine Terminarie. derfontom manoj bim und , moduri

Der Einfluß dieses Ordens, auf das Wolf war unermeßlich groß, da er mit ihm durch die vielbesuchten Beichtstühle, Kranken-besuche, Seelsorge, Terminiren u. s. w. in der unmittelbarsten Bersbindung stand. Gefördert hat er nichts, als den Aberglauben und die Unwissenheit, wohin er direkt durch seine überall ausgesprochene Berachtung alles menschlichen Wissens, und durch das Beispiel, womit fast alle seine Glieder vorangingen, wirkte. Es versteht sich von selbst, daß diesen Grundsähen gemäß, kein Franziskanerskloster eine Schule hatte, wie denn auch die wenigsten von den Mönchen lesen konnten, sondern nur zuhörten, wenn der Lector las. Da dies aber gewöhnlich lateinisch war, so verstanden die meisten nichts davon. Das schwächte indessen ihre Wirksamkeit nicht, und mußte in den Augen des Bolks nothwendig alles Wissen als entbehrlich und überflüssig darstellen.

Der Orden theilte sich in Minoriten, Refollesten und Barfüßer (welche feine Sandalen trugen). Die Nonnen dieses Orbens theilten sich in eigentliche Franziskanerinnen, Klarissinnen und Urbanissinnen. Demnächst gehörten zum Franziskaneroden auch die Tertiarier, Ponitentiarier oder Büßenden, Personen weltlichen Standes, welche sich den Franziskanern anschlossen, und die Ordensgelübbe, so wie einen Theil der Ordenstracht annahmen, doch gingen sie nicht barfuß, und die Regeln waren für sie weniger streng. Auch die Tertiarerinnen hatten nur einen Theil der Klostergelübbe übernommen, und heißen auch wohl Franziskanerinnen von der der dritten Regel.

Wissen wissen von den wenigsten Franziskanerklöstern genau, wann sie erdaut oder gestistet wurden, wie sie denn überhaupt fast gar keine Urkunden hatten. Die meisten Franziskanerklöster in der Mark sind zwischen 1218 und 1290 gestistet und erbant; nach dieser Zeit ist keines mehr erdaut worden, und zu der hier in Rede stehenden Zeit am Ende des Izten Jahrhunderts waren sie alle sertig. In den Ländern der Markgrasen von Brandenburg bestanden solgende Mönchsklöster: Stendal, Salzwedel, Altstadt Brandenburg, Berlin, Franksurt, Gransee, Kyris, Parchim, Angermünde, Prenzlau, Pasewalk, Arenswalde, Erossen, Baußen, Görlitz, Lauban, Lödan. Von Ronnenklöstern kennen wir nur eins zu Stendal; es mag aber wohl noch einige andere gegeben haben.

Gleichzeitig mit den Franziskanern war in Frankreich durch den heiligen Dominikus, einem Spanier, ein anderer Orden entstanden, der mit jenem wetteiserte, der Dominikanerorden. Seine Hamptbestimmung war, predigend und bettelnd zu bekehren, und für den reinen Glauben zu eisern, und hierin lag zugleich die Regel des Ordens. Der Dominikaner war ein Mönch mit dem Charafter eines bettelnden fanatischen Gelehrten. Der Orden ershielt erst 1220 seine spätere Gestalt. Hiernach mußte er sich zur vollkommenen Armuth bekennen, durfte keine Laiendrüder haben, mußte seinen Unterhalt nur durch Betteln gewinnen, und erhielt vom Papste das Recht, daß der Dominikanermönch sede Kanzel betreten, seden Beichtstuhl einnehmen, und nach Gutdünken absolvoiren oder Pönitenz auflegen konnte. Um 1233 wurde ihnen vom Bapste die Inquisition übertragen, wodurch sie Kepermeister und Keherrichter und Wächter des reinen Glaubens wurden.

Der Papst begünstigte diesen Orden sehr, weit sede ihm mißfällige Keherei nicht wirksamer als durch ihn zu unterdrücken war.
Allem seine Bestimmung, predigend zu bekehren, machte nöthig, daß
die Mönche wissenschaftliche Bildung besaßen, weil die Keher sonst
im Stande gewesen waren, die Dominikaner zu bekehren. Deshalb mußten diese Klöster auch Büchersammlungen besigen, aber
nur geistliche Gelehrsamseit war geduldet. Wenn daher auf der
einen Seite das Betteln und die Armuth wohl geeignet waren,

Maletmar. , I.

die Dominifaner dem Bolfe zu befreunden, so entfremdete ste wieder ihre höhere Bildung und Gelehrsamseit, wie ihr zelotischer Eiser und ihre Glaubensstrenge von demselben, so daß sie bei weistem mehr gesürchtet als geliebt waren. Das hat unstreitig auch auf die ihnen gespendeten Almosen Einfluß geübt, und es erklärt sich daraus wohl, warum sie das Emporsommen der Franziskaner mit so neidischen und besorgten Augen ansahen. Bon Ansang an lebten sie mit ihnen in Zwietracht und Feindschaft; es war die Eisersucht des einen Bettlers auf den anderen, welche aber Absweichungen in der Lehre unterschob, und darauf diese Feindschaft begründete. Zu allen Zeiten gehörten sie zu zwei verschiedenen Partheien, zu allen Zeiten seindeten sie einander bitter an, ohne daß auf einen Sieg zu hossen war, und stets suchte einer seinen Orden, dessen Alter und Würdigkeit, wie den Stifter, über den des anderen zu erheben.

Bei ber großen Macht und bem Unfehen ber Frangistaner scheint es faum recht begreiflich zu fein, wie es ihnen nicht gelang, einen beim Bolfe viel weniger beliebten Orben gu unterbruden. Er breitete fich im Gegentheile aus, und es entftanden nicht wenige Rlöfter. Der Grund war unftreitig ber, bag bie Fürften und bie Gebildeten im Bolfe, welche nicht ohne Beforgniß bie große Macht ber Frangistaner erblickten, bie in fo ungeschickten Sanben febr leicht zu mißbrauchen war, bie Dominifaner begunftigten, weil fie in ihnen ein Gegengewicht gegen biefe Macht erblidten, barum auch bie feindliche Stellung beiber Orben gegen einander gar nicht ungern faben, und fich gu ben Dominifanern, als ben Gebilbeteren, mehr hingezogen fühlten, als zu ben unwiffenden Frangistauern. Darum mahlten fie häufig ihre Beichtväter unter ben Dominitas nern, und barum finden fich diefe oft bei Sofe und bei biplomatischen Berhandlungen, zugleich aber erleichterte bies bie Berbreitung bes Orbens nicht wenigen nothim all chulfen tiplier tipliele affor our

Die Dominifaner, welche sich am liebsten Predigermonche nannten, hatten ebenfalls Tertiarier, sowohl Mönche als Nonnen, welche Fratres et sorores de poenitentia beati Dominici hießen, und in besonderen Klöstern lebten. In der Mark sind die meisten Klöster zwischen 1220 und 1291 errichtet, und in den Landen der Brandenburgischen Markgrafen waren gegen Ende des 13ten Jahrshunderts solgende Mönchsklöster dieses Ordens vorhanden: zu Seeshausen, Reustadt Brandenburg, Kölln, Strausberg, Neu Ruppin,

Prenzlau, Solbin. Gin Ronnenkloster ber Tertiarerinnen befand fich zu Kölln, vielleicht gab es beren noch an anderen Orten.

Reben biefen Orben breitete fich noch ein anderer aus, ber unftreitig früher als bie beiben letteren entftanden war, beffen Urfprung aber nicht genau zu ermitteln ift. Er bestand bereits, als er 1063 eine Regel burch ben Papft Alexander II. erhielt, welche gang aus ben Schriften bes beil. Augustinus geschöpft mar, und nunmehr nannten fich biefe Monche: Regulirte Chorherren bes heiligen Augustins. Indeffen hatten nicht alle bie Regel angenommen, mas indeffen 1139 burchgefest wurde. Der Orden war weniger ftreng und hart, ale bie übrigen, bie Monche behiels ten noch Zeit, fich nüblich zu beschäftigen. Der Aufzunehmenbe wurde ftreng geprüft, und mußte namentlich vollkommen gefund und ohne einen Leibesfehler fein. Er wurde gu bem Ende nacht ausgezogen und unterfucht. Riemand burfte ein Eigenthum haben ober nur einen Ausbrud gebrauchen, ber im minbeften ein Gigenthum anzeigte; bas Wort mein burfte nur gur Bezeichnung von Fehlern gebraucht werben; in allen anberen Fällen hieß es: unfer. Die flöfterlichen Gelübbe maren bie gewöhnlichen, auch bie Soren ober Gezeiten, boch fiel feine in bie Radyt. 3m Gangen mar bies einer ber bequemften Orden, und bie Monde beffelben geriethen leicht in ben Berbacht bes Muffigganges und ber Schlemmerei. Der regulirte Chorherr biefes Orbens war ein monchischer Lebemann und Elegant, und nicht felten auf eine fehr frivole Weife. In ben Ländern ber Marfgrafen von Brandenburg gab es gegen Enbe bes 13ten Jahrhunderte von biefem Orben nur gu Ralten= born bei Sangerhaufen, zu hamersleben bei Dichersleben, und gu Galzwebel Klöfter, bemnach nicht öftlich von ber Elbe.

Wenngleich berselben Regel folgend, aber doch von ihnen verschieden, waren die Augustiner-Eremiten, deren Orden 1256 eine feste Gestalt erhielt. Auch sie mußten vor ihrem Eintritt in den Orden sich alles Eigenthums entsagen, ihre Lebensordnung war der vorigen ähnlich, allein der Orden mußte seinen Unterhalt erbetteln, und deshalb besaßen die Klöster in anderen Städten Terminarien. Der Augustiner-Eremit war ein Mönch mit dem Character des Bettlers, doch beschäftigten sich die Mönche in Freistunden nüßlich, und viele von ihnen waren wissenschaftlich gebildet. Ihr Einfluß auf das Bolt war nicht groß. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen der Markgrasen von Brandenburg Klöster dieses Ordens zu Sangerhausen, Königsberg

und Friedeberg. Die Augustiner-Ronnenklöster waren feine Bettelflöster, sondern näherten sich in ihrer Einrichtung und ihrem Wesen den Klöstern der regulirten Chorherren. Solche Klöster bestanden zu Salzwedel und Diesdorf.

Die übrigen Mönchss und Nonnenorden hatten in den Landen der Markgrafen von Brandenburg um die hier in Rede stehende Zeit entweder nur ein, und die meisten gar kein Kloster. Ein Kloster nämlich hatten noch:

Die Serviten zu Alt-Landsberg, aber noch nicht zu dieser Zeit. Das Kloster wurde erst 1335 gestistet. Da dies bisher unbekannt war, süge ich die Urkunde bei).

Die Karmeliter zu Perleberg, aber nicht schon zu dieser Zeit, sondern erst von 1441 an 2).

Die Maria=Magdalenerinnen zu Lauban.

Ihre Wirksamkeit für Land und Bolk war eine durchaus unbedeutende.

Einen ähnlichen 3med wie bie Klöfter hatten auch die geift= lichen Ritterorden, eine für ihre Beit hochft bedeutungevolle Erscheimung, in welchen fich vorzugsweise ber romantische Beift bes Mittelalters barftellt. Entstanden im beiligen Lande mahrend ber Rreuzzüge, wo ihre Tapferfeit gegen bie Sarazenen unfterblichen Rubm ernbtete, hatten fie jugleich bem eblen Buge ber Milbe und Barmherzigfeit perfonlich bie fcmerften Opfer gebracht, und unter Gefahren, Befchwerben und Entbehrungen aller Art mit eigener Sand bie Rranten verpflegt, ja biefem Dienfte, bem Schute bes beiligen Grabes, bes größten Rleinobs ber Chriftenheit, und ber Befchutung aller bahin Wallenden, ihr ganges fünftiges Leben geweiht, indem fie zugleich auf alle irbischen Freuden verzichteten, bie Donches gelübbe ablegten und ein flofterliches Leben nach einer bestimmten Regel erwählten. In ihnen verband fich ber höchfte ritterliche Muth mit ber aufopfernoften driftlichen Liebe, ber Engel im Menschen überstrahlte noch bas Ibeal bes Mannes jener Zeit, ben Ritter, und die Gigenfchaften beiber geftalteten fich in ihnen gu einer glanzenden Berfonlichfeit, benn wohl fühlte man, bag bie, welche burch ihre Tapferfeit berufen und befähigt waren, fich irdifche Schabe zu erwerben, und die herrlichfeit ber Erde fich angueignen, in ihrer Entfagung auf alle Freuden und allen Befit ein

SECURE CONTRACT CONTRACTOR CONTRA

¹⁾ Urfunben-Unbang Dr. I.

²⁾ Riedel Cod. III. 439.

weit größeres und Gott wohlgefälligeres Opfer brachten, als bas heer ber gewöhnlichen Mönche, welche nie die Süßigkeit hohen Waffenruhmes gekostet, noch die Aussicht hatten, jemals ein bedeustendes irdisches Glück zu erringen.

Satte man boch biefe Opfer angenommen, und bie Ritter bem Lohne ihres eigenen Bewußtfeins überlaffen! Allein bie Welt glaubte, fo große Opfer nicht annehmen gu burfen, und fo boch herzigen Leuten wenigstens bie irbischen Guter, auf welche fie vergichtet hatten, gewähren, ja biefe fogar als einen Tribut ber Dantbarfeit möglichst häufen gu muffen, ohne gu bebenfen, bag mit ber Unnahme biefer Gaben ber 3med biefer Orben nothwendig ein anderer werden muffe. Als nun Palaftina verloren ging, und bie Ritter fich in alle Lander zerftreueten, erhielten fie überall fo anfehnliche und bedeutende Befitzungen, bag von einer Bergichtung auf irbischen Genuß wenig mehr bie Rebe war. 3war waren biefe Befchenke nicht alle uneigennütig. Bas man ichenkte, hatte man ben geehrteften geiftlichen Berfonen gefchenft, und bem Simmel geliehen, ber feine Binfen ichon gablen murbe; gu bem rechnete man auf die Tapferfeit ber Ritter und ihr Unfeben, und verlieh ihnen gern Guter an ben Grengen, beren Befit unficher ober zweifelhaft war, und bie nun weber ber einen noch ber anderen Parthei gufielen, mabrent beibe ein gutes Werf geftiftet hatten. Mochten aber bie Beweggrunde fein, welche fie wollten, fo gelang es boch ben Rittern, nach und nach einen immer größeren Guterbefit ju erringen, und baburch ftart und machtig zu werben. Gie borten barum aber nicht auf, Donde gu fein mit bem Character des Ritters, ig meles esgiffinit bering auf modentoele nicht velle

Drei Ritterorden waren es, welche sich nicht sowohl burch ihren Zweck, als durch die Regel, welche sie befolgten, und durch ihre Kleidung unterschieden, und unter verschiedenen Hochmeistern standen.

Im Mittelpunkte eines größeren Güterbestiges, — benn die Güter lagen zerstreut durch das ganze Land, und bildeten in demselben größere oder kleinere Einschlüsse, — wurde ein Schloß erwählt, nach welchem der ganze dazu gehörige Bezirk den Namen erhielt. Ein solcher Bezirk hieß eine Commende oder Comthurei. Auf diesem Schlosse hatte der Comthur seinen Sis, mit ihm eine größere oder kleinere Anzahl von Rittern, welche unter seinem Besehle standen. Einige dieser Ritter mußten Priester sein, um die gottesdienstlichen Ber-

richtungen besorgen zu können. Es gab daher so viele Comihure, als es Comthureien gab; an der Spiße aller stand in Sachsen und Wendland (Meklenburg, Mark Brandenburg, Pommern 20.) ein Meister, auch Hochmeister oder Gebietiger genannt, welcher nur den Großmeister des Ordens über sich erkannte. Das Leben der Nitter in den Comthureien war im ganzen ein völlig mönchisches, und jede Comthurei war in dieser Beziehung ein Kloster.

Die Tempelritter ober Tempelherren waren um bas Jahr 1118 in Berufalem entstanden, und erhielten wegen ihrer frommen Dienste vom Könige Balbuin II. dafelbft eine Wohnung in feinem eigenen Ballafte an ber öftlichen Geite bes Tempelberges, wovon fie ihren Ramen befamen. 1127 murbe ber Orben vom Bapfte feierlich bestätigt, und erhielt ein ber Cifterzienferreget im Wefentlichen gleichendes Grundftatut, auch mußte jeder Tempelherr verfprechen, Die Cifterzienfer wie feine Bruder zu befrachten und ju fordern. Der Orden erhielt fchnell neue Mitglieder und neue Bris vilegien. Er theilte fich in Ritter, Waffentrager und bienenbe Bruber, wogu 1127 noch die Geiftlichen, nämlich Priefter und Raplane, famen. Theils burch Eroberungen, theils burch Schenfungen, befonders nachdem Paläftina verloren war, vermehrten fich ihre Befigungen fo ansehnlich, baß fie um 1244 bereits gegen 900 anfebnliche Besitzungen gahlten. Un ber Spite bes gangen Ordens fand ber Grofmeifter, von fürftlichem Range, und von jeber geiftlichen ober weltlichen Gerichtsbarkeit und Sobeit unabhangig erflart. Der Papft war fein oberfter Schirmherr. Unter ihm ftanben bie Gebietiger ober Meifter, und wenn fie Geiffliche waren, auch Großprioren genannt. Die Comthure verwalteten bie Tempelhofe, in geiftlicher Binficht fand ihnen ber Brior bor; Marfchalle und Pannerer waren bie Unführer im Felbe, ber Drapier trug bie Orbensfahne. Die Ritter trugen über ber Ruftung einen weißen leinenen Mantel mit achterfigem rothen Krenze. - Mirgend befagen bie Tempelherren fo anfehnliche Guter als in ber Mart, besonders über Dber und im Lande Lebus. Dhne 3weifel find biefe fehr forgfältig bewirthschaftet worden, ba bie landwirthschaft, lichen Renntniffe bes Gifterzienferordens auch bem Tempelherrnorben gu Gute gefommen fein werben. nandber nichtige mischnie

Gegen Ende bes 13ten Jahrhunderts gab es in den Landen ber Markgrafen von Brandenburg folgende Commenden: Wiche mannsborf, Tempelhof, Liegen (eine ber ansehnlichsten), Quartschen

(sehr bedeutend und Sit bes Gebietigers), Zielenzig, Nörice (lag außerhalb ber Mark, es lagen aber in ber Mark bazu gehörige Güter), Erossen (?), Tempelburg und Deutschfrone.

Se wood and a st

890 9所所的外発者

Die Johanniter waren mit ben Tempelherren zugleich entftanben. Gin Benediftiner-Berein, ber fich in einem bem Taufer Johannes gewidmeten Sofpitale nahe am heiligen Grabe in Jerufalem gebilbet hatte, übernahm außer ber Pflege ber Bilger auch beren Schut, erhielt fo ben Namen ber Sofpitaliten ober Johanniter, und 1130 bie papftliche Beftätigung. Der Orben murbe eine ber fraftigsten Stugen bes neuen Königreichs Jerufalem, 1291 aber wurde er aus Palaftina vertrieben. Er wandte fich von ba nach Copern, wo ber Großmeifter feinen Git auffchlug, 1310 nach Rhodus. Unterdeffen hatte ber Orden aber auch in anderen Ländern Guter erhalten und Commenden angelegt. Die Regel Augustine lag ihm zum Grunde, und er war gang monchisch. Rrieg und Saß gegen bie Ungläubigen mußte jeder Ritter fchwören, und fich zu vier Bugen gegen biefe Feinde verbindlich machen. Das Feierfleid war ein schwarzseibener Mantel mit bem filbernen adtedigen Rreuze, am Saume bes Mantels mit ben gestickten Leidenswerfzeugen. Die übrigen Ginrichtungen waren übereinstimmend mit benen bes Tempelorbens. In ben Landen ber Markgrafen von Brandenburg waren bie Johanniter ju Ende bes 13ten Jahrhunderte nur wenig begutert. Gie befagen bier nur bie Commende Werben und Landereien an ber Drage, beren Commende vielleicht Draheim war. Un ben Grenzen und als Lehn ber Mark befagen fie in Meklenburg die Commende Mirow.

Die deutschen Ritter, der Ritterorden der heiligen Maria von Jerusalem, die deutschen Herren, waren ebenfalls im heiligen Lande entstanden. Die eigentliche Stiftung fällt in die Zeit der Belagerung von Afre, 1190; der Orden wurde vom Papste bestätigt und bloß für Deutsche bestimmt. 1210 erhielt er schon eine Besitzung in Deutschland geschenkt, nachdem Ordensbrüder bereits früher zu Halle eine Stiftung zur Krankenpslege gegründet hatten. Bon nun an mehrten sich seine Güter durch Schenkungen und Privilegien, allein zugleich wurde dadurch der Haß der Geistlichsteit gegen ihn aufgeregt, welche sich mühete, ihn zu untergraben. Nachdem Palästina verloren war, erhielten sie eine so ansehnliche Besitzung in Siebenbürgen geschenkt, daß dahin der Hauptsitz des Ordens verlegt wurde. 1226 wurde der Meister und alle seine Nachsolger zu Reichssürsten erhoben. In demselben Jahre wurde

ein Kreuzzug gegen die heidnischen Preußen beschlossen, und der Kaiser versprach dem Meister, daß alles Land, welches er und seine Nachsolger und sein Orden gewinnen und erwerben würden, wöllig frei und ohne Dienstpslicht in dessen Besitz gedracht werden sollte, ohne Berantwortlichkeit gegen irgend eine menschliche Macht. Demnächst wurden die Einzelnheiten seiner Rechte bestimmt, und der Papst bestätigte dies. Der Krieg begann noch im nämlichen Jahre, und so errang sich im Laufe der Zeit der Orden Preußen, Livland und Esthland, und trat in die Reihe der größten Mächte ein. Ihr Ordensgewand war ein weißer Mantel mit schwarzein Kreuze, nur durch die Farbe von dem der Templer verschieden.

In den Landen der Markgrafen von Brandenburg besaßen sie zu Ende des 13ten Jahrhunderts nur die Commende Berge bei Magdeburg, und nahe den Grenzen der Mark in Sachsen die Commende Dahmsdorf.

Die Gebietiger ber Templer und Johanniter gehörten in ber Mart zu ben angesehenften Bralaten, und erschienen auf ben Land= ftanben. Wie biefe Orben auf bas Bolt gewirft haben, ergiebt fich nicht. Da bie Geiftlichfeit im Ganzen bie geiftlichen Ritter nicht liebte, welche in bem Rufe bes Stolzes und ber Aufgeblafen heit ftanben, auch burch ihr Leben und ihre Grundfage nicht felten Anstoß erregten, so läßt sich wohl annehmen, bag auch bas Bolf fein großes Bertrauen zu ihnen gehabt haben werbe. Es hat wohl mit mehr Ehrfurcht als Liebe zu ihnen emporgeblickt. Das gegen icheinen bie Landesherren fie überall begunftigt gu haben, und nicht minder ber Abel, beffen Angehörige felber bagu gehörten, und ohne ihre Unterftugung barin eine ehrenvolle genugenbe Stellung fanden. Auch war bas Jutereffe bes geiftlichen Ritters nie bem bes weltlichen und bes Markgrafen fo entfrembet, als bas bes eigentlichen Clerus, es gab zwischen ben erfteren weit mehr Berührungspunfte, man verftand fich leichter, weil man einander naher ffand.

Jeber bischöfliche Sprengel war in Archidiaconate getheilt, deren jedem ein Archidiaconus vorstand. Der Archidiaconus führte in Abwesenheit des Bischofs, so wie im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls das Bikariat in allen bischöflichen Gesschäften, insofern dazu nicht die Heiligkeit der bischöflichen Würde erforderlich war. Er ertheilte den Pfarrern die Erlaubniß zur Anstellung von Vikarien, den Domherrn und Mönchen das Recht zur Verwaltung der Seelsorge, und führte die Aussicht über die

Bebenthebungen ber Rirche. Die Macht eines folden Archibiafons war eine bebeutende, und in feiner Proving war er die erfte geiftliche Berfon. Er hatte ftatt bes Bifchofs bie geiftliche Gerichts barfeit über alles, was zu feinem Archibiatonate gehörte, unter ihm ftanden bie Defane, Bropfte ober Ergpriefter und alle gu biefen gehörige Rirchen. Er feste im Ramen bes Bifchofs bie Beiftlichen ein, hatte bie Chefachen unter fich, entschied alle Strei tigfeiten in Rirchensachen, ober verwies fie an ben Bifchof, er ercommunicirte bie Wiberfpenftigen, und übernahm bie Rirchenvisitation, wenn fie ber Bischof nicht alle brei Jahre felber verrichtete. Die Firmelung und bie Weihen ber geiftlichen Perfonen blieben bem Bifchofe felber vorbehalten, ber fie aber burch feinen Weibbifchof felber verrichten laffen fonnte. Der Archidiafonus hatte jedesmal ein Collegium von Beiftlichen gur Seite ftebend, in welchem er ben Borfit führte. An dies Collegium ober Confiftorium gelangten biejenigen Sachen, welche bie Defane ober Brobfte nicht entscheiben konnten; waren fie fehr wichtig, so wurden fie vor bas bischöfliche Consistorium gebracht. Denjenigen Archibiakonen, welche zugleich Dompropfte waren, wurde ein Dfficial gur Geite gefest, bem ber Dompropft einen Theil seiner in ber Regel fehr bebeutens ben Geschäfte übertrug. Er mußte in ben fanonischen Rechten wohl bewandert fein; er führte in Abwesenheit bes Dompropftes im Confiftorio ben Borfit, beforgte bie Angelegenheiten in beffen Ramen, verrichtete bie Rirchenvisitationen, feste Geiftliche ein, ber gab geiftliche Lehne, ober wies bie ihm angemelbeten Empfänger berfelben in folde ein, fertigte unter bem Siegel bes Dompropftes Briefe und Urfunden aus, war fo gewiffermaßen beffen rechte Sand, und hatte eben barum eine meift gefürchtete Dacht.

Jedes Archidiakonat wurde ferner, wenn es nicht selber nur eine geringe Größe hatte, in kleinere Kreise getheilt, welche nicht überall benselben Namen erhielten. In der Altmark, so weit sie unter den Bischösen von Halberstadt und Berden stand, hießen diese Kreise Dekanien. In den Bisthümern Brandenburg, Hasvelberg und Kamin, deren Domkapitel aus Praemonstratensern bestanden, theilte man nach der Ordensregel derselben den bischösslichen Sprengel nicht in Dekanien, sondern in Propsteien.

In dem größten Theile der Lausit und in den Marken Göre lit und Baugen, welche unter dem Bisthum Meißen standen, nannte man diese Unterabtheilungen Archipresbyterien. Ihre

Borfteher hießen hiernach Defane, Propfteinund Archibres: byter ober Erzpriester. in abilie und legelle vod nie and

Trop biefer verschiedenen Benennungen war der Wirkungs: freis und die Amtsbefugniß Diefer Perfonen überall biefelbe. In ber Regel war ber Archibiafonus zugleich Defan, Propft ober Archypresbyter eines folchen, und gwar bes einträglichften Sprens gels, ber aus einer gewiffen Angahl von Kirchspielen bestand." Die ihnen untergebenen Pfarrer hatten bie Defane, Bropfte und Archipresbyter als ihre nächsten Vorgesetten zu betrachten, und folche firchliche Ungelegenheiten, in benen fie nicht felbst entscheiden burfs ten, ihnen vorzulegen. Aber nicht bloß über bie Pfarrer führten bie Defane, Bropfte 2c. Die Aufficht, fonbern auch über bie gu ihren Rirchen gehörenden Brediger, Altariften, Raplane, Glödner und Rufter. Sie forderten für ben Bischof bas Cathebraticum und Charitatioum ein, wohnten ben Synoben bei, handigten bie bort gefaßten Befchluffe ihren Brieftern ein, und hielten auch mit biefen ahnliche Busammenfünfte. Letteres geschah meift am Erften jeben Monats, und man nahm vorzüglich bie Ralenderredynung wegen ber im Laufe bes Monats eintretenben Tefte vor. Da nim bie Bufammens fünfte an der erften Calende bes Monats abgehalten wurben, auch bei biefen Unterrebungen bas Wort Calende fehr oft bortam (befanntlich hatte jeder Monat 17 bis 19 Calenden), fo erhielt bavon nicht allein bie Festrechnung ben Ramen Ralenber, fondern bas Bolf gebrauchte auch von biefen Unterredungen ber Beiftlichen ben Musbrud: fie falenbern, und nannte bie Bufammenfunft felber ben Raland. - Huch in Rirchens und Gemiffensfachen wurden biefe Beiftlichen um Rath gefragt, in wichtigen Fällen aber mußten fie an ben Bifchof berichten. War in Rirchen ober Rapellen etwas Unheiliges vorgefallen, fo fonnten fie ben Gottesbienft, Deffe, Beichte, Trauungen ic. verbieten, und bies Berbot behielt auf fo lange feine Rraft, bis es ber Bifchof aufhob. Gie mußten in ben ihnen untergeordneten Parochien ber Abnahme ber Rirchenrechnungen beimohnen, für bas richtige Eingehen aller firchlichen und geiftlichen Gefälle forgen, Die Belohnungen für geiftliche Berrichtungen festigen, Sorge tragen, bag bie Geiftlichen ihre Bflicht thaten, und baß fie ben Laien nicht ju viel abnahmen. Dit ber Geelforge hatten fie nichts zu schaffen, wenn fie nicht zufällig zugleich Pfarrer einer Rirche waren, Saufen, Beichte hören, Tranen, Die lette Delung geben ze. war nicht ihres Umtes. Wohl aber fonnten fie, wenn fie wollten, in irgend einer Rirche ihres Rreifes Deffe tefen, das Abendmahl feiern, auch das öffentliche Gebet sprechen; da sie aber in der Regel bei keiner Kirche angestellt waren, so war auf ihre kirchliche Funktion nicht zu rechnen. Bei erkedigten Stellen schlugen sie den Patronen taugliche Subjekte vor, auch hatten sie die Untersuchung heimlicher Berbrechen, wenn sich ein Verdacht ers hob, wie bei Zauberei, Bergistung, selbst bei abortirenden Weibern. Oft waren die Pröpste und Dekane noch Domherrn eines Stiftes, oder auch markgräsliche Kaplane und Hofnotarien, da sie durch ihr Amt an keinen bestimmten Ort gebunden waren, nöthigenfalls auch sich durch einen Vicar vertreten lassen konnten.

21

w

i i

97

0

bi

9

m

in E

m

fo 11 g

9

DI

m

ei

n

fe

8

d

m

2

T

In ber Altmark bestanden folgende Gintheilungen:

1) Das Archidiakonat Kuhfelb, (Covelde), zum Bisthum Berben gehörig. Der Archidiakonus hatte feinen Sitz zu Kuhfeld, einem Dorfe füdlich von Salzwedel.

2) Das Archidiakonat Lüchow, hat sich wahrscheinlich bis in die Altmark erstreckt. Der Archidiakonus wohnte zu Lüchow.

3) Das Archibiakonat Belesem ober Balsamgau, gehörte zum Bisthum Halberstadt. Der Archidiakonus wohnte zu Halberstadt. Nur von diesem Archidiakonate kennen wir eine Eintheilung in Dechaneien, nämlich a) die Dechanei zwischen Ucht und Tanger zu Tangermünde; b) die Dechanei auf der Heide zu Wollmirstädt; c) die Dechanei der alten Mark zu Stendal; d) Die Dechanei der Wische zu Werben. Alle vier werden 1310 genannt.

Außerdem bestanden in der Altmark noch folgende Propsteien, von welchen sich nicht ergiebt, welchen Archidiakonaten sie untergeordnet waren: e) die Propstei Schnackenburg, 1317 erwähnt; f) die Propstei Seehausen, 1309 genannt; g) die Propstei Arnesburg, 1299 und 1314 genannt; h) die Propstei Döhre, 1223, 1250 und 1443 erwähnt.

Das Bisthum Brandenburg zerfied um die Zeit, von ber wir hier reden, in vier Archidiakonate, nämlich:

1) Das Archibiakonat Leigkau, bas älteste von allen, umsfaßte ben fübwestlichsten Theil ber Diöcese bis in Sachsen hinein. Der Propst bes Prämonstratenserklosters Leigkau stand ihm vor.

2) Das Archidiakonat Brandenburg umfaßte ben nordwestlichsten Theil ber Diöcese. Ihm stand ber sedesmalige Propst bes Domkapitels von Brandenburg vor.

3) Das Archiviakonat von Köpenicks Mittenwalde, bestand aus ben sogenannten neuen, b. h. nach Albrechts bes Bären Tode erst erworbenen Ländern, die zum Bisthum Brandenburg gehörten.

Hierin vertrat der Markgraf gewissermaßen selber die Rolle des Archidiakons. Doch war im J. 1238 festgesetzt worden, daß dieses Archidiakonat mit dem des Propstes von Brandenburg vereinigt werden sollte, wenn das Anhaltinische Markgrafenhaus in gerader Linie aussterben follte. Es umfaßte dies Archibiakonat einen Theil des Teltow, und die Lande Glin, Alts und ReusBarnim.

4) Das Archidiakonat von Jüterbock war 1174 bem Kloster Gottesgnade geschenkt, beffen Propst es verwaltete. Es umfaßte ben südöstlichen Theil ber Diöcese, und lag außerhalb ber Mark.

Ob das erste Archidiakonat um diese Zeit schon in Probsteien getheilt war, oder ob der Propst von Leiskau es ungetheilt verswaltete, ergiebt sich nicht. Später, namentlich um 1459 war es in die Propsteien Leiskau, Zerbst, Ziesar, Belzig, Wittenberg und Brießen getheilt.

Auch bas Archibiakonat von Brandenburg scheint vor 1319 von dem Propste bes Stiftes noch ungetheilt verwaltet zu sein,

wenigstens zeigt fich in ihm fein anderer Propft.

Dagegen finden wir das den Markgrafen in den neuen Länstern zustehende Archibiakonat Röpenicks Mittenwalde schon von Ansfang an in Propsteien getheilt, und zwar ergeben sich folgende:

a) Mittenwalde, schon 1269. b) Berlin, schon 1244 und 1319. c) Liebenwalde, schon 1244. d) Gransee, 1281, 1307, 1314, 1319. e) Bernau, 1300 und 1319. s) Strausberg? g) Friedland, 1298. h) Stolpe, 1284, 1310.

Mit diesem Archiviakonate ist nachher eine Beränderung vorsgegangen. Man darf wohl mit Gewißheit annehmen, daß nach dem Aussterben der Anhaltinischen Markgrasen, dem Bertrage gesmäß, der Dompropst von Brandenburg im Jahre 1320 dieses Archiviakonat mit dem von Brandenburg vereinigt hat. Letteres erhielt dadurch einen so großen Umfang, daß eine weitere Theilung nothwendig wurde, und diese durste wohl sogleich vorgenommen sein. Wenigstens war das Archiviakonat Brandenburg 1459 einsgetheilt in die Propsteien: a) Brandenburg. b) Rathenow. c) Nauen. d) Spandau, und mit letterer war die frühere Propstei Mittenswalde verbunden worden, wahrscheinlich, weil man auch die Bogtei Mittenwalde eingezogen, und zu Spandau geschlagen hatte. — Das ehemalige, nun eingezogene Archiviakonat Köpenicks Mittenswalde zersiel demnächst in folgende Propsteien: a) Berlin. b) Zehsbenick, wohin die von Liebenwalde verlegt war. Es scheint, als

ob sie der Propst des dortigen Nonnenklosters erhalten habe.
e) Templin, welche an die Stelle der von Gransee trat, weil Gransee an die Grasen von Lindow gekommen war. d) Bernau.
e) Stransberg. s) Friedland. g) Angermünde, welche an die Stelle der von Stolpe trat, da letzteres zu oft in Pommerschen Händen war. Das Archidiakonat von Jüterbock ist ohne Zweisel ungetheilt als eine Propstei verwaltet worden. In der Ukermark bestanden die Propsteien: a) Pasewalk. b) Jagow, und die schon genannten e) Templin und d) Angermünde.

ge

(8)

ta

no ih

di

30 33

111

fü

be

3e

gı

ot

DI

m

0

w

m

in

ee

gi

di

20

no

R

a

fe

B

Di

61

T

aı

In der Priegnit, der Herrschaft Ruppin und zum Theil in Meklenburg lagen und zum bischöflich Havelbergschen Sprengel gehörten die Propsteien a) Ruppin. b) Wittstock. c) Havelberg. d) Priswalk und e) Röbel. Doch dürsten deren hier noch mehr gewesen sein.

Im Lande über ber Ober waren die Propsteien: Soldin, Landsberg, früher Zantoch, Berwalde und Friedeberg. Es sind hier aber gewiß mehr vorhanden gewesen. Sie standen unter dem Bischofe von Kamin, ein kleiner Theil unter dem Bischofe von Posen.

Das Bisthum Lebus bildete nur ein einziges Archibiakonat, und war nicht weiter eingetheilt.

Die Lausit, welche bald nach diesem Zeitpunkte den Brandensburgischen Landen einverleibt wurde, und welche wir eben beshalb hier nach ihrer firchlichen Eintheilung kennen Iernen wollen, bildete ein einziges Archibiakonat unter dem Bisthum Meißen. Wir kennen Archibiakonat unter dem Bisthum Meißen. Wir kennen Archibiakonat wurde in 13 Archipresbyteriate eingetheilt, nämlich: a) Beeskow. b) Kalau. c) Kottbus. d) Dahme. e) Forst. f) Guben. g) Kirchhayn. h) Lübben. i) Lukau. k) Schlieben. l) Spremberg. m) Storkow. n) Zossen. Zedem derselben stand ein Erzpriester vor. Sorau wurde kirchlich zur Mark Bauten gerechnet.

Die Lande Görlitz und Bauten bildeten ebenfalls ein Archidiakonat unter dem Bisthume Meißen. Archidiakon war der jedesmalige Dompropst der Kollegiatkirche zu Bauten. Unter ihm stand: a) das Dekanat Bauten, und die Archipresbyteriate; b) Kamenz. c) Sorau. d) Löbau. e) Görlitz. f) Hohenstein und Sebnitz. g) Stolpen. h) Lauban. i) Reichenbach. k) Seidenberg. 1) Bischofswerda.

Bon ben übrigen Brandenburgischen Landen vermag ich die firchliche Eintheilung nicht anzugeben. An dem Orte ihres Aufentshalts waren biese Defane, Pröpfte und Erzpriester oftmals zus

il

e

n

ef

n

b

6

te

r

n

n

b

gleich Pfarrer einer Rirche. Diefe Benennung ift gleichbebentenb mit Blebanus, Barochus ober Rector ecclesiae, in Pommern gewöhnlich Rirchherr genannt. Es führten biefe Ramen alle Geiftliche, benen die Aufficht über eine Kirche anvertraut war. In ben alteren Zeiten hatten fie ben gewöhnlichen Fest = und Conntags Sottesbienft gang zu beforgen. Alls ihre Gefchäfte fich mehrten, nahmen fie für ben im fatholischen Ritus zwar untergeordneten, ihnen aber befdwerlichften Theil bes Gottesbienftes, für die Brebigt, eigene Prediger ober Prabifanten an, welche um die bier in Rebe ftebenbe Beit zuerft erscheinen, und immer mehr und mehr Mode wurden. Ihr Geschäft bestand vorzüglich barin, an Connund Tefttagen zu predigen, und nebenbei bas Geeleuregifter gu führen. Dies waren feinesweges unfere jegigen Rirchenbucher, benn an biefe bachte man noch nicht, fonbern es mar ein Berzeichniß von folden Berftorbenen, beren Berwandten bie Gintragung berfelben ausbrücklich verlangt und bezahlt hatten. Unter ober nach ber Predigt wurden die Ramen berfelben ber Gemeinde vorgelefen, und biefe wurde ermahnt, ben Geelen ber Benannten mit Gebet, Meffen und andern guten Werfen gu Bulfe gu fommen. Glaubte man endlich, bag bie Geele aus bem Fegefeuer erlofet ware, fo murbe ber Rame nicht mehr genannt. Reine Gorge bewegte damale alle Bergen fo fehr, als die fur bas Geelenheil ber im Regefeuer Schmachtenben, und fo war es naturlich, baß jeber es für eine beilige Bflicht hielt, feine Berftorbenen in biefes Regifter eintragen zu laffen. Die bedeutenden Ginfunfte, welche fich baburch ergaben, bezog nicht ber Brediger, fondern ber Pfarrer. Letterer hielt fich ben Prediger auf eigene Roften, und fonnte ihn nach Gefallen annehmen ober verabschieden, ohne Jemandem bavon Rechenschaft geben zu burfen. Allein nicht bloß bie Brabifanten nahm ber Pfarrer an, wie man einen Dienftboten miethet, fonbern auch die Rapellane. In ben Stabten hatte jeder Pfarrer vier, feche und mehr Rapellane, felbft auf bem Lande hielten fich viele Bfarrer mehrere berfelben, je nachbem Rapellen in ihrer Parochie vorhanden waren. Rapellen wurden nämlich an folden Orten erbaut, welche von ber Pfarrfirche entlegen waren. In ihnen burfte bloß Meffe gelesen, gebetet und gesungen werben. Doch war ber Dienft ber Rapellane nicht auf die Kapellen befdrankt. Sie hatten auch in anderen Rirchen, wie in ber Pfartfirche, ben Gottesbienft gu verrichten, mußten Deffe lefen, taufen, trauen, bie lette Defung ertheilen, und überhaupt Die Saframente verwalten. Außers bem hatten sie bie Horas zu singen, Anniversarien und Begrabnisse abzuhalten, furz, fast alle gottesbienstlichen Berrichtungen zu beforgen, so daß sie im Ganzen viel geplagte Leute waren, während ber Pfarrer in behaglicher Muße lebte.

abu

Alls das hauptstud des Gottesbienftes wurde die Deffe betrachtet, und ihre Nothwendigfeit für Lebende und Todte wurde fo nachbrudlich angepriefen, bag viele aus bem Bolfe fich bewogen fanben, wenn nicht Rirchen und Rapellen, fo boch in ben vorhandenen Rirchen neue Altare ju ftiften, um an benfelben burch fleißiges Meffelesen für ihr Seelenheil und bas ihrer Borfahren und Nachfolger nachbrudlichst ju forgen. - Die Seiligen, benen biefe Stiftungen geweiht wurden, famen, wie man glaubte, mit ihren Berbienften ben Stiftern und benen, für welche an ben Altaren gebetet wurde, gu Sulfe, und fomit war an eine balbige Erlöfung nicht zu zweifeln. Darum gab man auf ben Grabmalern ben Bilbern berjenigen, welche Rirchen geftiftet hatten, eine Abbilbung ber Kirche in die Sand, als Empfehlungsbrief an ben Pforten ber anderen Belt. Die Sorge für bas ewige Beil, bie Furcht vor ben Qualen bes Fegefeuers und ber ewigen Berbammniß, burch jog bamals bas gange Leben, und beschäftigte fehr viele Menschen weit mehr, als bie Gorge um bie Gegenwart. Ins Fegefeuer mußte nach bamaligem Glauben Jeber, und bie ju feiner Reinis gung beftimmte Beit war jebenfalls eine fehr lange, wenn er nicht ein Mond war, und große Bugungen auf fich nahm. Berfurgt fonnte fie nur werben burch Ablaß, und burch viele Geelenmeffen; je mehr gelefen wurde, je mehrere für ihn beteten, um fo eber wurde bie Geele befreit. Man fonnte baber Riemanbem eine größere Bohlthat erweifen, als wenn man fur ihn Geelenmeffen lefen ließ, und ba bie Qualen biefes Lebens als febr gering gegen bie bes Fegefeuers und ber Solle betrachtet wurden, fo war bie Wahl niemals fchwer, wenn es fich barum hanbelte, Glend gu milbern, wo man helfen follte. Das größte Glend gu milbern, gebot bie Menschenliebe, wie bie Rirche, und somit half man lieber bem fünftigen Glende burch Stiftung von Seelenmeffen ab, als bem gegenwärtigen burch Spenben ber Milbthatigfeit. Es ift nothig, biefen Befichtspunft feftzuhalten, weil man fonft jenes Beitalter nicht verfieht, und nicht begreift, wie es möglich war, Menschen Sungere fterben, und im Glende verfommen gu laffen, mahrend boch immer Gelb vorhanden war, für fie Seelenmeffen lefen gu laffen. Selbft milbthatige Bereine, wie bie Glenbegilben und

Ralandsgefellichaften, wandten viel mehr Belb auf Seelenmeffen, als auf Allmosen, benn burch lettere fonnte nur bas irbifche Glend, burch jenes bas jenfeitige gemilbert werben. Es ift unglaublich, welche übermäßige Summen jahrlich für Seelenmeffen ausgegeben wurden, mit benen man viele Thranen hatte trodnen fonnen, hatte man fie anders angewendet. Berfett man fich nicht in jene Denfungsweife, fo erscheinen bie Menschen jener Zeit gefühllos, hart und ohne Erbarmen. Sie waren es auch gegen irdisches Elend, bas ohnehin entweder als eine gerechte gottliche Strafe, ober als eine Brufung erschien, in welcher fich ber Ungludliche bervähren follte. Rahm man es ihm hier ab, fo mußte er es jen= feite leiben, und fo erfchien bas Glend fogar verbienftlich, benn auch ber, ber feine Gunben ernftlich bereuete, mußte fich burch Rafteiungen, Faften, Rachtwachen 2c. ein fünftliches Glend von Schmerzen, Sunger, Durft und Uebelbefinden ichaffen. Es gefchah nicht viel zur Linderung ber menschlichen Roth, aber bennoch war ber Engel bes Erbarmens nicht aus ben Herzen ber Menschen entflohen, er traufelte nur feinen Balfam auf Die unrechte Stelle, welche aber nach dem Ausspruche ber Weiseften und Beften jener Beit bie rechte war, benn in biefer freilich fehr einfeitigen Beife commentirte man ben Spruch: Was hülfe es bem Menschen, wenn er bie gange Welt gewönne, und nahme boch Schaben an feiner Seele! - Der große Irrthum lag barin, bag man biefem Schaben burch Stiftung von Altaren und Seelenmeffen vorzu= beugen hoffte.

Diesem Glauben gemäß waren reiche Personen, ganze Brübersschaften, Gilden und Gewerke bemüht, in der Kirche ihres Ortes einen Altar zu stiften, ihn außer Gott dem Allmächtigen und der Jungfrau Maria, auch noch gewissen Heiligen zu widmen, einen Priester dabei anzustellen, und ihm vorzuschreiben, welche Messen daran zu Ehren Gottes und der Jungfrau Maria, und welche Seelenmessen zum Heile aller zu ihnen gehörigen verstorbenen Seelen gelesen, so wie auch welche Gebete zu Ehren der Heiligen gehalten werden sollten. Die Sache war aber sehr kostbar, denn die Stifter des Altars mußten dazu Meßbücher, Kelche, Patenen, Leuchter, Lichter, Meßgewänder, kurz alles das, was zur Aussstattung des von ihnen erbaueten Altars diente, anschaffen, auch ein Kapital aussehen, von dessen Jinsen ein Meßpriester erhalten werden konnte. Das Patronatrecht eines solchen Altars gehörte den Stiftern, und nach ihrem Tode denen, die sie dazu bestimmten.

n = h

n

it

n

9

n

9

n

r

t

i

e

n

it

u

8 ft

n

Die von ihnen erwählten Megpriefter wurden bem Official bes Dompropftes vorgestellt, und von ihm in ihre Memter eingewiesen. Ueber biefe Defpriefter führte ber Pfarrer ber Rirche nur bie Aufficht, ohne fonft etwas mit ihnen gu thun gu haben. Sie hießen auch Altariften, und mußten alle fieben Weihen von bem Bifchofe erhalten haben. Gin jeder von ihnen hatte bie Berpflich= tung, an bem ihm anvertrauten Altare wochentlich zwei, brei bis vier Meffen gu lefen; bann aber hatte er alle feine Berufspflichten erfüllt, bafern nicht in gewiffen Fallen noch befondere Deffen bei ihm bestellt waren. Gin Altarift fonnte auch mit zwei Altaren belehnt fein, nur durften bie Deffen nicht auf Diefelben Tage fallen, benn fein Beiftlicher burfte mehr als eine Meffe an einem Tage lefen. Es war auch erlaubt, bag ein Altarift an einem anberen Orte Ranonifus, Pfarrer ober Rapellan fein burfte, nur mußte er fich an bem Altare, von welchem er abmefend mar, einen Bifar, ber auch Profurator ober Bermefer genannt murbe, halten, mas übrigens auch bie Pfarrer in Fällen ber Abwefenheit thaten. Die Bahl biefer Altaristen mehrte fich mit ber Zeit an allen Rirchen fehr beträchtlich, ba nach und nach alle Winfel und Pfeiler ber Rirche mit Altaren befest wurden. War nun in einer Rirche, felbft in ihren Borbauten, gar fein Plat gur Errichtung neuer Altare mehr vorhanden, fo gab ber Bifchof bie Erlaubniß, baß bie neue Stiftung einen ber ichon vorhandenen Altare benuten, und ihn bem Dienfte und ben Beiligen berfelben widmen burfte, ohne baß feine frühere Bestimmung barum aufhörte. Go fonnte ein Altar auch zwei Altariften haben, und baher fam es, bag bie Bahl biefer Defpfaffen fo außerordentlich wuche, und felbft mäßige Rirchen beren mehr als zwanzig hatten. 2118 bie Reformation ein= trat, gab es g. B. gu Samburg am Dom 33 gottesbienftliche Berfonen und 69 Bicarien, ju St. Betri 35, ju St. Dicolai 38, gu St. Ratharinen 17, gu St. Jacobi 23, gu St. Gertrub 9, gu St. Georg 15 und jum beiligen Geift 11 Bicarien, außer einer Angahl von Commenden, fo baß fich an biefen Rirchen 400 Beifts liche befanden). Die marfifchen Städte ftanden in biefer Be= giehung anderen nicht nach, und ihre Rirchen waren mit Altaren und Geiftlichen reichlich gefegnet, wenn es auch nicht möglich ift, ihre Bahl genau anzugeben. Diefes große Beer lebte großentheils nur von ben Geelenmeffen, ober war boch um ihretwillen ba.

¹⁾ G. Schute bie Befchichte von Samburg, II. 33.

Die Tobten machten einem Familienvater jener Zeit oft mehr Sorge, als bie Lebenden, und kosteten ihm während vieler Jahre einen

großen Theil feiner Sabe.

Alle biefe Beiftlichen mit ben Raplanen und Pfarrern in ben Städten und auf bem Lande, ben Diafonen, Bropften, Archidiafonen und jum Theil ben Domherren, bilbeten bie fogenannte Weltgeiftlichfeit im Gegensate gur Rloftergeiftlichfeit, und war von geringem Ginfluffe auf bas Bolt, ja fogar wenig geachtet. Bei weitem höher ftand, nach bem Bolfeglauben, Die Kloftergeiftlichfeit, welche nach einer heiligen Regel lebend, abgezogen vom Geräusche ber Welt fich bem Simmel verlobt hatte, und fo viel betete, fang, fastete und fich fasteiete, baß fie fich einen großen Schat von geiftlichem Berbienfte anhäufte, mit welchem fie, freilich auch nur gegen Bezahlung, felbft bem größten Gunber aushelfen tonnte. Das fonnte fein Pfarrer, und ficherer ging man immer, bas Seil feiner Geele einem Rlofter, als einem Pfarrer anguvertrauen, nur war bies auch fostbarer. Rein Bunber, wenn bie Beltgeiftlichen auf bie Rlöfter neibifd waren, benn im Gangen genommen, blieb ihnen nur bie Geelforge ber unbemittelteren Leute. Dazu fam, baß ber Monch nie in fo vertrauten Umgang mit Laien gerieth, wie ber Weltgeiftliche, und beshalb auch beffer fein Unfehen und feine Burbe gu mahren verftand, als biefer, ber nur gu oft zeigte daß er ein gebrechlicher Sterblicher war. Biele Schuld trug bas Colibat, ju welchem bie Weltgeiftlichen fo gut, wie bie Kloftergeiftlichen verbammt maren, eine zweite Urfach maren bie gum Theil fehr schlechten Stellen, welche bie Beiftlichen leicht in ben Ruf ber Sabsucht brachten, ber ziemlich allgemein war, und uns begründet scheint er nicht gewesen ju fein. Es wurde feine Seelenmeffe umfonft gelefen, fein Bebachtniß eines Berftorbenen gefeiert, wenn es nicht bezahlt war. Das ftand fo feft, bag es umfonft gar nicht mehr verlangt, fonbern bie Bitte barum fogleich mit Beschenken eingeleitet wurde. Gelbft ber Bischof von Brandenburg, Beinrich, beschenfte 1269 fein eigenes Domfapitel und Rlofter erft mit Ginfünften aus Lowenberg, Soppenrade und Liebenberg, ebe er mit bem Wunsche hervortrat, bag bie Canonici jahrlich jum Seelenheile feiner Borganger an beren Jahrestagen ihr Bebachtniß mit Bigilien und Meffen andachtig begehen mochten), und Martgraf Otto I. erreichte 1170 nur baburch bie Anordnung ber Ge-

¹⁾ Buchholg Gefdichte ber Churmart. IV. Anh. 97.

bete für bas Seelenheil feiner Eltern im Umfange bes Savelbergichen Sprengels, baß er ben Bischof beschenfte 1). Stand es fo bei ben hohen Beiftlichen, fo läßt fich ermeffen, wie es mit ben nieberen geftanben hat. Dies schwächte ben ohnehin schon geringen Ginfluß ber Weltgeiftlichfeit noch mehr. Bon Unterricht und Belehrung war wenig die Rebe. Er ging auf bem Lande nicht über bie nothwendigften Glaubenslehren und bas Ginlernen einiger Gebete und Gebrauche hinaus, die großentheils ichon burch bas Mitmachen, burch Soren und Geben aufgefaßt wurden. Etwas beffer fand es in den Städten. Sier befand fich wenigstens bei jeber Pfarrfirche eine Schule, welcher ein Geiftlicher als Scholafticus vorstand, und in welcher Knaben, und wie es scheint, auch Madden, unterrichtet wurden. Freilich hat ber Unterricht fich schwerlich über Lefen, Schreiben, Die vier Species und Latein erftredt, nebft bem nothigften Unterricht in ber Religion, indeffen geschah damit boch etwas. Auch bie Rlöfter hielten jedes eine Schule, aber nicht bie Giftercienfer und Frangisfaner, und ein Monch war Scholaftifus, eben fo die Domfapitel. Die Ronnenflöfter unterrichteten Madchen; in ben Schulen ber Domfapitel scheint ber Unterricht ein höherer gewesen zu fein, und fie vertraten vielleicht die Stelle ber Seminarien für Beiftliche, benn biefe muffen boch auf irgend eine Beife, und nicht bloß burch die hohe Schule, Bilbung erhalten haben. Außer bem Scholaftifus gab es bei ben Schulen ber Pfarrfirchen noch einen befonderen Schulmeifter, ber wahrscheinlich unter jenem ftand. Das Lefen muß bamals eine schwere Runft gewesen sein; man hatte nur Sandschriften, und biefe wichen mannigfach von einander ab. Außerdem wurde um bie hier in Rebe ftebende Beit wenig beutsch geschrieben, meiftens lateinisch und mit Abfürzungen; letteres fonnte nur lefen, wer Latein verftand, erfteres war felten gu haben, und fo mußten felbft bie, welche beutsch lefen gelernt hatten, aus Mangel an lebung es leicht wieder verlernen. Dennoch fonnten felbft bie Frauen meift fo viel lefen, als fie beim Gottesbienfte gebrauchten, wo inbeffen boch nur bie Bohlhabenberen ein gefchriebenes Gebetbuch anguschaffen vermochten. Die Urmen burften baran nicht benten, murmelten beim Gottesbienfte ihre Gebete und Spruche, und machten Die Gebrauche mit im ftarfen Glauben an die Zauberfraft berfelben. Unter ben Geiftlichen und Laien gab es inbeffen auch gelehrte

Männer, welche ihre Bildung auf einer der damaligen hohen Schulen zu Paris, Bologna oder Salerno erlangt hatten, und nicht wenige waren durch das Prädikat eines Magisters oder Doktors ausgezeichnet, eine Würde, welche sie nur auf einer hohen Schule erworben haben konnten. Die meisten dieser Graduirten waren wohl Doktoren des geistlichen Rechts, oder Magister der sieben freien Künste, einzelne auch wohl Doktoren der Theologie, wenige nur Doktoren der Arzneikunde.

5. Das Recht.

Model to Mood abouter the Manners, and Belliver

their Bertell who "Privilegies Best and

Dbgleich ber Markgraf in seinem Lande ber Grund alles Rechtes und ber oberste Richter war, und bemgemäß die Aussübung der Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Berfahren verleihen und anordnen konnte, so war er doch keinesweges der Gesetzgeber. Es lag außer seiner Besugniß, ein Gesetz zu geben, und wenn die Nothwendigkeit forderte ein solches zu erlassen, oder ein bestehendes Gesetz zu verändern, so durste er dies nur mit kaiserlicher Genehmigung und mit Zustimmung der Stände. Das lag aber so wenig im Geiste der Zeitz war so umständlich und gefährlich, daß wir im Lause von mehreren Jahrhunderten nur ein Beispiel kennen, wo es geschehen ist, und hier nur in Bezug auf das Kriminalrecht. Das Privatrecht lag so gänzlich außerhalb des Bereichs der Landessfürsten, daß sie nicht einmal versuchten, daran das Geringste zu ändern.

Das in der Mark geltende und die Verhältnisse ter Gesellschaft regelnde Recht hatte sich schon in sehr frühen Zeiten aus allgemeinen Rechtsbegrissen in Niedersachsen als ein Gewohnheitszecht ausgebildet, und war zum Eigenthume des Volks geworden, indem es sich durch Tradition und Praris von Generation auf Generation vererbte. Es war besonders die Aufgabe der Schöppen, sich mit diesem Rechte nach seinem ganzen Umfange und in ungestrübter Neinheit bekannt zu machen, aber mehr oder weniger war diese Aufgabe eine allgemeine, denn die Gerichte waren öffentlich, und Jeder vermochte seine Rechtskenntniß dabei geltend zu machen, Jeder sühlte die Verpflichtung, für die treue Vewahrung desselben zu sorgen.

Nach ben verschiedenen Ständen, in welche die Gesellschaft zerfiel, gab es aber verschiedene Rechte, und nur von demjenigen, welches Jedem zufam, durfte er Gebrauch machen, je nachdem er Mann, Bürger oder Bauer war. Demgemäß bestanden folgende Rechte.

Das Sofrecht ober Lehn= und Dienstrecht mar hervorgegangen aus ben vertrageweifen Bestimmungen zwischen Lehnes und Dienftherren, und ben Bafallen und Minifterialen über ihre gegenseitige Pflichten und Rechte. Auch hier beruhete bas Meifte auf alter Gewohnheit, welche aber in vielen Fallen, fach = und zeitgemäß burch urfundlichen Bertrag und Privilegien abgeanbert worden war, und fo ben Inhalt biefes Rechtes abgab. Bunachft war es bas Recht bes Abels ober ber Mannen, auf Bürger und Bauer litt es nur theilweife eine Unwendung, infofern auch biefe belehnt fein fonnten; bennoch waren bie Lehnsverhältniffe ber brei Stände nie biefelben. Das Lehnsverhältniß bes Abels beruhete auf bem von ihm zu leiftenben Dienft, bas ber Burger auf Ranf, weshalb biefe auch mehr ftehende Abgaben als jene zu leiften hatten. Bei ben Rittern war die Beschaffenheit bes Lehnbienftes eine andere, als bei ben Schulzen, bas Erbrecht an ben Leben ein anderes, und fo waren viele Berhaltniffe ber Lehnsleute aus ben verschiedenen Ständen anders. Dennoch waren bie ber Bürger und Bauern immer nur als modificirte Lehnsverhältniffe bes Abels gu betrachten, und verschieden von bem ber Binsleute. Gin vollftanbiges martifches Lehnrecht ift aus jener Beit uns nicht mehr befannt.

Das Landrecht umfaßte junachft bas Rechtsverhaltniß bes nicht abligen aber auch nicht eigenbehörigen Landmanns. Entftanden in ber Rorbmart, ber fpateren Altmart, welche gu Sachfen gehörte, ftellte es gewiffermaßen bas Recht berfelben vollftanbig auf. Bon hier wurde es mit der Eroberung der übrigen Theile der Mark über bie Elbe getragen, bis in bie neuen Lande; aber ben abweichenben Berhaltniffen biefer Wegenben gemäß, mußten bie Rechtsgewohnheiten benfelben angepaßt werben. Hier wurde nicht wie bort unter Ronigsbann gerichtet, fondern bei ber bem Martgrafen geleifteten Sulbigung; hier gab es feine ichoppenbar freie Leute, b. h. Berfonen, welche von ihrem Gute Riemandem eine Abgabe zu leiften hatten, baher alfo auch fein Grafengericht und feine Graffchaft mit ihrer Umtegewalt, fonbern Landgerichte. Sier hatten die Bauern ein Erbrecht an ihren Gutern, ohne gutepflichtig ober hörig zu fein. Sier fonnte ber Markgraf feine Gerichte theilen, feine Bafallen bem Gerichte bes Bogts entziehen, und fie felber

aft

en,

er

te.

or=

13=

re

fte

nd

ert

hit

nd

fe

rei

te

ıf,

en

28

n

n

8

1=

t.

n

r

mit ber Gerichtsbarfeit belehnen. Außerdem aber brauchten fich Die Guterhand Leute (ber Abel) nur bem Gerichte bes Markgrafen Bu ftellen. Diefe mehr ober weniger tief greifenben Umftanbe machten Mobificationen nothig, und biefes fo abgeanderte fachfifche Recht war bas martifche Recht. Da biefe Mobificationen nur einzelne Buntte betrafen, fo war baffelbe feinem Befen nach voll= fommen bas fachfische Recht. Bon einer Mifchung bes beutschen Rechtes mit bem flavifchen zeigt fich in ber Mart feine Spur, letteres war vielmehr mit ber flavischen Herrschaft völlig verschwunden, mag aber wohl für Wenden noch hier und ba einige Gültigfeit gehabt haben. Es war nicht leicht, die Menge von Rechtsvorschriften, welche fich nach und nach aus ben verschiedenen Rechtserfenntniffen gebilbet hatten, im Gebächtniffe zu behalten. 3mar wurden fie burch bie öffentliche Begung ber Gerichte für alle, welche berfelben beiwohnten, aufgefrifcht, und es mußte Jeber babei erfcheinen. Dies betraf jeboch nur bie gewöhnlicheren Falle, und einzelne Falle famen fo felten vor, bag nur bie alteften Personen fich erinnerten, einen Fall ber Art erlebt und entichieben gefehen zu haben. Dies war es infonberheit, was bas Alter in jenen Zeiten fo ehrwürdig und wichtig machte, und weshalb bie Schöppen fo häufig auf Greife recurrirten. Bar bas Gebächtniß frifch geblieben, fo war jeber Greis ein um fo umfaffenberes Rechtscompenbium, je alter er war.

Dennoch mußten Falle genug vorfommen, wo ber Mangel eines gefdriebenen Gefegbuches lebhaft empfunden wurde. Man hatte bereits bas romifche Recht fennen gelernt, bas nur gefchries bene Gefete fannte, man fannte außerbem bas fanonische Recht, welches gang auf geschriebenen Gefeten beruhete, und beibes mußte von felber jenen Bunfch hervorrufen. Gine geordnete, bas Muffinden erleichternde Sammlung aller Rechtsvorschriften aus bem Bebachtniffe niebergufdreiben, war feine leichte Arbeit, und fonnte nur von einem fehr rechtsfundigen Manne unternommen werben. Sollte fie aber brauchbar fein, fo mußte fie in ber Landessprache abgefaßt werben, benn bie Schöppen waren feine gelehrte Leute, und nur biefer Sprache fundig, aber nur in ber lateinifchen Sprache gab es eine feststehenbe Rechtsterminologie; bie beutsche war bagu noch nie benutt worben, ber Umfang ber Begriffe, bie ihre Worte bezeichneten, war nirgend begrenzt, bie Beziehungen schwanften oft, und wenn beibes auch ber Boefie gunftig war, fo feste es boch bem wiffenschaftlichen Gebrauche, und namentlich ber Bestimmt heit, welche bas Befet verlangte, übermäßige Schwierigfeiten in ben Weg. Für manche Begriffe &. B. Beflagter, Besitzer, Eigensthümer 2c. fehlten sogar bie Worte. Dennoch wurde ber Wunsch banach immer lebhafter.

Bu ben Ländern ber Markgrafen von Brandenburg gehörte auch bie alte Graffchaft Billingshöhe an ber füblichen Seite ber Dhre in ber Gegend von Magdeburg. Sier hatte bas Wefen ber alten Graffchaften fortgebauert, und ber Martgraf von Branden= burg war felber Graf in berfelben. Da er bas Umt bes oberften Richters aber nicht felber verwalten fonnte, fo hatte er fie getheilt, und jebe Salfte einem Eblen als Bicegrafen, (Vicecomes, bas frangöfische Vicomte) übertragen. Giner biefer hohen markgräflichen Beamten war auch ber Graf Hoper von Balfenftein, beffen Schloß noch jest einen ber nördlichen Borberge bes Sarges front 1), ber ben nördlichen Theil verwaltete. Der fübliche war bem Grafen Bederich von Dornburg übertragen 2). Beibe hielten hier die üblichen Grafengerichte ab, und hatten babei vielfache Gelegenheit, bas Berichtswefen genau fennen zu lernen. In ber letteren Graffchaft wohnte ein zu einer rittermäßigen Familie gehöriger markgräflicher Bafall Ecco von Repchow, ber zugleich Schöppe im Grafengerichte war, und wegen seiner Rechtsfenntniß, wie es scheint, in hohem Unsehen ftand. Auf bie Bitte bes Grafen Soper von Balfenftein madte er fich zwischen ben Jahren 1215 und 1233 an die Arbeit, für den Bedarf biefer Gegend eine geordnete Sammlung aller bamals gultigen Rechtsvorschriften, fo weit fie gum Landrechte gehörten, ohne Benugung anderer Sulfsmittel lateinifch zu entwerfen, und fie bemnächst in bas Deutsche zu übertragen 3). Diese ausgezeichnete litterarische Arbeit, bekannt unter bem Ramen bes Sachsenspiegels, ift wohl die vorzüglichfte und wichtigfte ihres Jahrhunderts, von unschätbarem Werthe für bie Runde ber Borgeit, indem fie wirklich einen flaren Spiegel ber in bem größten Theile bes bamaligen Sachsens gültigen Rechtsverhältniffe, in bem eigenthümlichen Ibiome biefes Landes gewährt. Das Buch beweifet ferner, baß man bereits ben Werth litterarifder Arbeiten zu würdigen wußte, baß es auch in ben Landen ber Markgrafen von Brandenburg bereits Leute gab, die fich benfelben mit Glud unterzogen. Wenn

¹⁾ Es gab mehrere Familien von Falfenftein in Deutschland. Der Rame ber bier in Rebe fiehenben findet fich in allen Urkanden nie mit einem F, sondern fiets mit einem B gefchrieben.

²⁾ v. Lebebur Archiv II. 31.

³⁾ Die Beweife bierfür in ber Beilage. II.

gleich das Buch nie allgemeine gesetzliche Gültigkeit erhalten hat, — benn das vertrug sich nicht mit der auf Mündlichkeit basirten öffentlichen Rechtspflege, — so ist es doch von den Schöppen zu Rathe gesogen worden, und hat ihnen die Rechtsssindung unstreitig wesentlich erleichtert. Für die in die Mark eingewanderten fremden Kolonisten kam aber dieses Recht nicht in Anwendung, sondern sie wurden von ihren eigenen Schöppen nach ihrem vaterländischen Rechte gerichtet, dis dasselbe sich mit dem märkischen amalgamirte, und in

baffelbe überging.

Das Stadtrecht war für die meiften Städte ber Markgrafen von Brandenburg aus bem alten Magdeburgifden Stadt= und Burggrafenrechte hervorgegangen. Magbeburg hatte fein Recht an Brandenburg, ohne Zweifel auf Ansuchen ber letteren Stadt und gegen Bahlung übertragen. Golch ein Recht wurde nun von ber Stadt entweder schlechthin ober mit einigen Abanderungen eingeführt, und erhielt bann nach ber letteren ben Ramen. Die Stabt wurde baburch von ber erfteren in feiner anderen Beife abhängig, als daß fie in zweifelhaften Fällen die Entscheidung bes Gerichts berjenigen Stadt einholen mußte, von welcher fie ihr Recht empfangen hatte. Sie felber aber fonnte bas empfangene und etwa mobificirte Recht wieber auf andere Stabte übertragen. Go hatte 3. B. Brandenburg sein Recht von Magbeburg erhalten, und übertrug es auf Spandau. Berlin erhielt fein Recht von Spandau, und übertrug es auf Frankfurt ze. Frankfurtiches, Berliner, Spandauer, Branbenburgifches Recht war baher im Wefentlichen Magbeburgifches Stadtrecht, bas aber nach und nach local abgeandert wurde. Dennoch hatten mehrere Städte auch völlig gleiches Recht, wie 3. B. Berlin, Spandau und Rathenow. Für Die Mart Brandenburg war ber Schöppenftuhl zu Brandenburg Quelle und Hauptgerichtshof aller biefer Rechte.

Indem so jede Stadt ihr besonderes Recht hatte, gehörte zu demselben auch ein besonderer Richter und Gericht, dessen Gerichtssbarkeit aber außerhalb der Stadt aufhörte, wo der Sprengel des Landgerichts begann, dafern nicht irgend eine ländliche Besitzung durch Privilegium unter eine städtische Gerichtsbarkeit gestellt worden war. Uebrigens herrschte zwischen Stadts und Landrecht eine große Uebereinstimmung. Zene Stadtrechte waren schriftlich verfaßt, und

lagen ber Rechtsfindung jum Grunde.

Niemand fonnte bei einem andern Gerichte belangt werben, als bei feinem ordentlichen Richter. Die Gerichte wurden an be-

stimmten Tagen gehalten und waren öffentlich, indem sich die Gerichtseinsassen dabei einfinden mußten. Zur Abhaltung oder Hegung des Gerichts war der von dem obersten Gerichtsherrn autorisirte Richter befugt. Er führte den Borsit im Gerichte, welches außer ihm noch aus den Schöppen bestand, nämlich einer Anzahl ansässiger und im guten Ruse stehender Männer, welche das Urtheil zu sinden hatten, das der Richter aussprach. Bei den Sitzungen wurde solgendes Verfahren beobachtet:

To fun a jid e fo brist

Das Gericht felber hieß bas Ding, bie Gerichtsftatte bie Dingftatt. Sie mußte fo gelegen fein, baß eine Angahl von Mannern bafelbft Plat finden fonnte. Ghe bas Gericht eröffnet wurde, rief Glodengelaut bie Gerichtsgemeinde zusammen. Auf ber Dingftatte faß ber Richter unbewaffnet mit übereinander ges schlagenen Beinen auf einem Stuhl, mit einem Mantel über ben Schultern, mit bebecttem Saupte, vor ihm lag auf einem Tifch ein Stab mit abgefchälter Rinde. Links und rechts vor ihm fagen bie Schöppen ober Dingleute auf ber Schöppenbant, unbe waffnet, ebenfalls mit Manteln auf ben Schultern, aber mit unbebedtem Saupte, gewöhnlich fieben ober zwölf. Der Richter faß fo, bag bas Gericht gegen Dften geöffnet war, alfo im Beften. Der Plat, auf welchem fich Richter und Schöppen befanden, war eingehegt, burch in ben Boben gestedte Stabe, welche burch Schnure verbunden waren. Die Ehrfurcht vor ber Seiligfeit bes Gerichtes war fo groß, daß biefe wandelbare Umfriedigung volltommen gegen ben Andrang fcutte.

Bor Sonnenauf= und nach Sonnenuntergang durfte kein Gericht gehalten werden. Eröffnet konnte es nur bei steigender Sonne, d. i. Bormittags, werden. Der Richter schlug dann mit seinem Stade auf den Tisch, um Stille zu gedieten. Hierauf fragte er einen Schöppen, ob es so hoch Tages sei, daß er das Ding eröffnen könne. Der Schöppe erwiederte, nachdem die übrigen bejahet hatten, daß es so hoch Tages sei, daß er, wenn er von Gott die Gnade, und vom gnädigen Herrn die Macht habe, das Geding eröffnen könne. Der Richter erhob nun seinen Stad, wandte sich gegen die Sonne und sprach: So hege ich denn hier ein recht Geding von unsers lieben Herr Gotts wegen, von wegen unsers gnädigsten Herrn Markgrafen und auch von Gerichts wegen. Ich verdiete alles, was ich verdieten soll, und erlaube alles, was ich erlauben soll. Ich verdiete unziemliche Worte und überstüssige Rede, und zeige den Schöppen an, daß ich dies verdoten habe.

r

3ch frage: ob ich bies Gebing fo gehegt habe, baß ich uns einen Frieden wirfen mag? - Die Schöppen antworteten, bag fie für Recht urtheilten, er habe bas Gebing fo geheget, baß 2c. Darauf fprach ber Richter: Go wirfe ich und hier einen Frieden, von unfere lieben Berr Gotte wegen, von bes gnabigften Marfgrafen und von Gerichts wegen. Ich wirfe hier einen Frieden bem Richter auf bem Stuhl, ben Schöppen auf ber Bant, und allen benen, fo jest zugegen find, ober noch fünftig werben mögen, auch allen benen, fo fich heut an Gleich und Recht genügen laffen. Go aber einer ware, ber biefen Frieden brechen wurde, bem foll man mit fahren als einem Friedebrecher, es fei Frau ober Mann. 3ch frage, ob ich biefen Frieden also gewirft habe, baß er foll und mag gu Sulf tommen allen benen, fo jest zugegen find, ober noch zufünftig werben mogen, auch allen benen, fo fich an Recht wollen genügen laffen? - Der Schöppe antwortet: Die Schöppen urtheilen für Recht, baß ihr ben Frieden alfo gewirft habet, baß er foll und mag zc. - genügen laffen, nachbem es mit Urtheil und Recht verwahrt ift. - Die Fragen, welche ber Richter nun that, wurden mannigfach abgeandert, wurden auch jum Theil weggelaffen, 3. B. wenn der Richter im Gebing aufstände, und es einem andern beföhle, ob es auch bann Rraft und Macht haben wurde, als ob er in eigener Perfon ba fage, - ob bas Beding, wenn es fich bis in ben Nachmittag hineinzöge, noch Macht und Rraft hatte, ob er, wenn ein Ungewitter aufzoge, eine Feuersbrunft ausbrache, ein Rumor geschähe, ober Lanbesfeinde einbrachen, wenn ber Stuhl unter ihm zusammenbrache, ober wenn er blobe wurde, ober wenn ihm ber Stab entfiele, aufftehen, wieder niederfigen, und ben Stab wieder in die Sand nehmen fonnte? Im Urtheil wurden biefe Fragen alle bejaht. Gin pedantischer Richter hatte babei viel Freiheit fich breit zu machen.

Nunmehr konnten die Klagen angebracht werden, was gewöhnlich durch einen Borsprech oder Anwalt im Beisein des
Klägers geschah. Die schwache Seite jenes Gerichtsversahrens
war die Beweissührung. Sie war mangelhaft, und gewöhnlich
mußten Eidschwüre aushelsen; waren diese nicht statthaft, so wurde
wo möglich ein Bergleich herbeigeführt. War die Thatsache ermittelt, so faßte der Richter den status causae zusammen, legte
ihn den Schöppen vor und fragte, was darum Recht sei. Die
Schöppen legten nun ihre Mäntel ab, besprachen sich unter
einander und konnten auch den Umstand, d. h. die umher stehenden

Leute, besonders alte Personen, befragen, ob sie sich eines ähnlichen Falles erinnerten, und was zu Recht erkannt worden sei. Dies nannte man das Urtheil finden. Hatte man sich endlich gezeinigt, so sprach ein Schöppe im Namen aller übrigen aus, was Necht sei, und der Richter verkündete das Urtheil mit denselben Worten den Partheien und dem Umstande. An einem solchen Urtheile durfte der Landesherr nicht das mindeste ändern, selbst wenn er eine andere Ueberzeugung hatte.

uı

vo

w

ho

50

31

w

w

ei Trans

Die Schöppen gingen übrigens sehr vorsichtig zu Werke, um Niemandem Unrecht zu thun. In der Regel machte sie dies zaghaft, und fast immer suchten sie darum einen Mittelweg einzuschlagen, oder am liebsten auf den Bergleich hin zu arbeiten. Ueber die in peinlichen Fällen noch vorkommende Beweisesform durch Zweikampf werden wir weiterhin noch sprechen. — Auch der Kläger und sein Borsprech hatten Fragen in bestimmter Form an den Richter zu thun, welche dieser den Schöppen vorlegte und von ihnen beantworten ließ, über Zeit und Form der Klage zc. Die Sitzung wurde mit ahnlicher Fernanskitzt.

mit ahnlicher Formalität geschloffen, wie geöffnet.

Jedes Berbrechen hieß ein Friedbruch, und wenn es einen bestimmten Character hatte, auch wohl Ungericht. Es gehörten bahin Diebstahl, Raub, Mord, Todtschlag, Berwundung, Gefangennehmung, Brandftiftung, Mordbrand, Rothzucht, Berratherei, Fälfdung, Unglauben, Bauberei, Bergiftung, Gelbstmord und Friedbrechen, welches nicht baffelbe ift, als Friedbruch, fondern eine Berletung burch unerlaubte Fehbe, Störung bes Friedens in Haus, Sof, Rirche und Kirchhof bezeichnet. Auch bie Beihülfe jum Friedbruche wird oft als Friedbruch bezeichnet, wie ber Borwurf bes Meineids, bas Forthelfen Geachteter, Die Entführung aus bem Gerichte, Die Beherbergung Berfesteter ic. Auch bas Schlagen fonnte unter Umftanden schon Friedbruch fein. Der Friedbruch, ober bas Ungericht, ging an ben Sals und bas Leben, b. b. er wurde mit bem Tobe bestraft. Die dafür feststehenden Strafen waren bas Rabern, Berbrennen, Enthaupten, Sangen und Lebendigbegraben, letteres war bie Todesstrafe für Frauen und Mädchen, boch wurde sie nicht vollzogen, so lange sie schwanger waren, trat aber nach ber Entbindung ein. Für Berbrechen, bei welchen nicht ber Leib verwirft murbe, trat bie Strafe bes Berluftes ber Sand ein. Roch geringere Bergehen wurden mit Strafen gu Saut und Saar belegt, wie mit bem Berlufte bes Fingers, namentlich bes Daumens, ber Dhren, bes Brandmarfens und bes Staupenschlages. Außerdem kommt noch die Verfestung und die Rechtund Ehrlosigkeit mit dem Anschließen an den Kaak als Strafe vor. Sinnlose und unmündige Personen konnten den Frieden nicht brechen, weil ihnen die Absicht dazu fehlte, und waren nur zu Schadenersatz und Wergeld verpflichtet. Diebeshelfer und Hehler wurden wie Diebe bestraft.

Der Mord wurde mit dem Rade, der Todtschlag durch Entsauptung bestraft, der Selbstmord im gesunden Zustande durch verächtliches Herausbringen des Körpers unter der Schwelle, oder zum Fenster hinaus und Verbrennen auf dem Felde. Gine Verswundung, die Nagelstief und Gliedlang war, hieß eine kampswürdige Verwundung und wurde, wie der Verlust eines Auges, eines Gliedes, oder wie Lähmung, nach Wergeld gebüßt, mit sieden Pfund bis neun Pfund. Wer unrechtes Maaß gebrauchte, unrechtes Gewicht, oder falschen Kauf veranstaltete, wurde gehängt. Wer Pflüge raubte, oder Mühlen, Kirchen und Kirchhöse beraubte, Verräther, Mordbrenner war, oder eine Votschaft zu seinem Vortheil betrüglich benutzte, wurde gerädert. Wer einen Mann schlug, sing oder raubte, oder ohne Mordbrand Feuer anlegte, Weiber noths züchtigte, wer den Frieden brach, oder im Ehebruch ergrissen wurde, dem schlug man das Haupt ab.

Bwifchen Diebftahl und Raub unterschied man bamale andere als jest. Bum Begriff bes Diebstahls gehörte bie Beimlichkeit und bas Forttragen. Was baher in ber Racht genommen und fortgetragen wurde, mar ein Diebftahl, was am Tage, war ein Raub. Gine Burbe Solz ober Stode aus einem Balbe fonnte man aber wegtragen, ohne bag es ein Raub ober Diebstahl war, und man gahlte bafur nur einen Schabenerfat, nicht über 6 Pfennige. Der Glaube, baß Solzdiebftahl fein Diebftahl fei, fist noch in ber Bolfsmeinung febr feft, ein Beweis, wie tief bie alten gefehlichen Bestimmungen im Gemuthe bes Bolfes Burgel ge= schlagen haben. Drei Jahrhunderte haben trop aller Belehrungen und Strafen die Meinung noch nicht umgeandert. Jeber Diebstahl, beffen Objeft mehr betrug als brei Schillinge, wurde mit bem Bangen beftraft, bei Frauen mit lebenbig Begraben. Betrug er weniger, fo murbe ber Dieb ober bie Diebin an ben Raaf (Schand= pfahl, Salseifen) gefchloffen. Der Räuber wurde enthauptet, wobei ber Werth bes Genommenen für bie Große ber Strafe gleichgültig war. Baren Kirchen und Rirchhöfe beraubt, fo wurde ber Thater gerabert. Gine befonbere Erlauterung forbert bas Friedebrechen,

Fr

B

wi

のむ

be

D

he

no

ho

w

al

le

ne

Do

w

m

fa

m

311

bo

@ fe de

de fr m go fr in

welches mehrere verschiebene Bergehen umfaßte. Bunachft gehörte babin die unerlaubte Febbe. Richt bie Febbe an fich, benn biefe war Mannen und Burgern erlaubt, wenn fie ihre Sache nicht por bem Gerichte ausmachen wollten, und bie übliche Auffündigung ergeben ließen, nur mußte ber Burger, ber gu einer Fehbe ritt, Weib und Rind aus ber Stadt mitnehmen, bamit fein Wegner nicht wegen biefer ber Stadt und ihren Burgern fchabete, fonft mußte er ben entftanbenen Schaben erfeten. Aber bie Fehbe eines Bürgers gegen einen Burger berfelben Stabt, b. h. gegen feinen Mitburger, war eine unerlaubte, benn bafur war bas Gericht ba. Um ben vielfachen Gehben ein Biel gu fegen, famen im Mittelalter, gewöhnlich burch Bermittelung ber Fürften auf mehrere Sahre gultig, fogenannte Landfrieden gu Stande, welche von allen babei Betheiligten beschworen murben, indem fie erflärten, jeben Rlager ju Recht zu fteben (fich an Gleich und Recht genügen zu laffen), wenn es auch umgefehrt gefchabe, und nicht befehben zu wollen, wenn man fie nicht befehbe. Solch ein gefchworner Friebe burfte nicht gebrochen werben, und eine Fehbe mahrend beffelben war unerlaubt. Damit ift nicht zu verwechseln bas Brechen bes Gottesfriedens, mit welchem es folgende Bewandtniß hatte: Um ben überhand nehmenden Tehben zu fteuern, waren im 3. 1031 bie frangofischen Bifchofe "burch gottliche Gingebung" veranlaßt worden, die lette Salfte jeder Woche, vom Mittwoch Abend bis Montag fruh für völlig fehbefrei zu erflaren, fo baß an benfelben feine Fehbe ftatt finden, ja nicht einmal eine Plunderung vorges nommen werben burfe, bei Strafe ber Ercommunication. Die Ginrichtung wurde zuerft in Aquitanien angenommen, und verbreitete fich von bort weiter. Dies war ber Gottesfrieden (Treuga Dei), und biefe friedlichen Tage hießen gebundene Tage. Wie anberwarts, waren es auch in ber Mart ber Donnerftag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Anch wer an einem heiligen Tage befehbete, brach ben Gottesfrieden. Berbrecher aber fonnten an gebundenen Tagen allerdings ergriffen und verklagt werden. Ueber ben Bruch bes Gottesfriebens richtete bie Rirche.

Wohl aber gehörte zu bem gewöhnlichen Friedbrechen bie Berletung bes Friedens, der gesetzlich für Kirche, Kirchhof und Haus bestand. Ein Angriff auf die Sachen in diesen Orten geshörte nicht dazn, benn dieser Friedebruch gehörte in die Kategorie bes Raubes und bes Diebstahls. Dagegen gehörte ein Angriff auf die Personen zum Friedbrechen, weil damit der Kirchens oder

9

t

Sausfrieden verlett war. Indeffen hatte nur ein bewohntes Saus Frieden, und wenn es ein Privathaus war. Tavernen, Schenfen, Babftuben, Bierhäufer, Tanghäufer, gehörten nicht bagu, eben fo wenig bie öffentliche Strafe, und hier war ein Angriff auf bie Berfon fein Friedbrechen, weshalb auch Berbrecher an allen biefen Orten aufgehalten, b. h. arretirt werben fonnten. In einem bewohnten Privathause burfte Niemand aufgehalten werben, feine Obrigfeit burfte in ein folches Saus eindringen, um einen Berbrecher heraus zu hohlen, felbst wenn man mußte, bag er barin war, noch weniger burfte Jemand wegen blogen Berbachtes barin verhaftet werben, eben fo wenig war eine Saussuchung verstattet, weil dies alles als Friedbrechen galt, und ber Sausfrieden wurde als fo heilig betrachtet, bag von Geiten ber Dbrigfeit feine Berletung beffelben vorfam. Sochftens burfte fte von ben Bewohnern eines Saufes eine eibliche Beftätigung ber Ausfage verlangen, baß ein barin vermutheter Berbrecher nicht in bemfelben vorhanden war. Aber felbft, wenn man erfuhr, er fei im Saufe, fo burfte man boch nur auf ber Strafe auf ihn warten laffen, um ihn gu fangen; ber Berbrecher fonnte gang ruhig im Fenfter liegen, und mit ben Dienern ber Gerechtigfeit verhandeln, ohne babei Gefahr ju laufen. Bar aber ber Berbrecher overhörig ober verfeftet, bann murbe ber, in beffen Were er fich begeben hatte, fur ben Schut, ben er ihm verlieben, eben fo beftraft, wie ber Berbrecher felber. Rur nach geweiheten Sachen und falfdem Gelbe burfte ber Bogt auch in ben Saufern Rachsuchung halten, auch ftanb es bem Rathe, aber nur ihm allein gu, ausnahmeweise ben Saus= frieden aufzuheben, und bem Bogte Saussuchungen zu geftatten, was aber fehr felten gefchah. In biefer Beziehung war jene fo gewaltthätig erscheinende Zeit weniger gewaltthätig, als bie jegige. Ber ben Sausfrieden brad, verlor ben befonderen Ortofrieden, fo wie ber, welcher ben Rirden sober Rirdhofsfrieben brach, auch in Rirden und Rirdhöfen arretirt werben fonnte, ohne bag man fich eines Berbrechens schuldig machte.

Auch die öffentlichen Jahr- und Wochenmarkte hatten, so lange sie währten, Frieden, und eine Verletzung der Ruhe, ber Personen und Sachen siel in die Kategorie des Friedenbrechens.

Welcher Chrift mit Zauberei umging, ober mit Vergiftung, und beffen überführt wurde, ben verbrannte man lebendig auf einer Hürbe, nämlich einem Roste von Flechtwerf, und also von unten auf. Offenbare Fälscher wurden in einer Küpe ober einem großen Korbe verbrannt. Es gehörte bahin die Verfälfchung ber Münze burch ben Münzer. Auch Frauen, die mit Zauberei ober Vergiftung umgingen, wurden verbrannt.

ein

ga

Mi

ha

fte

B

ve

ric

ar

E

ih

ül

w

bi

m

ci

gi

9

de standad the all part

Bofe Beiber, welche fich schalten und folugen, wurden verurtheilt ben Stein zu tragen und fich unterwegs einander zu prideln, b. h. mit jugespitten Stoden ju ftechen! Der Stein mar gewöhnlich ein Sandstein von 18 bis 25 Pfund, ber einen Ropf vorftellte, gewöhnlich ein fpottisches Berrbild, mit Gfelsohren u. bergl. - In manchen Städten hatte man einen Mannsund einen Beiberfopf, für jedes Gefchlecht einen andern; in ber Marf wurden aber nur Weiber mit biefer Strafe belegt, baber ift benn auch wohl nur ein Ropf üblich gewesen. In Berlin hatte er wahrscheinlich biefelbe Form, welche am Berlinischen Rathhause über bem Raaf ober ben Salseifen angebracht, und ber hier als Bergierung in Stein gehauen ift. Raturlich wurde nicht biefer Stein gebraucht, fonbern ein nach bem Bilbe ausgehauener. Un biefem Steine war eine Rette befestigt, und an berem Enbe ein Salseisen. Letteres wurde bem gu bestrafenben Weibe um ben Sals gelegt, nun mußte fie ben Stein eine Strede weit, gewöhnlich gur Marftzeit, unter bem Sohn ber Menge, in ber Sand tragen, in gleicher Weife ging ihre Gefährtin neben ihr, und beibe pridelten fich gegenseitig, aufgereist burch ben Spott und die Aufforberungen bes lauten Marftes, bem bas Schauspiel zur Ergögung biente. Die Beiber jener Zeit erscheinen in ben Schilderungen ber Beitgenoffen im Gangen wenig liebenswürdig, fehr finnlich, pugliebend, hart und gantfüchtig.

Alles, was wir bisher genannt haben, war Friedebruch ober Ungerichte, und nur er wurde durch Strafen, die an Haut, Haar und Hals gingen, gebüßt. Eine zweite Reihe von Bergehen bildeten diejenigen, die nur zum Schadenersat, zu Besserung ober Wergeld und zu polizeilichen Geldstrasen verpslichteten, oder wie man letztere damals nannte, zu Wette und Buße, durch welche man aber nicht recht= und ehrlos wurde. Wette war eine Geldsstrase an den Richter, Buße ist eine Geldstrase an die Parthei. Ihre Zahlung konnte 14 Tage lang ausgeschoben bleiben, aber nicht länger. Bergehen, welche damit gebüßt wurden, waren: das muthwillige Rusen des Gerüftes, Scheltworte und Mißshandlungen, die nicht an Leben, Ehre und guten Muth gehen, ungerechte Beschuldigungen vor Gericht, unerlaubte Pfändung, Drohungen gegen einen Andern, das Bauen auf dem Grunde

eines Unbern ohne beffen Erlaubniß, bie Berweigerung ber Berausgabe von Erbe, Berwebe und Gerabe nach bem 30ften Tage 2c. Auch wer eine Rlage anbrachte, ohne ben Beweis führen zu können, hatte Wette und Bufe zu gahlen, wer fich zu einem Termine nicht ftellte, wer bas Urtheil schalt mit Unrecht zc. Bu Schabenerfat, Befferung und Wergeld war verpflichtet, wer einen Friedbruch ohne verbrecherische Absicht begangen hatte. Schaben, ben Rinder anrichteten, mußten bie Angehörigen erfeten; Schaben, ben Bieh anrichtete, ber, in beffen Dbhut fich baffelbe befant, ober ber Eigenthümer, wenn er es nicht abschaffte. Ließ Jemand Etwas ihm in feine Wehre (Dbhut) Gegebenes wegtommen, fo hatte er Schabenerfat zu leiften ze. Befferung war eine ben Schabenerfat überfteigende Brivatftrafe mit bem Character bes Wiebergutmachens, wie bei Tobtschlag und Berwundungen, bei Schlägen, Sausfriedens= bruch ic. Gben beswegen wurde die Befferung als gleichbebeutenb mit ber Gühne betrachtet. In ber Regel wurde bie Gühne als ein Bergleich betrachtet, bei welchem eine Summe als Befferung gelobt wurde. Unterblieb bie Bahlung gur festgefesten Beit, fo schütte ben Schuldigen ber Sausfriede nicht, und bie Fehbe begann zum zweitenmale.

Eine Sühne trat überall ein, wo Unfrieden geherrscht hatte, der dadurch beendigt wurde, demnach nach jeder Fehde. Auch zwischen dem Gerichte, das einen Verbrecher zur Strafe verurtheilte, und sie an ihm vollstrecken ließ, und ihm, herrschte Unfrieden, und dieser mußte durch einen Alt der Sühne beigelegt werden. Die Strafe, welche der Verbrecher erduldete, galt selber als die von ihm gezahlte Besserung, und nach Vollzug derselben mußte er sich eidlich ansheischig machen, gegen das Gericht, den Rath oder die Bürger der Stadt, in welcher er verurtheilt war, keine Rache üben zu wollen, d. h. den Unfrieden zu beendigen. Dies nannte man, Ursehde (orveide) schwören. Bei hingerichteten Verbrechern mußten die Verwandten sich dazu verstehen, wenn sie wollten. Sie hatten nur zwischen der Ursehde oder der Fehde die Wahl. —

Sehr gewöhnlich wurde da, wo Buse geleistet wurde, auch Wergeld gezahlt, nämlich dann, wenn eine Tödtung, Verstümmelung oder Verwundung ohne bösen Willen verübt war, wie z. B. im Falle einer Nothwehr. Das Wergeld war eine Tare der Personen und ihrer Glieder, die sich nach dem Stande der Personen richtete. In der Mark stand darüber Folgendes sest. Fürsten, freie Herren und schöppenbare Leute waren gleich in Buse

er

er

er=

n,

10=

Pf

en

er

ift

te

fe

18

er

n

t)

でいり

ith

gi hi të es

6 2 9 b il

und Wergeld, welches im Falle einer Töbtung für fie gezahlt wurde. Allein man ehrte bie Fürften und freien Geren baburch, baß man Gold gahlte, nämlich als Bufe zwolf golbene Bfennige, jeben fo fchwer, als brei Pfennig Gewichts Gilbers. Das Pfennig Gewicht Golbes galt bamals gehn Gilberpfennige), alfo waren die zwölf Pfennige jeder 30 Schillinge werth. Die schöppenbar freien Leute erhielten 30 Schillinge pfündiger Pfennige als Bufe, von benen 20 eine Mark wogen. Ihr Wergelb waren 18 Pfund pfündiger Pfennige. Jedes Weib ftand in diefer Taxe mit ber Salfte von ber Bufe und bem Wergelb ihres Mannes, jebe Jungfrau mit ber Sälfte ber Bufe ihres Standes. Die Biergilben und Pfleghaften, welche zum Gerichte bes Schulzen gehörten, die Pachtleute, - erhielten als Bufe 15 Schillinge, als Wergelb 10 Pfund. Die Landfaffen, welche Gaftesweife famen und gingen, und fein Eigen im Lande hatten, die Meier, erhielten gerabe eben fo viel. Für einen Laten war bie Bufe 20 Schillinge, 6 Pfennige und 1 Heller, das Wergeld 9 Pfund. Die Buge für einen Tagelöhner war zwei wollene Sandschuh und eine Miftgabel. Ihr Wergeld war ein Berg voll Weizen von einer folchen Sohe und mit fo vielen Schillingen verfeben, baß er fich nicht barftellen ließ, und somit ift hier nur ber Schein eines Wergelbes. - Pfaffenfinder und uneheliche Rinder hatten gur Bufe ein Fuber Beues, was zweijährige Dchfen ziehen fonnten, und fein Wergelb. Spielleuten und allen, die fich zu eigen gaben, gab man gur Buffe ben Schatten eines Mannes, Rempen und ihren Kindern ben Blig eines in die Sonne gehaltenen Schildes, wegen Raub und Diebftahls rechtlos geworbenen Leuten zwei Befen und eine Scheere. Alle diese Personen waren unfrei, unehrlich, verächtlich, fie hatten auf keine Genugthung Anspruch, ober nur auf eine spöttische und gang geringe, im Grunde waren fie rechtlos, und jeder fonnte fie ungestraft beleidigen. Solche Personen waren: Pfaffenkinder und unehliche Kinder; die erfteren galten als die geringste Urt ber letteren, benn ein uneheliches Rind fonnte legitimirt ober echt werben, ein Pfaffenfind nie. Ferner Suren, Gaufler, Schalfonarren, Spielleute, Rempen (im Lande herumziehende Runftfechter), Ratenritter (fie biffen fich für Gelb auf öffentlichem Martte mit Raten herum), und alle, welche schwerer Berbrechen überwiesen waren. Wergelb hatten fie nicht. Allein wer einen von ihnen verwundete, beraubte

¹⁾ D. h. Golb mar zehnmal fo theuer, als Gilber.

ober tödtete, oder ein unechtes Weib nothzüchtigte, der wurde als Friedenbrecher bestraft. Selbst wer gegen ein fahrendes Weib (Hure), oder gegen seine "Amye" (Beischläferin) Gewalt gebrauchte, hatte sein Leben verwirkt.

lt

th,

je,

ig

en

ar

e,

ib

er

e

b

I

Behandelte jene alte Zeit den Unfreien wie ein Bieh, so stand ihr dagegen das Thier so hoch als ein Unfreier, ja es war in gewissem Sinne nicht einmal, wie heut zu Tage, rechtlos, sondern hatte sein Wergeld, welches gezahlt werden mußte, wenn man es tödtete; bei der Lähmung wurde das halbe Wergeld gezahlt, geschah es muthwilliger Weise, wurde es ganz bezahlt, und außerdem noch Buße; geschah es ohne Absicht, oder als Nothwehr, die keinen anderen Ausweg gestattete, und wurde dies beschworen, so wurde nichts gezahlt. Hierin war jene Zeit weiter, als die unsrige.

Obgleich Buse, Besserung und Wergeld nichts anderes als Gelostrafen waren, so wurde doch der Ausdruck Strafe dafür nicht gebraucht. Dieser bezeichnete bloß Leib= und Lebensstrafen, jede Gelostrafe hieß Buße, in späterer Zeit Bruch oder Brüchte. Es gab aber außer den gerichtlichen Bußen auch noch polizeiliche, z. B. für Zollfrevel, für Widerseslichkeit gegen den Büttel, für Ausnahme entlausenen Gesindes, für verbotenen Luxus 20.

Eine von der Friedbruchsstrase verschiedene Folge des Bersbrechens war die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit, d. h. eine Bersehung in den Stand der Unechtheit. Unecht, d. h. unsgesehlich is waren alle unehelich geborenen Kinder; bei ihnen lag der Grund der Berachtung in der Art ihrer Geburt, bei jenen in ihren Bergehen. Beide hießen auch besprochene oder bescholtene Leute; dagegen wurden die Ausdrücke anrüchtig und misthätig nur von den Berbrechern gebraucht. Rechtlos und ehrlos scheint nicht ganz dasselbe gewesen zu sein, obgleich beide Ausdrücke gewöhnlich zusammen vorkommen. Die Spielleute machten eine Ausnahme; sie waren in einzelnen Beziehungen den Unechten gleich gestellt, aber weder rechts noch ehrlos.

Die Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit war theils eine Strafe für den Friedenbruch z. B. die Fälschung, theils eine Folge desselben, theils eine Folge der deshalb erlittenen Strafe. Wer gebrandmarkt war, oder mit abgeschnittenen Daumen, Ohren zc. umherging, war dadurch schon als rechts und ehrlos bezeichnet. Allein auch vor vollzogener Strafe war es der Anrüchtige bereits. Rechts

¹⁾ Ghe ober Echt ift ber alte Rame fur Wefet.

und ehrlos waren Meineidige, falsche Zeugen, Lügner vor Gericht, ihrem Orden entlausene Mönche; eine Frau büßte ihre weibliche Ehre durch Unseuschheit ein, aber nicht ihr Recht. Auch wer seinem rechten Herrn entsagte und befehdete, wurde rechtlos.

w

R

öf

23

la

w

D

00

u

g

9

bi

n

n

naile 1 b b s s

Wer unecht, recht- und ehrlos war, fonnte fein Zeugniß vor Bericht ablegen, und ftand in biefer Beziehung bem Buttel und feinen Knechten nach, bie zeugniffahig waren. Er hatte fein Wergeld, und war unfähig, in eine Innung aufgenommen gu werden. Gben fo hatte er fein Erb= und Bermogensrecht, Dieb= ftahl aber, ber nicht bas Leben verwirkte, machte noch nicht recht= los in Bezug auf Erbe und Bermögen. Gin Rechtlofer fonnte feine Bufe empfangen, auch nicht Bormund fein, boch ging bies nicht auf seine Frau und Rinder über. War Jemand wegen eines Friedbruchs anrüchtig und besprochen, so wurde jedes in diesem Buftanbe begangene Berbrechen fehr hart beftraft, &. B. auch ber geringste Diebstahl mit bem Tobe. Räuber und Diebe fonnten fich von einem zweiten Raub ober Diebstahl nicht mehr burch einen Gib, fonbern nur burch Gottes Gericht reinigen. Die Spielleute hatten ebenfalls fein Wergelb, wohl aber eine Schein-Buffe wie bie Unechten. In biefer Sinsicht war ber Unechte wenig beffer baran, als ber Rechtlofe.

Recht = und Ehrlosigseit war baher eine Strafe, welche ohne begangenen Friedbruch eintreten konnte, wie z. B. nach einer Lüge vor Gericht, oder siatt der Strafe desselben, denn selbst wenn diese aufgehoben war, blieb jene, oder neben derselben. Ihre Folgen waren höchst empfindlich. Uebrigens konnte bei einem Bergehen Friedbruchsstrafe, Wette, Buße, Schadenersaß, Rechtlosigseit und Ehrlosigkeit zugleich verhängt werden, gewiß ein furchtbares Geschick.

Wo Buse gegeben wurde, ba nahm der Richter jederzeit auch seine Wette, aber auch nur da. Dies wurde so streng beobachtet, daß eben deshalb solche werthlose höhnende Busen nur deshalb sestgestellt waren, weil soust ohne Buse der Richter keine Wette nehmen konnte. Dennoch wurde wegen Ungebühr im Gerichte nur Buse verlangt, ohne Wette.

Borladung. Lettere konnte privatim oder gerichtlich geschehen, und wenn der Beklagte ersterer folgte, war lettere unnöthig. Sie konnte nur von dem Richter oder der Parthei, auch von dem Frohnboten (Büttel) ausgehen, bessen Amt damals ein angeseheneres war, als

dyt,

iche

fet=

vor

md

ein

311

eb=

tyt=

nte

ies

em

er

d

en

ite

ie

er

ne

ge

(e

n

n

0

t)

6 e später. Geschehen konnte sie nur innerhalb bes Gerichtssprengels, wo der Richter zu gebieten hatte, aber eben deshalb nicht in Kirchen, auf Kirchhösen, in Pfassenhäusern, aber eben so wenig an öffentlichen Orten, und somit nur da, wo der Hausfriede galt. Vorladen nannte man damals vorbieten. Einer solchen Vorladung mußte unbedingt Folge geleistet werden, und nur unabwendbare Umstände vermochten das Ausbleiben zu entschuldigen. Man nannte dies ehehafte d. h. echte oder gesehmäßige Noth; dazu gehörte: Krankheit, Gesangenschaft, Wallsahrt außer Landes und Reichsdienst oder statt dessen Kriegsdienst, Hülse gegen Feuersgesahr zc. In der Regel mußte dann ein Bote an das Gericht gesandt werden.

Bur Anftellung einer Rlage burfte fein Richter zwingen, von ber anderen Seite aber auch feine Rlage abweifen, felbft wenn fie gegen ihn gerichtet war, nur fonnte er barin nicht Richter fein. Der Kläger erhielt ben Ramen Sachwalt (Sakwold, saken hieß, vor Gericht ftreiten). Der Rläger ober fein Borfprech, mas fein besonderes Amt war, sondern wozu jeder ihm Gleiche befähigt war, brachten bie Rlage an, ber Beflagte ober fein Borfprech antworteten, wobei bie Borfprechen burch ihre Manbanten berichtigt werben fonnten. War bie Thatfache bewiesen ober erörtert, fo fanden bie Schöppen bas Urtheil, wobei fie fich an ben Umftand wendeten. Gie durften bier felbft bas Gefinde fragen, ber Richter aber burfte fein Gefinde nicht befragen, fo wenig als bie Parthei ihr Gefinde. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit unter ben Schöppen entschied bie Mehrzahl ber Stimmen. Giner fprach bas Urtheil aus, das entweder gevollbordet wurde, b. h. zu welchem die Anwesenden ihre Buftimmung gaben, indem fie ihre Finger auf den Tifch ftippten, ober welches gefcholten wurde, was in ber Regel gleich geschehen mußte, und zwar stehenden Fußes. Der Berurtheilte fprach nämlich: Berr Richter, bas Urtheil, bas ber Schöppe D. gefunden, fchelte ich, benn es ift unrecht, und bitte ich um ein Rechtsurtheil, ob ich ftehend und fitend einen Richter finden foll. Man fand bann, b. h. es wurde ihm erwiedert: figend. Er fragte barauf: auf weffen Stuhl figend? - Man fand: auf ben Stuhl beffen, ber bas Urtheil gefunden. War nun biefer bem Rlager nicht ebenburtig, fo fragte ber Schoppe: ob Jemand, infofern er ihm ebenbürtig fei, fein Urtheil fchelten fonne? Die Antwort: er moge. Da ber Schelter es nun nicht war, fo fragte ber Schöppe: was berfelbe jonach ju bugen habe? Ant-

wort: bem Richter Wette, bem Schöppen Bufe. Frage: Was feine Bufe fei unter Königsbann? Antwort: Sechzig Schillinge. Aber unter bes Markgrafen Bann, ber ba binget bei feinen eigenen Bulben, breifig Schillinge. Diefe Fragen blieben fort, wenn ber Schelter bem Finder ebenbürtig war. Letterer fragte alsbann: ob ber Schöppe ihm ben Stuhl raumen follte? Das wurde ihm zugeftanden (getheilt), und er fette fich nieder. Runmehr fuchte er ein Urtheil, wahrscheinlich burch Unterrebung mit ben Schöppen und bem Umftande; hatte er es gefunden, fo sprach er es aus, und feste hinzu: Gerr Richter, bas ift recht, und ich will es vervollfommnen, wie ich von Rechtswegen foll, und will mich ziehn, wohin ich mich mit Recht ziehn foll. 3ch erbitte bie Boten bagu, und baß fie mir von Rechtswegen gege= ben werben. Bieran fnüpfte er bie Frage: ob er fie und feinen Biberfacher von Rechtswegen beföftigen muffe. Dies wurde bejahet. Der Richter fragte barauf: "welcher Art bie Boten fein mußten?" Wer fie feien, aber an ihrem Rechte vollfommene Leute. - "Wie viele?" - Der bas Urtheil fand, ber es fchalt, zwei Knechte, zwei Boten und zwei Reitfnechte mit zweien Knechten für ben Rothfall. "Wie man fie verpflegen foll?" - Die Berrn und bie Anchte brei Gerichte, jedem Berrn beim Effen einen Becher Bein, und bagu Brod und Biers genug, bem Knechte zwei Gerichte, jedem Pferde täglich fünf Garben, und zwei gur Nacht, ober eben fo viel geschroten Futters. Die Roften trägt, wer bas Urtheil verliert. — "Welche Gewißheit bafür haftet!" — Man findet: fie follen Pfand feten fo bod, als die Roften fich nach bem Urtheil guter Leute belaufen fonnen, ober fie follen bie Roften felber tragen.

seffished sugnofitud of train

Runmehr begaben sich die genannten Personen auf die Reise mit acht Pferden, die aber bloß vorn, und nicht hinten beschlagen sein dursten, um das Schelten an der höheren Dingstätte zu versvollsommnen. Unterblieb dies, so mußte außer den Kosten noch Wette und Buße gezahlt werden. Die höchste Dingstatt war zu der Klinke bei Brandenburg. Neben der langen Brücke dasselbst war in der Mitte der Havel auf Pfählen ein Haus gebaut, zu welchem man nur von der Brücke kommen konnte. Diese war dort, wo sich das Gebiet der beiden Städte Altstadt und Neusstadt Brandenburg trennte, in der Mitte mit einem Verschlusse versehen, nämlich mit einem Fallgatter in einem thurmartigen Thore. Dieses Gatter scheint die Klinke geheißen zu haben, denn in jenem

sas

ge.

ten

ort,

gte

as

er.

ng

fo

ht,

u,

(d)

10=

en

e=

in

ne

lt,

en

m

m

ei

18

n

th

n

ie

n

:=

th

ît

Saufe, ober vielmehr vor bemfelben, verfammelte fich bas Gericht. Sier brachte nun ber Rlager feine Rlage an; ber bas Urtheil fand, gab feine Grunde an, barauf ber, ber es fchalt, bie feinigen, zugleich mit feinem gefundenen Urtheile. Die Schöppen beriethen fich, und einer fprach bann bas Urtheil aus. Es war möglich, baß auch bies gefcholten wurde. Dann wiederholten fich alle Fragen und Antworten ber vorigen Procedur, und beibe Partheien wurden zu ber höheren Dingestätte gewiesen. Die mitgenommenen Boten brachten bas Urtheil gurud nach bem erften Gerichte, und mit neuen Boten verfehen, jog man nad ber Altmart, ber Beimath bes märfischen Rechtes, und zwar nach ber uralten Landgerichts ftatte ber Bogtei Arneburg, gu ber Krepen ober Creppin. Es ift eine Eichenholzung, eine Meile von Stendal zwischen Borftel und Gichftedt gelegen. Rach alt germanischer Weise wurde hier bas Bericht unter einer weit schattenden Giche gehalten, und bies Gericht, bas schon bei bes Markgrafen Sulben richtete, als Branbenburg fich noch in Wenbischen Sanben befand, hatte ben Bortheil und bas Anfeben ber langeren Erfahrung für fich. Sier wurde verfahren, wie an ber Klinke; aber auch hier fonnte bas Urtheil gescholten werben, wenn man bie großen Roften nicht fcheuete; bann gingen bie Boten gurud, und mit neuen Boten versehen, murde man gu ber Linden gewiesen. Dies war bie uralte Dingftatte bes Landgerichts ber Bogtei Salzwebel, gelegen auf einem hohen Berge bei ben Dorfern Groß = und Rlein Bierftebt, zwei Meilen füdweftlich von Salzwebel. Bier murbe bas Bericht mahrscheinlich unter einer großen Linde gehalten. Die Markgraffchaft Salzwebel bilbete ben alteften Theil ber Mark, benn bie Bogtei Arneburg fam erft zu ihr hingu. Sier alfo hatte fich Brandenburgifches Recht am früheften ausgebildet, hier lag bie langfte Erfahrung vor, und barum burfte man hoffen, baß bier bas Urtheil am meiften im Brandenburgichen Beifte ausgesprochen werben würde. Dennoch fonnte auch hier bas Urtheil gescholten werben. Gine größere Rechtserfahrung war nicht mehr geltend zu machen; nun fonnte nur bie Autorität entscheiben. Man wies baber bie Partheien mit neuen Boten gu ber allerhochften Dingftatte in bes Markgrafen Kammer zu Tangermunde, zwischen ber neuen und alten Marf mitten inne gelegen.

In biefem höchsten Sofgerichte führte ber Markgraf felber ober sein Hofrichter ben Borsits. Alle Schöppen mußten zu bem Geerschilbe geboren, b. h. von untabelicher rittermäßer Geburt sein

Sih te A free le

n

ough ning was see

(vulkomen vrome lude). Die Boten tragen ben Gegenstand bes Streites nach Eröffnung bes Gerichts vor, bann ber, welcher bas Urtheil zuerft gefunden, barauf ber Schelter bas Seinige mit ben Gründen. Der Marfgraf wandte fich bann an einen Schöppen, und fprach: Wir gebieten bir R. bei unfern Sulben, bag bu ausgeheft mit allen unfern Mannen, und erfenneft nach biefer beiben Mannen Rebe, welch Urtheil unter biefen zween bas gerechtefte fei. Darauf traten bie Schöppen ab, und besprachen fich barüber, mit wem fie wollten. Satten fie es gefunden, fo traten fie ein, und ber Beauftragte verfündigte bas Urtheil mit ben Worten: bas ift bas gerechtefte. Konnten fie nicht eins werben, fo baten fie sich Frist bis morgen aus, und erbaten sich auch wohl inzwischen ein Urtheil aus ber Kammer. Dann wurde es am andern Tage verfündigt. Wer verlor, zahlte die Urtheilstoften wie die Roften bes Unterhalts und ber Reise. Die Urtheilstoften aber waren für ben, ber fie verlor, wie es scheint, an jeder Dingftatte biefelben, und betrugen zu Brandenburg an bas Gericht 121/2 Schilling Brandenburg. Munge Pfennige; bem Richter bes Markgrafen Ges wette, nämlich 30 Schilling Pfennige für einen ritterbürtigen, 8 Schillinge für einen Burger, 3 Schillinge für einen Bauer; außerbem hatte er bem, zu beffen Gunften bas Urtheil lautete, 30 Schilling Pfennige Buge gu gahlen, ein Burger ober Bauer aber nur 15 Schillinge. Wenn fich bies an fünf verschiedene Stellen wiederholte, und die Roften ber Reise von 6 Menfchen und 8 Pferben bagu famen, fo mußte man fehr wohlhabend fein, um biefen Inftangengug auszuhalten.

Möglich war cs indessen, auch das Urtheil in des Markgrafen Gericht zu schelten. Dann wurde der Schelter an das
Reich gewiesen, dessen oberster Richter der König war, denn der
Schelter war nicht bloß ein Brandenburger, sondern auch ein
Sachse, und konnte deshalb verlangen, nach sächsischem Rechte abgeurtheilt zu werden, obgleich dies wenig von dem Brandenburgschen
abwich. Dann mußte er mit den Leuten zum Reichsgerichte reiten,
wo in gleicher Weise, wie in der Mark versahren wurde. Berlor
er auch hier, so hatte er allen Richtern Gewette zu geben, wo er
das Urtheil gescholten hatte, und eben so oft seinem Widerpart
Buße. Indessen war es auch hier noch möglich, das Urtheil
zu schelten. Er fragte danne da er ein Sachse sei, ob er
vor dem Reiche sein sächsisch Recht behalten solle? Das sindet
man sür Recht. Dann fährt er sort: Da ihm nach sächsischer

Art ein unrecht Urtheil gefunden sei, so ziehe er sich an seine rechte Hand i), und frage: wie er dem widerstehen solle? Dann wird ihm gesagt, daß er mit sechs Gefährten gegen sieben Andere sechsten, oder die Sache durch Kampf beweisen lassen soll. Wird der Kampf vom Gerichte nicht in Antrag gebracht, so mochte er selber fragen: weil ihm, um alten Hasses willen, ein Unrecht gefunden sei, ob er das mit Kampf beweisen solle? Dies konnte nicht abgeslehnt werden, dann kam es zum Kampfe, und damit hatte die

Sache ein Ende.

es

18

en

n,

n

te

3

ie

e

11

ir

9

r

War ein Urtheil gesprochen, so tam es barauf an, es auszuführen. Dazu waren oft Zwangsmittel nothig. Gines berfelben war die Pfandung, unter Umftanden auch wohl die Bermiethung ober ber Berkauf eines Theiles vom Besitzthume bes Berurtheilten, um Roften und Schabenerfat baraus zu beftreiten. Auch fonnte Beschlag auf bas Einkommen gelegt werben, felbft bie Berfon tonnte als Pfant bienen, wobei perfonliche Saft eintrat, und gewöhnlich wurde bann ber Inhaftirte bem Rlager ausgeliefert, ber ihn in Privathaft nahm. Der Bermahrfam burfte nicht ungefund und unreinlich fein, die Roft mar Gefindefoft, mußte aber von bem Gefangenen bezahlt werben, Feffeln waren erlaubt, aber auch ber Butritt ber Bermanbten. Auf ber Strafe fonnte ber Kläger ben Beflagten und Berurtheilten, aufhalten, jum Richter bringen, und fich überliefern laffen; im Saufe burfte nur ber Richter mit bes Raths Erlaubniß bie Berhaftung ober Pfandung vornehmen. Rach ber Befriedigung bes Klägers leiftete ber Berhaftete Urfehbe. Wegen Bins und wegen Schabens fand auch eine eigenmächtige Pfändung ftatt, ohne richterliche Sulfe, die ziemlich weite Grenzen hatte.

Ein zweites Mittel war das Aufhalten d. h. Arretiren einer Person, wovon wir einen Fall schon gesehen haben. Es fand außerdem statt in Friedbruchsfällen, um sich der Person für die Klage, den Beweis und die Bestrafung zu versichern. Bon nicht richterlichen Personen durste dies nur an nicht besriedeten Orten, und nur bei handhafter That, und wenn die Sache an den Hals ging, geschehen. In allen anderen Fällen konnte es nur eine gerichtliche Person thun, an besriedeten Orten, aber auch diese nur, wenn der Nath sie besonders gestattet hat, oder der Friedbruch nicht in dem besriedeten Orte geschehen ist. Eine Klage wegen Friedebruch konnte nicht zurückgenommen oder aufgegeben werden.

¹⁾ D. h. er recurrirt an feine Bebre.

Wer wegen eines Friedbruchs in Saft war, fonnte gegen gehörige Bürgschaft einstweilen frei werben, und co genügte ichon, wenn er Sausbefiger war; bod war bies ungenugenb, wenn bie Sache an bas leben ging, ober wenn er fcon jum britten Male verklagt war. Dann waren Bürgen nothwendig. Dhne Roth burften biefe aber nicht geforbert werben, weil fonft ber Rlager ober Richter verflagt werben fonnte. Sicherheit schaffen, Burgschaft leiften ober caviren, nannte man vorwiffenen; es ift unfer vergewiffern. Die Berpflichtung bes Burgen mar, ben Berburgten felbft gur rechten Zeit vorzubringen, ober eidlich zu erharten, baß er feinen jegigen Aufenthalt nicht fenne. Damit war er aber weber von ber Wette noch Bufe ober von ber Zahlung ber gelobten Summe frei, wohl aber, wenn er bie verbürgte Berfon auch nur tobt vorbrachte. Es gab übrigens eine Menge folder Bürgschaften, und in febr verschiedenen Fällen. Die Sicherheit felber, besonders wenn fie in einer munblichen Berficherung beftand, hieß bas Belübbe (lovede). Auch bie Urfehde war ein folches.

stree an spudgedi

Beleghen, Beligen oder Beiligen. War die perfönliche Sicherheit Jemandes aus rechtlich anerkannten Ursachen gefährdet, so konnte der Richter oder der Rath ihm dennoch durch eine Erstlärung ausnahmsweise vollen rechtlichen Schutz überhaupt, oder für einen bestimmten Zweck gewähren, und dann war er geveligt, d. h. gesichert, geschützt. In der Regel konnte ein allgemeiner Schutz nur bei Gästen d. h. Fremden stattsinden, denn der Bürzger genoß in seiner Stadt gesehlichen Schutz. Es war daher einerlei, einen Gast veligen, oder ihm Friede geben. Wer ihn dann mit Friedbruch verletzte, verlor sogar den Frieden am befriedeten Orte, und konnte, selbst wenn er Bürger war, versestet werden. Die Bekanntmachung der Beligung wurde mit Feierlichkeit unter Glockengeläut vor dem Rathhause unter der Laube vorgenommen.

Auch das Weren war eine Sicherstellung für einen Zweiten, entweder in der Ausübung eines Rechts an einer Sache durch Bertheidigung, oder durch Einstehen für die bedungene Fehler, losigkeit einer Sache. Der Verkäufer war in der Negel zu beidem verpflichtet, ebenso der Verpfänder und Vermiether, und dieser hieß in diesem Betracht der Were (Gewere). Hatte Jemand für eine Sache einen Weren, und wurde wegen derselben in Anspruch genommen, so zog er sich vor Gericht auf seinen Weren, und verssprach, ihn vor Ablauf von dreimal vierzehn Nächten vor Gericht

zu bringen. Brachte er ihn, so trat dieser ganz in seine Stelle, konnte sich aber wieder auf seinen Weren ziehn, und so fort. Brachte aber ber Beklagte den Weren nicht vor, so verlor er die Sache, und hatte Buße und Wette zu zahlen.

Gegen Ungehorfame von Gerichtswegen gab es ein breifaches Berfahren, je nachdem es Schuldner ober Friedbrecher waren. Wir

wollen hier junachft von ben Ersteren reben.

ge

er

m

r.

er

gt

n,

r=

it

te

11

8

Schuldner konnten gepfändet werden, worüber schon oben gesprochen wurde. Dies war das eine Berfahren. Statt desselben konnte aber ein anderes eintreten, wenn jenes nicht zulässig war. Der Richter ließ nämlich, um sein Gewette zu sichern, durch den Frondoten das Eigen mit einem Kreuze bezeichnen. Es war dies eine provisorische Beschlagnahme des Gutes, die aber nach Jahr und Tag, d. h. nach einem Jahre und sechs Wochen eine definitive Vertheilung werden konnte. Eine Beschränkung der pers

fönlichen Freiheit lag nicht barin.

Biel ftrenger war im Falle eines Friedbruchs bas Berfahren gegen Ungehorfame. Es trat bann bie Berfeftung ein. Gine vergebliche Borladung vor Gericht, ein unzeitiges Berlaffen beffelben, ober bie Weigerung, vor bemfelben Rebe gu fteben, gog aber nur im Falle eines Friedbruchs - Die Berfestung nach fich, boch fonnte fie auch über ben Rläger, ber bie Friedbruchsflage ans geftellt hatte, verhängt werben, wenn er bie Rlage fallen ließ, benn bies galt felber als Friedbruch. Allein jeder Friedbruch an fich, auch wenn feine handhafte That vorhanden, oder die Ergreifung bes Berbrechers nicht gelungen war, eignete fich bagu, bie Berfeftung gu verhängen. Rur im Gerichte felber fonnte bies gefchehen, nur bies vermochte gu verfesten, und bas Berfahren war fehr formell. Es begann mit einer Bitte ber Barthei an ben Richter, ben Friedbrecher befchreien gu burfen. Dies konnte nicht abgelehnt werben, und nun erhob bie Parthei ein breimaliges Gewaltgeschrei: To Jobute über R. ben Mörber bes Landes, ber Gerren, ber Stadt, bes Berichts, und über seine vollbrachte That (vulleist). Der Rame burfte nie fehlen; boch genügte auch fcon: To Jodute über R., breimal fo laut wie möglich gefchrieen. Dies hieß bas Gerüfte. Schon im Momente, wo eine Gewaltthat gefchah, mußte ber Gewaltleibenbe, wenn er irgend fonnte, bas Gerufte rufen, um ju verfündigen, daß eine Gewaltthat ober Friedbruch gefchehen fei, und Beugen berfelben, fo wie Selfer bei feiner Befangennehmung gu haben; ber Thater war bann ein befchrieener Dann. Diefes

fe e

Gerüfte aber brachte noch feine Berfeftung zu Wege; fie konnte nur eintreten, wenn bie Rlage über Friedbruch innerhalb ber nadiften 24 Stunden angebracht, und, wie angegeben, mit bem Gerüfte vor Gericht begonnen war. Wurde biefe Zeit verfaumt, und fonnte bie Berfeftung nicht an bemfelben Sonnenfchein, an welchem die That begangen war, verhängt werben, fo mußte die Rlage innerhalb feche Wochen breimal mit 14tägigen Zwischen= zeiten wiederholt werben, erft bann fonnte bie Berfestung eintreten. Da aber in bem Gerüfte ber Name nothwendig genannt werden mußte, fo fonnte ein entflohener Berbrecher, beffen Rame man nicht fannte, nicht verfestet werben, benn bie Berfestung eines Ungenannten war unzuläffig. Rach bem Gerüfte tonnte fich bie Parthei einen Borfprech erbitten, und biefer fragte nun: wie fie in bem vorliegenden von ihm naher bezeichneten Friedbruche zu verfahren habe, worauf die Antwort erfolgte: man habe ben Friedbrecher breimal vorzulaben. Dies geschah. Erschien er nicht, ober ein anderer für ihn, ber antwortete, ober echte Noth nachwies, fo wurde ferner gefragt: wie man weiter zu verfahren habe. Es wurde getheilt (geurtheilt): man folle ben Friedbrecher breimal aufforbern, Burgichaft für bie Berantwortung gu leiften. War auch bies vergebens geschehen, und hatte ber Kläger fieben Zeugen, so wurde zu Recht gefunden, daß ber Beklagte verfestet werbe. Sier= auf sprach ber Richter bie Berfestung aus, und fragte bie Schöppen: ob fie bieselbe vollborbeten (genehmigten). Die Schöppen gaben ihre Buftimmung schweigend, indem fie mit ben Fingern auf ben Tifch "ftippten". Bis bas lette Urtheil gesprochen war, hatte ber Berflagte burch seine Berantwortung ber Berfestung vorbeugen fönnen.

Es war möglich, daß eine Friedbruchsflage dadurch übernächstig geworden wäre, wenn der Kläger den Richter nicht zu Hause gefunden hätte. Dem kam man dadurch zuvor, daß der Kläger zwei Schöppen und den Büttel aufsuchte, mit ihnen nach des Richters Hause ging, und in dessen Abwesenheit die Sache dem Hause klagte. Hatte er darüber Zeugniß, so verhing der Nichter die Klage am ersten Tage, wo er wieder zurückgekehrt war. Nebrisgens konnte Zemand wegen verschiedener Verbrechen von mehreren Gerichten zugleich versestet sein.

Der Berfestete befand sich in einer schlimmen Lage, er war in bes Gerichtes Banden. Zwar konnte man ihn ohne bes Naths Bewilligung nicht aus dem Hause holen, in welchem er sich

n

befand; so wie er aber seine Wohnung verließ, fonnte ihn ber Richter, fein Gegner, ober einer von beffen Bermandten aufhalten, und felbft an gebundenen Tagen, wo fein anderer arretirt werden burfte. Gelbft im Saufe war er nicht gang ficher, weil an feine Sausgenoffen bie Forberung gemacht werben fonnte, ihn vor Gericht ju fchaffen, wenn fie nicht als Mitfchulbige bes Berbrechens angefeben fein wollten. Diefe Forderung fonnte aber nicht gemacht werben, wenn zwischen bem Berfesteten und feinem Birthe ein Berhältniß beftand, fraft beffen ber erftere fich in ber Were bes letteren befand. Go brauchte ber Wirth nicht feinen Miether, ber Berr fein Gefinde, ber Bater feine Rinber auszuliefern, fo lange bie Miethszeit ober bei Rinbern bie Minberjährigfeit bestand. Un allen fonft befriedeten Orten bufte ber Berfeftete feinen Frieden ein. Wurde er aufgehalten, fo fam er in bas gerichtliche Gefängniß, und wurde nicht, wie ber Schuld= ner, ber Gegenparthei überliefert, wohl aber nicht ohne beren Ginwilligung wieder entlaffen. Außerdem galt ber Berfeftete für überführt, felbst wenn er ohne bie gehörige Beobachtung ber Form in die Berfestung gebracht war. Nur bann galt er nicht für überführt, wenn er fich aus ber Berfeftung hatte ziehen wollen, und ihm bazu bie richterliche Sulfe verfagt worden war. In allen anderen Fällen war er überführt, und eine Folge war bie Strafe an ben Sals, wie gering auch fein Friedbruch fein mochte.

Auf seiner eigenen Were hatte der Berkestete indessen doch auch nur eine Zeitlang Frieden, wie es scheint, Jahr und Tag. Nach Ablauf dieser Zeit konnte der Richter ihn in derselben aufhalten, und sich seines Hauses unterwinden, d. h. ihn arretiren, und das Haus mit Beschlag belegen, doch war dies nur der Fall, wenn er eine eigene Were hatte. Ein Versesteter konnte als solcher keinen gültigen Vertrag schließen, konnte nicht klagen, und sich eben so wenig vertheidigen, auch kein Zeugniß ablegen. Außersehm konnten alle seine Mitschuldigen, von denen man vielleicht

erft fpater etwas vernahm, verfestet werben.

Aufgehoben konnte die Verfestung, — oft bloß Bestung genannt, — nur in derselben feierlichen Weise werden, wie sie eingeleitet wurde. Man nannte dies: sich aus der Bestung ziehen. Der Verfestete ließ seinen Wunsch dem Richter wissen, und stellte ihm mit Grundeigenthum angesessene Bürgen, welche dafür stehen mußten, daß er sich an den drei Dingetagen stellen wollte, sobald man ihn fordern (eischen) würde. Er selber mußte dies zu den

fef

B

W

vo

ze:

De

fd B

3 fo

fe

aı

fe

w

u

21

21

u

ir b

u annfa

Beiligen versprechen, und fich gur Antwort erbieten, wenn Jemand über ihn flagen wollte. Rlagte an ben brei Dingtagen Riemand gegen ihn, fo wurde bie Berfestung aufgehoben. Nachbem bie Burgen bie Burgichaft geleiftet, wirfte ber Richter bem Berfefteten Frieden und veligte ihn. Ram er bann auf die Ladung nicht vor Gericht, fo verfiel bie Burgschaft bem Richter und nicht bem Rlager, ber Beflagte blieb in ber Berfeftung, und bie Burgen erlitten, was bas Recht bestimmte, bafern fie nicht nachweisen fonnten, baß echte Roth ben Beflagten verhindert habe gu erscheinen. Stellte er fich aber an ben brei Dingtagen mit feinen Burgen, und ant wortete, fo hatte er fich aus ber Beftung gezogen, und fonnte von bem Richter wieder in fein Recht gebracht werben. Dies fonnte überall geschehen, nur nicht in Rirchen und auf Rirchhöfen. Es mußten bie Dingmanner ober Schöppen gegenwärtig fein, beren einen ber Richter nach einem Urtheile fragte, ob ber Berfeftete wieder in fein Recht gebracht werden tonne? Auf Die bejahende Untwort erflarte ihn ber Richter als aus ber Berfestung gelaffen, und in fein Recht gebracht, und auf die Frage: ob die Schöppen ihn als in feinem Rechte erfennten, ftippten biefe wieder mit ben Fingern auf. Er war nun mit Fingern und mit Bungen aus ber Beftung gelaffen, und gablte bem Richter einen Friebeschilling. War Jemand in mehreren Gerichten verfestet, so mußte in jedem auf gleiche Weife verfahren werben. Rein Richter burfte einem Berfesteten Die Mittel verweigern, fich aus ber Beftung gu ziehen. Gefchah es bennoch, fo zog er fich mit einem Schwur auf bie Beiligen heraus, und war ein unverfefteter Mann.

Jeber Berfestete war es nur im Bezirfe bes Gerichts, welches bie Berfeftung ausgesprochen hatte. Eraten britte Berfonen gegen einen Berfesteten flagend auf, ober mußte er bei einem andern Berichte gegen fie flagend auftreten, um feine Rechte mahrzunehmen, fo fonnte er bagu geveligt werben, ober Rlage und Berantwortung wurden bis nach Aufhebung ber Berfestung ohne Rachtheil aufgeschoben. Un gebundenen Tagen fonnte fich Niemand aus ber Beftung gieben. Uebrigens war nur ber Leib bes Berfefteten verfallen, nicht fein Recht.

Da ber Berfeftete nur in bemjenigen Gerichtsbezirfe verfeftet war, in welchem bie Berfeftung ausgesprochen wurde, so konnten Fälle vorfommen, in welchem eine Schärfung biefer Strafe, eine allgemeinere Berfestung nothwendig wurde. Der Richter jog bann Die Berfestung vor den Markgrafen, ließ vor biefem die gefchehene

Verfestung bezeugen, und erwarb baburch vom Markgrafen bie Verfestung bes Schuldigen, ber nun in allen Ländern desselben versfestet war. Er befand sich in der Verfestung des Markgrafen. Kein Verfesteter konnte übrigens das über ihn ergangene Urtheil schelten.

10

10

ie

m

or

ä=

n,

IB

te

t=

n

te

3

n

n

Waffen getragen ober gebraucht hatte, wer dem Könige Gefangene vorenthielt, bessen Versestung ließ der Markgraf dem Könige bezeugen, und er kam nun in des Reiches Acht, welches die durch den König bewirkte Versestung war. Dies konnte aber auch gesichehen, ohne daß eine andere Versestung vorhergegangen war. Der Versestete war nun im ganzen Reiche geächtet, d. h. versestet. Ließ er Jahr und Tag darüber hingehen, ohne sich aus der Acht zu ziehen, so kam er in des Reiches Oberacht, und nunmehr verlor er alle seine Güter, Eigen und Lehn, und wurde rechtlos. Das Lehn siel an den Markgrafen, das Eigen an den König. Da es in der Mark sein echtes Eigen gab, so erhielt der Markgraf Alles.

Wer sich aus der Acht ziehen wollte, mußte sich an den König wenden, und schwören, daß er sechs Wochen lang dem Hose solgen, und sich dem Richter stellen wollte, der ihn versestete, und in die Acht gebracht hatte. Der König wirkte ihm hierauf Frieden. Nach Ablauf der sechs Wochen erhielt er über das Geschehene vom Könige eine Bescheinigung, und begab sich damit zu jenem Richter innershalb der ersten vierzehn Tage, seit er zu Lande gekommen war, und erbot sich zu Rechte. War er ohne vorhergegangene Versestung in die Acht gekommen, so brauchte er nur nach dem Friedewirken dem Hose sechs Wochen lang zu solgen, und war damit derselben ledig. Zog sich aber Jemand auf erstere Weise aus der Acht, und pslegte nicht Rechtes, d. h. erfüllte nicht die eingegangenen Bedingungen, so kam er in die Oberacht, als wäre er schon Jahr und Tag in der Acht gewesen.

Als Beweis mittel in den Gerichten galten Eide, Zeugen und schriftliche Urkunden. Zeugen konnten nur Personen sein, die an ihrem Rechte vollkommen waren. Unechte, recht= und ehrlose Personen waren keines Zeugnisses fähig, auch nicht versestete. Pfassen und Mönche wurden im weltlichen Gerichte nur im Nothsfalle zugelassen. Auch Frauen, Kinder unter ihren Jahren, (mit abgelausenem 12ten Jahre wurden sie mündig nach Landrecht, mit abgelausenem 13ten Jahre wurden sie mündig nach Lehnrecht).

¹⁾ Someyer Sachfenipiegel 23b. 1. Art. 42, Anmert. Dagegen waren fie mit 21 Jahren

wi

n

00

flo

ha

vo

nà

R

T

bi

in I b

ir fe

Blödsinnige und Wahnsinnige konnten kein Zeugniß ablegen, es gab indessen einige Källe, wo das Zeugniß der Frauen angenommen wurde. Auch ein Jude konnte durch sein Zeugniß kein Zeugniß eines Christen unterstüßen, wohl aber galt das Zeugniß des Juden für oder gegen den Juden. Sind richterliche Personen Zeugen, so schwört die Varthei nicht mit.

Ein eigenthümlicher Begriff war ber ber handhaften That. Wer nämlich Jemanden ein Verbrechen begehen fah, mußte ben Berbrecher mit ber Sand ergreifen, und bas Gerüffte rufen, um minbeftens zwei Zeugen herbeizubringen. Dhne bas Geruffte murbe fein Berbrechen gur handhaften That. Allein auch auf ber Flucht nach ber That fonnte man ihn ergreifen und befchreien, und wenn man gestohlene ober geraubte Sachen in ber Wehre eines Mannes fand, ju welcher er felber ben Schluffel trug, fo fonnte man aud hier Sand an ihn legen, und ihn beschreien, woburch fein Berbrechen gur handhaften That wurde. Fand man ater anderen Tages feine geftohlenen ober geraubten Sachen bei Jemanben, ber fie offenbar gefauft, und unverholen gehalten hatte, und ber bafür Beugen ftellte, fo fonnte man ihn feiner handhaften That befchulbigen, bafern er nicht guvor fein Recht verloren hatte, benn nur mit Recht und bes Richters Erlaubniß fonnte er Gut erwerben. Will Jener ihm bas wiebererfannte Gut weren, ehe es vor bem Gerichte gefommen, fo bat er, ihm bas But vor Gericht wieber gu geben, was ohne Wiebererftattung bes Gelbes geschehen mußte, bafern ber Raufer fein Jube war. Weigerte fich biefer beffen, bann ergriff er ihn, und rief bas Beruffte, als über einen Dieb, und nunmehr war es ebenfalls eine handhafte That.

Bei der handhaften That genügte es in der Regel nicht, bloß ben Friedbrecher vor Gericht zu bringen, sondern auch das Objekt des Berbrechens, so weit dies möglich war, besonders dann, wenn nicht Zeugen genug vorhanden waren. Wurde der Ermordete mit seinem Mörder vor Gericht gebracht, und hier abermals das Gerüffte gerufen, so war die That scheinbar, d. h. augenscheinlich, und die That war vollsommen handhaft, auch wenn auf das erste Geschrei keine Zeugen herbei gesommen waren. Gben so bei einer Berwundung, die sichtbare Spuren, Blutrunst zc. zeigte, bei Diebstahl und Raub, welche mit dem Thäter vor Gericht gebracht

ju ihren Jahren gekommen. (Berl. Stabtbuch 122) und fie find bis 13 Jahren binnen ihren Jahren. (Gbenbaf. 159). Mit 14 Jahren mochte fich ber Jüngling, mit 12 Jahren ein Mabchen ben Bormund felber mahlen. (Gbenbaf. 122).

wurden. Frauen und Madden flagten wegen Rothzucht vor bem Gerichte mit Gerüffte, mit ber handhaften That, und hatten bie Nothzucht zu beweisen. Wer geraubte und geftohlene Sachen nicht vor Gericht schaffen konnte, aber wußte, wo fie fich befanden, flagte mit Gerüffte vor bes Markgrafen Landbank über ben Inhaber ber Sachen und über handhafte That, welche er beweifen wollte.

Führte Jemand einen Tobten ober einen Berwundeten gefangen vor Bericht, und flagte ihn als einen Friedebrecher an, vermochte aber feine Unflage nicht vollständig zu beweisen, fo erlitt er bie nämliche Strafe, welche Jener erlitten haben wurde, wenn bie Rlage bewiesen worden ware, weil er nun als ber Berbrecher galt.

Die Sache war baber jederzeit fehr ernfthaft.

0

Richt immer war es möglich, ben Thater vor Gericht zu bringen. War aber bie That in ber oben angegebenen Weise fcheinbar, b. h. augenscheinlich, fo war ebenfalls volle handhafte That vorhanden, er war jest ein Friedbrecher, und die Wirfung ber handhaften That war nun bie, baß er fich überhaupt gar nicht mehr reinigen fonnte, und jederzeit, wie gering auch ber Friedbruch fein mochte, am Salfe geftraft wurde. War feine handhafte That nachgewiesen, fo wurde ber nicht anwefende Beflagte vorgelaben, und wenn er nicht erschien, ober feine ehehafte Roth nachwies, verfestet. Wo feine handhafte That war, wurde ohne Gerüffte geflagt.

Fand für eine handhafte That vor Gericht eine Guhne und Urfehde ftatt, fo mußten fie ber Richter und zwei Dann bezengen. Geschah es außergerichtlich, so mußte ber, bem Guhne und Urfehbe

geleiftet wurden, es felbft fieben bezeugen.

Reinigen fonnte man fich von ber Anklage eines Tobtschlages ober fampfwürdiger Wunden nur burch ben Gib, ober burch Rampf, und hatte zwischen beiben bie Bahl, ausgenommen, wenn ber Gegner für feine Behauptung fieben Beugen ftellen fonnte, in welchem Falle man fich nicht jum Rampfe erbieten fonnte. Berlangte aber ein Berwandter bes Tobten ben Rampf felber mit bem Beschuldigten, so halfen alle Zeugen nichts, und ber Rampf mußte jugelaffen werben, wenn ber Befchulbigte fein Berfefteter mar. Gelbft Spielleute ober unedt Geborene, infofern fie nicht Diebs: ober Räubergenoffen waren, mußten jum Rampfe zugelaffen werben. Räuber und Diebe aber, welche wegen ihrer Berbrechen ihr Recht verloren hatten, fonnten, wenn fie jum zweitenmale wegen Diebs ftahl ober Raub beschulbigt wurden, fich burch feinen Gib reinigen. Sie hatten nur die Wahl, entweder ein heißes Eisen zu tragen, in einen wallenden Reffel bis zum Ellenbogen zu greifen, ober zu kämpfen.

Nomanschriftsteller eine Menge unrichtiger Vorstellungen verbreitet worden. Es ist daher wohl nöthig, ihn hier nach den Quellen mit allen gesetzlichen Vorschriften zu beschreiben.

Bielerlei Ausbrücke waren vorhanden, welche die Sache bezeichneten. Man konnte zu Kampfe klagen, wenn man nämlich von vorn herein den Reinigungseid des Beklagten ablehnte, oder sich zum Kampfe erbieten, wenn man als Beklagter den Eid nicht leisten wollte, man konnte den Andern zu Kampf oder kämpflich ansprechen, was man auch zu Kampfe oder kämpflich grüßen nannte, und man konnte zu Kampfe oder kämpflich antworten. Es geschah, um sich seines Gegners zu unterwinden, d. h. zu bemächtigen oder ihn zu überwinden.

Wer nun feinen Gegner fampflich grußen wollte, ber mußte ben Landesherrn ober feinen Sauptmann als Richter bitten, bag er fich unterwinden burfe eines feiner Friedebrecher ober Berrathers ic. ben er ba fabe. Ift ihm nun mit Urtheilen geweifet, baß er es thun burfe, fo fragt er: wie er fich feiner unterwinden folle, fo baß es ihm zu feinem Rechte verhülfe? - Man findet bann gu Rechte: Bezogen am Ropfloche (feines Rleibes, nämlich ba, wo ber Sals aus bem Rleide hervorfieht, am Saume beffelben). Er faßte ihn nun an ber bezeichneten Stelle beim Rleibe, und erhielt bann Erlaubniß, ihn loszulaffen, benn er hatte fich feiner baburch unterwunden, jest aber fündigte er ihm an, weshalb bies gefchehen, und es fonnte bies gefprachemeife gefchehen. Er mußte ihn beschuldigen, baß er ben Frieden an ihm gebrochen hatte, entweder auf bes Ronigs Strafe, (Lanbftrage), ober im Dorfe, in ber Beibe, furg, wo es geschehen, und wie ber Friede gebrochen worben, und in biefer Beife flagte er über ihn. Er befchulbigte ihn ferner, baß er ihn verwundet ober ihm andere Roth angethan hatte, bie er wohl beweifen mochte. Er zeigte bie Wunde, ober wenn fie heil war, ihre Rarbe vor. Ferner flagte er, bag er ihm feines Gutes beraubt, und fo viel genommen habe, baß es wohl fampfwürdig fei. Gin Berwundeter fonnte nämlich ben Thater gum Rampfe ansprechen, biefer blieb aber, wenn die Bunde ihn bagu unfähig machte, aufgeschoben, bis fie heil war. Die Wunden aber mußten blutig, boch nicht bloge Fleischwunden fein, bie geraubten

ie

h

6

Güter durften nicht zu gering sein, sonst waren sie nicht kampfwürdig, und der Kampf wurde nicht gestattet. Berschwieg der Kläger in seiner Anklage eines dieser drei Ungerichte, welche immer zugleich angegeben wurden, so verlor er das Recht zum Kampse. Seine Anklage schloß er mit den Worten: da sah ich selber ihn selbst, und beschrie ihn mit dem Gerüffte; will er es bekennen, so ist mir's lieb; bekennt er es nicht, so will ich's ihm deweisen mit all dem Rechte, was mir die Schöppen oder meines Herren Manne sür Recht ertheilen. Jener erdat nun eine Gewere, die ihm bewilligt wurde, doch mußte er zuvor seine Klage bessern. Ist die Gewere gethan, so erdot sich jener seine Unschuld zu erweisen, nämlich mit Eid oder echten Kamps, unter der Bedingung, daß er mit Recht kämpslich gegrüßt sei, und daß die Umstände danach angethan wären. Jedermann konnte nämlich den Kamps mit Recht und unbeschadet seiner Ehre unter solgenden Umständen verweigern:

1) Wenn sein Gegner von schlechterer Geburt war, als er.

2) Wenn fein Wegner feine vier Uhnen nicht nennen fonnte, nämlich zwei Elterväter, zwei Eltermütter, und wenn er von Bater und Mutter nicht unbescholten war an feinem Rechte. Dies galt nicht blos vom Abel, benn auch ber Sandwerfer, und wie es scheint, felbft ber Bauer, hatte bamals feine Ahnen, aber nicht ber Unfreie. Die Stanbes = und Geburtsabtheilungen waren bamals andere, als jest, und jum Berftandniß ber Sache ift es nothig, fie hier aus einander gu fegen; es ift aber hier nur von ben Freien bie Rebe. Den erften Stand ober Beerschild hat ber Ronig, an Geburt aber gehörte er ber britten Rlaffe an. Den zweiten Stand nahmen bie geiftlichen Fürften ein, weil fie bes Ronigs Dienftleute find. Der Geburt nach gehörten fie einem ber folgenden Stände an. Den britten Stand (Beerfchilb) hatten bie weltlichen Fürften, weil fie entweber ber geiftlichen Fürften Dienftleute waren, ober boch fein fonnten, unbeschabet ihres Fürftenamtes. Den vierten Stand hatten bie Grafen und Freiherrn, weil fie ber Fürften Dienftleute find. Rur biefe Stande waren von ebler Geburt, die folgenden nicht mehr, weshalb unter Abel bamals auch nur bie genannten Stände verftanden wurden. Den fünften Stand bilbeten bie Bannerherren, welche felbft noch Freie bes fecheten heerschildes ober Standes gu Bafallen hatten. Es gehörten bagu bie Mittelfreien ober fchoppenbar Freien, und fomit alle, welche fähig waren, bas Schöppenamt in Land = und Stabt gerichten zu befleiben, alle Benoffen ber Beichlechter in ben Stabten,

und alle, welche Eigen ober Leben befagen, welches mit Ritterbienft verbient wurde, ferner bie Nachfommen eines Ritters, wenn biefelben bei jener Lebensweise verharrten. Gie alle waren gu Schild und Selm geboren. Die Burger bilbeten feinen befonberen Stand; fie hatten gwar befondere Rechte, gehörten aber verfchiebenen Stanben an. Bebes Mitglied biefes fünften Stanbes fonnte in einer Stadt Burger werben, ohne bag bies Ginfluß auf feinen Stand hatte, und jeber Burger, ber fein Gewerbe trieb, gehörte gu ben Mittelfreien, und fonnte jum Ritterftanbe gehören. Bum fechften Stande gehörte bie gemeine Ritterfchaft, nämlich bie Bafallen ber vorftehenden Rlaffe, die aber felber feine ritterliche Mannschaft mehr als Bafallen haben. Un Geburt find fie ben vorigen völlig gleich, beibe find von rittermäßiger Geburt. Auch gu ihnen gehörten Bürger, infofern fie nicht handwerftreibend waren, wohl aber fonnten fie in Stadten Sanbel treiben, wie umgefehrt viele von ihnen Burger waren. Auch bie Ministerialen bes Gerrenftandes gehören in biefe Rlaffe. Den fiebenten Stand bilbeten alle Freie von nicht rittermäßiger Geburt, alfo handwerftreibenbe Bürger, Sandwerfer, Bauern zc. infofern fie von ehelicher Geburt find. 3hr allgemeiner Rame war freie Landfaffen. Der Begriff bes Abels war fomit in jener Zeit ein burchaus anderer als jest. Er beschränfte fich auf eine viel fleinere Bahl von Geschlechtern, bagegen war bie Rlaffe ber Berfonen von rittermäßiger Geburt ober ber Mannen fehr viel ausgebehnter, und zwischen ihr und ben handwerfelofen Burgern gab es feinen Gegenfat. Gben beshalb war die Rlaffe ber Personen von nicht rittermäßiger Geburt weniger jahlreich als jest. Wiese als mentan ein

So konnte benn in bem vorliegenden Falle a) der Mann von edler Geburt dem rittermäßigen Manne, b) der Mann von rittermäßiger Geburt dem nicht Rittermäßigen den Kampf weigern. Waren sie gleicher Geburt, so mußte er angenommen werden. Dagegen konnte der schlechter Geborene dem besser Geborenen den Kampf nicht verweigern.

3) Der Kampf konnte auch verweigert werben, wenn man fampflich Nachmittags gegrüßt wurde, bafern ber Nachmittag nicht eben erft begann.

4) War der Kampfbietende ein Verwandter des Beflagten, so konnte der Kampf verweigert werden, dafern der Andere nicht durch selbstsieben die Gewer leistet, daß sie nicht so nahe verwandt seien, um gesetzlich den Kampf unmöglich zu machen.

5) Der Kampf konnte nicht stattfinden, wenn der Geforderte nicht in dem Lande geboren war, vor bessen Gericht er stand, ja selbst dann nicht, wenn er in diesem Gerichte nicht sein Handmal hatte, d. h. wenn er kein Gerichtseingesessener besselben war, und beshalb in demselben nicht Schöppe werden konnte.

6) Wer kämpflich gegrüßt wird, ohne vorher etwas davon zu wissen, konnte eben so gut, wie ein Verwundeter Aufschub begehren, schöppenbare Leute sechs Wochen, Dienstmannen und andere freie

Leute vierzehn Tage.

7) Wer lahm war, durfte sich unter seinen Verwandten einen wählen, oder auch einen dafür bezahlen, der für ihn kämpfte. Man nannte dies einen Kampfesvormund. Erbot er sich aber

felber gum Rampfen, fo war es ihm geftattet.

8) Frauenzimmer konnten nicht selber kämpfen, wählten sich einen Kampfesvormund, und konnten jeden, ihnen ebenbürtigen Berwandten dazu erwählen, ohne daß er ihr Gerichtsvormund war. Frauenzimmer durften nämlich nur durch einen Bormund im Gerichte erscheinen.

9) Gin Rechtlofer fonnte feinen Kampfesvormund ermahlen,

fonbern mußte feine Sache felber ausfechten.

10) Ohne den Kläger konnte kein Richter Jemanden zum

11) Wer fich jum Rampfe erbietet, und ihm mit Recht ent-

geht, gahlt bennoch Bufe.

12) Auch um fampflicher Worte willen fonnte man um Rampf

ansprechen.

Hatten nun beibe ben Kampf angelobt und verwissenet, so mußte ber Angesprochene wählen, in welchem Gewande und mit welchen Wassen gefochten werden sollte. Dies mußte bei beiden gleich sein, Harnische, Messer und Schwert. Hatte der Angesschuldigte weder Schild noch Schwert, so lieh es ihm der Richter. Der Richter bestellte zwei Boten, welche genau darauf achteten, daß man sie gleich und nach rechter Gewohnheit ankleidete. Leder und leinen Zeug konnten sie anthun, so viel sie wollten. Haupt und Küße aber blieben vorn entblößt, und an den Händen nur ein Paar dünne Handschuh. Ein bloßes Schwert hielt Jeder in der Hand, zwei oder drei konnten sie nach ihrem Gefallen noch umsgegürtet haben, in der anderen Hand einen runden Schild, der nur aus Holz und Leder bestehen durfte, ausgenommen die Buckeln, welche von Eisen sein mußten. Neber dem Hauptgewande trug

jeber einen Rod ohne Mermel. Der Richter ernannte einen Rreismeifter; biefer wirfte ben Rampfenben Frieben, bamit fie Riemand in ihrem Rampfe irre ober ftore. Der Kreismeifter theilte jebem Rampen einen Mann gu, ber feinen Baum trug. Es war bies ein Bebebaum, und ber Mann mußte fich in Acht nehmen, ben Rampen nicht bamit zu irren, fonbern nur, wenn einer fiel, murbe er untergestedt, ober wenn einer verwundet wurde, fonnte er barum bitten, body mußte ber Kreismeifter bagu Erlaubniß geben. War nun Friede geboten, fo begehrten fie ben Kampfplag gu Rechte, und ber Kreismeifter erlaubte ihnen benfelben. Nunmehr traten beibe vor ben Rreismeifter völlig gewaffnet, und brachen nach beffen Erlaubniß von ben Schwertscheiben ben unterften eifernen Befchlag an ber Spipe weg. Der Eine schwur nun, baß bie Schuld mahr fei, um welche er geflagt, und ben Anbern gu Rreife gelaben habe; ber Andere fcmur, bag er unfchulbig fei, und baß ihm Gott helfen moge und ihr Kampf. Darauf wurde ihnen bie Sonne gleich getheilt, indem man fie neben einander ftellte, fo baß fie bie Sonne gur Seite hatten. Der Rlager ritt ober ging nun geradeaus auf ben Rampfplat, wendete fich um, und erwartete feinen Gegner. War biefer noch nicht ba, fo wartete er, blieb jener zu lange, fo fandte man einen Boten nach bem Saufe, wo er fich waffnete, und gab bem Boten zwei Schöppen mit. Kam er noch nicht, fo wurde gum zweitenmale in berfelben Weife gelaben, und endlich zum brittenmale. Fand er fich auch nach bem brittenmale nicht ein, fo ftanb ber Rlager auf, erbot fich jum Rampfe, und schlug zwei Siebe und einen Stich in ben Wind. Damit hatte er jenen überwunden, bie Rlage galt als bewiesen, und ber Rreismeifter richtete über ihn, als ware er im Rampfe überwunden. Ram aber ber Rlager mit bem Anderen auf ben Rampfplat, und ber Rlager nahm irgend etwas in feiner Unflage gurud, ober wiederholte feine frühere Rlage nicht vollständig, fo war er bes Rampfes verfallen. Wer im Rampfe überwunden wurde, hatte feine Sache verloren, und man richtete über ihn, ben Sieger aber entließ man mit Wette und Bufe. Auch Bauern und Personen bes fiebenten Standes ober Beerschildes fonnten gum Rampfe gelaffen werben, burften aber, wenn fie nicht Burger waren, feine ritterlichen Waffen führen, bie ihnen verboten waren. Gie bebienten fich ber Meffer, übrigens aber blieb alles baffelbe.

gb drid sfiz d gild util util

Bas nun bie verschiebenen Arten ber Berichte in ber Darf

betrifft, so gab es, wie schon aus bem Borhergehenden erhellet,

folgende:

is=

m

es

en

de

er

n.

311

r

2115

m

ie

fe

IB

ie

B

n

te

6

1=

t

b

3

1) Das Sof= ober Rammergericht. Es wurde am martgräflichen Sofe gehalten, und war mit Schöppen vom Ritterftande befest. Der Sofrichter, noch häufiger ber Markgraf felber, führte barin ben Borfit, und übte bas Richteramt aus. Bor biefes Bericht gehörten insonderheit alle Lehnsachen, ohne daß es gerade barauf beschränft war. Alle Streitigkeiten, welche Ritter und Rnappen betrafen, gehörten eben bahin, um bie hier in Rebe ftehende Zeit aber nur noch bie, welche Schuldfachen betrafen. Demnächst aber gang befonders bie Kriminalgerichtsbarfeit, ober bie über Friedbruch und Ungerichte. Diefe ftand überall bem Martgrafen ju; ichon fruh aber überließen fie in biefer Beziehung alle ihnen auf bie Unterthanen ber geiftlichen Stifter guftehenben Rechte Diefen Stiftern felber, welche bann ihren eigenen Richter ernannten, und die Gerichtsbarkeit von ihm zu ihrem Bortheile verwalten ließen. Daß auch die lette Appellation in ber Mart bei gescholtenen Urtheilen vor biefes Gericht gehörte, haben wir oben gefehen. Es wurde gu Tangermunde an ber Brude gehalten. Auch bie hochfte Beiftlichfeit ber Mart nahm in ihren Streitigfeiten mit Laien vom Ritterftanbe vor bemfelben Recht.

2) Das Land = ober Bogteigericht. Bu feiner Competenz gehörten alle Eingefeffenen ber Bogtei, welche weber bem Bafallenftande noch einer ftabtifchen Gemeinde angehörten, alfo die Bewohner von Fleden und Dorfern, welche von ihrem Befitthum und ihrer Rahrung ju Bind und Dienft verpflichtet waren, mit Ausnahme berer, welche bei perfonlicher Unfreiheit Privatbefigern angehörten, ober unter ber Gerichtsbarfeit von Rirchen, Rlöftern ober Städten ftanden. Der Bogt vertrat in feiner Bogtei Diefelbe Stelle, welche ber Bice : Graf in feiner Graffchaft vertrat. Er war ber Stellvertreter bes Markgrafen im Landgerichte, und ber Rechtsspruch erging im Ramen bes Marfgrafen. Die Dingftatte lag im Freien, gewöhnlich in ber Rahe ber Burg, auf welcher ber Bogt wohnte. Die Schöppen im Landgebinge waren gewöhnlich Lehnschulzen in ber Bogtei und andere perfonlich freie Bauern, in ber Regel ohne Zweifel, fieben. Die großen Berfammlungen bes Landgerichts fanden breimal im Jahre ftatt, nach einem Zwischenraum von 18 Wochen. Bu biefen mußten fich alle biejenigen mannlichen Bewohner bes Gerichtsbezirkes einfinden, welche bem Gerichte untergeordnet waren, wer ausblieb wurde bestraft. Weniger

b

n fia v h v n c s i c i i c i i

ansehnlich waren bie Berichte, welche alle feche Wochen abgehalten wurden, beren brittes eben eine große Berfammlung war. Roch weniger besucht waren bie, welche immer nach 14 Nachten ftatt= fanden, und beren brittes ftets mit einer ber vorigen Berfamm= lungen zusammenfiel. Immer aber mußten alle Schulzen, und mit ihnen einige Bewohner bes Dorfs zu ben Gerichten reiten, und während ber Berfammlung anwefend fein, und bie ausgebliebenen Schulzen wurden hart beftraft. Der Gang ber Befchafte in biefen Gerichten war ber gewöhnliche. Das Gericht murbe eröffnet, wie oben angegeben, ber Friede gewirft, und bann wandte fich ber Richter an jeben einzelnen Schulzen mit ber Frage: 3ft etwas gefchehen? Bejahete er bie Frage, fo hatte er bas Geschehene anzugeben; es wurden bie betreffenben Berfonen aufgerufen und befragt. Geftanden fie ein, fo murbe bie Sache fofort abge= macht. Berlangten fie Untersuchung, fo wurde fie bis nachher aufgeschoben. Darauf folgten bie Untersuchungen über Friedbrüche, hierauf bie Schuldfachen, und nunmehr wurden erft bie vorher aufgeschobenen Untersuchungen angestellt, und Berhore gehalten.

Eble waren in der Regel bei den Landgerichten nicht zugegen, als nur dann, wenn sie eine denselben untergeordnete Person dort anklagen wollten, wodurch sie sich aber zugleich verpslichteten, in der Wiederklage das Urtheil des Landgerichts zu leiden. Alles, was in den Schulzengerichten nicht abgemacht werden konnte, und vor die Hosserichte nicht gehörte, kam vor das Landgericht. Nur das dritte oder Endurtheil in Friedbruchssachen konnte nicht auf dem Landgerichte, sondern nur im Hosserichte gesprochen werden.

Die Gerichtsgewalt über Landleute theilte sich in das höchste ober oberste, und in das sideste oder niederste Gericht (summum sive supremum et insimum judicium). Mit dem Ausdrucke oberstes oder höchstes Gericht wurde das Recht bezeichnet, Strasen zu verhängen, welche an Haut und Haar, aber nicht an Hand und Hals gingen. Das Recht, geringere Strasen zu verhängen, gehörte zum sidesten oder niedersten Gerichte. Bon allen Gerichtszgefällen erhielt der Gerichtsherr, also ursprünglich der Markgraf zwei Drittel, ein Drittel bekam der Richter. Jene zur Kasse des Gerichtsherrn fließenden zwei Drittel, welche von dem höchsten Gerichte ansehnlicher waren, als von dem niedersten, wurden selber sehr häusig das höchste oder das niederste Gericht genannt, statt Gerichtsgefälle, denn man bezahlte das Gericht, indem man die Gerichtsgefälle bezahlte. War die Gerichtsgewalt vom Markgrafen

irgend einem Stifte, Kloster, oder Basallen überlassen, so bezogen auch diese die Gerichtsgefälle. Das oberste Gericht aber konnte einem andern überlassen sein, als das untere. Solche Privat-besitzer des obersten Gerichtes übten dann dasselbe, wie die Bögte, und waren häusig selber Richter in demselben, wodurch das Recht nicht litt, weil dieses von den Schöppen gefunden wurde. Sie konnten aber auch einen anderen damit belehnen, so daß es sich

vom Markgrafen an in ber vierten Sand befand.

ten

ody

itt=

m=

nit

nd

ie=

fte

er=

ote

ist

je=

en

e=

er

je,

er

雅

n,

on

n,

8,

id

ur

uf

te

fe

n

b

8

It

r

t

3) Das Stadtgericht. Die Bürger einer Stadt brauchten fich vor feinem anderen Gerichte, als bem ihrer Stadt zu ftellen, ausgenommen in Friedbruchsfachen. Diefem Gerichte ftand ein von bem Gerichtsherrn eingesetter Richter vor, welcher ber Schulze hieß; im Gerichte fagen gewöhnlich fieben Schöppen, welche Burger waren. Dbgleich ber Schulze ein marfgräflicher Diener war, fo mußte er boch Burger ber Stadt fein, in welcher er bas Schulgenamt befleibete. Gehr häufig war er ein ritterburtiger Mann. Außer bem britten Theile ber Gerichtsgefälle hatte er noch aus ben zu bem Schulzenamte gehörigen Landereien und Bebungen ansehnliche Ginfünfte. In mehreren Städten, aber nicht in benen mit Brandenburgischem Rechte, war in früheren Zeiten noch neben bem Schulzen ein Bogt vorhanden. Dem Schulzen ftand bie Gerichtsbarfeit bes oberften und niederften Gerichtes gu, aber nicht bie über Erceffe. Rach und nach fuchten bie Stadte fich burch Belehnung, burch Berpfandung und Rauf in ben Befit berfelben gut feten. Sier und ba verzichtete ber Markgraf fogar auf fein Recht, über Erceffe zu richten, und legte bie Befugniß bem Schulgen bei, wodurch ber Markgraf, fo lange ihm bas Gericht noch gehörte, boch mit bemfelben in ber Stabt nichts weiter gu thun hatte, als bie Gerichtsgebühren, nämlich zwei Drittel aus bem oberften Gerichte in Empfang zu nehmen und ben Richter zu ernennen. Beräußerte er aber bas Gericht ber Stabt, fo hatte er gar nichts mehr mit bemfelben gu thun; ber Rath ber Stadt wurbe nun ber her bes Gerichts, und ließ über alles innerhalb ber Mauern ber Stadt Borgefallene richten, felbft über Leben und Tob. Die Rechtspflege felber fonnte babei nicht leiben, benn einmifden fonnte fich Niemand in bas Gericht, beffen Aussprüche allein von ben Schöppen abhingen, und für welche es gleichgültig war, wer die Gerichtsgefälle bezog. Aber bas Unfehen bes Raths gewann baburch machtig, wie bas bes Lanbesherrn in ber Stabt baburch nothwendig finfen mußte. In manchen Städten wurde

Die

D

an

ge

er

ein

m

w

be

B

ih

uı

er

w

u

be

a T

n: li

9 0 d a 9 fo h 11

bie Schöppenbant mit Rathsherren befest, in manden waren fie Lebenslang Schöppen, in anderen wurden alle brei Jahre neue Schöppen gewählt. Das Gericht versammelte fich alle 14 Tage; jebe wichtigere Sache mußte an brei Dingtagen vorfommen, und erhielt nach 6 Wochen ihre Erledigung. Größere Sachen burften nur an ben bebeutenberen fechswöchentlichen Berichten vorfommen, und wurden, ba fie ebenfalls breimal verhandelt werben mußten, an ben großen Dingtagen gu Enbe gebracht, welche alle 18 Wochen gehalten wurden. Bier konnten nur bie wichtigften Gegenftanbe verhandelt und entschieden werden. Es war bies bas fogenannte echte Ding. Außerorbentlich fonnte ber Schulze ober Richter aber bas Gericht zusammenberufen, fo oft es nöthig war; bagu aber mußten bie Berichtseingeseffenen befonbers entboten werben. Es war bies ein Bobbing. Was wir jest Polizeigerichtsbarfeit nennen, ftand bamale, fo weit überhaupt in jener Zeit bavon bie Rebe war, nicht unter bem Schulgen, sonbern unter bem Rathe ber Stabt.

4) Das Dorfgericht. In jedem Dorfe bestand ein Bericht, beffen Richter ber Schulze ober Burmefter, und beffen Schöppen Bauern waren, und zu welchem alle Bewohner bes Dorfes gehörten. Auch bies Gericht theilte fich in ein oberftes und unterftes, und letteres war ursprünglich bas eigentliche Dorfgericht ober Burding. Das Amt bes Schulzen war bamals ein weit wich= tigeres, als heut zu Tage. Am weiteften behnte fich feine Berichtsgewalt ba aus, wo Uebelthater bei handhafter That ergriffen wurden. Ward im Dorfe ein Diebstahl unter 3 Schillingen verübt, fo ftrafte ber Schulze fofort zu haut und haar, ober ließ ben Dieb fich mit 3 Schillingen lösen. Dies war bas höchste Gericht, was ber Dorfrichter hatte, was aber von ihm nur an bem Tage ausgeübt werden fonnte, wo die That begangen war. Sobald eine Racht bazwischen lag, ober bie Sache übernächtig geworben, fonnte bie Sache nicht mehr von bem Dorfgerichte beenbigt werben. Um meiften aber hatte ber Schulze auf Erhaltung ber Ordnung in ben borflichen Berhaltniffen zu feben. 3hm lag bie Aufficht über bie Grenzen ber bauerlichen Grundstücke, die Sorge für die Erhaltung bes Gemeindegutes ob, und die Schlichtung über bie beshalb entstandenen Streitigkeiten. Durch richterliche Autorität befräftigte er Bertrage und Erbverzichten, bie lebergabe liegender Grunde im Dorfe und beffen Feldmart bei jedem Bechfel, und bezog im Berichte feine Betten. Er fprach im Dorfgerichte

fie

ue

e;

nd

en

n,

n,

en

De

te

er

311

n.

eit

ie

je

t,

m

Dorfflur galt, aber wenn er sie an den Bogt brachte, von diesem auf die ganze Bogtei ausgedehnt wurde. Daß er bei den Landsgerichten zugegen sein mußte, ist oben gesagt. Außerdem hatte er die landesherrlichen Einnahmen aus den Höfen und Gehöften eines Dorfes einzuheben, und sie dem Bogte oder dem Hauptsmanne einzuliesern. Gehörte das Dorf dem Markgrasen ganz, so war der Schulze der Borsteher des Dorfs und der wichtigste Mann dessehen, selbst wenn es Edelhöse darin gab. Erst als von den Bestigern derselben Bauern ausgekauft, und deren Husen unter ihren Pflug genommen wurden, als sie von den Markgrasen nach und nach den Acerzins von immer mehr Bauern und Kossäten erwarben, und so immer mehr in den Bestig des Dorfes famen, wurden die Amtsrechte der Schulzen in demselben Maaße beschränkt, und noch mehr, als auch das Gericht in die Hände der Gutsherren fam.

Bu biefen Berichten famen nun noch bie geiftlichen Berichte ber Bischöfe, wo nach bem fanonischen Rechte gerichtet wurde. Als Quellen beffelben galten bie Bibel, die Tradition, und bie Defretalen ober firchlichen und papftlichen Berordnungen, welche bas Corpus juris canonici enthielt. Es gab barunter viele Berord= nungen, welche ber Rirche gang fremt waren, und fich auf burgerliche Rechtsfachen bezogen, bie aber jum Theil bie Beranlaffung gaben, baß biefes Recht auch in folden Sachen angewandt warb. Un jedem Bifchofsfige befand fich ein geiftliches Gericht, beffen Mitglieder Geiftliche und Domherren waren, unter bem Borfite bes bifchöflichen Offizials. Beiftliche fonnten vor feinem anderen Berichte, ale nur vor biefem belangt werben, auch alle geiftlichen Sachen ber Laien gehörten babin, namentlich alle Chefachen, Störungen bes Gottesbienftes und gottesbienftlicher Sand= lungen, wie ber Processionen, Wallfahrten, Begräbniffe zc., bie Untersuchungen wegen Regerei und Zauberei, wegen Beleidigung geiftlicher Perfonen zc. Weltliche Sachen burften hier eigentlich gar nicht abgeurtheilt werben; bennoch nahmen bie geiftlichen Berichte folche Rlagen an, und es wurde beshalb ben Laien von ben Fürften verboten, Rlagen biefer Urt bort angubringen. beffen wurde bagegen fehr oft gefündigt, befonders in Schuldfachen, weil bie geiftlichen Gerichte beffere Executionsmittel befagen, als Die weltlichen, auch ihre Strafen jum Theil tiefer griffen. Die firchlichen Strafen waren andere, als die weltlichen, theils folche, welche gegen Beiftliche und Laien verhängt werben fonnten, theils folche, welche nur Geistliche trasen. Lebensstrasen durfte die Kirche eigentlich nicht verhängen, weil sie den Worten nach, nicht nach Blut dürstete. Dennoch wußte sie dies zu umgehen, indem sie Ketzer dem weltlichen Arm zum Feuertode überlieferte, andere dagegen mit Strasen belegte, welche fast schlimmer als der Tod waren. Zu den gesmeinen Kirchenstrasen gehörten:

fell

for

fd

DO

fo

no

ha

fta

mi

(3)

W

fo

ho

ge

61

311

gr

w

je

60

ot

h

m

m

fi fe old d d fi & So So d a & fi

a) Die Verurtheilung des Sünders, gewisse Büßungen, Kasteiungen und Fasten zu übernehmen, gewisse Gebete zu sprechen, welche viel Zeit in Anspruch nahmen, eine Wallfahrt nach einem heiligen Orte zu machen, oder Almosen und Gelder an fromme Stiftungen zu zahlen. Dazu konnte großentheils schon jeder Pfarrer

im Beichtftuhle verurtheilen.

b) Die Ercommunication ober ber Rirchenbann. Er fchloß ben Betroffenen von ber Theilnahme an ben Andachtsübungen ber Gemeinde, namentlich von ber Feier bes Abendmahls aus, fo lange er fich mit ber Kirche nicht ausgeföhnt, und fein Unrecht gut gemacht hatte. Eigentlich burfte nur ber Bifchof bie Ercommunication aussprechen; allein es fehlt nicht an Beispielen, baß auch einzelne Pfarrer bagu griffen, und nicht bloß gegen Mitglieder ihrer Gemeinbe, fonbern felbft gegen gang unbefannte Berbrecher. Wer fich in Jahresfrift nicht aus bem Rirchenbanne jog, verfiel in die weltliche Macht. War aber ber große Rirchens bann über Jemanden ausgesprochen, fo war er bamit von ber Gemeinschaft aller Chriften ausgeschloffen, und ber Berbammniß preisgegeben. Der Bann wurde von ber Rangel vor versammelter Gemeinde feierlich ausgesprochen, nicht felten über einen unbefannten Dieb, zuweilen fogar über Thiere. Er bestand in wahrhaft schreds lichen Berfluchungen bes Schuldigen und alles beffen, was ihm angehörte, feine Geele murbe ber Solle übergeben. Der Beiftliche hatte babei brennende Lichter in ben Sanden, lofdte biefe aus und warf fie von ber Kangel, als symbolische Andeutung feines Erloschens in ber Gemeinde, und feiner Berftogung in bie Tiefen bes Abgrunds. Dhne Seelengefahr burfte niemand mit einem Bebanneten umgehen, benn er machte fich gleicher Gunbe als biefer theilhaftig. Der Bann aber schadete nur ber Geele, nicht bem Körper. Deswegen frankte er niemanden weber an Landrecht, noch an Lehnrecht, bafern nicht bes Ronigs Acht barauf folgte. Burbe ber große Bann gegen gange Städte, Provingen und Länder verhangt, wozu jeder Bifchof befugt war, nur mußte er bie papstliche Bestätigung nachholen, ober verhing ihn ber Papst

die

lut

em

fen

ge=

en,

en,

em

rer

Gr

gen

10

dit

Er=

en,

en

nte

ne

n=

er

iiß

ter

en

cf=

m

he

18

es

en

m

er

m

ib

felber, fo mar bice ber hartefte Schlag, ber bas Bolt treffen fonnte. Aller Gottesbienft horte auf, Die Rirchen wurden verschloffen, und alle Seelforge wurde ausgefest. Indeffen ift babei boch noch zu unterscheiben. Bei einem allgemeinen Interbittefo hieß nämlich biefer Rirchenbann, - waren weber ber Bifchof noch bie Rlerisei mit inbegriffen, allein alle Religiofen waren gehalten, es zu beobachten, wenn fie auch fonft unter bem Papfte ftanben, und nicht unter bem Bifchof. Die Saframente burften weber ausgespendet, noch empfangen werben, ber gewöhnliche Gottesbienft wurde ausgeset, außer fo weit die Rechte es guließen. Waren bagegen bie Ginwohner allein in bem Interbifte begriffen, fo erftredte es fich nicht auf bie Rirchen. Schon Innoceng III. hatte festgesett, daß gur Zeit bes Interdifts einmal in ber Woche gepredigt werden fonnte, wenn nur fonft ber Gottesbienft eingestellt bliebe, auch fonne bie Firmelung mitgetheilt, Sterbenbe gur Bufe jugelaffen, und ihnen bas Biaticum gereicht werden, firchliche Begrabniffe und Salbungen feien aber ju verweigern. Aber Geiftliche, welche bas Interbift beobachtet hatten, fonnten auf bem Rirchhofe, jedoch ohne Läutung ber Gloden und andere gebräuchliche Geremonien beerdigt werben. In ben Rlofterfirden fonnten Zwei und Zwei, ober auch Drei und Drei bie fanonischen Stunden mit Lefen abhalten, follten aber nicht fingen, bie Thuren gufchließen, und weber mit bem Interbifte belegte, noch gebannte Berfonen gulaffen. Gie mußten fo leife reben, bag man außer ber Rirche nichts hören fonnte. Das Zeichen bes Kreuzes fonne mitgetheilt werben. Auch fei es bei einem allgemeinen Interbifte erlaubt, zuweilen, aber ohne gu lauten, bei verschloffenen Rirchthuren, mit leifer Stimme ben Gottesbienft zu verrichten, wenn bies im Interdifte nicht ausbrudlich unterfagt fei. Ausgenommen follten ftets bie bleiben, welche bas Interbift veranlagt hatten. Ja Papft Gregor IX. erlaubte fogar mit Beobachtung ber vorigen Borfichteregeln einmal in ber Woche Meffe gu halten. Much an einigen Festtagen fonnte in Rirden, bie nicht unter bem Interdift begriffen waren, öffentlicher Gottesbienft gehalten, und bas Allerheiligfte mit Procession gu ben Rranten getragen werben. - Bur Beit eines Interbifts verftummte baber bas Glodengeläute, bie Deffe; bie fanonifchen Stunden, außer privatim in Rlöftern, und bie Segnungen wurden eingestellt. Muf ben Rirchhöfen wurden nur Geiftliche beerdigt, alle Anbern famen in ungeweihete Erbe, wurden aber nach aufgehobenem Interbifte wieber ausgegraben, und mit ben gewöhnlichen Geremonien

we

(3)

au

nic

B

wi

bie

ge

311

bie

bei

E

ge

fei

fo

fei

ge

DE

be

fie

ei gi fi h

gur Erbe bestattet, wenn fie bas Interbift nicht veraulagt hatten. Taufe, Firmelung und Bufe burfte vorgenommen werben, wenn es nicht die lettgenannten Personen betraf, benn mit biefen burfte man in göttlichen und geiftlichen Sachen feine Bemeinschaft pflegen, und höchftens fonnten fie auf bem Sterbebette bie Sacramente empfangen. Der Chryfam aber burfte am guten (grunen) Donnerftage geweihet werben. Außerbem war es ichon zu Anfang bes 14ten Jahrhunderts Gebrauch, bag an ben hohen Feften Weihnachten, Dftern, Pfingften und Marien - Simmelfahrt, von ber Befper bes Tages juvor bis gur Befper bes Feftes felbft, bie Gloden geläutet, und bei geöffneten Thuren ber Gottesbienft abgehalten werben burfte, aber mit Ausschluß ber Gebannten, Die Interdicirten fonnten zugelaffen werben, burften aber nicht bem Altare naben. Aber auch an folden Tagen burfte ben Gefunden bas Abendmahl nicht gereicht werben. (Diefer Gebrauch wurde 1440 auf bem Concile zu Freifingen fanctionirt). Die Wöchnerinnen burften nicht mit fonft gebrauchlichen Ceremonien gur Rirche geführt, Die Soch= zeiten nicht mit Gepränge gehalten werben. 1) Es fah baher mahrend eines Interdifts nicht gang fo fchlimm aus, als es nach ben ge= wöhnlichen Darftellungen fcheint. Die Rirche felbft mar ihres eigenen Intereffes wegen genothigt, von ber außerften Strenge abzulaffen, ba ihr nicht entgangen war, welch eine Berwilberung ber Gemuther, welche Entwöhnung von allem firchlichen Leben Blat griff, wenn ein Interdift mehrere Jahrzehnbe lang bauerte. In fleinen Orten hing babei noch immer viel von ber größeren ober geringeren Strenge bes Pfarrers ab; in größeren milberte noch mancher andere Umftand bie Strenge. Go hatten bie Frangistaner, wie erwähnt, bas Borrecht, gur Beit eines Interbifts, wenn es nicht burch ben Papft geboten war, bavon feine Renntniß zu nehmen. Gie nahmen fich jeboch in ber Regel bei jebem Interbifte bie Freiheit, baran gu zweifeln, baß es burch ben Papft verhangt worben, und festen bie gottesbienftlichen Hebungen nach wie vor fort, benn fein Orben buhlte wie biefer um bie Bolfsgunft. Auch hatten mehrere Ralanbe, 8. B. ber gu Spandau, bas Recht, breimal im Jahre ihren feierlichen Gottesbienft gu halten, felbft mahrend eines Interbicte, und bei geöffneten Thuren, fo bag auch bie Interdicirten jugelaffen werben burften.2) Dennoch war bas Interbict immer fehr fchlimm

2) Ungebrudte Urfunben.

¹⁾ Bertich Recht bes Rirchenbannes, 3te Auff. 634 - 653.

Wegen seiner tiesen Wirfung auf alle religiösen und abergläubigen Gemüther, und somit auf die Masse bes Volks. Man legte auf die Menge der Gebete und Gottesdienste einen hohen Werth, nicht bloß zum Heil der Lebenden, sondern auch der Todten; eine Verminderung in so großem Masse wurde daher als ein kaum wieder gut zu machendes Unglück betrachtet. Schlimmer aber, als die Interdicirten, waren die Gebannten daran, nämlich diesenigen, gegen welche der Kirchendann besonders ausgesprochen war, denn zu allen kirchlichen Folgen hatte der Aberglaube noch andere gesellt, die den Gebannten als den verworfensten Menschen darstellten, von dem nicht einmal ein Hund ein Stück Brod nähme.

Die befonderen Strafen gegen Geiftliche waren:

a) Die Exhortation oder Vermahnung, auch wohl mit Einsperrung in ein Kloster strengen Ordens verbunden.

b) Die Sufpension ober vorübergehende Untersagung ber geistlichen Amtsverrichtungen, wobei ber Geistliche bie Kosten für seinen Stellvertreter zu tragen hat.

c) Die Translation ober Berfetung auf eine geringere

fogenannte Bonitengftelle.

ten.

enn

irfte

gen,

ente

ner=

Lten

ten,

Des

itet

den

cten

jen.

ahl

em

icht

ody=

end

ge=

nen

en,

jer,

nn

ten

nge

und

dyt,

ten och in,

es=

lte be,

er=

nd

en

ım

d) Die Remotion oder Entlaffung, wobei ber Geiftliche feinen Stand, und die Hoffnung ber Wiederanstellung behielt.

e) Die gangliche Entfetung, mit Ausstoßung aus bem

geiftlichen Stande verbunden.

Es war nicht nöthig, daß der harteren Strafe die geringere vorausging, sondern diese richtete sich nach dem Bergehen. Bon den meisten Processen dieser Art erhielten die Laien keine Kenntniß, sie gingen im innersten Schoose der Kirche vor sich.

6. Einige Bemerkungen über bie Sprache, Ramen und Zeiteintheilungen jener Zeit.

Die allgemeine Sprache bes Bolks war zu jener Zeit bie niedersächsische, in einem etwas breiten Dialekte, und mit manchen eigenthümlichen Provinzialismen, die noch nicht ausgestorben sind. Um Bestimmtesten beweiset dies die Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel, welche aus jener Zeit stammt, so wie die von Homeyer herausgegebene märkische Abschrift des Sachsenspiegels der Berliner Bibliothek. Beides war auf das Bedürfniß des Volkes berechnet

un

es

ai

u

ei

ni

fl

m

g

a

unbbook each app p a a strait

und für baffelbe gefchrieben; es liefert aber auch jugleich ben Beweis, daß dies Idiom von ben Gebilbeteren im Bolfe gesprochen und geschrieben wurde. Auch später noch war biefe Sprache bie bes Bolfes wie ber Gebilbeten, wie bas Berliner Stadtbuch und eine Menge von Urfunden beweisen. Weicher, fanfter, wohlflingenber als bas Sochbeutsche, weit weniger bas & benugend, mit mannigfaltigerem und reicherem Bofalwechfel, ftand biefe Sprache bamals bem Sochbeutschen burchaus nicht nach, fonbern behauptete vor bemfelben nicht unbedeutende Borguge. Sie war an Ausbrucken für Buftanbe bes gewöhnlichen Lebens fehr reich, und unterschieb fcharf und mit feinen Ruancirungen; Empfindung und Berglichfeit prägte fie auf bewundernswürdige Weife rein und warm aus, fie war in ber That eine Sprache bes Bergens, fie schmeichelte treubergig, finnig, und nicht felten recht fein; ihre Liebfosungen waren füß und gart, babei aber entbehrte fie nicht einer gewiffen trodnen Romit, noch weniger jener Art von Satyre, welche man mit ben Worten bezeichnet: Jemanben burchziehen; mit ber ehrbarften Miene führte fie ben Schalf im Raden, und wußte oft burch ein einziges Wort ein langes Lob fein in bas Gegentheil zu verfehren. Pragnang fonnte man ihr nicht absprechen, aber Rurge bes Ausbrucks war felten ihre Beife. Gine gewiffe Umftanblichfeit und Bebachtigfeit war ihr eigen, nicht felten fogar etwas Schleppenbes. Worte für Abstractionen fehlten ihr, wie bem Sochbeutschen jener Zeit, zu großem Theile; im letteren haben fie fich erft gebilbet, nachbem es Buchersprache geworben war, woburch bas Rieberbeutsche auf ber Stufe ber erlangten Ausbildung fteben blieb, ohne weiter gu ichreiten, und ohne feine Schuld aus allen gebilbeteren Rreifen verbrangt murbe. Es blieb Sprache bes Landvolfs, und in ben Augen ber fich beffer Dünkenben eine werthlofe Scheibemunge, beren Berbrangung fogar wünschenswerth fchien. Go etwas läßt fich leichter wünschen, als ausführen, benn bagu bat fie gu tiefe Wurzeln geschlagen. Jebe Uniformirung hat unftreitig ihre Bortheile; gabe es nur ein Dugend Pflanzenarten, fo mare bie Gartnerfunft fehr leicht. Indeffen liebt bie Natur bas Mannigfaltige, und auch bas Menfchenleben verdanft ihm feinen größten Reig. .. matierel Games monte ni gefrichaterein

Um ben Anfang bes 14ten Jahrhunderts fing man auch in ber Mark an, Urkunden beutsch abzufassen, welche bis dahin nur lateinisch geschrieben wurden. Die Sprache hatte bereits Bestimmtsheit und Umfang genug gewonnen, um in ihr auch complicirtere Rechtsverhältnisse aussallen und darstellen zu können, und ohne

3weifel hat bagu ber bentiche Sachienspiegel machtig geholfen, burch welchen bie Rechtssprache jener Zeit mit einemmale geregelt und festgestellt worben war. Gein Berbienft um bie Sprache ift in biefer Beziehung noch nicht nach Burben anerfannt, obgleich es fich mit Entschiedenheit herausstellt in ber Unwendung berfelben auf die Geschäfte bes öffentlichen Lebens. Und wirklich zeigt fie fich ba als nicht jurudftebend gegen bas Latein, wie es in ben Urfunden gebraucht wurde. Es war bies Latein nämlich faft immer ein burchaus beutsch gebachtes, oft fogar eben fo conftruirtes, und nicht felten gewinnt man einzelnen Phrafen nur bann erft einen flaren Ginn ab, wenn man fie (im nördlichen Deutschlande) wörtlich in bas Rieberfachfifche gurud überfest. Gben barum brudte man auch nichts im Lateinischen aus, was man nicht im Deutschen gebacht hatte, und eben fo gut, ja genan genommen noch beffer, ausbrucken fonnte, benn man war genothigt, im Lateinifchen eine große Menge neuer Worte und Ausbrude ju fchaffen fur Begriffe und Beziehungen, welche bem flaffifchen Alterthum fremb geblieben waren, und behandelte fo bas Latein wie eine lebende noch fortgubilbenbe Sprache, aber freilich auch in einem gang anderen, als bem romifden Beifte. Go ift es benn freilich fein Bunber, wenn gleich bei ber erften Benutung ber beutschen Sprache für Urfunden Die beutschen Urfunden häufig fich pracifer ausbrucken, als bie lateinischen.

Da aber auch bie Urfunden ber Fürften in ber nieberfächischen Sprache abgefaßt wurden, fo ergiebt fich, baß man auch bei Sofe feine andere Sprache gebrauchte, und baß fomit biefe bie Sprache aller Stände war. Es ift die Zeit ber Unhaltinifden Fürften bie einzige, wo ein folches Berhältniß in ber Mart beftand, benn nach ihrem Abgange wurde es anders, und bie Soffprache war nicht mehr Die Bolfssprache. Mit ber Anfunft ber Baierschen Regenten wurde bas Dberbeutsch Soffprache, mit ben Luremburgern steigerte fich Diefe noch mehr in bas eigentliche Hochbeutsche, und blieb es auch unter ben Sobenzollern, wenn auch fpaterbin mehrere biefer Fürften, welche in ber Mart geboren waren, im Gebrauche bes Bod = und Nieberbeutschen wechselten. Diefe frühe Ginführung bes Sochbeutschen in bie höheren Rreise bes Lebens brachte nach und nach in die mittleren, welche mit biefer wie mit ben unteren in unmittelbarer Berührung ftanben, ein wunberliches Schwanten zwischen Soch= und Riederdeutsch hervor, einen Dialett, ber bie Charactere beiber Sprachen gu einem unangenehmen 3witter=

Den

hen

Die

ind

en=

mit

iche

tete

fen

ieb

feit

fie

eu=

ren

ien

pen

enie

res

ınz

ten

ihr

ien

le;

die

er=

nd

De.

fer

ar

Ils

be

nd

bt

ıft

雠

in

ur

tt=

re

ne

character verbunden hatte. Daher g. B. bas Schwanken im Gebrauche ber Worte mir und mich, bir und bich, fie und ihnen. Im Riederfachfischen ift ber Dativ gleichlautend mit bem Accufative mi, bi, fe, und es fonnte fich baher für ben Gebrauch ber Cafus Dieser Wörter im Bolfe fein richtiges Gefühl bilben. Alls es ftatt bes einen Wortes zwei erhielt, wechselte es im Gebrauche nach Belieben. Mit ihm und ihn ift bas nicht ber Fall, benn bafür hatte das Niederdeutsche bie Worte em und en. Für die füblichen Gegenben ber Mittelmarf wurde bie Sache baburch noch fchlimmer, baß mit bem benachbarten Bergogthume Sachfen bas Dberbeutsche begann, nämlich ber Meißnische Dialett, und zwar schon mit ber Grenze, welche ber Savel und Spree nabe lag. Bergog Rudolph von Sachfen ftellte feine Urfunden, wo ihn nicht andere Rudfichten bestimmten, hochdeutsch aus. 1) Mehr noch beweiset folgender Umstand. Rabe bei Wittenberg am füdlichen Ufer ber Gibe liegt ein Dorf, welches zu wendischen Zeiten ben Ramen Broba, b. h. Fähre führte, weil hier ber Uebergang über bie Elbe nach Wittenberg mittelft einer Fahre bewerkstelligt murbe. Der Meifinische Dialect unterscheidet aber in der Aussprache weber D von I, noch B von B, woher benn ftete Bertaufdungen biefer Buchftaben vorfommen. Dhne biefe Eigenthumlichfeit wurde ber Drt feinen Ramen wohl eben fo gut beibehalten haben, wie bas alte Broba bei Reu-Brandenburg noch jest Broba heißt. Jenes Broba bei Wittenberg aber wird bereits 1197 Brote genannt, eben fo 1201,2) und 1432 heißt es bereits Bratham. 3) Das D hatte fich bemnach schon früh in ein zweifelhaftes T verwandelt, und eben fo fchlug bas B in ein zweifelhaftes P um, benn es wurde fast gleichzeitig auch Pratau genannt, wie es noch jest heißt, ausgesprochen aber wird es noch immer fo, bag man Broba burchflingen hört. Schon in fehr alter Beit scheint bemnach ber Flaming bie Grengscheibe für bie beiben Dialette abgegeben zu haben. Aber eben biefe Rabe bes Oberdeutschen fann nicht ohne Ginfluß auf bas Rieberbeutsch in ben angrengenben Theilen ber Mittelmart geblieben fein, wie umgefehrt, und junachst muß man wenigstens bei bem vielfachen Berfehr zwischen beiben Ländern annehmen, bag bas Sochbeutsche fehr vielen Ginwohnern ber Mart nicht unbefannt gemefen fein fann.

2) Bedmann, Gefch. v. Anhalt I. 396.

^{1) 3.} B. 1319, Gofer Urfunben 139. (fur Cotbus). 1324, Diffdmann Spanbau 136

³⁾ Schottgen und Kregfich biplomat, Rachlag X. 343.

Weiter aber ergiebt sich noch, daß bei Hose auch der schwäbische Dialekt des Deutschen sehr genau gekannt war, der in jener Zeit als das seinste Deutsch, als die eigentliche Mundart der Civilisation galt, in welchem die Minnesänger dichteten, und worin die Anhaltinisschen Markgrafen Brandenburgs ihnen glücklich nacheiserten. Letteres wäre unmöglich gewesen, hätten sie sich diesen Dialekt nicht vollskommen angeeignet, der damals so hoch stand, daß selbst die böhmisschen Fürsten, obgleich von flavischem Geblüte, darin dichteten, wie

nicht minder bie schlefischen und rugenschen.

Gie:

ten.

tive

fus

tatt

ach

für

hen

ier,

iche

der

lph

ten

nd.

orf,

hre

erg

ect

on

en.

ohl

eu=

rg

nd

idh

ug

ig

er

on

ür

he

dh

ie

m

Die Soflichfeitoformen waren fehr einfach. Die Markgrafen erhielten ben Titel: erlauchter, ober auch gnäbiger Berr, Grafen und Freiherren hießen eble Berren, Ritter geftrenge Berrn, bie Bifchofe gnabige Berrn, andere vornehme Geiftliche und Bralaten ehrwürdige Berrn. Den Titel Berr hatten alle Geiftliche, von ben Weltlichen aber Niemand, ber weniger als Ritter war, paber fein ritterbürtiger Mann ober Bürger, wenn ihm biefe Burbe fehlte. Später aber erhielten auch bie Mitglieder bes Raths in ben Städten ben Titel Berr, und hießen von ba ab Rathsherren. Rur bie, welche ben Titel Berrn erhielten, wurden in ber zweiten Berfon ber Mehrheit angeredet, mit Ihr, alle übrigen mit Du. Der Marfgraf nannte mit Ausnahme ber vornehmen Geiftlichen und der Grafen und Edlen alles Du. Auch war es allgemeine Sitte, fich nur mit bem Taufnamen gu nennen. Familiennamen waren erft furg vor biefer Beit aufgefommen, und waren meiftens von der Befitung, bem Geburtsorte, bem Bohnorte, ber Befchaftigung zc. genommen, ftanben aber noch nicht fo feft, bag fie nicht mit ber wechselnden Besitzung auch wechselten. Der eigentliche Rame mar ber Saufname, und ber Buname follte nur bie Gleich= getauften beffer unterscheiben. Man mahlte beshalb nicht felten auch Beinamen, welche von ber forperlichen Befchaffenheit ents nommen waren, wie ber Lange, ber Rurge, ber Rleine ic., wobei in ber Regel nicht geschmeichelt wurde, was and bei that their

Jebe Familie hatte ihre Lieblingsnamen, meistens die Namen berjenigen ihrer Boreltern, welche die Familie berühmt gemacht hatten. Im Ganzen war die Zahl der damals in der Mark gewöhnlichen Taufnamen keinesweges groß. Früh aber zeigt sich sichn eine Borliebe für gewisse Namen, die förmlich Mode wurden, aber auch mit ihr wechselten, sich in die Familien eindrängten, und neben den darin gebräuchlichen auftraten. Diese große Borliebe für gewisse Namen machte, daß in derselben Familie sehr oft mehrere

Rinder benfelben Taufnamen erhielten. Bu Ende bes 13ten Jahrhunderts waren in ber Mart und ben benachbarten Gegenden, befonders die Ramen Dtto und Agnes allbeliebt. Diefe gleiche Benennung mehrerer Brüder und Schwestern hat in die Genealogie eine unfägliche Berwirrung gebracht, bie fich nur mit Muhe und nach und nach auflösen läßt. Auch in ber Familie felbst hatte bies fein Unbequemes, bem man baburch aus bem Wege ging, baß man bem Namen bes fleinften bie Diminutivfilbe fen ober fe anhängte, g. B. Ottofe ober Ottofen (Ottochen), Bennefe (Benningchen) 2c., und biefen Ramen behielt ber fo Benannte fein Leben lang. Doch wechselte er mit bem unentstellten Ramen, ober auch mit andern Beranderungen ab. Gehr häufig aber wurde ber Rame, befonders wenn er schwer auszusprechen war, abgeandert und umgestaltet, wodurch bie wunderlichften Entstellungen beffelben Namens jum Borfchein famen, und nun wurde in Familien, wo gwei Rinder benfelben Ramen führten, für bas eine bie eine Ents ftellung, für bas andere bie zweite Entstellung gebraucht. Diefe Namensentstellungen haben bis jest nicht die Beachtung gefunden, welche fie verdienen, und aus Unfunde berfelben hat man nicht felten aus ben verschiedenen Ramen mehrere Berfonen gemacht, wo nur von einer die Rede war, ja man hat nicht felten gemeint, baß bamals großentheils gang andere Taufnamen üblich gewesen find, ale fpater. Im Gangen ift bas nicht ber Fall, nur muß man nicht überfehen, baß zuweilen auch Spignamen fich fo geltend machten, baß fie ben Taufnamen ber Perfon in ben Sintergrund brangten.

Die Frauen wurden ebenfalls nur mit ihrem Taufnamen bezeichnet, als Chefrauen aber erhielten sie den Namen ihres Mannes mit der angehängten weiblichen Endfilbe in, im Niederdeutschen auch inne. Dies war unstreitig besser als unsere jetige Weise, der Frau den ungeänderten Namen des Mannes beizulegen, wozmit dem Genius der Sprache förmlich Gewalt angethan wird. Ich habe die Walter gesehen, ist mehrdeutig, und kann eben sowohl heißen, die Frau des Walter, als die Gebrüder Walter. Die alte Sprechweise: ich habe die Walterin gesehen, läßt keinen Zweisel. Wollte Luther jetzt die Bibel übersehen, so müßte er die Stelle in der Genesis: Man wird sie Männin heißen, darum, daß sie vom Manne genommen ist, nach moderner Regel wiedergeben: Man wird sie Mann heißen, was denn doch entschiedener Unsinn ist.

Die bamals üblichen Ramen waren theils biblifche, theils

thr-

be=

Be=

gie

mo

itte

ng, fe

efe '

nte

en,

rbe

ert

wo

nt=

efe

211,

dyt

lyt,

nt,

en

uß

IID

nd

2

23

n

D.

te

11

von ben Griechen und Romern entlehnte, theils, und zwar ber überwiegenden Mehrheit nach, beutsche, welche aber schon bamals febr alt waren. Diefe Namen waren urfprünglich vielfagenbe Bezeichnungen ausgezeichneter Perfonen gewesen, und fie hatten fie meistens friegerifcher Eigenschaften wegen erhalten, wie noch jest berühmte Rrieger ber nordamerifanifchen indifden Stämme folche Namen erhalten, 3. B. bie große Schlange, bas Felfenherz, ber Banther bes Walbes 2c. Sie wurden nach und nach immer mehr verfürzt, und viele fennen wir gar nicht in ursprünglicher Form, wodurch benn ihre Bedeutung oft unficher wird. Erft in neuefter Beit ift bas Studium bes Altbeutschen fo weit vorgerudt, bag wir im Stande find, die Bebeutung ber alten Namen mit einiger Sicherheit geben ju fonnen, und indem ich bie neueften Forschungen benutt habe, wird man freilich bie hier angegebenen Bedeutungen von ben früher geltenben ungemein abweichend finden. Im Gangen habe ich mich Schmitthenner angeschloffen. Ueber jene Beit, wo man hart mit Berg, Bart mit Streitart zc. überfeste, find wir hinweg. Die Bufammenftellung ber in ber Mart gebräuchlichen Abanberungen, Berfürzungen und Berfleinerungen ift gang mein Werf, und beruht auf urfundlichen Bergleichungen, Die ich feit Sahren fortgeführt habe. Man wird es ben wenigen Bogen in ihrer jegigen Ordnung nicht ansehen, wie große Arbeit fie gemacht haben, ba es an aller Borarbeit fehlte. Umfomehr Rachficht barf ich für etwaige Berfeben in Anspruch nehmen. Genealogische Forschungen wird bie Tafel wesentlich erleichtern. (G. Beilage II.)

Außer der dentschen Sprache in verschiedenen Dialekten war noch die lateinische Sprache in Gebrauch. Sie war allgemeine Kirchensprache, und schon darum mußte seder sich einige Kenntniß derselben erwerben. Auch in Geschäften wurde sie häusig anzewandt, selbst in der Unterhaltung, wenn auch meist in einer dem klassischen Geiste sehr fremden Weise. Sie hatte damals in der Mark ungefähr die Geltung und Verbreitung, welche sie bis in neuester Zeit noch in Ungarn fand, auch wurde sie ziemlich in gleicher Art behandelt. Es zeigt sich, daß nicht bloß die Geistlichen, sondern die meisten vornehmeren und wohlhabenden Männer mit ihr vertraut waren. Welchen ihrer Mannen die Markgrafen auch zum Bogt ernennen mögen, er erläßt lateinische wie deutsche Bersordnungen, und wenn diese auch die Notare schrieben, sedenfalls mußte sie der Bogt und die, welche sie betrafen, verstehen. Ein Gleiches gilt von den Rathmannen der Städte, und selbst

die Kaufleute führten ihre Handlungsbücher meift in lateinischer Sprache.

Auch die Kunst des Schreibens ist nicht so selten gewesen, als man oft anzunehmen pslegt, wenn ste auch viel weniger verbreitet war, als jest. Das Latein wurde mit vielen Abfürzungen geschrieben, welche man nach bestimmten Regeln anwandte, und welche das Schreiben und Lesen nicht eben erleichtert haben können. Man scheint mehr eine Art von Eleganz darin gesucht zu haben. Die Rechtschreibung war einsacher, zum Theil willkürlich; as wurde durch e ersest, t vor ia, ie, io durch c. Im Deutschen galt buchstäblich die Regel: Schreib wie du sprichst. Eine andere Regel gab es nicht für die Rechtschreibung, und daher buchstabirte Jeder nach seiner Weise, und nahm selbst die Eigenheiten des Dialetts mögslichst genau in die Schrift auf. Abkürzungen wurden auch in deutscher Schrift gebraucht, aber mit größerer Willkür, als in der lateinischen. Zahlen wurden allgemein nach römischer Art geschrieben.

Diese Bemerkungen mögen über die Sprache jener Zeit genügen. Wir wenden uns nun zu den Zeiteintheilungen und der Zeitrechnung, da hierüber bis jett sehr wenig bekannt ist, und demnach nur Wenige eine deutliche Vorstellung davon haben, wie man ohne Kalender und Uhren im Stande gewesen ist, sich darin zurecht zu finden.

Die Eintheilung des Tages in 24 Stunden war aus alten Zeiten bekannt, aber man machte von ihr im gewöhnlichen Leben gar keinen Gebrauch, sondern nur bei aftrologischen Berechnungen. So weit es ging, begnügte man sich mit den vier gewöhnlichen Abtheilungen: Morgen, Mittag, Abend, Mitternacht. Die weiteren Abtheilungen ergaben sich durch die kirchlichen Horen oder Gezeiten.

Juden und Nömer theilten nämlich den natürlichen Tag, von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang in vier Zeiten, welche die Namen Primas, Tertias, Sextas und Nonas führten. Die Prime siel um Sonnenaufgang, die Terz drei Stunden später, die Serte siel mit dem Mittage zusammen, die None um 3 Uhr Nachmittag, und diese Eintheilung des Tages adoptirte die Kirche. Da aber die Juden, und eben darum auch die Bibel, den Tag mit dem Abend beginnen, so wurde diese Rechnungsweise als eine geheiligte beibehalten, und nicht bloß die Kirche, sondern auch im gewöhnlichen Leben sing das ganze christliche Europa seden Tag mit dem Abend an, und rechnete in der Weise, wie noch bis in

er

13

tet

e=

10

n.

n.

De

6=

16

dy

in

in

rt

b

ie

n

n

n

das gegenwärtige Jahrhundert hinein Italien es that, wo diese Tageseintheilung sich am längsten erhalten hatte, und welche den meisten Lesern wenn nicht anderweitig, so doch aus Göthes italienisscher Reise bekannt sein wird, nur zählte man keine Stunden. Der Tag begann mit dem ersten Sichtbarwerden der Sterne, und bestand aus Nacht und Tag. Jest besteht er aus einer halben Nacht, dem Tage und einer zweiten halben Nacht.

Es ist leicht einzusehen, baß Anfang und Ende bes Tages, wie seine Mitte, sich mit dem Wechsel der Jahreszeiten ungemein verschieben mußten, welche Unbequemlichkeit man sich jedoch gefallen ließ, da ste durch die Natur selber herbeigeführt wurde, und dieser war man damals mehr hingegeben, als in unseren Zeiten. Man stand im Sommer früh auf, im Winter spät, ging im Sommer spät zu Bette, im Winter früh, lebte im Sommer im Freien, im Winter im Bette.

Demgemäß verschoben sich auch jene Zeiten Prime, Terz, Sexte und None im Winter und Sommer. Die Prime siel später, die None früher, und ber Zwischenraum ber einzelnen Zeiten wurde viel fürzer im Winter als im Sommer. Dieser Unbequemlichkeit suchte man jedoch schon früh dadurch zu begegnen, daß man die Prime im Winter vor, im Sommer nach Sonnenaufgang eintreten ließ, so daß die Zeiten vom Mittage in den verschiedenen Jahreszeiten nicht zu ungleich weit entsernt liegen blieben, und meistens mit den jezigen Stunden 6 Uhr Morgens, 9 Uhr, 12 Uhr und 3 Uhr zusammen sielen.

Schon in frühen Zeiten hatte die Kirche besondere Gebete angeordnet, welche täglich zu den vier genannten Zeiten gesprochen werden sollten. Sie bestanden aus Stellen der heiligen Schrift, Legenden der Heiligen, Antiphonien und Responsorien, und wurden mit der Zeit so lang, daß man sich endlich zu einer Abkürzung genöthigt sah. In dieser verkürzten Form erhielt die Sammlung der Gebete den Namen des Breviers, das Beten desselben hieß die Brevierandacht. Dem Laien wurde die regelmäßige Breviers andacht erlassen, dagegen waren die Geistlichen, welche wenigstens den Subdiakonat empfangen haben, die Besitzer einer Pfrühde, und alle zum Chor gehörigen Ordenspersonen zu derselben verspslichtet. Bei Domstiftern mußte sie von den Domherren in der Collegiats oder Kathedralkirche, von Mönchen und Nonnen in den Klosterkirchen verrichtet werden, alle übrigen verrichteten sie privatim. Schon früh waren indessen zu den vier genannten

Zeiten noch einige andere hinzu gekommen, nämlich: 1) Die Mastutin ober Mette, Frühmette, nebst den Laudes, des Morgens um 3, im Winter um 4 Uhr. 2) Die Besper, im Winter nach 3, im Sommer nach 4 Uhr, Nachmittags. Sie bezeichnete den Abend des Tages. 3) Das Completorium, mit welchem Alles, was etwa noch vergessen sein konnte, ergänzt wurde, nach Sonnensuntergang vor Schlafengehen, im Durchschnitt um 6 bis 7 Uhr.

Bu allen biefen Andachten labeten die Collegiats und Klofters

BH essartistist

firchen burch Belaut ein, und fomit:

5. = None = nach 4, = nach 3 11. 6. = Besper = = 4, = = 3 11.

7. Bur Complete, gleich nach Sonnenuntergang.

Es fand sonach in den meisten Städten, nämlich in denen, welche eine Collegiat oder Klosterfirche hatten, ein siedenmaliges Läuten täglich statt, und wenn auch diese Zeiten nicht genau bestimmt waren, und sich verschoben, so wußte doch Jeder sich darauf einsturichten, wenn er zur Terz, zur Besperzeit zc. wohin bestellt war. Er brauchte dann nur die Zeit des Läutens zu beachten. Die Glöckner selber richteten sich theils nach Sonnenuhren, theils nach Sanduhren.

Es fam zu biesem vielsachen Geläute noch eins, von welchem sich die Zeit der Einführung nicht bestimmen läßt, von dem aber gewiß ist, daß es im 14ten Jahrhundert schon eingeführt war. Nach Sonnenuntergang, und zwar nach der Complete, wurde täglich von allen Kirchen geläutet, und zwar in drei Abssähen; während desselben mußte Jeder, der es hörte, wo er sich auch besinden mochte, dreimal das Ave Maria beten, und hiermit schloß der Tag. Es hieß dieses Geläut deshalb das Avemarias Geläut, und weil man den englischen Gruß betete, auch das Angelus-Läuten, im nördlichen Deutschlande gewöhnlich: die letzt en Glocken. So z. B. bestimmte der Rath von Berlin und Kölln im J. 1335: daß Niemand nach der letzten Glocken die Schenke besuchen, noch Bier schenken soll, sonst würden Wirth und Gäste gepfändet. Auch soll Niemand nach der letzten Glocken auf der Straße tanzen, weder Frau noch Mann. — Man wollte den

Anfang bes neuen Tages ernfter begangen wiffen. — Auch biefes Geläute biente zur Zeitbeftimmung.

Noch in bem 14ten Jahrhundert fam hierzu auch bes Morsgens nach Sonnenaufgang ein Avemaria-Geläut, und in viel

fpateren Beiten noch ein brittes um Mittag.

da=

ım

3,

en

es,

n=

he

en

nt

n=

ir.

ie

dy

m

m

rt

dy

it

n

11

e

Das Geläute also gab das Mittel ab, den Tag auch hörbar einzutheilen, und bestimmte Momente desselben zu bezeichnen. Die Ausdrücke 11 Uhr, 12 Uhr 2c. brauchte man nicht, denn selbst das Wort Uhr war unbekannt. Die Sonnenuhr hieß der Sonnenweiser, die Sanduhr der Sandseiger. Das Wort Uhr oder Uhre hieß zuerst Hure, und ist aus Hora entstanden. Iene Horen: Mette, Prime, Terz 2c. dienten zur Zeitbestimmung, und gaben den Zeiten ihre Namen. Manche von ihneu wurden zu gewissen Zeiten öffentlich begangen, so z. B. die Vesper, welche einem Feste vorausging, und das selbst in den Landsirchen, die Matutin am Weihnachtsseste, das Completorium in der Ostervigilie, wodurch ihre Bedeutsamkeit auch für die Laien noch wuchs.

Dies war bie Tageseintheilung. Die Wocheneintheilung war bie noch jest gebräuchliche, und bie Tage führten bie noch üblichen Namen. Rady und nach aber waren fo viele Beilige, Gelige und Martyrer entstanden, bag bie Bahl ber Tage eines Jahres nicht mehr ausreichte, wenn bas Gebachtniß eines Jeben an einem Tage im Jahre gefeiert werben follte. Es famen baher auf jeben Tag mehrere; in ber Regel aber wurde einer, als ber vorzuglichere bervorgehoben, und nach ihm erhielt ber Tag ben Namen. Rur ein Theil diefer Tage wurde firchlich gefeiert, und nur die Ramen biefer Tage wurden in bas Gebächtniß aufgenommen, benn bie gange Reihe aller Beiligen, die bas Mathrologium aufführte, mar bagu ju groß. 11m bei ben wirflich gefeierten Feften bem Gebachtniffe ju Gulfe gu fommen, und Berwirrung gu vermeiben, hatte man für bie zwölf Monate bes Jahres Gebachtnifverfe entworfen, welche nach bem Anfange berfelben ber Gifto-Janus genannt murben. Einige Berfe merben bie Cache erläutern.

Für ben Januar heißen biefelben:

Cisio Janus Epi sibi vendicat oc feli maran, Prisca Fab Agn Vincenti Pau Po nobile lumen.

Sebruar: Bri Pur Basil Agath Sub Febre Scholastica Valent,
Juli coniunge tunc Petrum Matthiam inde.

Martius officio decoratur Gregoriani,

Gertrud alba bene iuncta Maria genitrice etc.

Bebe Monatöstrophe hatte eben so viele Silben, als ber Monat Tage. Zählte man die Silben, so fand man, auf den wie vielten Tag des Monats dassenige Heiligensest siel, dessen erste Silben im Berse angedeutet waren. So zeigte z. B. das Wort Cisio im Januarverse an, daß das Fest Circumcisio domini auf den 1. Januar siel, denn das Wort begann mit der ersten Silbe, die 6. hieß Epi, und zeigte an, daß das Fest Epiphanias auf den 6. Januar siel; die 14. Silbe begann mit seli, denn am 14. Januar war der Gedächtnistag des Felix, die 16. Silbe hieß mar, der 16. Januar Marcellus; auf den 18. 20. 21. 22. 25. 26. sielen Prisca, Fadian Sedastian, Agnes, Vincentius, Pauli Bestehrung und Polycarpus. Alle übrigen Silben dienten nur zur Ausssüllung, und waren bedeutungslos.

Dieser Cisio-Janus wurde in den Schulen auswendig geslernt, und namentlich mußten ihn die Geistlichen wohl inne haben. Die allgemeine Bekanntschaft mit demselben veranlaßte, daß man gar keine Monatstage, oft nicht einmal Wochentage, bezeichnete, sondern nur den Namen des Heiligen, dem der Tag gewidmet war. Man datirte z. B. am Tage Pauli, da er bekehrt ward, und Iedem war deutlich, welcher Tag gemeint war, ohne daß man nöthig hatte, wie wir es thun müssen, das Datum aufzulösen, und den 25. Januar dafür zu setzen. War der zu bezeichnende Tag kein solcher, der im Cisio-Janus vorkam, so nahm man die Bezeichnung des Wochentages zu Hülfe, z. B. am Freitage nach Pauli Bekehrung. Die Sonntage, wenn sie keine Festtage waren, wurden durch den für dieselben vorgeschriebenen Introitus zur Messe bezeichnet, z. B. am Sonntage Misericordias domini etc.

Biele Feste hatten eine Bigilie. In den frühesten Zeiten der christlichen Kirche begann man die Feier derselben zu Abend mit Gebet und Gesang, und setzte dies die Nacht hindurch fort. Spätershin änderte man das, weil die nächtlichen Gottesdienste zu leicht von Unordnungen begleitet waren. Man verlegte die Bigilie (das Wachen) auf den Abend, und ließ den vorbereitenden Gottesdienst mit der vorausgehenden Besper zusammen fallen, und so wurde Besper und Bigilie identisch. Dadurch erhielt nun derzenige Tag, an welchem die Bigilie eines Festes gehalten wurde, oder an dessen Abend das Fest begann, selber den Namen der Bigilie, und im Deutschen Abend. Der Ostersbend oder die Oster-Bigilie ist das, was wir noch jetzt den Oster-Heiligabend nennen, der Sonnabend vor Ostern. Eine der frühesten Benennungen dieser Art ist die

er

rie

ste

rt

en

ie

en

r,

6.

e=

ur

6=

ın

et

n

10

e=

th t, je

r

t

8

ft

n

des Sonnabends, des Tages, der dem Sonntage vorhergeht. — Am Abend des Johannisfestes zur Besperzeit, heißt also nicht, wie jetzt, den 24. Juni Nachmittags um 5 Uhr, denn Abend bezeichnet hier keine Tageszeit, sondern den Tag vor dem 24. Juni, und somit ist der 23. Juni Nachmittags 5 Uhr gemeint.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche waren der Mittwoch und Freitag Fasttage, später trat für den Mittwoch der Sonnabend ein. Die Kirche bezeichnete diese Tage als Feste oder Ferien, und sie hießen seria quarta et sexta, die Ferie des vierten und sechsten Wochentages. Lettere Bedeutung aber verwischte sich nach und nach; wenn es eine seria quarta und sexta gab, so schien es natürlich zu sein, auch eine seria prima, secunda, tertia, quinta und septima zu haben, und so erhielten die Wochentage diese Bezeichnungen, wobei der Sonntag als seria prima galt.

Die Monate waren die noch jetzt gebräuchlichen mit ihren jetzigen Namen. Geistliche aber datirten sehr gewöhnlich nach dem römischen Kalender. Am Isten Monatstage versammelte jeder Propst, Dekan oder Erzpriester die unter ihm stehenden Pfarrer, und man setzte gemeinschaftlich die Feste und Feiertage des Monats nach den Vorschriften der Kirche und dem Cisio-Janus sest, die sodann den unter dem Pfarrer stehenden Geistlichen mitgetheilt wurden. Jeden Sonntag wurden am Schlusse des Gottesdienstes der Gemeinde diesenigen Feiertage angezeigt, welche in der eben angesangenen Woche zu seiern waren, und hierdurch blied diese mit der Zeitrechnung im Zusammenhange. Dies vertrat die Stelle des Kalenders.

Das Jahr wurde genau zu 365 1/4 Tagen gerechnet; über ben Jahresanfang aber stand nichts fest, er wurde nicht als Fest gesfeiert, und es war Jedem überlassen, darin nach eigenem Ermessen zu verfahren. Indessen war es im nördlichen Deutschlande zu der hier in Rede stehenden Zeit fast allgemeine Sitte, das Jahr mit dem Weihnachtstage zu beginnen, und namentlich shun dies alle Urfunden, welche das Jahr "nach der Geburt Gottes" bezeichnen. Diesenigen, welche ab incarnacione domini bezeichnen, rechnen meistens von Mariä Empfängniß (den 8. Dezember). Neben diessen Jahresanfängen war aber auch der vom 1. Januar an gesbräuchlich, einzig und allein, um Jahress und Monatsansang zugleich eintreten zu lassen. Die Meisten aber rechneten von Weihsnachten, und die meisten Urfunden, welche zwischen dem 25. Dessember und 1. Januar ausgestellt sind, müssen nach jeziger Rechnung

eine um 1 verminderte Jahredzahl haben. Beweise bafür wird unser Werf mehrere liefern.

1:

al

20

to

E D D D

Die beweglichen Feste, und namentlich das Ostersest wurden bamals weder astronomisch, noch mittelst der Epasten herausgerechnet, sondern durch den Clavis terminorum. Das Versahren war solgendes:

Die gegebene Jahreszahl nach Christi Geburt wurde um 2 vermindert, und so durch 19 dividirt. Wir wollen den Rest a nennen. Blieb kein Rest, so wurde 19 dafür genommen. Dann benutzte man folgende Tabelle:

a. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. Clav.ter. 26. 15. 34. 23. 12. 31. 20. 39. 28. 17. 36. 25. 14. 33. 22. 11. 30. 19. 38.

Man erhielt so mittelst ber Tabelle ben unter ber Zahl a bemerkten Clavis terminorum, und damit die Zahl, welche man zum 11. März abdiren mußte (diesen Tag als den ersten gerechenet), um einen Tag zu finden, nach welchem der erste Sonntag Ostern war. Es handelt sich nun, den Wochentag zu finden, den man auf diese Weise erhalten.

Ju dem Ende vermindere man die gegebene Jahreszahl um 1, dividire mit 4, und addire den Quotienten zur verminderten Jahreszahl, die Summe dividire man durch 7, so giebt der Rest den Wochentag, mit welchem das Jahr anfängt. Wir wollen diese Jahl b nennen. Auf benselben Wochentag fällt im Schaltziahr der 11. März, für die gemeinen Jahre ziehe man vom Reste 1 ab, um den Wochentag des 11. März zu erhalten. Sieht man nun zu, wie viel Wochen und Tage der Clavis terminorum enthält, so läßt sich der Ostersonntag leicht sinden. Ein Beispiel wird die Sache erläutern. Es soll der Ostersonntag des Jahres 1302 gefunden werden.

1302 — 2 = 1300, bividirt durch 19, läßt als Reft 8 = a, und unsere Tabelle zeigt, daß dazu der Clavis terminorum 39 gehört. 39 Tage aber sind 5 Wochen und 4 Tage.

1302 — 1 = 1300, bividirt durch 4, giebt als Quotienten 325; addiren wir diese zu 1301, so erhalten wir 1626, und diese dividirt durch 7, lassen als Rest 2. Das Jahr sing demnach mit dem 2ten Wochentage, oder Montage an, und da es kein Schaltjahr ist, fällt der 11. März auf einen um 1 früheren Wochentag, also auf einen Sonntag.

Abbiren wir bie vorher gefundenen 39 Tage jum 10. Marz, fo erhalten wir ben 49. Marz. Hiervon 31 Marztage abgezogen,

ird

en

10=

en

m

a

m

ig

m

m

n

ft

te

11

3

9

geben den 18. April, der 5 Wochen 4 Tage später liegt, als der 11. März, der auf den Sonntag siel .Die vier Tage hinzu, Sonntag als ersten Tag gerechnet, zeigen, daß der 18. April auf einen Mitwoch fällt. Daher ist am 19. April Grün Donnerstag, am 20. April Charfreitag, am 22. April Ostersonntag.

Der Clavis terminorum aber half nun noch weiter aus. Abbirte man ihn zum 7. Januar (d. h. nahm man 6 Januarstage), so erhielt man für unser voriges Beispiel 6 + 39 = 45. Davon 31 Januartage abgezogen, geben ben 14. Februar, als ben Mittwoch vor Septuagesimae (man erhält nämlich nur lauter Mittwoche, weil ber 18. April auf einen Mittwoch siel, somit war ber Sonntag am 18. Februar.

Abbirte man 39 zum 28 Januar, also 27 + 39 = 66, und 39 Jage für den Januar, und 28 Tage für den Februar ab, so erhielt man den 7. März, der wieder ein Mittwoch war, und zwar der Aschermittwoch. Der darauf folgende Sonntag, der 7 + 4 = 11. März war der Fastensonntag, oder Invocavit.

Zählte man zum 15. April 39, also 14+39, so erhielt man den 53. April; 30 Tage für den April abgezogen, gaben den 23. Mai, als den Mittwoch in der Betwoche. 23+4=27. Mai war der Sonntag Rogate.

Wenn man zu dem 29. April 39 zählte, also 28 + 39 = 67, 30 Tage für den April und 31 für den Mai, also zusammen 61 abrechnete, erhielt man den 6. Juni als den Mittwoch vor Pfingsten, 4 Tage später, am 6 + 4 = 10. Juni war der Pfingstsonntag.

Jene sogenannten Termine, den 7. Januar, 28. Januar, 11. März, 15. April, 29. April durfte man nur im Gedächtniß haben, dann konnte man mittelst des Clavis terminorum alles Ersorderliche ohne große Mühe sinden. Allerdings gehörte aber die Tabelle dazu. Indessen läßt sich der zu a gehörige Clavis terminorum auch ohne dieselbe auf folgende Art sinden. Man zieht von 127 ab 11 mal a. Wird die Jahl positiv, so zieht man so oftmals 30 ab, dis der Rest größer als 10 und kleiner als 40 geworden ist, und dieser Rest ist alsdann der Clavis terminorum. Ist die Jahl negativ geworden, so abbirt man so oftmals 30, dis die Jahl positiv, aber größer als 10, und kleiner als 40 geworden ist. Die so entstandene Jahl ist der Clavis terminorum. Dies Mittel kannte man aber in jener Zeit nicht.

In dem vorigen Beispiele ist a = 8, daher 11. 8 = 88. Diese abgezogen von 127, lassen 39 als Clavis terminorum.

Ist a = 15, so ist 11. 15 = 165. Abgezogen von 127 bleiben — 38. Sepen wir + 30 hinzu, so bleiben — 8, und nochmals + 30 hinzugesest, bleiben 22, und vies ist der Clavis terminorum.

Die Bahl, welche wir mit a bezeichnet haben, hieß ber Mondgirfel; 7 - b hieß die Concurrente, Die ebenfalls gur Bestimmung bes Wochentages gebraucht werben fonnte. Da in unseren Lehr= budern ber Chronologie fast überall bie Festrechnung nur mittelft ber golbenen Bahl und Epatte gelehrt wird, bie erft im 16. 3ahrhundert auffam, fo hat es mir nicht überfluffig geschienen, hier bie viel altere Berechnungsweise barzustellen, wie fie in ber Zeit üblich war, von ber wir hier fprechen. Weiter barauf einzugehen, fcheint uns nicht angemeffen. Wir feben, baß bie Feftrechnung mit febr geringen Mitteln und einer bochft einfachen Rechenfunft burchgeführt wurde, wie man fie wohl von jedem Bfarrer erwarten burfte. Dennoch verblieb bies Geschäft meift ben höheren Geiftlichen, ober ben Berfammlungen bei ben Bropften und Defanen an Anfang jeben Monates. Bas hier berechnet mar, verfündigten bie niederen Geiftlichen sonntäglich in der Kirche ber Gemeinde. und führten bemgemäß die gottesbienftlichen Feiern im Laufe ber Woche aus, bie Tageseintheilung ergaben bie Gloden, und fomit ging bie gange Zeiteintheilung im Mittelalter von ber Rirche aus. und wurde burch biefe erft möglich und wirflich. Ihr Ginfluß, wie ihr Werth und ihre Wichtigkeit mußte in ben Augen Aller bas burch nothwendig gewinnen. Die Rirche regierte und ordnete bas Leben. Inbeffen wird biefe außere Ordnung boch jest wollständiger, genauer und ficherer burch Ralender und Uhren erreicht, benn genaue Beitbeftimmungen fonnten burch jene Mittel nicht erhalten werben.

haben, vann fonnk man mittelft has Chreis terminorum alles Griotderliche vone große Ralbe findent Alkavings gedörig aber die Zabelig dage, Indeffier lost sich der en a gedörige Chreis torminorum auch vone die Wort einemer um japen i Alens

sieht roch 127 aber I. und mei mei Behre derigabische heiten 127 aber bente foreienato 30 abereit bei Neft größer alleich und Aleiun alle 10 gewenden für net diefer dest vie alens mit ver bleich bereinstern

In die Zaid magathr günderen for atdictionen is orientischen die Jahl positio ober größen als Hormonischen alle sikhgenendriter ibs. Electio and abende Zahl Berber ellosischensändischen Western

Mittel famite man aber in jener Zeif nicht. Em vom veriger Berhodie in a == 8, voller 11 .2 == 83. Diele abgesogen von III., doğun 38 ala Kineis, heresassum.